

Ge...

991



~~1,42~~
3.

Stat. 1,42.

I, 42^a. (3).

~~299.~~
~~3.~~







G e s c h i c h t e
d e r
S h u r s ä c h s i s c h e n S t a a t e n

v o n

D. C h r i s t i a n E r n s t W e i ß e,
O b e r h o f g e r i c h t s a s s e s s o r u n d P r o f e s s o r d e r R e c h t e
z u L e i p z i g.

D r i t t e r B a n d.

L e i p z i g,
b e y B r e i t k o p f u n d H ä r t e l 1805.





V o r e r i n n e r u n g .

Bei einer künftigen Beurtheilung meiner Sächsischen Geschichte wird es mir angenehm seyn, wenn man dieselbe mehr aus dem schon in der Vorrede zum ersten Bande angegebenen Gesichtspunkte eines Handbuchs für Gelehrte und Studierende betrachtet, als aus dem Gesichtspunkte eines auf gebildete Leser jeder Klasse berechneten historischen Kunstwerks. Daß beyde Zwecke hätten vereinigt werden können, glaube ich mit Recht bezweifeln zu dürfen, da eine genaue historische Entwicklung der innern und äußern Staatsverhältnisse eines teutschen Reichslandes, die für das gelehrte Publicum das größte Interesse hat, und daher auch nach meinem Plane vorzüglich (wenn

gleich nicht ausschließend *) berücksichtigt werden mußte, sich mit dem andern Zweck schwerlich verbinden läßt, der nur eine allgemeine Schilderung der wichtigsten Staatsveränderungen zuzulassen scheint. Auch wird sich in benämlichen Hinsicht, die von mir behaltne Einschaltungsmethode von der Geschichte der neuerworbenen Besitzungen des Sächsischen Hauses in dem Zeitpunkte ihrer Vereinigung mit dem Meißnischen Stammlande in so fern vertheidigen lassen, als das publicistische Interesse durch eine synchronistische Erzählung von der Geschichte mehrerer durch kein besondres staatsrechtliches Band verbundner Länder eher vermindert als vergrößert werden muß.

Und nur dann würde die von mir gewählte Behandlungsart Anlaß zu lästigen Wiederholungen gegeben haben, wenn ich weniger bemüht gewesen wäre, die individuellen Züge von der Staatsverfassung eines jeden Landes darzustellen; in Ansehung der eigentlichen Begebenheiten aber ist ohnedies jener Fehler nicht zu befürchten, da sich in den ältern Zeiten (mit Ausnahme der allgemeinen Reichsangelegenheiten, die ohnedies in

*) Man vergleiche meine Bemerkungen über den Begriff einer Staatsgeschichte in der Vorrede zum ersten Bande.



die Specialgeschichte nicht gehören), nur selten solche politische Veränderungen ereignen, an welchen mehrere teutsche Völker Antheil nehmen. Eher würde er in dem gegenwärtigen Bande durch die von mir gleichfalls beobachtete Absonderung der zwey Hauptlinien des Sächsischen Hauses haben veranlaßt werden können, weil sie beyde an der Reformation und ihren Wirkungen den größten Antheil nahmen. Allein auch hier hoffe ich, ihn dadurch glücklich vermieden zu haben, daß ich alle gemeinschaftliche Begebenheiten bloß in der Geschichte der Ernestinischen Linie erzähle, in so fern nicht ein überwiegendes Interesse von Seiten der Albertinischen Statt findet.

Hätte ich dagegen die Geschichte beyder Linien in beständiger Verbindung vorgetragen, so würde gewiß das Interesse, welches jene Hauptbegebenheit des sechzehnten Jahrhunderts, schon ihrer Natur nach, auch ohne künstliche Darstellung erregen muß, durch beständige Einschaltungen andrer minder wichtiger politischen Ereignisse größtentheils verloren gegangen seyn. Wenn übrigens ungeachtet meines Plans, wegen Mangel an hinlänglichen Quellen, bloß die Geschichte der Sächsisch-Albertinischen Länder zu liefern, doch die Geschichte der Ernestinischen bis zur Wittenberger Kapitulation von mir aufge-

nommen worden ist, so bedarf dies keiner Entschuldigung, weil die Chur und der größte Theil der damaligen Ernestinischen Besitzungen durch jenen Vertrag auf die Albertinische Linie übergiengen.

Einzelne Irrthümer wird niemand bereitwilliger als der Verfasser selbst zugestehen; dagegen erwartet er von einer billigen Kritik einige Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche mit dieser Arbeit verbunden waren, die wenigstens in so fern den Namen einer neuen Bearbeitung der Sächsischen Geschichte zu verdienen scheint, als sie nach einem neuen Plane ausgearbeitet ist und eine Menge Gegenstände umfaßt, die in den bisherigen Handbüchern dieser Wissenschaft ganz übergangen wurden.

Inhalt
des dritten Theils.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der Ernestinischen Linie bis zur Uebertragung der Chur auf die Albertinische. (1547.) Seite 1—200.

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Churfürsten Ernst bis zu seinem Tod. (1486.) S. 1.

Zweyter Abschnitt.

Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des erstern Tod. (1525.) . . . S. 4.

Dritter Abschnitt.

Johann der Beständige bis zu seinem Tod. (1532). S. 72.

Vierter Abschnitt.

Johann Friedrich bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) S. 106.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern



der Ernestinischen Linie seit der Theilung von
1485 bis zur Wittenberger Kapitulation . S. 186.

Siebente Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten Albertinischer Linie von der Theilung im Jahre 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, (1547.) S. 201—292.

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Herzogs Albert bis zu seinem Tod (1500.) S. 201.

Zweiter Abschnitt.

Herzog George der Bärtige und Heinrich der Fromme bis zu des erstern Tod. (1539.) . S. 217.

Dritter Abschnitt.

Heinrich der Fromme allein S. 260.

Vierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) S. 279.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Chursächsische Staatsverfassung. S. 292.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der
Ernestinischen Linie bis zur Uebertra-
gung der Chur auf die Albertinische.
(1547).

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Churfürst Ernst bis
zu seinem Tod, den 26sten August 1486.

§. 1.

Die merkwürdige Theilung des Sächsischen Hau-
ses von 1485 erhielt durch verschiedene kaiserliche Ur-
kunden, die insgesammt bey der Römischen Königs-
wahl Maximilian I., an dem nämlichen Tage zu Frank-
furt ausgefertigt wurden, eine noch größere Festig-
keit. Zuförderst wurden beyde Linien aufs neue über
ihre Länder belehnt, mit Vorbehalt der gesammten
3. Theil.

den
24. Febr
1486.

U



Hand *), die ihnen um so nöthiger scheinen mochte, da ihr Haus durch eine Vernachlässigung derselben die Sächsische Chur gewonnen hatte. In einer andern Urkunde **) wurde der Theilung selbst die kaiserliche Bestätigung ertheilt, die bey der damaligen Unbestimmtheit der lehnsherrlichen Rechte in mancher Hinsicht nützlich seyn konnte. Eine dritte endlich ***) enthielt eine Erneuerung aller Privilegien des Sächsischen Hauses, welche besonders die herzogliche Linie wünschen mochte, um sich dadurch gegen jede nachtheilige Beschränkung der alten löblichen Freyheiten ihres Hauses auf die Churlinie hinlänglich zu schützen.

Der Kaiser Friedrich III., der es sonst an Schwierigkeiten nicht leicht fehlen ließ, bezeugte doch bey dieser Gelegenheit viel Gefälligkeit gegen das Sächsische Haus, nicht nur weil er mit diesem durch die Bande der Blutsfreundschaft verbunden war ****),

*) S. die Urkunde in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. Vorst. 6. R. 7. S. 39. wo die Worte vorkommen: „samentlich und sunderlich.“ Uebrigens wird auch in dieser Urkunde bemerkt, daß die Theilung geschehen sey: „mit guter Vorbetrachtung und zeitigem Rathe ihrer Landschaft von beeden geistlichen und wereltlichen (weltlichen) Ständen.“

**) in Lünig. Corp. jur. feud. Germ. T. I. p. 599.

**) in Müllers Reichstagstheater unter Maxim. I. Vorst. 2. R. 67. S. 596. Diese Bestätigung wurde auch im folgenden Jahre nach dem Tode des Churfürsten Ernst wiederholt. S. die Urk. a. a. O. S. 598.

****) Von der Freundschaft des Erzherzogs Albrecht VI. gegen das Sächsische Haus erzählt Spalatin in Vita

sondern auch wegen der nachdrücklichen Unterstützung, die ihm der Churfürst Ernst bey der Römischen Königswahl seines Sohnes, wo er in Person gegenwärtig war, leistete *). Erster starb noch in demselben Jahre zu Kolditz. Sein Tod wurde durch einen Fall von dem Pferde auf der Jagd bey Schweinitz beschleunigt **); allein als die vorzüglichste Ursache desselben wird ein Gemüthsckummer angegeben, den verschiedene schnell auf einander folgende Todesfälle in seiner Familie, und der Unmuth über die Theilung mit seinem Bruder, die nicht nach seinen Wünschen ausgefallen war, verursachten ***). Seine Redlich-

den
26. Aug.
1486.

U 2

Ernesti ap Mencken T. 2. p. 1096. folgende Anekdote: „Cum hic aliquando conventum Constantiae cum Helvetiis celebraturus esset, per literas (a Margaretha sorore Friderici II. conjuge) petiit, vt maritus ad sese ex filiis quem vellet, Constantiam mitteret. Humanissimis autem verbis ad sororem vititur, det illud amicitiae mutuae, et qua possit gratia et comitate marito persuadeat, vt alterutrum filiorum huic solennitati interesse permittat.“

*) Spalatin l. c. p. 1096. „nisi Ernesti pertinax studium pervicisset, Maximilianus non erat ad imperii fastigium perventurus.“

**) Spalatin l. c.

***) Spalatin l. c. p. 1092. „Fama est, Electorem agro animo hanc tulisse diuisionem, et, vt putant aliqui, moerore confectum ante diem exspirasse. Praeterea exasperabant animi vulnus crebriora, quae per vnus ferme anni spatium extulit, suorum funera. Quartus erat seculi annus supra octogesimum, quo non solum vxorem sed filium etiam Ducem Albertum Administratorem atque Electorem Moguntium

keit und Mäßigkeit werden allgemein gerühmt, doch waren diese Tugenden mit Strenge und Zähjorn gegen andre verbunden. Als sich daher einst an dem Kaiserlichen Hoflager bey einer feyerlichen Proceſſion in der Kirche der Kaiserliche Prüsschent (Praegustator) weigerte, sein Schwerdt dem Reichserbmarschall zu übergeben, damit es dieser dem Kaiser vortragen könnte, entriß er es ihm mit Gewalt, und würde ihn getödtet haben, wenn ihn nicht die Umstehenden in Schuß genommen hätten *). Selbst das üble Verhältniß, in welchem er mit seinem Bruder stand, mochte wenigstens zum Theil eine Folge seiner finstern Gemüthsart seyn.

Zweyter Abschnitt.

Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des Erstern Tod,
den 5ten May 1525.

§. 2.

Unter den Söhnen des Churfürst Ernst, welche dieser mit der Tochter des Herzog Albrecht III. von Bayern gezeugt hatte, waren nur noch zwey successionsfähige

et mox A. 1486. Matrem Margaretham Austriacam amisit. "

*) Spalatin l. c. p. 1095.

vorhanden, Friedrich der Weise (geboren 1463), und Johann der Beständige (geboren 1467.). Obgleich die Regierung in beyder Namen mit der größten Eintracht *) geführt wurde, so besorgte doch der älteste, nach der gewöhnlichen Sitte der fürstlichen Häuser, die Hauptdirektion der Geschäfte, auch wurde ihm die Chur nebst dem Herzogthum Sachsen ausschließend zu Theil **). Dieser Umstand verdient um so mehr bemerkt zu werden, weil man noch bey einigen frühern Erbfällen die Regierung des Herzogthums auf die nämliche Art, wie über die Nebenländer des Sächsischen Hauses führte ***). Wahrscheinlich aber war man durch die Theilung von 1485 aufmerksam auf die in der Goldnen Bulle und so vielen andern Privilegien des Sächsischen Hauses gegründeten Vorrechte des Erstgeborenen geworden, indem man auf selbige seitdem größere Rücksicht nahm, als ehedem. — Beyde Brüder hatten ihre erste Bildung in einer Stiftsschule zu Grimma, und später durch einen Privatlehrer, den M. Ulrich Kemmerlin, nachmaligen Dechant zu Aschaffenburg, erhalten ****).

*) S. Spalatin's Leben Friedrich des Weisen in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächf. Geschichte. B. 5. S. 30.

***) Einen deutlichen Beweis hiervon giebt das 1502 wegen Errichtung der Universität Wittenberg in das Land ergangene, weiter unten angeführte, Ausschreiben, welches zwar im Namen beyder Brüder ausgefertigt ist, wo es aber ausdrücklich heißt: „unsere Stadt Wittenberg in unsers Herzog Friedrichs zu Sachsen Churfürstenthum gelegen“

****) S. Th. 2. S. 294. u. S. 342.

*****) Spalatin a. a. O. S. 6.



Friedrich der Weise aber, der sich schon frühzeitig durch seine Wißbegier auszeichnete, hatte sich noch außerdem manche Kenntnisse gesammelt, um die sich in dem damaligen Zeitalter die Teutschen Fürsten nur selten bekümmerten, und die er schwerlich jenem Unterricht verdanken mochte. Unter andern erzählt sein Kapellan und Biograph *), der berühmte Spalatin **), daß er die Französische Sprache nicht nur ziemlich verstanden, sondern auch geschrieben und gesprochen habe.

In dem ersten Jahre seiner Regierung genoß Friedrich einer ununterbrochenen Ruhe. Nur auf kurze Zeit wurde sie durch einige Irrungen zwischen ihm und dem Herzog Albert gestört, die über verschiedene, nicht bestimmt genug abgetheilte Lehne entstanden, und einen zu Dresden abgeschlossenen Vertrag

den
15. Febr.
1491.

*) a. a. O.

**) Er war 1482 zu Spält im Bisthum Eichstädt geboren, studirte auf der Schule zu Nürnberg, und auf den Universitäten Erfurt und Wittenberg, wo er die Magisterwürde erhielt. 1507 wurde er Pastor zu Hohenkirchen und Novitienmeister des Klosters Georgenthal, 1509 Lehrer des nachmaligen Churfürsten Johann Friedrich, und nachdem er kurze Zeit die Herzöge Otto und Ernst von Lüneburg auf die Wittenberger Akademie begleitet hatte, erhielt er die Stelle eines Hofkapellans und Sekretärs bey Friedrich dem Weisen. Er starb zu Altenburg 1545, wo er ungefähr seit 1525 das Amt eines Pastors und Superintendenten bekleidete. S. Seckendorf Commentarius de Lutherismo. L. I. p. 22. und Christ. Schlegel Historia vitae Ge. Sptini. Icn. 1693. 4.

veranlaßten *), der gewöhnlich den Namen des Schatzer führt, weil baselbst die Unterhandlungen ihren Anfang nahmen. Eine Hauptursache des Zwistes, welche darin bestand: daß manche Vasallen nach dem ursprünglichen Theilungsplane, mit ihren Lehnspflichten und Diensten beyden Fürsten verwandt waren, weil sie in den beyderseitigen Ländern Lehne besaßen; sollte binnen zwey Jahren durch Schiedsrichter, und nöthigenfalls mit Zuziehung eines Obmanns dergestalt gehoben werden, daß mittelst einer Ausgleichung jene gedoppelte Lehnherrschaft gänzlich wegfiel, und von allen Lehnen und Gütern die Pflichten und Dienste nur denjenigen Herrn geleistet würden, unter denen er selbst mit seiner Wohnung gesessen sey **). Auf andre Territorialverhältnisse der Vasallen wurde hierbey gar keine Rücksicht genommen, woraus sich die wichtige Folgerung ableiten läßt, daß man noch immer die Verbindung zwischen dem Landesherren und seinen Vasallen vorzüglich aus dem Gesichtspunkte des Lehnsystems betrachtete.

Ein andrer Vertrag, dessen Cristenz erst vor kurzem öffentlich bekannt worden ist ***), kam zwi-

*) S. die Urk. in Königs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 2. Abth. 4. Abschn. 2. S. 251.

**) uff welchen Theil Döringischer oder Meißnischer ein Grave, Herr, Ritter oder Knecht geschlagen, und mit Hause gesessen ist, demselben sollen seine Güter wo die in allen unsern getheilten Landen und Fürstenthumb gelegen sind, folgen.“

***) in dem sehr schätzbaren neuen Archiv der Sächs. Geschichte vom Hrn. Prof. Gottfr. Aug. Arndt (Leip:

schen den beyden Sächsischen Linien den 12ten Novem-
ber 1504 über die Theilung des Fürstenthums Sagan
und der Biebersteinischen Herrschaften *) zu Stande,
die man bisher der Haupttheilung gemäß, noch im-
mer gemeinschaftlich besaß, ob man sich gleich schon
1493 wegen einer alle drey Jahre abwechselnden Ab-
ministration und Nugnießung verglichen hatte **).
Nach jenem Vertrag von 1504 wurde zu dem ersten
Antheil Sagan mit Priebus und Naumburg nebst der
Biebersteinischen Herrschaft Sorau, zu dem zweyten
Storkau und Beskau geschlagen; auch sollte diejenige
Linie, welche letztere erhielt, 25000 Rheinische Gul-
den binnen Jahr und Tag in Gold erhalten. Die Chur-
linie, welcher vor der andern das Wahlrecht beson-
ders zugestanden war, wählte die zweyte Portion ***)
doch mußten kurze Zeit darauf †) alle Biebersteinische

Fig 1804. 8.) N. VII. S. 31. Ebendasselbst N. VI. S. 28.
finder man auch die schon vorher, den 8ten Jun. 1504,
zu dieser Theilung ausgestellte Einwilligung: Urkunde
Herzogs Heinrich des Frommen von der Albertinischen
Linie.

*) Daß selbige 1477 wiederkäuflich an das Sächsische Haus
gekommen waren, ist Th. 2. S. 347. bemerkt worden.
Die Urkunden dieser Verschreibung, die von der Böh-
mischen Lehnherrlichen Einwilligung abhängig gemacht
wurde, s. in Arndts neuen Sächs. Archiv N. III. u. IV.
S. 6. u. 12.

**) Arndt a. a. O. S. 32. not. 1.

***) Arndt a. a. O. S. 35. not. 2. und Worbs daselbst
angeführtes Archiv für die Geschichte Schlesiens. S. 208.

†) Im Jahre 1512, und nicht, wie Th. 2. S. 347 meiner
Sächs. Geschichte nach der gewöhnlichen Meinung bes

Herrschaften, die dem Sächsischen Hause blos wiederkäuflich gehörten, an Ulrich von Vieberstein gegen Zurückbezahlung der Kauffsumme von 62000 Rheinischen Gulden zurückgegeben werden. Dagegen hatte Friedrich und sein Bruder, Johann, schon vor mehreren Jahren vom Herzog Heinrich dem jüngern von Braunschweig Schloß, Amt und Stadt Winsen an der Luhe auf ähnliche Bedingungen erworben, nämlich wiederkäuflich um zwölftausend Rheinische Gulden nach halbjähriger Aufkündigung des Kontrakts *). Doch wurden von dem Kauf alle auswärtige geistliche, Ritter- und Bürger- lehne ausgenommen, und überdies der Verkäufer berechtigt, dann die Steuer und Landsfolge zu fordern, wenn er sie von seinen übrigen Unterthanen verlangte. Wie lange das Sächsische Haus im Besitz jenes Amtes geblieben ist, kann aus Mangel diplomatischer Nachrichten nicht angegeben werden.

den 27.
May
1503.

§. 3. Eine Wallfahrt, die Friedrich der Weise 1493 nach Palästina unternahm, war nicht blos eine Folge von den gewöhnlichen Vorurtheilen seines Zeitalters, sondern auch von seinem lebhaftem Bestreben, Kenntnisse jeder Art einzusammeln. Daher sich unter seinem Gefolge einige Gelehrte **) befanden, und

hauptet wurde, 1510. S. Arndt a. a. O. u. Worb's
a. a. O. S. 211.

*) S. die Urk. beyrn Arndt a. a. O. N. XXXI. S. 339.
u. f.

**) Spalatin a. a. O. S. 193.

der berühmte Künstler Lukas Kranach, der den Auftrag von ihm erhielt, merkwürdige Gegenstände abzubilden *). Zu Jerusalem ließ er sich von Heinrichen von Schaumburg zum Ritter des heiligen Grabes schlagen — eine Ceremonie, deren Ursprung darin zu suchen ist, daß die Ritterwürde von jeher häufig an heiliger Stätte erteilt wurde **), und welche der Ritterwürde selbst noch damals, da sie ihren eigenthümlichen Glanz schon größtentheils verloren hatte, ein gewisses Ansehn verlieh. Nach seiner Zurückkunft war der Churfürst einige Zeit vorzüglich mit Reichsangelegenheiten beschäftigt. So besuchte er mit einem sehr ansehnlichen Gefolge den merkwürdigen Reichstag zu Worms, und erhielt daselbst die Fahnenbelehnung über seine Länder ***). Außer der Churwürde und deren Zubehörungen (dem Herzogthum Sachsen, der Sächsischen Pfalz, der Burggrafschaft Magdeburg und der Grafschaft Brene) wurde er besonders mit Thüringen, Meissen, Landsberg, dem Burggrafthum Altenburg, dem Pleißner Lande, Orlamünde und Eisenberg belehnt ****); dagegen

1495

*) Müllers Annalen S. 56.

***) St. Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters teuts. Uebers. von Klüber Th. 1. S. 54.

****) S. Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. 1. S. 142. u. f.

*****) Sigismund von Pappenheim, der das weiße und schwarze Panier trug, welches die Chur bezeichnete, und worin die beyden Schwerdter befindlich waren, berannte zuerst den königlichen Majestät:Stuhl. Auf ihn folgte der Churfürst, in dessen Gefolge die übrigen Paniere getragen wurden.

wurden das Osterland und einige andre kleine Herrschaften nicht mehr namentlich von den übrigen Ländern unterschieden *). Kurze Zeit darauf führte Friedrich das Reichsvikariat während einer Reise des Kaisers nach Italien. Die Ausübung dieser Gerechtigkeit macht deswegen in der Vikariats = Geschichte Epoche, weil sich bisher der Churfürst von der Pfalz in Beziehung auf ein gegen die goldne Bulle erschlichesenes Kaiserliches Privilegium von 1375. gewöhnlich in den ausschließenden Besitz derselben gesetzt hatte **). Auch behauptete der Churfürst von der Pfalz noch damals in seinem, wegen des Vikariats erlassenen Ausschreiben ***): „daß ihm dieses Vikariatsamt in allen Sachen, welche Reichsverwandte und Unterthanen angingen, und auch in allen Reichshändeln gebühre.“ Allein Friedrich der Weise trat die Interimsregierung in den zu seinem Vikariat gehörigen Ländern wirklich an, und machte diesen Antritt nicht nur durch ein allgemeines Vikariats = Aus-

*) s. Th. 2. S. 84.

***) S. die Chursächsische Reichsvikariatsgeschichte von den Zeiten der goldnen Bulle bis auf den Tod Kaiser Joseph I. in der Sammlung vermi. Nachr. zur Sächs. Geschichte Theil 9. S. 18. u. f. — Noch im Jahre 1468, als Kaiser Friedrich III. eine Reise nach Italien unternehmen wollte, hatte sich Churfürst Friedrich I. von der Pfalz des allgemeinen Reichsvikariats unter dem Titel: „eines gemeinen Vikarii hie disseits Gebürges“ zu bemächtigen gesucht; doch ist es noch immer ungewiß, ob nicht schon damals der Churfürst Ernst seine Rechte behauptete; s. a. a. O. S. 28.

***). Bey Müller im Reichstagstheatro unter Kaiser Mar. I. Th. 2. Vorst. 3. K. I. S. 4.

schreiben, sondern auch durch besondere, an die Reichsstände seines Bezirks gerichtete Schreiben, öffentlich bekannt *). Bald nach Kaiser Maximilians I. Ankunft in Italien, äußerte er den Wunsch, daß ihm der Churfürst von Sachsen dahin folgen möchte. Der Churfürst bestellte hierauf ein Hofgericht zu Altenburg, das während seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz Burkards, Grafen zu Mülingen und Herrn von Warby, die Vikariatsgerichtsbarkeit in seinem Namen ausüben sollte **), dessen Funktion aber nicht wirklich eintrat, weil Friedrich durch verschiedene Umstände verhindert wurde, die beabsichtigte Reise zu unternehmen. Obgleich der Churfürst damals dem Rufe des Kaisers nicht hatte folgen können, so erhielt er doch auch nachher einleuchtende Proben von dessen Wohlwollen. Zuförderst erteilte ihm der Kaiser in einem Privilegio vom 8ten Aug. des Jahres 1500 die große und kleine Komitio ***), von welchen jedoch die letzte blos auf seine Unterthanen eingeschränkt wurde. Und noch in demselbigen Jahre gab er ihm den größten Beweis seiner Gnade bey der Errichtung des Reichsregiments, das aus einem Ausschuss der Reichsstände bestehen sollte, der sich unter dem Vorsitze des Kaisers, oder dessen Statthalters, versammelte, und sich mit allgemeinen Komitial-Angelegenheiten, hauptfäch-

*) a. a. D. S. 4. u. 5.

***) a. a. D. S. 3. u. 9.

***) s. die Urk. in Paul Martin Sagittarii D. de Comitibus Pal. Caes. dignitate ab Imperatore Maximiliano I. Friderico sap. Elect. Sax. collata ap. Mencken. T. 2. p. 791.

lich aber mit Vollziehung und Handhabung des Landfriedens beschäftigte *). Da nämlich der Kaiser zur eignen Annahme des Directorii keine Neigung hatte, so übertrug er selbiges dem Churfürsten von Sachsen, indem er ihm zugleich in dem hierüber ausgestellten Bestallungsbrieife einen jährlichen Gehalt von sechs-
 tausend rheinischen Gulden aussetzte **). Friedrich begab sich hierauf selbst nach Nürnberg, wo das Reichsregiment eröffnet wurde, allein bey weitem nicht den Nutzen gewährte, den man sich davon versprochen hatte ***). Zwar sollte es dem entworfenen Plane gemäß, Kaiser und Reich repräsentiren, allein noch war man in dem damaligen Zeitalter so wenig an ein solches Repräsentationsystem gewohnt, daß sich selbst die Beyseiger, welche überdies blos zum Theil erschienen, nicht getrauten, irgend etwas wichtiges ohne Kaiserliche Instruction vorzunehmen, die geraume Zeit ganz außenblieb, weil der Kaiser das Reichsregiment als eine Einschränkung seiner Gewalt in einem ungünstigen Lichte betrachtete. Als daher Friedrich merkte, daß diese Anstalt ihren Zweck nicht erreichte, und ihm auch der kostspielige Aufwand, den sein Aufenthalt zu Nürnberg verursachte, gar nicht ersetzt, und seine Besoldung nicht richtig ausgezahlt wurde, so begab er sich wieder nach Sachsen zurück. Doch

den
31. Aug.
1500

*) S. die Regimentsordnung in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 57.

**) S. die Urk. in Joh. Joach. Müllers Reichstagsstaat v. J. 1500 — 1508. B. 1. R. 2. S. 2 u. f.

***) Chursächsische Reichsvikariatsgeschichte a. a. O. S. 39 u. f.

wurde er bald wieder durch eine neue Instruktion, die er von dem Kaiser erhielt *), zur Rückkehr nach Nürnberg bewogen. Weil aber dieselbe in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt war, so erneuerten sich bald wieder die vorigen Schwierigkeiten, da zumal bey dieser Zusammenkunft ein Krieg gegen Frankreich und die Türken der Hauptgegenstand der Berathschlagung seyn sollte. Endlich suchte sich das Reichsregiment dadurch zu helfen, daß es gesammte Reichsstände zu einem so genannten großen Regimentstage nach Nürnberg ausschrieb **). Auch hier wurde Friedrich der Weise bevollmächtigt, im Namen des Kaisers mit den versammelten Reichsständen in Unterhandlungen zu treten ***), deren Erfolg außer den Gränzen dieser Geschichte liegt. Nur der einzige Umstand verdient einer Erwähnung, daß auf diesem Reichstage die Verlegung des Reichsregiments von Nürnberg nach Frankfurt beschlossen, aber nicht vollzogen wurde ****), weil Friedrich der Weise und die übrigen Beysäßer desselben, ermüdet durch die vielen Schwierigkeiten, die ihnen von allen Seiten in den Weg gelegt wurden, und mißvergnügt über das noch immer fortdauernde Außenbleiben ihres rückständigen Soldes, ganz auseinander gingen. Allein nur auf kurze Zeit war Friedrich von der Sorge für die Reichsregierung befreyt, indem ihn der Kaiser

*) In Spalatin's Leben Friedrich des Weisen a. a. D. S. 81.

***) Churf. Vikariatsgesch. a. a. D. S. 40.

****) S. die Instruktion beyrn Spalatin a. a. D. S. 48.

*****) Churf. Vikariatsgesch. a. a. D. S. 41.

Maximilian I., als er eine neue Reise nach Italien unternahm, gleich nach einem geendigten Reichstage zu Kostnig zu seinem General-Statthalter im ganzen Reiche (Imperii locum tenens generalis) erklärte *). Es sollte dieses Amt mit Ausgang des nämlichen Jahres seinen Anfang nehmen, und den Churfürsten berechtigen, im Namen des Kaisers alle Regierungsgeschäfte zu vollziehen, jedoch mit der Bestimmung: daß alles fleißig protokolliert, jede ausgehende Schrift von dem Churfürsten eigenhändig unterschrieben, und ihm folgende Vikariatsräthe (die aber der Churfürst nach Gutbefinden vermehren konnte), an die Seite gesetzt seyn sollten: Jacob, Churfürst zu Trier; Ernst, Erzbischof zu Magdeburg; George und Lorenz, Bischöfe zu Bamberg und Würzburg; Albrecht, Herzog von Bayern; Johann und George, Aebte zu Salmannsweiler und Kaisersheim und die Abgeordneten der Städte Nürnberg und Augsburg. Noch behielten sich der Kaiser und der Churfürst gemeinschaftlich vor, einander gegenseitig das Statthalteramt wieder aufzusagen, doch sollte letzrer, wenn er sich dazu entschließen würde, dasselbe noch zwey Monate darauf verwalten. Als Besoldung wurden dem Churfürsten 1000 Rheinische Gulden verschrieben, und auf den Fall, daß er durch das Vikariat genöthigt würde, sich außer den Churfürstlichen Erblanden aufzuhalten, jeden Monat ein Liefergeld für sechzig Pferde aus der Kaiserlichen Kammer von

den
 8. Aug.
 1507

den
 17. Dec.
 1507

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagsstaat B. 5. R. 1. S. 712. Dem Reiche wurde diese Bestallung in einem besondern Manifeste den 10ten Decemb. bekannt gemacht; s. dasselbe in der Churf. Vikariatsgesch. S. 138. N. I.

1920 Gulden *). Auch hatte sich der Churfürst an demselbigen Tage, wo er den Auftrag zu seinem Amte erhielt, durch einen besondern Revers gesichert, daß ihm dieser besondre Auftrag, den er wegen der Statthalterschaft von dem Kaiser erhielt, an seiner Vikariats-Gerechtigkeit, „als einem Churfürsten zu Sachsen und so weit sein Vikariatsamt reicht“ in Zukunft nicht nachtheilig seyn sollte **). Dagegen wurde auf die von dem Churfürsten Philipp von der Pfalz an dem kaiserlichen Hof eingelegte Protestation gar keine Rücksicht genommen, weil derselbe seit dem Jahre 1504 wegen seiner Einmischung in die Bayerischen Successions-Streitigkeiten, in die Reichsacht gefallen war ***).

Die Zwischenregierung Friedrichs dauerte ein Jahr, ohne sich durch merkwürdige Vorfälle auszuzeichnen. Daß er sie aber zur vollkommenen Zufriedenheit des Kaisers mußte verwaltet haben, läßt sich aus dem aufs neue in dem Jahre 1509 an ihn ergangenen Antrag schließen, nach welchem er entweder in dem Kriege gegen Venedig die Reichsgeneralfeldmarschallstelle übernehmen, oder wenn der Kaiser sich selbst in das Feld begeben würde, während seiner Abwesen-

*) S. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 716.

**) S. die Urk. a. a. O. S. 719. Ein andrer ebendasselbst S. 718 bemerkter Revers hatte deswegen müssen geändert werden, weil er bloß auf die Gerechtigkeit des Vikariats im Fürstenthum Sachsen gerichtet war.

***) Churf. Vikariatsgesch. S. 45.

heit zum zweytenmal die Reichsstatthalterschaft führen sollte. Auf den ersten Punkt antwortete der Churfürst: daß er „wegen Blödigkeit und Schwachheit seines Leibes“ zu der Stelle eines Feldhauptmanns nicht tauglich sey; und wegen des zweyten entschuldigte er sich damit: daß die Stände von dem Vorhaben des Kaisers nichts wüßten, wenn er sie aber davon benachrichtigen wollte, und sie keinen schicklicheren als ihn dazu finden würden, wollte er sich alsdann einer gebührliehen Antwort entschließen. Da nun die Reichsstände in die Abreise des Kaisers nicht willigen wollten, so fiel die ihm angetragene Reichsverweisung von selbst weg *). Auch ist dieser Antrag nachher nicht wieder in Anregung gekommen, obgleich der Kaiser Maximilian und dessen Nachfolger, Karl V., Friedrich dem Weisen noch öfters den Titel eines General-Statthalters beylegten **).

Wegen der großen Dienste, die Friedrich der Weise Maximilian I. bey der Reichsregierung geleistet hatte, nahm ersterer schon 1498 ein Dienstgeld von 30,934 Rheinischen Gulden in Anspruch, welche Schuld durch ein baares Darlehn von 34,000 Fl. auf 65,334 Fl. vermehrt wurde. Als Unterpfand für diese beträchtliche Summe versetzte ihm der Kaiser die in der Grafschaft Görz

1498

*) a. a. D. S. 46. u. f.

***) Spalatin a. a. D. S. 9. und Müllers Annalen S. 72. Noch in den letzten Regierungsjahren Maximilians (nicht aber unter Karl V.) findet man Münzen Friedrichs mit der Aufschrift: R. I. Locumtenens generalis. S. die Churf. Vikariatsgesch. a. a. D. S. 64. u. f.

gelegenen Schlösser und Herrschaften Cramaun, Belgrad, Neuburg und Caydrop *), auch wurde der Pfandverschreibung die Bedingung beygefügt, daß, wenn dem Kaiser entweder bey dem Leben oder Tode des Grafen Leonhard von Görz noch andre Besizungen desselben zufallen sollten, er die Statthalterschaft und Nutzungen derselben Friedrich dem Weisen überlassen wollte. Als bald darauf der bekannte Krieg 1509 zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig ausbrach, wurden jene Schlösser von den Venetianern erobert, und hierauf der Churfürst von Maximilian I. auf eine andre (noch unbekante) Art befriedigt. Auch blieben jene Besizungen, mit Ausnahme von Cramaun, welches die Kaiserlichen wieder eroberten, in dem Besiz der Republik Venedig bis 1521, wo zwischen dieser, Karl V. und Ferdinand I. zu Worms ein Vertrag geschlossen wurde, nach welchem alle gegenseitige Eroberungen zurückgegeben werden sollten. Weil sich nun die Republik Venedig weigerte die bemerkten Schlösser, die zu Anfange des Kriegs in Sächsischen Händen gewesen waren, zu restituiren, so mußte sich deshalb Chursachsen bey den, wegen 1535 der allgemeinen Restitution ernannten Schiedsrichtern melden, als ihm aber diese seine Ansprüche wirklich zuerkannten, trat es dieselben an einen Oestreichischen Landsassen, einen gewissen Martin von Thurn, ab, der sie hierauf wieder dem Oestreichischen Hause überließ **).

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Mar. I. Th. 2. Vorst. 4. R. 5. S. 645.

**) Alle diese Thatfachen ergeben sich aus den Verhandlungen beyrn Müller a. a. O. S. 647. u. f. Was

§. 4. Das gute Vernehmen Friedrich des Weisen mit dem Kaiserlichen Hofe, das auch aus den eben angeführten Verhandlungen sichtbar ist, hatte auf folgende sehr wichtige Angelegenheit bey weitem nicht den Einfluß, den man mit Recht hätte erwarten können. — Schon in dem Jahre 1483 hatte der Herzog Albrecht von Sachsen, wegen seiner Verdienste um das Oestreichische Haus, eine Eventualbelehnung mit den Herzogthümern Jülich und Berg, nebst der Graffschaft Ravensberg erhalten *), die drey Jahre später zur Belohnung für den Eifer, mit welcher der Churfürst Ernst die Römische Königswahl Maximilian I. betrieben hatte, auch auf die Ernestinische Linie war ausgedehnt **), und 1495 vom Kaiser Maximilian I. beyden Linien aufs neue war bestätigt worden.

den
26. Jul.
1483

den 18.
Sept.
1486

den 15.
Sept.
1495

B 2

aber die oben bemerkte Cession des Herrn von Thurn an das Oestreichische Haus betrifft, so läßt sich diese bloß daraus schließen, daß Sachsen aufs neue seine Rechte an Oestreich abtrat, nachdem es sich zuvor erklärt hatte, daß es sich hierzu nur unter der Bedingung verstehen würde, wenn Oestreich die Cession des Herrn von Thurn bewirkt hätte.

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagshefter unter Friedrich V. Th. 2. Vorst. 5. R. 85. S. 764. Daß sie keine bloße Anwartschaft, sondern eine wirkliche Eventualbelehnung enthielt, ergiebt sich aus den Worten: „gegeben und zu Lehn gnediglich verliehen haben.“

***) Diese Urkunde, die man a. a. O. Theil 3. Vorst. 6. R. 2. S. 48. findet, wurde wahrscheinlich deswegen nicht von dem Kaiser Friedrich selbst, sondern von dessen Sohne, dem Römischen König Maximilian, ausgehelt, weil dieser zugleich selbst alten Ansprüchen auf diese Länder entsagte.

den
3. Febr.
1496

den *). Demungeachtet ließ sich der Kaiser das Jahr nach dieser Erneuerung durch inständige Bitten des Herzogs Wilhelm von Jülich bewegen, dessen Tochter, oder deren männliche Nachkommen, für successionsfähig zu erklären **), jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß sie sich mit den Personen, so vom Kaiser Friedrich, und Ihm, Kaiser Maximilian, selbst, auf die berührten Herzogthum und Graffschaft Expectanz und Verschreibung erhalten, solcher Lehn halber auf ziemliche Weise und Wege vertragen sollte.“ Als nun den 6ten September 1511 der Herzog von Jülich und Berg mit Tode abging, nahm vermöge dieses sogenannten Privilegii habilitationis, der Gemahl der Prinzessin Marie, Herzog Johann II. von Kleve, von seinen hinterlassenen Ländern Besitz, und das Sächsische Haus, das sich so gleich wegen der Belehnung auf dem Reichstage zu Trier und Köln meldete, konnte von dem Kaiser blos einen Nuthschein (d. h. ein Zeugniß wegen der gesuchten Belehnung), erhalten ***). Auch versprach der Kaiser, der sich vor einer Verbindung des Herzogs von Kleve mit Frankreich fürchtete, erstern die Belehnung gegen 50,000 Goldgülden, und nahm es zu-

den 20.
Sept.
1512

den
17. Jul.
1516

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Th. 1. Vorsf. 2. S. 59. S. 530.

**) S. die Urk. in (Heinr. von Büchau) kurzer, jedoch gründlicher Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den erledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften Jülich, Kleve und Berg — für eine Bewandniß habe (Dresd. 1733 4.) Beyl. V.

***) a. a. O. N. VI.

gleich über sich, das Sächsische Haus wegen seiner Forderung zufrieden zu stellen *). Da aber diese Bemühung vergebens war, so unterblieb auch die versprochene Belehnung, so lange Maximilian lebte. Endlich ergriff Karl V. den sonderbaren Ausweg, daß er beyde Häuser in besondern, aber unter dem nämlichen Dato ausstellten und gleichlautenden Lehnbriefen belehnte **), wobey er sich jedoch gegen das Sächsische Haus ausdrücklich entschuldigte, daß er den Herzog von Kleve blos aus politischen Rücksichten belehnt habe ***), die den schon angeführten ähnlich waren. Da auf diese Art die gegründeten Ansprüche des Sächsischen Hauses nicht befriedigt wurden, so kamen sie auch nachher wieder zur Sprache, wovon in der Folge gehandelt werden soll.

den 22.
Juni
1521
den
6. Sept.
1521

§. 5. Mitten unter diesen auswärtigen Geschäften hatte Friedrich der Weise die Universität Wittenberg gegründet. Außer der persönlichen Neigung Friedrichs für die Wissenschaften, mochte auch die Eifersucht der Churlinie gegen die Albertinische, zu deren Landesantheil die Universität Leipzig gehörte, nicht wenig zu dieser wichtigen Anstalt mitwirken. Dagegen ist es wohl eine noch nicht hinlänglich verbürgte Sage: daß der Leibarzt des Churfürsten, Pol-

*) S. den Nevers des Kaisers a. a. O. N. VII.

**) S. die Sächs. Urk. in Lünig Corp. Juris Feud. T. I. p. 602. und die Klevische in Teschenmacheri Annal. Cliviae in Cod. Dipl. p. 151.

***) S. das Schreiben Karl V. in der angeführten kurzen, jedoch gründl. Information unter den Beyl. N. VIII.

lich von Mellerstadt, der von Friedrich dem Weisen zum ersten Rector der Akademie ernannt wurde, die Errichtung derselben aus Neid gegen den Samuel Pistorius, seinen ehemaligen Gegner in einem medicinischen Streite, durchgesetzt habe, weil dieser den Churfürsten Johann von Brandenburg bewog, den Plan zur Anlegung der Frankfurter Universität zu entwerfen *). Auch ist so viel gewiß: daß Friedrich sich schon seit geraumer Zeit mit der Idee von der Errichtung einer Landesuniversität beschäftigte, indem er in dem vor seiner Reise nach Palästina errichteten Testamente, Stipendien für arme Studierende zu Leipzig und Erfurt mit der Klausel legirte: „diweil in Unsers Bruders vnd Unsers Fürstenthumen Kein Universität aufgerichtet würde.“ Die Bekanntmachung der neuen Akademie erfolgte in einem Ausschreiben Friedrich des Weisen und seines Bruders Johann vom 24sten August 1501 **), worin zugleich auf drey Jahre freye Promotionen in allen Fakultäten angekündigt wurden. Nach demselben Ausschreiben sollte die Universität zu Lucia d. J. ihren Anfang nehmen, allein die Einweihung verzögerte sich bis zum 18ten Oct. des folgenden Jahres, vielleicht deswegen, weil die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, von welchen die letztern im Namen des Oberhaupts der Kirche durch den Legaten a latere, Raymund, ertheilet wurden, länger außenblieben, als Friedrich

*) S. Joh. Christ. Aug. Grohmanns Annalen der Universität zu Wittenberg. (Weissen 1801. 3. B. 8.) B. 1. S. 7. u. f.

**) in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 251.

vermuthet hatte. Das kaiserliche Privilegium ist zwar später ausgefertigt, als die von dem Legaten Raymund erteilten *), die theils in einer allgemeinen Bestätigung der Universität, theils in einer besondern Bewilligung des vom Pabst den Universitäten oft bestrittenen Rechts, Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts zu creiren**), bestanden: da sich aber Raymund ausdrücklich auf das kaiserliche Privilegium bezieht***), auch Friedrich der Weise selbst in dem bemerkten Ausschreiben einer „Bergunst und Erlaubnuß der Oberhand“ erwähnt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon eine frühere Urkunde des Kaisers, als die noch vorhandene, ausgestellt worden ist, welche aber blos die allgemeine Einwilligung zur Anlegung der Universität, ohne nähere Bestimmung ihrer Einrichtung und Freyheiten, enthalten mochte. Die akademische Verfassung wurde nach dem Muster der Tübingischen organisirt, und ihre Regierung von dem Rector und den Dekanen der vier Fakultäten geführt, die gleich anfangs strenger, als

*) Die päpstlichen Privilegien, die man unter andern in Godofr. Sueni Acad. Viteb. (Viteb. 1655. 4.) p. 15. u. 18. und in Grohmanns Annalen Th. 1. S. 14. u. 15. findet, sind im Febr. 1502, das kaiserliche (beym Sueni p. 1. und in Grohmann S. 9.) im July d. J. ausgestellt.

**) Unter andern war bey der Errichtung der Universität Rostock, 1419, dieses Recht von dem Pabst bestritten worden. S. Hegewisch. Allgemeine Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte bis Maximilian I. (Hamburg, 1788) S. 142.

***) „prout in litteris ipsius Maximiliani regis rite desuper confectis plenius dinoscitur contineri.“

bey der Leipziger Universität, von einander abgefondert wurden. Auch wurden dem Rektor drey Reformatoren an die Seite gesetzt, die besonders eine nähere Aufsicht über die akademischen Vorlesungen führen sollten *). Für einzelne Wissenschaften waren anfangs, wie bey der ursprünglichen Einrichtung der Leipziger Universität, keine ordentlichen Lehrer angestellt. Als aber der Pabst den 20sten Juny 1507 die Stiftskirche der Universität gegen zweytausend Dukaten, die er von Friedrich dem Weisen erhielt, einverleibte **), wurde es denjenigen Doktoren und Magistris der heiligen Schrift und der Rechte, die bestimmte Kanonicate an derselben erhielten, zur Pflicht gemacht, über gewisse Theile der Theologie und Jurisprudenz, so wie auch der Philosophie, bestimmte Vorlesungen zu halten. Dagegen wurde eine ordentliche Professur der Arzneykunde erst 1508 gegründet ***) , der wahrscheinlich deswegen kein Kanonicat zu Theil werden mochte, weil man dieses Amt mit einer geistlichen Funktion nicht für vereinbar hielt. Die bemerkte Verbindung der Stiftskirche mit der Universität, die bisher blos von dem Churfürsten besoldeet wurde ****), war um so beträchtlicher, da der Pabst

*) Grohmann S. 101. 108. u. 113.

**) s. die Urk. beym Sueni p. 6. und Auszüge und Erläuterungen in Grohmanns Annalen S. 48. 103. u. 110.

**) Grohmann behauptet daher, Seite 107: daß die Arzneykunde bey dem Anfange der Universität nicht Fakultätenmäßig gewesen sey; allein dieser Schluß ist nicht richtig, indem die Fakultäten keine ordentlichen Lehrer notwendig voraussetzten.

****) Grohmann a. a. O. S. 45.

auch die Probsteien Remberg, Schlieben, Klöden, und die Parochien zu Delamünde, Aysfeld, Schmiedeburg, Schalken, Liebenwerda, Weider und Jessen mit der Stiftskirche und Universität dergestalt vereinigte, daß die Professoren und Kanonici die Ämter an gedachten Orten durch Vicarien konnten verwalten lassen. Demungeachtet betrug das ganze Einkommen der Stiftskirche bloß 2561 Gulden, und war zur Bestreitung des Aufwandes, der 3795 Gulden betrug, nicht hinlänglich; daher die rückständige Summe von mehreren Klöstern der Chursächsischen Länder aufgebracht wurde *).

Der wichtige Einfluß der Wittenberger Universität auf die Wissenschaften und Kultur, äußerte sich zwar vorzüglich durch die Kirchen-Reformation, die sie zunächst veranlaßte, allein auch ohne diese Begebenheit würde sie schon durch die Verdienste des 1518 von Tübingen dahin berufenen Philipp Melancthon **) um die humanistischen Wissenschaften, in deren Kreis auch die Geschichte von ihm gezogen wurde, die man bisher fast ganz auf Universitäten vernachlässigte, mächtig auf das damalige Zeitalter gewirkt haben. Auch wurde die neue Universität durch die Reformation von einem lebendigen Geiste des Forschens und Wirkens belebt, der sich über viele Theile der Wissenschaften verbreitete, und durch kein herge-

*) Grohmann S. 51. u. eine Abhandl. über das älteste Einkommen der Universität Wittenberg. im neuen Sächs. Museo. B. 3. H. 2. S. 138. u. f.

**) Camerarii Vita Ph. Melancthonis ex edit. Strobelii, Halle 1777. 8.

brachtes System fesseln ließ. Friedrich der Weise aber machte sich mehr noch, als durch die bloße Stiftung der Akademie dadurch unsterblich verdient, daß er derselben die Freyheit verstattete, der sie zu ihrer Wirksamkeit bedurfte.

§. 6. So wahrscheinlich auch eine große Verbesserung der Kirche nach den damaligen Zeitumständen war *), so hätte man doch schwerlich erwarten sollen, daß sie von einer Universität ausgehen würde, weil die hohen Schulen nicht nur als geistliche von dem Oberhaupte der Kirche sehr begünstigte Gesellschaften, bey der Erhaltung des päpstlichen Ansehens selbst interessirt waren, sondern auch die Glieder derselben größtentheils aus Geistlichen und Mönchen bestanden, die nur selten den Charakter ihres Standes verläugneten. Es giebt uns daher die Reformation ein einleuchtendes Beyspiel, daß durch die Geisteskraft eines einzigen Mannes, alle historische Vermuthungen zerstört werden können, die blos auf äußere Verhältnisse gegründet werden — denn sie war das Werk eines Wittenberger Lehrers und Augustiner-Mönchs, D. Martin Luthers (geboren den 10ten Nov. 1483. zu Eisleben). Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die kühne Unternehmung dieses großen Mannes hatte gewiß der Umstand, daß er sich nicht gleich anfangs dem geistlichen Stande gewidmet hatte. Er studierte nämlich in seinen frühern Jahren die Philosophie und Rechtswissenschaft auf der Universität Erfurt,

*) Ueber die vorbereitenden Ursachen der Reformation, ff. Plank's Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Th. 1. S. 8. u. f.

wurde aber durch Beängstigungen seines Gewissens über die göttliche Strafgerichtigkeit, und durch die Bestürzung, die ihm der gewaltsame Tod eines seiner Freunde verursachte, zur Aenderung seines Entschlusses bewogen, worauf er sich in ein Erfurter Augustiner-Kloster begab. Hier lernte ihn Johann von Staupis kennen, der als Vikarius über 40 Augustiner-Klöster in Meissen und Thüringen die Aufsicht führte, und ihn wegen seiner Gelehrsamkeit Friedrich dem Weisen als Professor der Philosophie nach Wittenberg empfahl, welchen Ruf er wirklich annahm. Demungeachtet blieb auch nach dieser Zeit die Theologie, in welcher Wissenschaft er 1512 die Doktorwürde, auf Kosten des Churfürsten, erlangte, sein Lieblingsstudium; und durch seinen Gönner, Johann von Staupis, wurde er zu verschiednen Geschäften gebraucht, die ihm eine genauere Bekanntschaft mit dem damaligen Zustande der Kirche verschafften. So wurde er 1510 nach Rom gesendet, um die Beylegung eines Streits zu bewirken, der unter den Mönchen des Augustiner-Ordens in Teutschland entstanden war. Und als der Generalvikarius Staupis von dem Churfürsten von Sachsen nach den Niederlanden geschickt wurde, um für die Wittenberger Schloßkirche Reliquien zu sammeln, wurde Luthern selbst das Vikariat übertragen, dem zu folge er eine Visitation in den Meißnischen und Thüringischen Klöstern hielt, wobey er seinen Ordensbrüdern die Lesung der heiligen Schrift eifrig empfahl *).

*) Quellen der hier angeführten Nachrichten von den Lebensumständen D. Luthers sind: 1) Ph. Melancthonis vita Martini Lutheri, cum praef. et adnot. Cph. Aug.

Schon damals also stand Luther wegen seiner Talente und Kenntnisse in vorzüglichem Ansehen, welches nicht wenig zu der Kühnheit und dem Selbstvertrauen beitragen mochte, womit er in dem Jahre 1517 den Ablasskram des Dominikaner-Mönchs Johann Tetzel angriff. Der Ablass sollte nach seiner ursprünglichen Bestimmung in einer bloßen Begnadigung von kirchlichen Bußen bestehen; allein allmählich hatte ihn die päpstliche Politik auf die Strafen des Fegefeuers ausgedehnt, und sich hierdurch eine Quelle der reichsten Einkünfte eröffnet *). Auch Leo X., der im Jahre 1513 die päpstliche Würde erhalten hatte, benutzte diese Fundgrube, nicht bloß, wie er in seiner deshalb bekannt gemachten Bulle **) selbst sagte, um den Bau der Peterskirche zu vollenden, sondern auch um seinen Hang zur Ueppigkeit und Verschwendung zu befriedigen. Die Verkündigung dieses Ablasses wurde in einem Theile von Teutschland dem Churfürsten von Mainz, Albrecht, aufgetragen, dessen Neigungen mit dem Charakter des Papstes ziemlich übereinstimmten, und der sich für seine Bemühung einen Theil des Ertrags ausbe-

Heumann. Goett. 1746. 4. 2) Seckendorf Hist. Lutheranismi L. I. p. 18. seq. Man vergl. Luthers Leben in Schröckhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten. B. 2. Samml. 1. N. I.

*) Plant a. a. D. S. 35.

**) Bulla plenissimae indulgentiae pro fabrica Basilicae Principis Apostolorum de Urbe. d. d. 14. Sept. 1517. in Magno Bullario Rom. (edit. Luxemb.) T. 10. p. 38.

Dung *). Sein Interesse verführte ihn, zu diesem Geschäft Johann Tegeln, aus Pirna, zu gebrauchen, der sich schon einen Ruf in der Betreibung desselben erworben hatte, und auch in der That alle Unverschämtheit und populäre Beredsamkeit besaß, die hierzu nöthig war. Um seiner Waare mehr Käufer zu verschaffen, verschwieg er die Bedingung der Buße, die sonst gewöhnlich dem Ablass beygefügt wurde**), und schilderte die Wirksamkeit desselben in den übertriebensten und unanständigsten Ausdrücken***). Luther wurde zuerst aufmerksam auf diesen Unfug, als Tegeln in die Nähe von Wittenberg, nach Jüterbock kam, und sich nun mehrere seiner Weichkinder, denen er Reue und Buße empfahl, auf den erkauften Ablass berufen****). Seit dieser Zeit fing er an gegen den Ablass zu predigen, obgleich Friedrich der Weise selbst der Schloßkirche zu Wittenberg die Ertheilung eines Ablasses, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, ausgewirkt hatte †), und daher jenen Angriff in keinem günstigen Lichte betrachtete. Da aber

den gr.
März
1516.

*) Planck a. a. O. S. 29.

**) Einige von ihm ertheilte Ablassbriefe s. beyrn Seckendorf l. c. p. 14. seq.

***) Sleidan L. XIII. p. 2096. (Ed. 1555. Fol.) „Is Tececius inter alia docebat, se tantam habere potestatem a Pontifice, vt etiam si quis virginem matrem vitiasset ac gravidam fecisset, condonare crimen ipsi possit, interuentu pecuniae.“

****) Man vergl. Luthers eignen Bericht hierüber beyrn Seckendorf l. c. p. 16.

†) in Meisneri Descriptione Templi omnium Sanctorum p. 84. Man vergl. Seckendorf l. c.

den
31. Oct.
1517

Lezel hierdurch nicht abgeschreckt wurde, sondern sogar allen denjenigen drohte, die seinem Handel Hindernisse in den Weg legen, so schlug hierauf Luther am Aller heiligen Abend die berühmten fünf und neunzig Sätze *) an die Schloßkirche zu Wittenberg an, die zu einer akademischen Disputation dienen sollten, und worin er gegen die gewöhnliche, obgleich von einzelnen Gottesgelehrten schon öfters bezweifelte Meynung der Kirche behauptete: daß sich der Ablass blos auf kirchliche Strafen einschränken müsse. Der theologische Streit, in welchen Luther über seine Sätze mit Zelern und andern Dominikanern, so wie auch mit dem berühmten Doctor der Theologie zu Ingolstadt, Johann Eck, verwickelt, dagegen aber von dem Philipp Melancthon und andern Humanisten nachdrücklich unterstützt wurde, liegt außer den Gränzen dieser Geschichte, welche sich blos auf diejenigen Schicksale der Reformation einschränken muß, die in näherer Verbindung mit Sachsen und dessen Regenten stehen.

§. 7. Friedrich der Weise war ein eifriger Anhänger des herrschenden Systems der Kirche, und beobachtete alle äußerliche Religionsübungen und Gebräuche mit der strengsten Pünktlichkeit **). Doch wurde sein Religionseifer durch seine Klugheit und durch das Mißtrauen, das er in seine eignen Einsichten in Glaubenssachen setzte, gemäßigt. — Ein

*) in Löschers vollständigen Reformation: Actis und Documentis Th. 1. S. 438. und beyrn Planck a. a. O. S. 60.

***) Seckendorf l. c. p. 222.

neuerer vortrefflicher Geschichtschreiber *) hat die Ursachen seines Betragens bey der Reformation mit einer solchen Wahrheit dargestellt, daß man diese Schilderung gewiß auch hier mit Vergnügen lesen wird. „Es war herrschender Grundsatz des Churfürsten, in keiner Sache übereilt zu verfahren, und niemand war zugleich geneigter als er, mit edler Offenherzigkeit zu gestehen, daß er sich in Fällen, wo über Religionsstreitigkeiten geurtheilt werden sollte, erst von andern belehren lassen müßte. Aber davon hatte ihn nicht nur die Geschichte der vorigen Jahrhunderte, sondern auch die Erfahrung seines eigenen Lebens überzeugt, daß in solchen Streitigkeiten die Wahrheit nicht immer nothwendig auf der Seite der eifrigen Verfechter des päpstlichen Ansehens, nicht immer auf der Seite der stärkern Parthey sey, und er also nicht allein Belehrung von diesen erwarten und ohne Untersuchung sein Urtheil darnach bilden müsse, sondern er war bereits gewohnt, den Einfluß eigenmächtiger Absichten, welche vielleicht jede Parthey unter ihrem vorgegebenen Eifer für die Wahrheit verstecken konnte, sorgfältig zu unterscheiden. Mit den meisten dieser Absichten war er unter den Verhandlungen der Reichstage mit dem päpstlichen Hof, die unter Maximilians Regierung so häufig waren, sehr genau bekannt geworden, da er immer vorzüglichen Antheil daran nahm. — Da nun noch überdies Luther Freunde an seinem eignen Hof hatte, welche ihn in diesen Gesinnungen bestärkten, da Spalatin, der sein ganzes Vertrauen besaß, Luthers Meynungen öf-

*) Planck a. a. O. Th. I. S. 104.



fentlich billigte und vertheidigte, da auch außer Sachsen die angesehensten Gelehrten ihnen nicht abgeneigt schienen, und wenn gleich nicht ihren Beyfall, doch ihre Verachtung gegen Luthers Gegner, öffentlich äußerten, da der berühmteste unter ihnen, da Erasmus selbst, den der Churfürst im höchsten Grade schätzte, und hierin um Rath gefragt hatte, mit der größten Mäßigung von ihm schrieb *), und sogar einige von Luthers Sätzen billigte: da mußte ihn seine Klugheit und selbst sein Charakter bestimmen, mit stillschweiger Aufmerksamkeit dem Streit beyder Partheyen zuzusehen, und ungeachtet der heftigen Anforderungen der einen Parthey, doch die Wendungen, welche er nehmen möchte, noch länger zu beobachten, ehe er sich unmittelbar darein mischte.

Wenn sich aus allen diesen Ursachen das Betragen des Churfürsten sehr natürlich erklären läßt, so ist es wohl nicht nöthig, die Gründe dazu in andern Absichten mühsam aufzusuchen. Zwar wurde es Friedrichen gleich im Anfange der Streitigkeiten von Luthers Gegnern zur Last gelegt, daß er aus Eifersucht und Haß gegen den Churfürsten Albrecht von Mainz, jenen, wo nicht selbst angestiftet, doch heimlich unterstützte und öffentlich geduldet habe. — Aber die Geschichte giebt wenigstens keinen einzigen Vermuthungsgrund an, daß die Gesinnungen Friedrichs gegen Albrechten Einfluß auf sein Betragen im Anfange dieser Streitigkeiten gehabt haben könnten. — Sollte

*) in einem Briefe an den Churfürsten von 1519, der nicht unter Erasmi Briefen gedruckt ist, den man aber in einem Auszuge beyrn Seckendorf l. c. p. 96. findet.

es ja nöthig seyn, ein Betragen, für das sich in dem Charakter und in der Lage des Churfürsten Gründe genug finden lassen, noch durch Nebenabsichten zu erklären, so scheint sich uns von selbst eine sehr natürliche anzubieten, welche die höchste historische Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dies ist die Sorgfalt für die Aufnahme der neuerrichteten Universität Wittenberg, die gewiß den Churfürsten wenigstens in dem Vorsatz bestärkte, sich nicht zum Nachtheil Luthers in dessen Streitigkeiten zu mischen *), da mitten unter diesen Streitigkeiten, und zum Theil selbst um ihrentwillen, das Wachsthum der hohen Schule auf eine beynahe ungläubliche Art zunahm **).“

§. 8. Die Grundsätze Friedrich des Weisen äußerten zuerst einen günstigen Einfluß auf Luthern, als er vom Pabst Leo X., auf ungestümes Anhalten der Dominikaner ***), den 7ten August 1518 nach Rom geladen wurde. So wenig sonst Luther irgend eine Gefahr scheute, der er sich zur Vertheidigung der Wahrheit aussetzen sollte, so trug er doch Bedenken, sich persönlich in Rom zu stellen, da er leicht einsehen konn-

*) Wie sehr die Universität selbst Luthers Verdienste schätzte, zeigte sie durch verschiedene Fürschreiben, die sie 1518 an den Pabst und dessen Vorschafter, Karl von Miltiz, erließ. S. Lösscher Th. 2. S. 384. u. f.

***) Lösscher a. a. O. Th. I. S. 313.

****) Nicht, wie Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen Th. 5. S. 58. behauptet, wegen des bekannten Briefs Kaiser Maximilian I., wie sich schon daraus erweisen läßt, daß dieser vom 5ten Aug. 1518. datirt ist. S. Seckendorf I. c. p. 42.

te, daß man daselbst nicht seine Widerlegung, sondern bloß seine Verurtheilung beabsichtigte. Er suchte es daher in einem Schreiben an den Spalatin *) durch die Vermittlung des Churfürsten, der eben damals auf einem Reichstage zu Augsburg gegenwärtig war, zu erhalten, daß seine Sache in Teutschland untersucht werden möchte: doch mußte er bald nachher, auf Verlangen seiner ängstlich für ihn besorgten Freunde, dem Churfürsten den Vorschlag thun **), daß er ihm das sichere Geleite durch seine Länder abschlagen, und ihm hierdurch eine Entschuldigung an die Hand geben sollte, warum er der päpstlichen Ladung keine Folge leisten könnte. Der Churfürst billigte den ersten Vorschlag, und verlangte daher von dem Papste, daß er Luthern in Teutschland, und zwar durch Teutsche Prälaten, sollte verhören lassen ***). Da der Papst Friedrich den Weisen nicht gern beleidigen wollte, um mit seinem Beystand die ihm mißfällige Römische Königswahl von dem Enkel des Kaisers, Karl von Spanien zu hintertreiben, so gab er wenigstens in so weit nach: daß er die Untersuchung der Sache dem zu Augsburg anwesenden Cardinal Cajetan auftrug.

Als Luther im October dieses Jahres nach Augsburg kam, hatte der Churfürst den Reichstag

*) in Epistolis Lutheri edit. a Joh. Aurifabro 1555. recus. Frf. 1597. p. 53.

***) l. c. p. 116.

****) Nicht durch den Cardinal Cajetan, wie gewöhnlich behauptet wird, s. Seckendorf l. c. p. 41.

schon verlassen, allein seinen zurückgelassenen Rätthen, Philipp von Feilitzsch und Johann Rühl, den Auftrag gegeben, sich seiner anzunehmen *). Diese und andre Freunde, an die er empfohlen war, ließen ihn nicht eher vor dem Legaten erscheinen, bis er ein kaiserliches Geleite erhalten hatte, welches um so nöthiger war, da Cajetan, vermöge seiner Vollmacht, nöthigen Falls auch gewaltsame Mittel gegen Luthern gebrauchen konnte. Bey ihrem dreyimaligen Gespräche drang der Cardinal auf unbedingten Widerruf der Irthümer, die man in seinen Sätzen gefunden hätte. Luther aber wollte sich hierzu nicht verstehen, sondern verlangte standhaft eine Widerlegung derselben aus der Schrift. Die Zusammenkunft war also fruchtlos, und endigte sich damit, daß Luther eine feierliche Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst (a pontifice non bene informato, ad melius informandum) einlegte, worauf er wieder von Augsburg nach Sachsen zurückkehrte. Der Cardinal sah nun keinen andern Ausweg offen, als daß er sich in einem mit vieler Feinheit abgefaßten Briefe an Luthers Landesherrn wendete **), worin er ihn „bey seiner Ehre, bey dem Ruhm seiner Vorfahren, und bey seinem Gewissen beschwor, den Bruder Martinum nach Rom zu schicken, oder aus seinen Landen zu verjagen, da dieser überaus schwere und giftige Handel nicht lange so stehen könne, sondern sobald er seine Hände gewaschen

den
20. Oct.
1518.

den
25. Oct.

C 2

*) Sleidanus l. c. p. 5. Seckendorf. l. c. p. 47.

***) in Ep. Lutheri l. c. p. 106.



und dem Pabst Bericht abgestattet haben würde, zuverlässig in Rom auf das eifrigste betrieben werden müsse.“ Um die nämliche Zeit aber that die Universität ^{den} 29. Nov. Wittenberg eine so nachdrückliche Fürbitte für Luthern bey ihrem Landesherrn *), auch vertheidigte sich dieser gegen die ihm mitgetheilte Anklage des Kardinals mit solcher Wahrheit und Stärke **), daß letzter von dem ^{den} 8. Dec. Churfürsten eine abschlägliche Antwort erhielt ***), mit der Bedeutung, wie Luther noch keines Irrthums überführt sey, und sein Verlust der Universität zum großen Nachtheil gereichen würde.

Der mißlungene Versuch des Cajetan hatte zuerst eine größere Aufmerksamkeit des Pabstes auf die Wichtigkeit von Luthers Unternehmung erregt; worauf er nun verschiedene neue Mittel hervorsuchte, die Gefahr, die sie ihm drohte, abzuwenden. ^{den} 9. Nov. Zuförderst erließ er eine Bulle, wodurch der Ablass aufs neue bestätigt †), Luthers Angriff aber (wahrscheinlich um den Churfürsten zu schonen), nicht ausdrücklich erwähnt wurde; und welche Luthern bewog, vom Pabst an eine künftige Kirchenversammlung zu appelliren ††). Das

*) Löschner a. a. O. Th. 2. S. 503. Man vergl. Kapps kleine Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden Th. 2. S. 420.

**) in Ep. Lutheri. l. c. p. 110.

***) l. c. p. 109.

†) Löschner a. a. O. S. 494.

††) a. a. O. S. 505. Luthers Absicht war, diese Appellation nicht sogleich bekannt zu machen, sondern nur auf den Fall bereit zu halten, wenn in Rom ein Verdamm-

meiste aber versprach sich wohl letzter von der Sendung seines Kammerherrn, Karl von Miltitz, der ein Meißnischer Edelmann war, und alle zu diesem Zweck nöthigen Talente besaß. Durch Geschicklichkeit und Feinheit dieses Mannes hoffte er den Churfürsten so weit zu bringen, daß er Luthern seinen Schutz aufkündigen sollte *), und um ihm ein desto günstigeres Gehör zu verschaffen, sollte er Friedrich dem Weisen eine geweihte goldne Rose überreichen, die man von Rom aus alle Jahre einem der ersten Fürsten in Europa zu schicken pflegte, und die sich Friedrich ehemals selbst gewünscht hatte **). Zugleich wendete sich der Pabst an den Churfürstlichen

mungsurtheil wider ihn erfolgen sollte, aber der gewinnsüchtige Buchhändler, mit dem er deshalb einen Vertrag gemacht hatte, streute sie überall aus. (s. Plank a. a. O. S. 159. not. 53.) Dem Churfürsten selbst mochte dieses sehr unangenehm seyn, da er auch die Bekanntmachung der Augsburger Verhandlungen erst nach langen Bedenken erlaubte, und diese Erlaubniß durch Spalatinen, nachdem es aber schon zu spät war, hatte wieder zurücknehmen wollen. s. Plank a. a. O. not. 52.

*) Miltitzens Instruktion vom 15ten Oct. S. beyh. Lbscher a. a. O. S. 554.

**) Zwey Schreiben, die der Pabst den 24ten Oct. d. J. wegen dieser Gesandtschaft an den Churfürsten erließ; s. beyh. Seckendorf l. c. p. 65. Das erste bezieht sich blos auf das bemerkte Geschenk, welches für ein Symbol von dem Corpore Christi (qui est flos florum et omnium quos alma tellus protulit, aspectu jucundior et amoenitate fragrantior) ausgegeben wird. Das zweyte betrifft die Aufträge des Miltitz, von welchen der Pabst sagt: „quae Miltitius propositurus sit, consideret, et pretioso munere ornatus, Rosae suavitatis odore laetus, tanto lubentius et promptius exequatur.“

Kämmerer, Degenhard Pfeffinger, an George Spalatin und an andre Freunde desselben, mit der Bitte, seinem Legaten zur Erreichung seiner Absicht behülflich zu seyn.

Auch dem Vogt und den Burgermeistern der Stadt Wittenberg überbrachte der Herr von Miltiz ein päpstliches Breve, worin ihnen befohlen wurde, dasjenige zu vollziehen, was Miltiz von ihnen verlangen würde *). Worin dieser Auftrag bestanden, wird nirgends angegeben; doch läßt sich der Inhalt desselben mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Gerüchte schließen, welches sich damals in ganz Sachsen verbreitete: daß der Gesandte mit einer Menge Bullen ausgerüstet sey, durch welche die Obrigkeiten verschiedener Länder und Oerter, bey Strafe des Bannes, aufgefordert würden, ihm zu der Abführung des Königs nach Rom behülflich zu seyn **).

Die geweihte Rose, welche Miltiz dem Churfürsten übergeben sollte, hatte er nicht selbst mitgebracht, sondern sie wurde erst im folgenden Jahre durch Kaufleute an das Fuggerische Haus nach Augsburg, und von da nach Sachsen gebracht. Der Churfürst aber bezeigte gegen dieses Geschenk eine solche Kälte, daß er es nicht selbst annahm, sondern durch einige Räthe, Fabianen

den 25.
Sept.
1519

*) Einen Auszug aus allen diesen Schreiben liefert Seckendorf. l. c. Beyzufügen ist ein Schreiben des Papstes an den Burggrafen Eustachius von Leisnig, Domdechanten zu Magdeburg in meinem Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. St. 1. S. 83. u. f.

**) Ep. Lutheri l. c. p. 123. b.

von Feilitzsch, Haubolden von Einsiedel und Günthern von Bünau zu Altenburg in Empfang nehmen ließ *). Schon vorher aber hatte der päpstliche Gesandte Gelegenheit genug gehabt zu bemerken, daß durch gewaltsame Mittel gegen Luthern schwerlich würde etwas ausgerichtet werden können, daher er einen neuen Versuch machte, ihn durch gültliche Unterhandlungen zur Ausöhnung mit seinem Hofe zu bewegen. Er benahm sich dabey weit feiner und nachgiebiger, als Cajetan, und wurde wirklich mit Luthern einig: daß sich dieser zu einem Widerruf seiner streitigen Sätze verstehen wollte, wenn ihm durch schiedsrichterlichen, von einleuchtenden Gründen unterstützten Ausspruch der Erzbischöfe von Trier und Salzburg und des Bischofs von Freysingen (die Luther selbst zu diesem Geschäft gewählt hatte), die Unrichtigkeit seiner Sätze erwiesen würde. Als er aber bald darauf, zur Erfüllung des Vergleichs, verlangte, daß sich Luther zu dem Erzbischof von Trier selbst nach Koblenz begeben sollte, wo damals auch Cajetan anwesend war, so wurde dieses Verlangen nicht nur von Luthern, sondern auch von seinem Landesherrn um so mehr verweigert, da die bemerkten Schiedsrichter noch keinen päpstlichen Auftrag erhalten hatten. Auch wurde endlich, wie wir in der Folge sehen werden, durch ein Religionsgespräch zu Leipzig die Hoffnung zu einem gültlichen Vergleich ganz vereitelt, ob-

im Jan.
1519

*) S. den Befehl des Churfürsten an drey seiner Rätthe, die goldne Rose in Empfang zu nehmen, vom 16ten Sept. 1519. in Königs Adelshist. Th. 1. S. 347. und in Kapps Nachlese zur Reformationsgeschichte Th. 3. S. 236. Miltiz erhielt von dem Churfürsten für seine Bemühung 200 Gulden, verlangte aber von dem Churfürsten die gedoppelte Summe, weil ihm die Reise eben so viel als jene Summe betrug, gekostet hätte. Seckendorf. l. c. p. 63.

gleich Miltiz auch nach dieser Zeit noch einigemal fruchtlose Versuche machte, ihn zu bewirken *).

§. 9. Mitten unter den Verhandlungen zwischen Karl von Miltiz und D. Luthern starb der Kaiser Maximilian I. den 12ten Jan. 1519. Auf seinem in dem vorhergegangenen Jahre zu Augsburg gehaltenen Reichstage hatte er sich viele Mühe gegeben, die Römische Königswahl seines Enkels, des Königs Karl von Spanien, zu Stande zu bringen. Gegen diesen Plan hatte sich unter allen Churfürsten keiner mit so vielem Nachdruck gesetzt, als Friedrich der Weise, nicht bloß aus Fürsorge für seine Vikariatsrechte und wegen seines Wunsches, in einem bald zu erwartenden Zwischenreiche Luthern mit Nachdruck schützen zu können, sondern auch wegen der gegründeten Bedenklichkeiten, welche die Uebermacht Karls bey ihm veranlaßte. Doch würde sein längerer Widerspruch vergebens gewesen seyn, da schon die Mehrheit der Churfürsten eingewilligt hatte **), daher er wirklich, nach einer Nachricht des Spalatin, am Ende des Reichstags dem Kaiser zuletzt Hoffnung gemacht zu haben scheint, der wirklichen Wahl seines Enkels beizutreten ***). Aber der bald darauf erfolgte

*) Plank a. a. D. S. 161 — 169. u. S. 264. u. S. 294. u. f.

***) S. Gottfr. Dan. Hofmann von der Römischen Königswahl Karl V. in seinen vermischten Beobachtungen aus den Deutschen Staatsgeschichten und rechten Th. 2. N. VII. S. 191. u. f.

***) Spalatin a. a. S. 40.: „Ich Spalatinus habe selbst von diesem hochlöblichen Churfürsten gehört, daß der Kenner, der fürnehmsten kaiserlichen Rätthe einer, einstens wie! S. Churf. Gnaden bey Kaiserl. Maj. gewesen, den

Tod Maximilians verhinderte die Ausführung seiner Absichten.

Den Antritt des Vikariats machte der Churfürst von Sachsen später als der Churfürst von der Pfalz bekannt *). Wegen dieses Verzugs aber entschuldigte er sich damit: „daß er sich versehen hätte, es würden seine Mit-Churfürsten nach dem Tode des Kaisers zusammen kommen, damit hiernach das Ausschreiben und was in die Sache sonst einschlug, desto stattlicher geschehen und ausgerichtet werden könne.“ Zur Entscheidung der Reichshändel in seinem Vikariats-Sprengel wurde von ihm ein Hofgericht zu Wittenberg niedergesetzt, das verschiedene Mandate in der Hildesheimischen Fehde erließ **), in der Friedrich der Weise noch über-

den
9. May.

Kaiser bey dem Koecke gezipft, und wie der Kaiser sich umgesehen, hätte er gesagt: Allergnädigster Herr, in der Sache haben wir eine gute Antwort, von unserm gnädigsten Herrn, Herzog Friedrichen zu Sachsen, wenn Eure Kayserl. Majestät in andern Sachen der Wahl auch eine gute Antwort von ihm hätten. Da hat der Kaiser denselben Diener ernstlich angesehen, und gesagt: Hab ich doch eine gute Antwort. Und wie es mein gnädigster Herr, der Churfürst von Sachsen, verstanden, und mir anzeigt, so hielt ers dafür, der Kaiser hätte demselben Nachfrager so viel wollen sagen: Ich habe bessere Antwort, denn ich dir sagen will.“ Aus dieser Stelle läßt sich auch die besondre Gnade erklären, die der Kaiser Friedrichen bis zu seinem Tod bezeigte, und die letztern bewog, durch den Degenhard Pffeffinger eine Fürbitte für Luthern bey ihm einzulegen.

*) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Churfachsen S. 769.

**) S. die Churfächsishe Vikariatsgeschichte a. a. D. S. 49.



den
12. Nov. dieß, nebst den Churfürsten zu Maynz und Brandenburg, einen schiedsrichterlichen Vergleich bewirkte *). Das 1495 errichtete Reichskammergericht, welches seine Fortdauer auch in dem Zwischenreiche zu erhalten wünschte, hatte deshalb um den Schutz von beyden Reichsverwesern angesucht **). Der Churfürst von der Pfalz aber brachte es durch seinen Einfluß am Kammergericht so weit, daß er es aus einem allgemeinen Gerichte für ganz Teutschland, in ein besondres Vikariats-Hofgericht seines Sprengels verwandelte, dessen Personale theils aus den bisherigen Mitgliedern des Kammergerichts, theils aus andern churfürstlichen Räten bestand ***). Schwerlich würde er sich selbst zu dieser Veränderung für berechtigt gehalten haben, wenn nicht seit dem Augsburger Reichstage viele Reichsstände, und insbesondre auch

*) Beym König a. a. D. S. 265.

**) S. die Churf. Vikariatsgesch. S. 49.

***) Von dieser merkwürdigen Veränderung führt der Herr von Fahrenberg in seinem Entwurf einer Geschichte des R. u. N. Kammergerichts unter den hohen Reichs-Vikarien (Lemgo 1792. 8.) Th. I. S. 14 nur so viel an: daß das Kammergericht allein die Jurisdiktion im Namen des Churfürsten von der Pfalz und bloß im Rheinischen Vikariatsdistrikt ausgeübt habe; ausführlichere Nachricht hiervon findet man in einem Pfälzischen Schreiben vom 12ten Jan. 1612 an das Kammergericht im Anhang der Chursächs. Vikariatsgeschichte N. VIII. S. 158. wo es heißt: es sey „nach Absterben Kaiser Maximilian I. auß Verordnung des Churfürsten Pfalzgraven das damals zu Wormbs gewesene Kammergerichte ein Vikariats-Hofgericht, auch der Cammerrichter des Vikariats Hofrichter in den Processen vndt andern Cammergerichtlichen Verordnungen genennet worden.“ (Man vergleiche auch die Chursächsische Vikariatsgeschichte S. 51.)

die Churfürsten gegen die Fortbauer jenes Gerichts protestirt hätten, weil sie die Abstellung verschiedener Mängel desselben nicht sogleich erhalten konnten *). Aus demselbigen Grunde nahm auch Friedrich der Weise von dem Reichskammergerichte keine Notiz, und betrachtete die von dem Churfürsten von der Pfalz getroffene Einrichtung als bloße Organisation eines Vikariats-Hofgerichts. Dagegen entstand, nach vollzogener Kaiserwahl, darüber eine große Irrung zwischen den beyden Reichsverwesern, daß sich der Churfürst von der Pfalz, wegen des oben angeführten Privilegii Karl IV. vor der Ankunft des neu erwählten Kaisers die Zwischenregierung allein anmaßen wollte, wogegen sich aber Friedrich standhaft in dem Besitze seiner Vikariatsgerechtsame behauptete **). Auch ließ er sich dieselben durch einen ausdrücklichen Revers versichern ***), als in der Folge auf dem Reichstage zu Worms ein neues kaiserliches Regiment errichtet wurde, welches während der Abwesenheit des Kaisers die Interimsregierung führen sollte †).

den
31. May
1521

§. 10. Am lebhaftesten war Friedrich der Weise während dem Zwischenreiche mit der bevorstehenden Kaiserwahl selbst beschäftigt, weil sich die drey mächtigsten

*) S. ein Schreiben des Landgrafen Philipp zu Hessen an den Churfürst Friedrich von 1519 in der Chursächs. Vikariatsgeschichte N. III. S. 142. Man vergleiche auch S. 52 u. f.

**) a. a. O. S. 55.

***) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. von Sachsen S. 31.

†) Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 5. S. 40. und Chursächsische Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 56. u. f.

Könige von Europa, Karl von Spanien, Franz II. von Frankreich und Heinrich VIII. von England, um den Teutschen Thron bewarben, und seine Stimme, wegen des großen Ansehns, das ihm sein Alter und seine Klugheit in dem Churfürstlichen Collegio gewährte, vor allen andern suchten. Ein jeder gebrauchte Schmeicheleyen und Versprechungen, um ihn auf seine Seite zu ziehen *), die aber insgesamte fruchtlos waren, indem er sie blos durch die Erklärung beantwortete: daß er ohne irgend eine andre Rücksicht nur den wählen würde, der ihm für das Wohl des Reichs am zuträglichsten schien. Die übrigen Churfürsten aber wurden theils durch seine vortrefflichen Eigenschaften, die er aufs neue bey dieser Gelegenheit selbst zeigte, theils durch die gegründeten Besorgnisse, welche die Macht, der Charakter und die Eifersucht der gedachten Thronbewerber erregten, zu dem Entschluß bewogen, ihm selbst die Kaiserkrone anzubieten **); und der Englische Gesandte, Richard Pace, der sich während den Wahlverhandlungen zu Frankfurt auf-

*) S. Spalatin a. a. O. S. 50 und 130. — In Joh. Gottlob Böhme D. de Henrico VIII. Angl. Rege Imp. Rom. post obitum Maximiliani I. adlectante (Lipsiae 1756) p. 17. seq. werden aus der Handschrift des Spalatin verschiedene Nachrichten von den Wahlverhandlungen mitgetheilt, die man in dem angeführten Abdruck seiner Lebensbeschreibung Friedrichs nicht findet, unter andern ein Brief des Königs von England an Friedrich den Weisen, der außer vielen Lobeserhebungen ein Creditif für seinen Gesandten, den Richard Pace, enthält.

**) Sleidan l. c. p. 146. Man vergleiche auch ein Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich an Heinrich von Braunschweig in Hortleders Handlungen und Ausschreiben des Teutschen Kriegs Th. I. B. IV. K. 9. n. 177. S. 1140, wo dieser Antrag erwähnt wird.

hielt und bald merkte, daß Heinrich VIII. bey der Wahl nicht in Betrachtung kommen würde, unterstützte noch diesen Antrag durch die Aeußerung, daß ihm sein Herr nicht nur nachstehen, sondern ihn auch nachdrücklich unterstützen würde*). Allein Friedrich war zu sehr mit den Beschwerden der Kaiserkrone, und mit seiner eignen politischen Schwäche befaßt, als daß er diesen glänzenden Antrag angenommen hätte. Dagegen lenkte er die Wahl auf Karl von Spanien, der ihm wegen der entfernten Lage seiner Länder, für die Teutsche Verfassung, nicht so gefährlich schien, als Franz II., und überdies wegen seiner Teutschen Herkunft die Stimme der Nation für sich hatte: zugleich aber that er auch den Vorschlag, seiner Gewalt durch einen Grundvertrag Gränzen zu setzen, welcher die Veranlassung zur ersten förmlichen Wahlkapitulation gab**). Die Gesandten des Königs von

*) Diese wenig bekannte Thatsache ergibt sich aus folgender Stelle des Spalatin beyhm Böhme l. c. p. 27. not. 3.: „Auch lag Richardus Pacäus, von wegen des Königs von Engellandt, zu Weins, undt schrieb etlich mahl diesem Churfürsten zu Sachsen, unter der Wahl zu Frankfurt am Mayn. So war auch Magister Beit Warbeck seliger etlich mahl bey ihm. Da hetts zum ersten diese Meinung, daß dieser Churfürst solt das Reich annehmen, undt sich zu einem Röm. Rdnige lassen wehllen, mit hohen Erbietten, bey ihm aufs treulichste mit allen seinen Vermögen zu setzen.“

***) Sleidan l. c. Einige neuere Schriftsteller, unter andern Dan. Friedr. Gottl. Faber, in seiner Abhandlung von dem Ursprung und dem allmählichen Entstehen der Churfürstlichen Würde und der Kaiserl. Wahlkapitulation, Tüb. 1802. 8. haben Friedrichen dieses Verdienst deswegen rauben wollen, weil Karl V. schon nach den Augsburger Verhandlungen denjenigen Churfürsten, die in seine Wahl gewilligt hatten, einen Revers (in Gudeni Cod. Dipl. Mog. T. IV. n. 288. p. 603. Man vergleiche

Spanien wollten hierauf dem Churfürsten ein beträchtliches Geschenk überreichen: allein er schlug es aus, und verbot sogar seinen Hofbedienten das Geringste anzunehmen.

Noch suchte der kaiserliche Hof den Churfürsten von Sachsen auf eine ehrenvollere Weise zu verbinden, indem er ihm eine Heyrath zwischen der Schwester des Kaisers, Katharine (der nachmaligen Königin von Portugall) und seinem Vetter, dem Sohne des Herzogs Johann, Johann Friedrich, durch seine Gesandten anbieten ließ. Da diese Verbindung dem Sächsischen Hause mannichfaltige Vortheile versprach, so wurde sie mit Freuden angenommen, und schon die Ehestiftung zwischen beyden Theilen entworfen: in der Folge aber trat der kaiserliche Hof wieder zurück, unter dem Vorwande: daß die Mutter der Prinzessin sie nicht von sich lassen wollte*). Auch wurde deswegen 1524 ein eigner Gesandter, Johann Harnart, an den Churfürsten geschickt. Daß selbiger, wie Sleidan**) erzählt, öffentlich bey dieser Gelegenheit gesagt haben soll, man brauche dem Keger ein gegebenes Wort nicht zu halten, ist sehr unwahrscheinlich, da sich

die Hofmanns Abhandl. von der Römischen Königswahl Karl V. a. a. D. S. 231.) ausstellte, von dem sie behaupten, daß er die Veranlassung der nachherigen Wahlkapitulation sey: da aber jener Kevers keine allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, sondern bloße Stipulationen zum Besten jener Churfürsten enthält, so kann er keineswegs als die Ursache und Grundlage der Wahlkapitulation betrachtet werden.

*) Spalatin a. a. D. S. 51. u. f.

**) Sleidan l. c. L. VI. p. 87.



Friedrich und seine Familie noch nicht zur Lehre Luthers bekannten, und überdies jene Maxime den Grundsätzen des Kaisers gar nicht angemessen war.

S. II. Sowohl die Zwischenregierung Friedrich des Weisen, als auch sein edles Betragen bey der Kaiserwahl, äußerten auf die Reformation einen sehr günstigen Einfluß. Erstere durch den kräftigen Schuß, den sie Luthern und seinen Anhängern unmittelbar gewährte; letzteres durch die Achtung und Freundschaft des neuen Kaisers, der sich dadurch der Beschützer der Reformation versicherte. Schon jetzt aber war der kritische Zeitpunkt gekommen, wo der landesherrliche Schuß der Reformation unentbehrlich war. Ein Religionsgespräch, welches noch in dem Interregno zwischen Luthern und D. Eck zu Leipzig war gehalten worden, hatte die Erbitterung beyder Theile so sehr vergrößert, daß gleich nach Beendigung desselben Eck nach Rom gereist war, um die Verurtheilung seines Gegners zu bewirken. Der Churfürst wurde durch einen Sächsischen Edelmann, Valentin Teutleben, der sich eben damals in seinen Angelegenheiten zu Rom aufhielt, von der Gefahr, die Luthern drohte, und von der Unzufriedenheit des Römischen Hofes mit seinem bisherigen Betragen benachrichtigt. In der Antwort, die Friedrich hierauf ertheilte, ließ er wirklich einige Ängstlichkeit in dieser Sache blicken, von der man später gar keine Spuren mehr findet. Es sollte nämlich Teutleben dem Pabste vorstellen, daß seine Absicht noch nicht gewesen sey, Luthers Lehre zu schützen, sondern er es immer ihm selbst überlassen hätte, sich auf eigne Gefahr zu vertheidigen, und daß überdies mit Luthern, wegen Verlassung der churfürstlichen Universität und Lande,

im Jun.
1519

gehandelt worden sey, die nach Luthers freywilligem Erbieten wirklich erfolgt seyn würde, wenn sich nicht der päpstliche Nuntius selbst ins Mittel geschlagen, und den Churfürsten dringend ersucht hätte, ihn nicht von sich zu lassen, weil er vielleicht an einem andern Orte nur noch freyer und sichrer schreiben konnte. Ungeachtet dieser scheinbaren Nachgiebigkeit erlaubte sich doch der Churfürst, die nachtheiligen Folgen, welche gewaltthätige Mittel gegen Luthern nach sich ziehen könnten, mit aller Freymüthigkeit zu schildern. Unter andern sagte er gleichsam im prophetischen Geiste: „Luthers Lehre ist in vieler Herzen in Teutschland allbereit so tief eingewurzelt, daß, wo sie nicht mit rechtschaffenen und beständigen Argumenten, Gründen, und öffentlichen hellen Zeugnissen der Schrift widerlegt wird, sondern allein mit Schrecken der Kirchengewalt, ihn zu unterdrücken, procedirt und fortgeföhren solt werden, so würde es nicht also hingehen, dafür man es hält, sondern würde in Teutschland ein groß heftig Aergerniß erwecken, und schreckliche, grausame, schädliche und verderbliche Empörung erregen, welches denn weder dem heiligsten Vater, dem Pabst, noch andern, zu einigen Nuß und Frommen gereichen kann *).“

Alle diese Vorstellungen machten keinen Eindruck, sondern die päpstliche Bulle **), die Luthern als Ketzer verdammt, und ihm bey Strafe des Bannes befahl, binnen 60 Tagen seine irrigen Sätze zu widerrufen, wurde wirklich den 20sten Jun. 1520 ausgefertigt, und seinem

*) Op. Lutheri (ed. Jen. Germ.) T. I. p. 222. u. Plant a. a. O. S. 229. u. f.

***) in Magno Bullario Rom. T. I. p. 610. seq.

ärgsten Feinde, dem D. Eck, ihre Bekanntmachung und Vollziehung aufgetragen. Zugleich forderte der Pabst in einem besondern Creditiv, das er seinem Legaten mitgab *), die Sächsischen Fürsten und die Bischöfe zu Meissen, Merseburg und Brandenburg, zu dessen Diöcese auch Wittenberg gehörte, auf, ihn mit Nachdruck zu unterstützen. Gleich nach seiner Ankunft in Sachsen, ließ Eck die päpstliche Bulle an den Kathedralkirchen der drey genannten Bisthümer anschlagen **), aber bey der weitem Bekanntmachung derselben, welche durch die Bischöfe selbst geschehen sollte, ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten, die sogar die Bischöfe von Meissen und Merseburg bewogen, ein rechtliches Gutachten hierüber von dem Probst zu Hildesheim, dem D. Brandes, einzuholen ***); daher sie erst im folgenden

*) Diese in der Reformationsgeschichte meines Wissens noch gar nicht benutzte Urkunde vom 1. Aug. 1520. findet man unter den Reformationsurkunden, welche von den J. 1520 bis 1525 in dem Stifte Merseburg ergangen sind, in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Th. 2. S. 291. u. f.

**) S. das Notariatsinstrument vom 25ten Sept. 1520, worin bezeugt wird, daß die D. Ecken wider D. Luthern ertheilte päpstliche Bulle vor der Domkirche zu Merseburg öffentlich abgelesen, dem Volke bekannt gemacht, und nachher daselbst angeschlagen worden sey, a. a. D. S. 287. u. f. Man vergl. auch das unter eben diesem Tage ausgestellte Zeugniß wegen des von Ecken an den Notarium Ernst Brotuff, den bekannten Merseburgischen Geschichtschreiber, geschehenen Auftrags, die päpstliche Bulle an die Thüren der Domkirche zu Brandenburg öffentlich anzuschlagen und daselbst bekannt zu machen, a. a. D. S. 290.

***) S. die Anfrage nebst der darauf erfolgten Antwort a. a. D. S. 296. u. f.

den
3. Oct.
1520

Jahre erfolgte, in welchem auch die in der päpstlichen Bulle gleichfalls befohlne Verbrennung der lutherischen Schriften, die schon außer Sachsen an verschiednen andern Orten geschehen war, zu Merseburg vollzogen wurde *). An den Rector der Universität Wittenberg, Peter Burkard, wurde die päpstliche Verdammungs-Bulle von Ecken besonders geschickt **), der aber ihre Bekanntmachung unterließ, und sich Verhaltungsbefehle von dem Churfürsten erbat. Dasselbe geschah auch von dem Bischof zu Naumburg, dem die päpstliche Bulle von dem Pabst selbst war zugesendet worden ***). Der Churfürst hatte eben damals den Kaiser zu seiner Krönung nach Aachen begleitet, und wurde bey seiner Rückreise, zu Köln unmittelbar von den päpstlichen Legaten am kaiserlichen Hofe, Aleander und Caraccioli, angegangen †), dem Inhalte der Bulle gemäß, von der sie ihm eine Kopie nebst einem päpstlichen Breve überreichten ††), alle Bücher luthers verbrennen zu lassen, und ihn selbst entweder zu bestrafen, oder als Gefangenen nach Rom zu schicken. Friedrich der Weise aber war durch das un-

*) Man vergl. den deshalb ergangenen Befehl des Bischofs vom 16ten Jan. 1521, und ein Notariatszeugniß über die den 23sten Jan. wirklich erfolgte Verbrennung einiger Schriften luthers a. a. O. S. 309. u. f.

**) S. das Schreiben Ecks an den Rector in Op. Lutheri Ed. Ien. Germ. T. I. p. 513.

***) S. Cyprians Urkunden zu Tenzels Reformat. Historie Th. I. S. 460 — 471.

†) Spalatini Chron. ap. Mencken. T. 2. p. 604. Sleidanus l. c. L. II. p. 29. b.

††) Op. Lutheri Ed. Lat. Ien. T. 2. p. 256. b.

würdige Betragen, das sich der Römische Hof gegen Luthern erlaubte, so sehr aufgebracht, daß er den päpstlichen Gesandten seinen Unwillen hierüber mit der größten Freymüthigkeit an den Tag legte, und ihnen zugleich die Antwort ertheilte *): daß Luthers Lehre erst durch billige, ^{den} 4. Nov. fromme, unverdächtige und gelehrte Richter untersucht, und aus der Schrift widerlegt werden mußte, ehe ihm zugemuthet werden könnte, etwas thätliches gegen ihn zu unternehmen. Zu diesem muthigen Entschlusse des Churfürsten mochte gewiß der Umstand nicht wenig beitragen, daß zu derselben Zeit und an dem nämlichen Orte, wo jener päpstliche Antrag erfolgte, der große Erasmus, auf dessen Urtheil über diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit von ganz Europa gerichtet war, in einem Gespräche mit dem Churfürsten so günstig über Luthers Lehre sich äußerte, daß dadurch eine jede Bedenklichkeit, die Friedrich noch über sein zukünftiges Benehmen haben konnte, gänzlich gehoben werden mußte **).

Auch machten daher einige neue Schritte Luthers, bey welchen er mehr seiner Erbitterung gegen seine Gegner, als der Stimme der Klugheit Gehör gab, nicht mehr den nachtheiligen Eindruck auf ihn, die sie noch kurze Zeit zuvor würden bewirkt haben. Der erste bestand in einer neuen, mit der größten Hefigkeit abgefaßten Appellation von dem Pabste an eine ^{den} 17. Nov. allgemeine Kirchenversammlung ***); der zweyte, in der von ihm

D 2

*) l. c. T. 2. p. 315.

**) l. c. p. 314.

***) l. c. T. 2. p. 257.



den
10. Dec.

in Gegenwart vieler Studenten und einiger akademischen Lehrer öffentlich zu Wittenberg vollzogenen Verbrennung der päpstlichen Bulle und des Kanonischen Gesetzbuchs.

im Dec.
1521

Unterdessen hatten die päpstlichen Legaten den Kaiser unaufhörlich bestürmt, irgend eine endliche Entscheidung wegen Luthern zu geben. Gegen ihren Wunsch fiel dieser dahin aus: daß er auf den nächsten Reichstag zu Worms zur Verantwortung sollte vorgeladen werden. Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Kaiser selbst hiervon benachrichtigt, der ihm zugleich auferlegte, Luthern selbst mit sich nach Worms zu bringen. Friedrich machte dagegen verschiedene Schwierigkeiten, deren Hauptzweck dahin gehen mochte, Luthern bey seiner Erscheinung auf dem Reichstage so sehr als möglich zu sichern. Auch schien der Kaiser selbst in einem zweyten Schreiben an den Churfürsten von seinem vorigen Entschluß wieder abzugehen, weil ihm der päpstliche Legat, Aleander, dem gar zu viel daran gelegen war, daß Luther, der schon zu Rom verdammt war, nicht aufs neue zur Vertheidigung gelassen werden möchte: allein die Vertheidiger Luthers wußten es doch durch ihre Vorstellungen so weit zu bringen, daß der erste Vorschlag wirklich zur Ausführung kam *). Ehe noch die kaiserliche Vorladung Luthers erfolgte, mußte der Reichsvater des Kaisers, Johann Clapio, auf dessen Veranlassung selbst, mit dem churfürstlichen Kanzler, Brück, in eine nochmalige Unterhandlung über eine Ausöhnung Luthers mit dem Pabste

*) Einen Auszug dieser Verhandlungen s. beyrn Seckendorf l. c. p. 142. Vollständig findet man sie in verschiedenen beyrn Schötigen in Invent. dipl. ad A. 1521. p. 518. bemerkten Actenstücken.

treten*), die auch ein einleuchtender Beweis von der Achtung ist, die Karl V. dem Churfürsten bezeugte.

Nach dem Vorschlage des Clapio sollte der Hauptpunkt, auf welchem Friedrich der Weise immer bestanden hatte, und welcher in einer Untersuchung der Sache von einigen rechtschaffenen und gelehrten Männern bestand, wirklich eingeräumt werden. Bis zu der schiedsrichterlichen Entscheidung sollten Luthers Schriften bey diesen Männern niedergelegt, nirgends mehr verbrannt, aber auch von Luthern in keiner Streitschrift mehr vertheidigt werden. Vor allen Dingen aber sollte Luther die von ihm herausgegebene Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft widerrufen, oder wenigstens so erklären, daß die anstößigsten Stellen wegfielen und gemildert würden. So sehr auch dieser Antrag der Denkungsart des Churfürsten zu entsprechen schien, so wollte er doch darauf nicht eingehen, entweder weil er nach den neuern von beyden Theilen geschenehen Schritten eine Ausöhnung für unmöglich hielt, oder weil er befürchtete, daß die gethanen Versprechungen Luthern nicht pünktlich möchten gehalten werden, oder endlich, weil er mit Grund vermuthen konnte, daß sich derselbe nie zu der verlangten vorläufigen Erklärung verstehen würde. Nachdem also auch dieser letzte Versuch vergebens gewesen war, so wurde Luther den 6ten März 1520 von dem Kaiser nach Worms unter Versprechung eines sichern Geleits berufen. Zwar hatten anfangs die kaiserlichen Räte von den churfürstlichen verlangt, daß der Churfürst vor sich auf kaiserliches Geleit Luthern nach Worms berufen möchte; der Chur-

*) Seckendorf l. c. u. Plank a. a. O. S. 372.



fürst aber hatte dieses deswegen abgeschlagen, weil die Erscheinung Luthers auf dem Reichstage nicht von ihm, sondern vom Kaiser und Reich verlangt würde *). Da übrigens der Churfürst das kaiserliche Geleit nicht ganz für hinlänglich hielt, um Luthern zu sichern, so wirkte er ihm noch besondere Geleitsbriefe bey dem Herzog zu Sachsen und dem Landgrafen von Hessen aus, durch deren Länder er reisen mußte, so wie er sie ihm auch zugleich mit seinem Bruder durch die seinigen ertheilte **). Nach Luthers Ankunft zu Worms verhielt sich der Churfürst größtentheils leidend, weil er im voraus sah, daß alle seine Bemühungen für ihn fruchtlos seyn würden. Das einzige, was ihn von einem nachtheiligen Ausspruch des Reichs retten konnte, war der Widerruf seiner Schriften, zu diesem konnte und wollte er sich aber auf keine Weise verstehen. Es ließ ihm daher der Kaiser befehlen, sich wieder von Worms zu entfernen, indem er ihm noch ein und zwanzig Tage Geleit versicherte. Und einen Monath darauf erfolgte das bekannte Edikt, das Luthern nebst allen seinen Anhängern in die Reichsache erklärte, und die Verbrennung seiner Schriften verordnete ***). Noch vor der Bekanntmachung dieses Edikts hatte sich Friedrich der Weise nebst einigen andern Reichsständen von Worms entfernt, daher es auf den 8ten May zurück datirt wurde, weil es das Ansehn

den
25. Apr.
1521

den
26. May

*) S. Cyprians Urkunden zu Tengels Reformationshistorie Th. I. S. 500 und Th. 2. S. 211.

***) Alle diese Geleitsbriefe findet man in Müllers Staatskab. Th. 8. K. 6. S. 279 u. f.

****) in Goldast Constitut. Imperial. T. II. p. 143—148. und teutsch in dessen Reichsstatuten Th. 2. S. 187—192.

haben sollte, als ob es von allen Reichsständen sey gebilligt worden *).

§. 12. D. Luther war gleich den Tag nach dem erhaltenen kaiserlichen Befehl in Begleitung eines kaiserlichen Herolds wirklich abgereist. Auf der Reise aber wurde er auf geheimen Befehl des Churfürsten, der in dem Entschluß, ihn zu schützen, durch sein muthiges und edles Betragen zu Worms noch bestärkt worden war **), von einigen verkleideten Reutern dem Schloßhauptmann zu Wartburg, Johann von Berlepsch, und dem Herrn Burkhard Hund von Altenstein in dem Amte Salzungen aufgehoben, und auf die Wartburg gebracht, wo er einige Zeit unter dem angenommenen Namen des Junkers Görge so verborgen lebte, daß sich an vielen Orten das Gerücht von seinem Tode verbreitete, und selbst der Bruder des Churfürsten, der Herzog Johann, geraume Zeit von seinem Aufenthalte nicht unterrichtet war ***). Die Klugheit, welche der Churfürst auch hier zeigte, ist unverkennbar, weil er auf diese Weise die Wirkungen des Wormser Edikts abwarten konnte, ohne sich während dieser Zeit bey dem Kaiser und Pabst irgend einer Verantwortung auszusetzen. Jene Wirkungen aber entsprachen keineswegs der Erwartung, die sich die Gegner der Reformation davon gemacht hatten; und zu der nämlichen Zeit,

*) Seckendorf l. c. p. 158.

***) Noch zu Worms hatte der Churfürst Spalatin seine Freude über Luthers standhaftes Betragen zu erkennen gegeben, s. Spalatin Annales Reformationis (Ed. a Cypriano Lips. 1718. 8.) p. 49. seq.

****) Lutheri Ep. l. c. p. 334 b.

da jenes Edikt sollte vollzogen werden, wurden zuerst an mehreren Orten die Grundsätze Luthers auf den äußern Gottesdienst angewendet, der bisher noch durchaus unverändert geblieben war, so auffallend er auch in manchen Kirchen mit den Lehren, die daselbst vorgetragen wurden, kontrastiren mochte. Den Anfang hiermit machten die Mönche des Augustiner-Klosters zu Wittenberg *), unter welchen sich Luther bisher selbst befunden hatte, indem sie die Privatmessen abschafften und die strenge Klosterdisciplin nur wenig mehr beobachteten. Einige mit dieser Veränderung unzufriedene Mönche wendeten sich hierauf an den Churfürsten, der zur Untersuchung der Sache eine Commission von den berühmtesten Wittenberger Theologen ernannte, die sich in der Hauptsache beyfällig für die Augustiner erklärte. Da aber von verschiednen andern Seiten, besonders von den meisten Kanonicis des Wittenberger Stiftes, große Beschwerden gegen die Augustiner einkamen, auch dem Churfürsten selbst manche nicht unerhebliche Zweifel und Bedenklichkeiten gegen ihre Unternehmung einfielen **), so befahl er ihnen, daß sie wenigstens von allen neuen Veränderungen abstehen und sich begnügen sollten, ihre Grundsätze allmählich unter dem Volke zu verbreiten. Kurze Zeit darauf wurden die vorgenommenen Veränderungen des Gottesdienstes von einer auf Veranlassung des Johann Staupig, unter dem Vorßiß des Vikarius D. Wenzel Link, zu Wittenberg ge-

im Dec.
1521

*) Sockendorf l. c. p. 216. und Plank a. a. O. Th. 2. S. 7. u. f.

**) Besonders äußerte der Churfürst das Bedenken: daß man, wenn die Privatmessen abgeschafft würden, den Kirchen und Klöstern ihre Einkünfte entziehen würde, weil die meisten zu diesem Zweck gestiftet wären.

chen Liturgie vorzunehmen, die noch weiter gehen sollte, als die bisherigen Grundsätze der Reformatoren. Unter den Studenten und Bürgern zu Wittenberg fand er einen großen Anhang, und erreichte daher wirklich seinen Zweck, so daß auf einmal die meisten Ceremonien des Römischen Gottesdienstes abgestellt, und sogar die Bilder aus den Kirchen geworfen und die Altäre zerstört wurden. Da der Churfürst diesen Schritten keine Gewalt entgegensetzte, so blieb es bey den meisten dieser Veränderungen; ja sie wurden sogar durch einen Vergleich zwischen der Universität und dem Rathe, den zu Anfange des Jahres 1522 D. Beyer und einige churfürstliche Rätthe vermittelten, größtentheils bestätigt. Allein durch diesen Vergleich wurde die Ruhe in Wittenberg noch nicht wieder hergestellt, ja es entstand sogar eine noch größere Gährung, als zuvor, weil sich mit Karlstädten und seinem Anhang eine neue Sekte vereinigte, die vorher ihr Unwesen in Zwickau getrieben hatte. Hier waren nämlich zu der Zeit, als die Karlstädtischen Unruhen in Wittenberg ausbrachen, mehrere Schwärmer aufgestanden, unter welchen Nikolaus Storch, Markus Hübner, Martin Cellartus und Thomas Münzer bemerkt zu werden verdienen, die sich für göttliche Propheten ausgaben, und nicht nur eigne Religionsgrundsätze, besonders die Unzulässigkeit der Kindertaufe lehrten, sondern auch die weltliche Obrigkeit angriffen, und zur Stiftung eines weltlichen Reichs Christi gesendet zu seyn vorgaben*). Durch

*) Seckendorf l. c. p. 192. und Enochi Widemanni Chron. Curiac. ap. Mencken T. 3. p. 744. Man vergleiche Spalatin's ausführliche Relation von den drey Schwärmern in Zwickau in Schneiders Bibliothek der Kirchengeschichte B. 2. S. 122.

nachdrückliche Vorkehrungen des Zwickauer Magistrats und durch die ernstlichen Bemühungen eines dasigen Geistlichen, Nikolaus Hausmann, wurden sie in ihren Unternehmungen gestört, worauf sich Storch und Hübner, nebst einigen ihrer Anhänger, nach Wittenberg begaben, und hier durch die Verbindung mit der Karlstädtischen Parthie um so gefährlicher wurden, weil es selbst die berühmtesten Theologen nicht wagten, sich ihnen entgegenzusetzen, und ihnen der Churfürst bloße Warnungen und Vorstellungen entgegengesetzte, so sehr er auch von manchen Seiten, besonders von seinem Vetter, dem Herzog George, deshalb getadelt wurde *). Da alle diese Unruhen auf die Reformation selbst ein gehässiges Licht warfen, so ließ sich Luther von dem Churfürsten nicht länger auf der Wartburg zurückhalten, sondern eilte nach Wittenberg und predigte hier mit solchem Nachdruck dagegen, daß sie sehr bald gänzlich gedämpft wurden, und die Zwickauer Schwärmer sich wieder entfernen mußten; worauf sie aber noch einige Zeit ihre Grundsätze in andern Gegenden zu verbreiten suchten **). Friedrich

den
6. März
1522

*) Unter andern verglich ihn der Herzog mit dem Hussitisch gekronten König von Böhmen, George Podibrad. Als sich aber der Churfürst seine Empfindlichkeit hierüber merken ließ, so antwortete ihm der Herzog in einem weit gemäßigtern Tone, und entschuldigte sich wegen seiner vorhergegangenen Aeußerung. S. Seckendorf l. c. p. 217 seq.

***) Noch 1524 kam Storch nebst einigen seiner Anhänger nach Hof, wo er aufs neue Unruhen anfang, aber aus der Stadt wieder vertrieben wurde, weil er sich folgende in dem Chron. Curiac. l. c. p. 746. erzählte Betrügereyen erlaubte: „Civibus carnes, epulas, vina et cereuisias a nemine visi aliquamdiu furtim abstulerant, et sub specie, quasi haec omnia ab Angelo sibi afferrentur, tam diu luxuri-

der Weise aber, der Luthers gewagten Schritt nicht rückgängig machen konnte, suchte wenigstens die nachtheiligen Folgen desselben dadurch abzuwenden, daß er Luthern bewog, in einem vorzeiglichen Briefe, den er besonders zu seiner Rechtfertigung bey dem Reichsregimente brauchen wollte, die Ursachen seiner Wiedererscheinung in Wittenberg anzuführen *).

§. 13. Auch außer Wittenberg wurden allmählich an mehreren Orten in Sachsen verschiedene Veränderungen vorgenommen, welche die kirchliche Verfassung betrafen. Eine der wichtigsten war unstreitig die schon damals erfolgte Verheyrathung einiger Geistlichen, weil die Aufhebung des Eheverbots tief in das ganze hierarchische System der katholischen Kirche eingriff. Das erste Beyspiel hiervon gab der Probst zu Remberg, Bartholomäus Bernharði, der sich in dem Jahre 1521 öffentlich verheyrathete. Zwar wurde er noch in demselben Jahre von dem Churfürst zu Manzz, Albrecht, als Erzbischof zu Magdeburg, nach Halle gefordert, um sich deshalb zu verantworten, allein er vertheidigte sich blos schriftlich, und es erfolgte weiter nichts Nachtheiliges für ihn **). Sowohl dieses Beyspiel fand Nachahmung ***) , als auch die zu Wittenberg erfolgten Verän-

ose viuebant, donec aliquoties in furto deprehensi et foede mulotati, clam ex vrbe se proriperent.“

*) Planck a. a. D. S. 74.

***) Planck a. a. D. S. 75. Man vergl. Joh. Heinrich Feustking Leben des ersten verehlichten Predigers, Barthol. Bernharði. Wittenb. 1705.

***) So verheyrathete sich noch in dem nämlichen Jahre ein

derungen des äußern Gottesdienstes und die von den Augustinern beschlossene Aufhebung der Klostergebülde; daher das Reichsregiment den 20sten Jan. 1520 einen Befehl an die Bischöfe erließ, daß sie alle diese Gegenstände untersuchen, und die Schuldigen ernstlich bestrafen sollten *).

Durch diese Verordnung wurden, nach vorhergegangener Anzeige bey dem Churfürsten, theils einzelne Untersuchungen, theils eine allgemeine Kirchenvisitation der Bischöfe von Meissen und Merseburg veranlaßt, deren Verhandlungen sehr deutlich zeigen ¹⁵²² ¹⁵²⁴ ^{**}), wie groß die Fortschritte waren, welche die Reformation schon damals gemacht hatte. Auch konnte durch beyde die alte Verfassung nicht wieder hergestellt werden, denn wenn es

Geistlicher' in der Meißner Diöcese, und wurde deswegen von dem Bischof ins Gefängniß geworfen; s. Kapp's Nachlese Th. 2. S. 464.

*) Seckendorf l. c. p. 219. Viele Ergänzungen zu den Seckendorfschen Nachrichten findet man in der Sammlung bisher noch ungedruckter Reformation's: Urkunden von dem Stifte Merseburg, in den vermischten Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 2. N. V. S. 313 u. f. und Th. 4. N. VI. S. 282 u. f.

**) Hierbey verdient vorzüglich folgende merkwürdige Erklärung des Churfürsten bey dem Seckendorf l. c. bemerkt zu werden, welche die von ihm an den Bischof zu Merseburg in dieser Angelegenheit abgeschickten Deputirten, der Kanzler Brück und der D. und Prof. Pauli zu Wittenberg, thun mußten: „Gladium Principibus non nisi ad externa, id est pacem tuendam et puniendos maleficos traditum esse, fidem vero esse rem spiritualem a deo per spiritum sanctum dandam, quae humana potestate et per gladium produci non possit.“

gleich die Bischöfe an scharfen Dekreten nicht ermangeln ließen, so fehlte es doch immer an ihrer Vollstreckung und Aufrechthaltung, wozu sich der Churfürst nicht verstehen wollte, indem er sich immer gegen allen Zwang in Religionsfachen erklärte, und seine Beamten höchstens nur im Allgemeinen anwies, dasjenige zu befördern, „was zu der Ehre Gottes, zur Ausbreitung seines heiligen Wortes, zur Stärkung in dem christlichen Glauben, und zu dem Heil der Seelen gereichen möchte *).“ Da diese Grundsätze des Churfürsten allgemein bekannt wurden, so mußte auch dadurch die Reformation nicht wenig befördert werden. Und in der That war schon zu Ende seiner Regierung in den meisten Orten des Churfürstenthums ein großer Theil des äußern Gottesdienstes verändert, wobey die Obrigkeiten nicht selten ganz eigenmächtig zu Werke gingen, da zumal Luther selbst einigemal anrieth, deshalb nicht erst unnütze Anfragen bey Hofe zu thun **). Um übrigens sowohl diesen Rath, als auch das ganze Betragen des Churfürsten bey der Reformation, aus dem richtigen Gesichtspunkte zu würdigen und zu beurtheilen, muß man sich daran erinnern, daß in dem damaligen Zeitalter die Begriffe von der weltlichen Hoheit über die Kirche noch nicht hinlänglich entwickelt und ausgebildet waren.

§. 14. Unter den Schwärmern, welche Antheil an den Zwickauischen Unruhen nahmen, befand sich auch

*) S. den Churfürstlichen Befehl an Amtsverweser und Schöfser zu Grimma und an den Gleitsmann zu Borna in der angeführten Sammlung von Reformations: Urkunden Th. 4. S. 308.

***) Plank a. a. O. S. 140.

Thomas Münzer, aus Stollberg gebürtig, dem es weder an Fähigkeiten noch Kenntnissen fehlte, der sich aber schon in seiner Jugend als ein unruhiger Kopf auszeichnete, und der unter dem Deckmantel göttlicher Eingebungen eigennützige Absichten und politische Entwürfe auszuführen suchte *). Nachdem er von Zwickau war vertrieben worden, irrte er einige Zeit unstät herum, bis er endlich wieder zu Altstädt festen Fuß faßte. Hier änderte er nicht nur alle kirchlichen Gebräuche, indem er sowohl gegen den Pabst, als gegen die Reformatoren predigte, sondern gab auch bald darauf vor, einen Befehl von Gott erhalten zu haben, daß sich alle Auserwählte zu einem ewigen Bund vereinigen sollten, um die Ungläubigen zu vertilgen, und neue Obrigkeiten und Fürsten einzusetzen. Nun erst ließ ihn der Churfürst aus seinem Gebiet verweisen, worauf er, nach abermaligem Herumirren in verschiedenen Gegenden, als Prediger in Mühlhausen angestellt wurde. In dieser Stadt fanden seine politischen Lehren größern Eingang als zu Altstädt, wozu selbst ihre reichsstädtische Verfassung etwas beitragen konnte; es gelang ihm daher, mit Beystand des größten Theils der Bürgerschaft, den bisherigen Magistrat abzusetzen, an dessen Stelle er einen neuen wählen ließ, für dessen Haupt er sich selbst erklärte. Ein Jahr schon hatte er in dieser Eigenschaft manchen Unfug getrieben, unter andern die Klöster beraubt, und eine völlige Gütergemeinschaft einzuführen gesucht, als er nun

*) S. Ph. Melanchthons Hist. Thom. Münzers in Luthers Werk. Hall. Ausg. Th. 16. S. 200. u. f. und G. Th. Strobel's Leben, Schriften und Lehren Thomas Münzers. Nürnberg. u. Altd. 1795. 8.

auch das benachbarte Landvolk aufwiegelte *). Daß dieses seinen Vorspiegelungen sehr leicht Gehör gab, war theils eine Folge von den vielen Bedrückungen, unter welchen die meisten Bauern noch immer schmachteten, und welche schon seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beständige Empörungen in dem südlichen Teutschland erregten **), theils aber auch von mißverstandnen Begriffen der christlichen Freyheit, die sich zugleich mit der Reformation unter dem Volke verbreiteten, und die Luther durch seine Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben vergebens zu berichtigen suchte ***). Noch während der Zeit, als sich Münzer mit Vorbereitungen zur Ausführung seines Entwurfs beschäftigte, und einen Aufruf an die Mannsfeldischen Berg-

*) S. Pet. Gnodalii hist. rusticanorum tumultuum in Germania und in Schardii Script. (Basil. 1574.) T. 2. p. 1064. seq. Unter den neuern Geschichtschreibern hat diese Begebenheit vorzüglich gut dargestellt G. Sartorius in seinem Versuch einer Geschichte des Bauernkriegs oder der Empörung in Teutschland zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. (Berlin 1795. 8.) S. 294. u. f.

**) Zwar behauptet Plank a. a. O. Th. 2. S. 178 u. f. „Es sey nicht nur unerwiesenes, sondern auch wirklich falsches Vorgeben, daß der Aufstand des Landvolks durch die unerträglichen Lasten veranlaßt worden sey, womit sie tyrantische Obrigkeiten überhäuft hatten.“ Man vergleiche aber dagegen Sartorius a. a. O. S. 1. u. f. und ein daselbst nicht bemerktes, bey dieser Veranlassung ergangenes Schreiben Friedrich des Weisen an die Fränkischen Bischöfe vom 14ten April 1525 beyrn Seckendorf. L. 2. p. 4. wo dieser sagt: „Es werden die Armen in viele Wege von geistl. und weltlichen Obrigkeiten beschwert.“

***) in seinen Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 58.

leute erließ *), hatte sein Gehülfe, ein ausgetretener Mönch, Namens Pfeifer, der noch ungestümer war, als Münzer, bey einem Ausfalle ins Eichsfeldische, den Adel und die Geistlichkeit geplündert. Dieser glückliche Versuch erregte einen allgemeinen Aufstand in vielen Gegenden von Sachsen und andern angränzenden Ländern; auch wurde dadurch Münzer bewogen, selbst mit 300 Mann ins Feld zu rücken, und sich mit einer Rotte von 8000 bey Frankenhäusen versammelten Bauern zu vereinigen. Dagegen hatte sich der thätige Landgraf von Hessen, Philipp, mit dem Herzog Georg von Sachsen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig gegen Münzern verbunden. Ehe sie noch einen Angriff auf die Wagenburg thaten, mit welcher sich Münzer auf einer Anhöhe bey Frankenhäusen verschanzt hatte, ließen sie den Bauern Verzeihung anbieten, wenn sie ihren Anführer ausliefern würden; allein diese gütliche Unterhandlung wurde durch eine fanatische Rede vereitelt, worin Münzer seine Bauern auf den unmittelbaren Beystand Gottes vertrustete; und deren Wirkung durch einen Regenbogen, welcher zu gleicher Zeit erschien, vergrößert wurde. Auch suchte er alle Hoffnung zum Vergleich dadurch zu vereiteln, daß er einem jungen Edelmann, Namens von Gehosen, der von den Fürsten an die Bauern abgeschickt war, den Kopf abschlagen ließ, worauf auch wirklich der Angriff von erstern sogleich erfolgte. Die Bauern erwarteten ihn anfangs ganz ruhig in der zuverlässigen Hoffnung, daß sich der Himmel durch ein Wunder für sie erklären würde; als aber ihre Wagenburg durchbrochen wurde, nahmen sie in der größten Verwirrung die Flucht,

den
15. May
1525

*) a. a. D. Th. 16. S. 151.

woben gegen 5000 umkamen. Frankenhauseu, das bisher von den Empörrern besetzt gewesen war, ergab sich sogleich nach der Schlacht, und hier wurde auch Münzer gefangen, der sich dahin geflüchtet hatte. In seiner durch die Folter erzwungenen Aussage bekannte er nur so viel: daß es seine Absicht gewesen sey, alle Schlösser und Besten zu zerstören, und eine allgemeine Gleichheit und Gemeinschaft aller Güter einzuführen.

den 20.
May

Erst nach der Niederlage der Bauern bey Frankenhauseu stieß Johann von Sachsen, der kurz zuvor seinem Bruder in der churfürstlichen Würde gefolgt war, zu den vereinigten Fürsten, und nahm mit ihnen Mühlhauseu ein, das sich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte. Einige Glieder des Magistrats wurden am Leben gestraft, und die Stadt mußte den vereinigten Fürsten eine ansehnliche Summe zur Entschädigung bezahlen, auch überdies dem Churfürsten von Sachsen, dem Herzog George und dem Landgrafen von Hessen einen jährlichen Tribut von 300 Thalern versprechen, und ihnen zugleich die oberste Regierung der Stadt abwechselnd übertragen, womit der Herzog George von Sachsen den Anfang machen sollte *). Pfeifer, der sich nach Mühlhauseu geflüchtet hatte, war noch vor der Uebergabe der Stadt glücklich entkommen, wurde aber kurze Zeit darauf gefangen genommen, und zugleich mit Münzern enthauptet. Der Churfürst Johann zog hierauf vor Meinungen, welches noch immer von den Empörrern besetzt war. Hier schlug er den so genannten Püllhäuser Hau-

*) Die beyden letzten Punkte des bemerkten Vergleichs sind bis zum Ausgang des Schmalkalder Kriegs beobachtet worden. S. Seckendorf l. c. p. 12.

fen, der sich in dieser Gegend versammelt hatte, und nahm hierauf die Stadt durch eine Kapitulation ein, nach welcher sie einige 1000 Gulden bezahlen mußte. Von da wendete er sich nach Franken, wo er gleichfalls die Ruhe gänzlich wiederherstellte, und einige Würzburgische Städte und Dörfer, die sich ihm bey dieser Gelegenheit unterwerfen wollten, an ihren rechtmäßigen Oberherrn zurückwies *). Nach seiner Zurückkunft wurden alle noch übrigen Spuren der bisherigen Unruhen in kurzer Zeit gänzlich vertilgt. — Im eigentlichen Churfürstlichen Reich war die Empörung gar nicht ausgebrochen, und in den übrigen Churfürstlichen Ländern führten die Bauern keine Beschwerden über ihren Fürsten, sondern blos über ihre Gutsherrn und über die Geistlichkeit. Auch wurde von dem Churfürst Johann, der noch in dieser Rücksicht den Willen seines verstorbenen Bruders befolgte, gegen die meisten Empörer mit vieler Gelindigkeit verfahren **).

§. 15. Mitten unter diesen Unruhen war der Churfürst Friedrich der Weise zu Lochau mit Tode abgegangen, nachdem er noch auf seinem Krankenlager das Abendmahl unter beyderley Gestalt empfangen hatte ***). So einleuchtend auch die Hauptzüge seines vortrefflichen

den
5. May
1525

§ 2

*) Spalatin Vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 114. seq.

***) Seckendorf l. c. p. 11 et 12.

***) Spalatin a. a. O. S. 57. Von seinem Begräbnisse in der Allerheiligen Kirche zu Wittenberg, die er selbst dazu in seinem Testamente von 1517. bestimmt hatte, s. S. 62 u. f.

Charakters aus allen seinen Regentenhandlungen, und insbesondre aus seinem Betragen bey der Reformation hervorgehn, so kann sich doch der Geschichtschreiber die Freude nicht versagen, auch einige Blicke auf sein häusliches Leben zu werfen. Für die Wissenschaften war er so leidenschaftlich eingenommen, daß er sich, nach dem Zeugnisse des berühmten Konrad Celtes^{*)}, abwechselnd an den Schriften der Dichter, Redner, Geschichtschreiber, Aerzte, Theologen, Rechtsgelehrten und Mathematiker vergnügte, und verdienstvolle Lehrer in diesen Wissenschaften reichlich beschenkte und belohnte. Von seiner Neigung zur Musik erzählt Spalatin^{**}): „er habe viele Jahre und lange Zeit eine ehrliche große Singerey gehalten, dieselbe oftmal auf kaiserliche Reichstage mitgenommen, gnädiglich besoldet, und den Knaben, die dazu gehörten, einen eignen Schulmeister verordnet.“ Auch von Leibesübungen war er ein Freund, und hatte es darin zu einer großen Geschicklichkeit gebracht^{***}). Alle diese Liebhabereyen aber äußerten keinen nachtheiligen Einfluß auf seine Geschäfte, und oft

*) Die hierher gehörige Stelle aus dessen Werken, die ich nicht bey der Hand habe, führt Joh. Gottlob Böhme an in der Zueignung seiner Diss. de Henrico VIII. Angl. Rege Imp. Rom. post obitum Maximiliani I. affectante (Lips. 1756.) an den damaligen Churprinç Friedrich Christian.

***) Spalatin a. a. D. S. 43.

****) a. a. D. „Ich Spalatinus hab von Hr. Sebastian von Mistelbach, Ritter, der als Hofmarschall starb, selbst gehöret, daß ihm seine Tage nie kein Kenner zukommen wäre, der härter getroffen hätte, war auch ein guter Tornyrer, so war er ein guter Jäger und Weidmann, pirscht gern, war ein guter Schütz.“



hatte er auf der Jagd oder dem Vogelheerd, einen Kanzleyſchreiber bey ſich, mit dem er ſich wegen dringender Geſchäfte unterhielt. Bisweilen warf man ihm zwar eine allzu große Verzögerung der letztern vor *), die aber mehr eine Folge ſeiner Vorſicht, als jener Zerſtreuungen war. Mit ſeiner Klugheit verband er ein tiefes Gefühl für Menſchenglück und Freundschaft. Eben dieſes innige Gefühl aber, das bey einem Fürſten ſo leicht von ſeinen Dienern gemißbraucht werden kann, mochte ihn zu der Kälte und Strenge gegen ſeine Hofleute bewegen, die man bisweilen an ihm tadelte, die er aber in Gegenwart fremder Perſonen gewöhnlich ablegte **). Die größte Lobrede auf ihn enthält folgende Schilderung des Erasmus in einem Briefe an Spalatin ***): „Was iſt an dieſem Fürſten nicht Gold? der mit mehr als helbenmüthiger Größe die Kaiſerkrone ausſchlug, die

*) a. a. O. S. 34.

***) S. 33: „Dieſer Churfürſt von Sachſen hatte dieſe Weiſe gegen ſeine Hofdiener, daß er ihnen daheim in ſeinen Landen hart war — dagegen aber wiederum, wenn er ins Reich oder anders wohin zog, ſo hielt er ſich nicht nur gnädiglich gegen ihnen, daß er alſo hereinbrachte, daß ſie ſehr zufrieden mit ihm waren.“

***)) in Epist. (edit. Bas. 1559. fol.) p. 441. Man vergl. damit folgende Stelle aus einem frühern Briefe deſſelben gleichfalls an Spalatinen l. c. p. 392: „Ricardus Paccaeus vir in vtraque literatura praecellens, qui in electione Imperatoris nomine Serenissimi Angliae Regis, legatione fungebatur, reuersus isthinc, dictu mirum, quo pectore, quaque facundia, mihi Fridericum totum depinxerit, grauitatem viri, prudentiam, integritatem, quid multa, omnia magno principe digna. Is mea sententia, maiore cum laude recusauit Imperium, quam quidam ambierunt.“

man ihm von freyen Stücken anbot; dessen Tugend und Rechtschaffenheit sich durch keine Anerbietungen besiegen ließ; der nur demjenigen das Reich zuerkannte, den er unter allen Fürsten seiner Zeit für den würdigsten hielt; der sich standhaft weigerte, eine große Summe anzunehmen, die ihm dafür zur Belohnung angeboten wurde; und der wegen seiner bewundernswürdigen Klugheit und Redlichkeit die Zierde und das Glück seines Landes ist, nicht auf Unkosten seiner Nachbarn, sondern zum Besten des Ganzen.“ So wie schon manche Züge dieser Schilderung an einen der würdigsten Nachfolger Friedrich des Weisen erinnern, so wird diese Erinnerung noch lebhafter, wenn man damit eine andre Nachricht verbindet, die uns Spalatin *) erzählt: Seine Unterthanen hatten zum Behuf eines Römerzugs, den Maximilian I. beabsichtigte, eine Steuer verwilligt; als jene Unternehmung rückgängig wurde, gab er ihnen freywillig das empfangene Geld wieder zurück.

Einige andre Zeugnisse von der väterlichen Liebe des Churfürsten für seine Unterthanen, und insbesondre auch von seiner Fürsorge für die Armen, findet man in seinen letzten Willensverordnungen **). Die erste, die er 1493 vor seiner Abreise in das gelobte Land zurückließ, enthält bloß fromme Stiftungen; in der zweyten aber von 1517, die er mit Wissen und Bewilligung seines Bruders Johann, den er zum Universalerben ernannte, errichtete, setzte er nicht nur verschiedene Spenden fest, die bey seinem Begräbniß unter die Armen sollten ausge-

*) a. a. O. S. 35. u. 38.

**) S. Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. S. 50.

theilt werden *), sondern verordnete zugleich, daß alles unnöthige Gepränge dabey sollte vermieden werden, indem er zugleich seinen Bruder bat, dasjenige, was man ihm sonst noch Gutes thun wollte, lieber unter seine armen Unterthanen zu vertheilen. Auch ermahnte er diesen: dafern sich jemand beklagen würde, daß ihm etwas durch seine Amtleute wäre genommen oder mit Unrecht entzogen worden wäre, ihm selbiges ohne Verzug wieder zurückzugeben, Land und Leute mit Steuern und andern Beschwerungen so viel möglich zu verschonen, und alle seine kundlichen und beweislichen Schulden redlich zu bezahlen. Sein drittes Testament von 1525 ist weniger merkwürdig, indem es blos einzelne Legate enthält; unter andern vermachte er das Schloß Jessen und eine jährliche Summe von 1000 Gulden an seine natürlichen Söhne, Fris und Bastel, die er mit einer gewissen Anne Weller aus Mölsdorf erzeugt hatte **). Mit dem zweyten 1516 Testamente stimmt zum Theil wörtlich die errichtete letzte Willensverordnung Johann des Beständigen überein ***), die von ihm 1529 in manchen Stücken abgeändert wurde. Unter den eigenthümlichen Vorschriften derselben ist folgende eine der wichtigsten: „wir ordnen und schaffen, das vnsern Döchtern, sovil wir der hinder vns verlassen, wue sie elich werden, iglicher zwenzig tau-

*) Unter andern „sollten für 200 fl. funfzig gemein wollen Tuch schwarz und grau gekauft und armen Leuten, die des am nothdürftigsten seyn, und nicht nach Gunst, ausgeschnitten und je einem sieben Leipzisch Ellen, umb Gottes willen geben werden.“

***) S. Weinarts Historische Handbibliothek Th. I. S. 220.

*** in Arndts neuen Archiv der Sächs. Geschichte. Th. I. N. XI. S. 60.

sent gulden, nach herkommen vnd gewonheit
des hawses zu Sachssen, zu heimsteuer oder hey-
ratgeld gereicht, darzu einer yeden, wie sich geboirt (ge-
bührt) fürsiliche kleidung, zierheit vnd kleynotter, mit-
gegeben werden sollen.“

Dritter Abschnitt.

Johann der Beständige bis zu seinem Tod, den
16ten August 1532.

§. 16.

Auf Veranlassung der Bauernunruhen, die größtentheils der Reformation zur Last gelegt wurden, hatten einige der heftigsten Gegner derselben unter den Reichsständen, Albrecht von Mainz, Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig und Erich von Kalenberg eine Zusammenkunft zu Dessau gehalten, von welcher die Protestanten nicht ohne Grund sehr nachtheilige Folgen befürchteten, da zumal kurze Zeit darauf das Ausschreiben zu dem Augsburger Reichstage erfolgte, welches offenbar die Erneuerung des Wormser Edikts beabsichtigte. Daß vor der Hand die befürchtete Gefahr von Seiten des Reichstags abgewendet wurde, verdankte man vorzüglich der Thätigkeit des Landgrafen Philipp von Hessen, der zuerst eine persönliche Zusammenkunft mit dem Sächsischen Churprinzen, Johann

1525

Friedrich, zu Friedewalde veranstaltete, wo man den ^{den} wirksamen Entschluß faßte, sich in jener Angelegenheit ^{2. Nov.} der Unterstützung der gemäßigtern Reichsstände zu verschern ¹⁵²⁵ *). Auch war er es eigentlich, der im folgenden Jahre, als sich die Gegenparthey immer mehr verstärkte, und die kaiserliche Macht, nach dem Madrider Frieden mit dem König von Frankreich, immer furchtbarer wurde, den Churfürsten zur Abschließung des folgereichen Torgauer Bundes bewog, wodurch sich beyde Theile zum ^{den} gegenseitigen Beystand verpflichteten, wenn sie entweder ^{2. May} wegen der Religion, oder unter irgend einem andern Vorwande angegriffen würden ¹⁵²⁶ **). Bald darauf verlangten mehrere andre protestantische Reichsstände in den Bund ^{den 12.} aufgenommen zu werden, daher derselbe zu Magdeburg ^{Juni} auf die Herzöge Philipp, Otto, Ernst und Franz von ¹⁵²⁶ Braunschweig und Lüneburg, den Herzog Heinrich von Mecklenburg, den Fürsten Wolf zu Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht zu Mansfeld, und die Stadt Magdeburg ausgedehnt wurde. Auch schloß der neue Herzog von Preußen, Albrecht von Brandenburg, einen besondern Vertrag mit dem Churfürsten, der von dem allgemeinen wenig unterschieden war ***). Nur nach großen Schwierigkeiten mochte sich der Churfürst zu diesen Schritten verstanden haben, da er dabey die Bedenklichkeiten seiner Theologen, deren Rathschläge er ge-

*) Seckendorf l. c. L. II. p. 42. u. Planck a. a. D. S. 365.

***) Hortleder Handlungen, Ausschreiben u. s. w. von den Ursachen des deutschen Kriegs Karl V. wider die Schmalzkaldischen Bundesverwandten Th. 1. B. VIII. S. 2. S. 1490.

***) Hortleder a. a. D. S. 3. u. 4. S. 1492 — 1495.



gewöhnlich befolgte, zu überwinden hatte, die mehrere male alle Vertheidigungsanstalten, besonders gegen den Kaiser, für unstatthaft erklärten *). Ungeachtet dieses Bündnisses wurde der Friede noch einige Zeit lang in Teutschland erhalten, weil sich der Kaiser neue auswärtige Kriege zu unternehmen genöthigt sah. Auch endigten sich daher die neuen Reichstagsverhandlungen zu Speyer, mit dem für die Protestanten günstigen Schluß, daß bis zu einem freyen, allgemeinen, oder National-Concilio jeder Stand sich in Sachen, das Wormser Edict betreffend, so verhalten sollte, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten hoffte.

den
27. Aug.
1526

§. 17. Da der Churfürst von Sachsen vor der Hand von Seiten des Kaisers nichts zu befürchten hatte, so konnte er desto eher an die Ausführung eines Entwurfs denken, den die Zeitumstände schon längst nothwendig gemacht hatten. Es war nämlich schon seit dem Ende der Regierung Friedrich des Weisen durch die Vermischung der in den meisten Orten des Churfürstenthums eingeführten neuen Lehren und Gebräuche mit den alten vor der Reformation, eine solche Verwirrung des äußern Gottesdienstes entstanden, daß eine allgemeine Verbesserung und Einrichtung desselben unentbehrlich war. Zu diesem Behuf mußte von dem Regenten selbst eine Kir-

*) Noch in einem Bedenken von 1530 äußerten Luther und Melancthon sonderbare Begriffe hierüber: „Es schicke sich nicht, behaupteten sie, daß jemand mit Gewalt des Kaisers Unterthanen wider den Kaiser ihren Herrn schützen sollte, so wenig als es sich schicken würde, wenn der Bürgermeister zu Torgau die Bürger mit Gewalt wider den Churfürsten von Sachsen schützen wollte.“

chensivitation unternommen werden, da sich die Bischöfe, als die bisherigen Kirchenobern, die noch fest dem alten Glauben anhängen, hierzu nicht würden verstanden haben. Durch diese Unternehmung that man den ersten wichtigen Schritt zur Vereinigung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt, deren Rechtllichkeit sich um so weniger bezweifeln läßt, da die Oberherrschaft der Bischöfe von selbst wegfallen mußte, sobald die kirchliche Gesellschaft nicht mehr vorhanden war, die sich derselben unterworfen hatte. Zu den Vorbereitungen der Visitation, die man schon zu Anfange des Jahres 1527 findet, gehörte die Entwerfung eines von Philipp Melanchthon abgefaßten Unterrichts für die Visitatoren, welcher die gleichförmige Lehrnorm für Kirchen und Schulen enthielt*), und sich diesem Zwecke gemäß vorzüglich auf solche Grundsätze beschränkte, die zum Gegenstand des öffentlichen Vortrags gemacht werden sollten. Außer diesem Unterrichte erhielten die Visitatoren eine Instruktion, welche den äußern Gottesdienst und die Kirchendisziplin betraf, und gemeinschaftlich von den Rätthen und Theologen des Churfürsten mit vieler Klugheit und Billigkeit entworfen wurde**). Eine der wichtigsten Einrichtungen für die künftige Kirchenverfassung, war die Anordnung von Inspek-

*) S. die Churfürstlichen Visitationsartikel, verfaßt von Philipp Melanchthon, lateinisch und deutsch, mit einer Vorrede von G. Th. Strobel, Altenb. 1776. 8. Zuerst hat Melanchthon diese Artikel lateinisch entworfen, und in dieser Sprache kamen sie auch 1527, jedoch ohne sein Wissen, heraus; erst in dem folgenden Jahre erschienen sie, mit Genehmigung des Churfürsten und nach Luthers Censur, in Teutscher Sprache.

***) Seckendorf l. c. p. 102.

toren oder Superintendenten, zur Aufsicht über einen gewissen Distrikt, die aus den Predigern der größern Städte erwählt wurden. Von den Kirchengütern sollten die Visitatores eine genaue Erkundigung einziehen, und ihre Einkünfte zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwenden, den Ueberschuß aber zum Besten der ärmern Patrone, zu Stipendien für ihre studirenden Söhne, oder zu Ausstattungen ihrer Töchter. Auch sollten diejenigen Prediger, welche bey dem alten Glauben beharrten, eine lebenslängliche Versorgung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Die Aufhebung der Klöster wurde nicht befohlen, auch hatte sich Luther schon 1525 erklärt, daß man die Mönche oder Nonnen, die Alters oder Gewissens halber nicht austreten wollten, ja nicht ausstoßen und unfreundlich behandeln sollte *). — Diesen Grundsätzen gemäß wurde wirklich von der Visitation verfahren. Die Glieder der Visitation, die theils geistlichen, theils weltlichen Standes waren, vertheilten sich in drey Distrikte, den Churkreis, Thüringen und das Osterland, und brauchten beynahе drey Jahre zur Vollziehung ihres Geschäfts, womit 1527 der Anfang gemacht wurde, und welchem die Bischöfe blos ohnmächtige Klagen entgegensetzten **).

§. 18. Mitten unter diesen Fortschritten der Reformation hatte sich eine Begebenheit ereignet, welche

*) In der Vorrede zu einer Ordnung, welche der Rath des Städtchens Leisnig, die Edelleute und die Bewohner einiger benachbarten Dörfer unter Bestätigung des Churfürsten über die Verwaltung der Kirchengüter entworfen hatten, beyrn Seckendorf l. c. p. 237.

**) S. A. G. Rosenbergs histor. Abhandl. über die erste Kirchenvisitation in der evangel. Kirche. Breslau 1754. 8.

die Erbitterung beyder Religionstheile mehr als irgend eine vorhergehende vergrößerte. — D. Otto von Paetz, Rath und Kanzleyverweser beyhm Herzog George dem Värtigen, der von dem Herzoglichen Hofe beleidigt war, hatte dem Landgrafen Philipp von Hessen Nachricht von einem Bündnisse gegeben, welches sein Herr mit dem König Ferdinand, den Churfürsten von Maynz und Brandenburg, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, und den Herzogen von Bayern zu Breslau eingegangen wäre, und das theils die Unterdrückung der protestantischen Lehre beabsichtige, theils die Eroberung der Chursächsischen und Hessischen Länder, von welchen die meisten, auf den Fall, daß ihre Fürsten der Evangelischen Lehre nicht entsagen würden, dem Herzog George selbst zu Theil werden sollten *). Um sich von der Wahrheit dieses Vorgebens zu unterrichten, kam der Landgraf selbst nach Dresden, wo ihm Paetz eine Kopie, die mit des Herzogs Georg Petschaft und Kanzleysiegel versehen war, vorzeigte, und zugleich versprach, gegen 4000 Gulden das Original selbst zu verschaffen. Ohne erst die Auslieferung desselben abzuwarten, eilte der Landgraf nach Weimar, um dem Churfürsten die wichtige Entdeckung mitzutheilen, und ihm einen schnell entworfenen Vertheidigungsplan vorzulegen. In der ersten Bestürzung ließ sich der Churfürst zur Genehmigung desselben bewegen, und es wurde daher den 9ten März 1528 ein Vertrag von ihnen unterzeichnet, worin sie sich verpflichteten: daß sie eine Armee von 26000 Mann zusammenbringen und 60000 Gulden zu den Kriegskosten bereit halten wollten. Der König

den
12. May
1527

*) S. die Formel des Bündnisses beyhm Hortleder Th. 1. B. 2. K. 1. S. 776 — 780.

von Pohlen und der Herzog von Preußen sollten zu einem Einfall in die Länder des Königs Ferdinand und des Churfürsten von Brandenburg gereizt, die Herzoge von Lüneburg, Pommern und Mecklenburg, und die Stadt Magdeburg um Hülfe gebeten, und der Markgraf Georg von Brandenburg bewogen werden, die Fränkischen Bischöfe zu beschäftigen, oder wenigstens neutral zu bleiben. Auch hofften sie den König von Dänemark zum Beytritt zu bewegen, und die Reichsstädte vom Schwäbischen Bunde abzuziehen, der außerdem leicht von dem König Ferdinand zu ihrem Nachtheil gebraucht werden konnte *).

Hätte der Churfürst seine Theologen vor Eingehung des Bündnisses gefragt, so würden sie ihm selbiges gewiß ganz widerrathen haben: jetzt aber bestanden sie wenigstens darauf: daß die vermeintlichen Feinde wegen des Entwurfs, den man ihnen zur Last legte, gefragt werden sollten, ehe man sie angriff **). Der Landgraf, der schon große Zurüstungen gemacht hatte, war zwar andrer Meynung, sahe sich aber doch zur Nachgiebigkeit genöthigt, weil er außerdem Gefahr lief, den einzigen Bundesgenossen zu verlieren, auf den er rechnen konnte. Er schrieb daher zuerst an seinen Schwiegervater, den Herzog Georg von Sachsen, und machte diesem die Entdeckung des Breslauer Bundes, mit Beyfügung einer Kopie desselben, bekannt ***); auch erließ er gleich dar-

den
17. May
1528

*) Diese Bundesformel ist bloß aus dem beyrn Seckendorf I. c. L. II. p. 95. beündlichen Auszuge bekannt.

***) Planck a. a. D. Th. 2. S. 415 — 417.

***)) Fortleder a. a. D. R. 2. S. 780.

auf ein allgemeines Manifest *) wegen der Ursachen sei-
 ner Kriegsrüstungen, welches um so nöthiger war, weil ^{den 22.}
 man diese schon auf verschiedne Weise gemißdeutet hatte. ^{May}
 Dagegen erklärten der Herzog Georg und alle Fürsten, ¹⁵²⁶
 die mit ihm in Verbindung stehen sollten, einmüthig:
 daß der angebliche Breslauer Bund nie existirt habe,
 und verlangten zugleich, daß der Landgraf denjenigen
 nennen sollte, der diese Geschichte erdichtet hätte, weil
 sie sonst würden glauben müssen, daß sie seine eigne Er-
 findung sey **). Um diesen Verdacht vor sich abzuwen-
 den und sich selbst Licht zu verschaffen, nannte der Land-
 graf den Verräther, ließ ihn, da er zu ihm geflohen
 war, gefangen setzen, und durch die Kommissarien der
 beschuldigten Stände verhören. Bey dieser Verneh-
 mung ***) beharrte Paetz darauf: es sey das Bündniß
 nicht erdichtet, und das Original desselben wirklich im
 Dresdner Archive vorhanden: er habe es selbst in Hän-
 den gehabt, allein einige Zeit darauf, als er es wieder
 gesucht, hätte er das Instrument zerrissen, und das Sie-
 gel des Herzogs George zerbrochen gefunden, weil dieser
 von dem Bunde wieder abgetreten sey. Die dem Land-
 grafen vorgezeigte Kopie, gestund er selbst deswegen ver-
 nichtet zu haben, weil er das daran hängende Siegel
 nicht wieder habe in Ordnung bringen können. Zugleich

*) a. a. O. S. 775.

**) S. Hortleder a. a. O. S. 781. und ebendas. R. 3—
 8., wo man die deshalb ergangenen Schreiben findet.

***) Acta von D. Paetzens Abhörung in Joh. Wilh. Hof-
 mann's Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documente
 u. s. w. (Halle 1736 u. 37. 2 B. 8.) Th. 1. No. 2. S. 69.
 u. f.

nannte er auch den Schreiber dieser Kopie, der aber, nach Angabe der Sächsischen Kanzley, wegen Schulden abgesetzt und nicht mehr aufzufinden war. Alle diese Umstände erbot er sich auch auf der Folter zu behaupten, wenn sich der Kanzler des Herzogs Georg derselben gleichfalls unterwerfen würde. Da durch diese Aussage allein das Breslauer Bündniß nicht erwiesen wurde, so verjagte der Landgraf den Otto von Paek aus seinen Ländern, legte aber nicht eher die Waffen nieder, bis ihm der Churfürst von Maynz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg 100,000 Thaler für die Kriegskosten bezahlt hatten. Der unglückliche Paek wurde von dem Herzog Georg so lange verfolgt, bis er ihn endlich 1536 in den Niederlanden entdeckte, und seine Hinrichtung bewirkte. Wenn auch das Geständniß des Betrugs, das er damals auf der Folter ablegte *), gegründet ist, so kann es doch eben deswegen, weil es erzwungen war, als kein vollgültiger Beweis angeführt werden, und es bleibt daher die Meynung immer die wahrscheinlichste, daß irgend ein geheimer Plan im Werke war, der aber seine vollkommne Reife noch nicht mochte erlangt haben **).

*) Seckendorf l. c. p. 98. Man vergl. Heinrichs Reichs-
historie Th. 5. S. 244.

**) Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 201. behauptet: daß man keine Spuren von einer zu Breslau gehaltenen Zusammenkunft derjenigen Fürsten findet; allein der Herzog Georg gestand öffentlich, daß er um diese Zeit mit dem Herzog Erich von Braunschweig zu Breslau gewesen sey; und der Churfürst von Brandenburg sagte blos: daß der mehrere Theil derselben nicht zu Breslau gewesen, noch, seines Wissens, Vorschafft daselbst gehabt habe. S. Heinrich a. a. O. S. 244. Man vergleiche über dies die Ehrenrettung D. Ottens v. Paek in Wiedeburgs

§. 19. Auf dem Reichstage zu Speyer, der 1529 gehalten wurde, zeigte sich die Erbitterung der katholischen Stände gegen die protestantischen so deutlich, daß sie selbst die gewöhnlichsten Förmlichkeiten des Ceremoniels gegen sie vernachlässigten *). Die wichtigste Folge davon war der durch die Mehrheit der Stimmen zu Stande gebrachte Reichsschluß: „daß bis zur Entscheidung einer Kirchenversammlung diejenigen Stände, die bisher das Wormser Edikt befolgt hätten, auch ferner dabey beharren und ihre Untertanen dazu anhalten, die andern Stände aber, in deren Landen die neue Lehre eingeführt und ohne Gefahr nicht abgeschafft werden könnte, bis zum künftigen Concilio sich aller weitem Neuerungen enthalten, und die Messe nicht verbieten sollten.“ Die Protestanten, welche in diesen Schluß nicht einwilligen wollten, legten dagegen die merkwürdige Protestation ein, von der sie ihren Namen erhielten, und appellirten zugleich an den Kaiser und an das versprochene künftige Concilium, auch machten der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen nach ihrer Zurückkunft diese Appellation in ihren Ländern bekant **).

den
19. Apr.
1529

den
25. Apr.
1529

Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrechte und den Geschichten. (Halle, 1751. 8.)

*) S. Seckendorf l. c. L. II. p. 129, wo man den Auszug aus einem Briefwechsel des Churfürsten mit seinem Sohne Johann Friedrich findet, in welchem sich ersterer darüber beschwert, daß ihn noch kein katholischer Reichsstand besucht habe. Auch sieht man aus diesem Briefwechsel, daß Johann Friedrich, der wahrscheinlich während der Abwesenheit seines Vaters die Regierungsgeschäfte besorgte, nebst einigen Råthen ein Gutachten ausstellte, wie man die drohende Gefahr von Seiten der Katholiken abwenden könnte.

***) J. J. Müllers Historie von der evangelischen Stände

Noch kam auf demselben Reichstage eine Angelegenheit zur Sprache, welche ein mit der Erzmarshallwürde verbundenes Vorrecht des Churfürsten von Sachsen betraf. Es war nämlich schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zwischen diesem und dem Churfürsten von Mainz als Erzkanzler des Reichs darüber ein lebhafter Streit entstanden, welcher von beyden auf Reichstän-
dischen Versammlungen die Umfrage wegen der Stimmen in dem Churfürstlichen Collegio und bey gemeinen Versammlungen aller Stände halten sollte. Mainz hatte anfangs vorgewendet, es habe sich Chursachsen durch „einen genugsamen Schein“ dieses Vorrechts begeben.

- 1510 Friedrich der Weise verlangte die Vorzeigung desselben, und protestirte gegen die von Churmaynz fortgesetzte Ausübung des streitigen Rechts. Nach verschiedenen Weiltläufigkeiten, die hierüber entstanden, producirte endlich
1521 Churmaynz auf dem Reichstage zu Worms eine alte Registratur von 1487, deren Rechtheit aber von Chursachsen angefochten wurde *). Der Kaiser gab hierauf einen Interimsabschied, wie es wegen der Umfrage auf dem damaligen Reichstage sollte gehalten werden **), zugleich aber verordnete er auch zur künftigen Entscheidung der Sache eine Kommission, die aus dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, dem Bischof Christoph zu Augs-

Protestation und Appellation wider und von dem Reichsabschiede zu Speyer. (Jena 1705. 4.) S. 126.

*) Joachim Müller von dem alten Streit und darauf erfolgten Vergleich zwischen Churmaynz und Chursachsen, wegen der Umfrage auf Reichstagen in dessen Staatskabinet, ste Eröffn. K. I. S. 1 - 22.

***) a. a. O. S. 39.

burg, und dem kaiserlichen Rath, D. Gregor Lamparter, bestehen sollte *). Beyde Partheyen überreichten derselben zwey Sätze, worauf ihnen der Beweis derselben aufgelegt wurde. Als aber Mainz nach dem abgelaufenen Beweisternine noch Zeugen produciren wollte, so entstanden darüber so lebhaftte Differenzen, daß die Kommission ohne Wirkung blieb **). Auf den folgenden Reichstagen kam zwar der Streit wieder in Anregung, erst 1526 aber wurde mit Einwilligung beyder Theile eine neue Kommission auf den Churfürsten von der Pfalz und den Markgrafen Ernst von Baden erkannt ***), die mit Abhörung der noch rückständigen Zeugen den Anfang machte. Auf dem gegenwärtigen Reichstage zu Speyer sollte dieses Geschäft fortgesetzt werden; allein durch die eifrigen Bemühungen des Churfürsten von der Pfalz kam folgender Vertrag zu Stande †), wodurch diese Irrungen gänzlich beygelegt wurden:

den
25. Apr.
1529

- 1) Sollte der Churfürst von Sachsen, oder statt seiner der Reichserbmarschall, oder Untermarschall dann die Umfrage halten, wenn der Kaiser und die Stände in gemeiner Versammlung gegenwärtig wären, ein Fall, der damals noch häufiger, als in den folgenden Zeiten eintrat.

§ 2

*) a. a. D. S. 42.

***) a. a. D. S. 47 — 113.

***) a. a. D. S. 163.

†) Beym Müller a. a. D. S. 100. u. f. auch in Schmaus Corp. juris publ. acad. p. 103.



- 2) Im Churfürstenrath sollte der Churfürst von Maynz die Umfrage vornehmen, jedoch dergestalt, daß zuletzt der Churfürst von Sachsen oder dessen Gesandtschaft die Maynzische Stimme aufzurufen berechtigt wäre.
- 3) Auf Ausschustagen sollten Maynz und Sachsen von Tag zu Tag abwechseln; jedoch dann einer allein zur Umfrage berechtigt seyn, wenn der andre abwesend wäre *).

§. 20. Gleich nach Beendigung des Reichstags zu Speyer schickten die protestirenden Stände eine Gesandtschaft an den Kaiser, der eben damals von Spanien nach Italien gekommen war, und sich zu einer Reise nach Teutschland anschickte. Sie traf ihn zu Piacenza, und erhielt hier auf die übergebene Protestation die Antwort: daß die Protestanten davon abstehen, und den durch die Mehrheit der Stände gemachten Abschied annehmen und genau befolgen sollten, mit der Warnung: „daß, wo sie darüber ferner ungehorsam erscheinen würden, er nicht umgehen möchte, zur Erhaltung schuldigen Gehorsams im heiligen Reiche, gegen sie ernstliche Strafe vorzunehmen.“ Auch ließ sogar Karl V. die Gesandten einige Zeit verhaften, als sie es wagten, ihm die Speyerische Appellation zu übergeben **).

im Aug.
1529

den
2. Oct.
1529

den
13. Oct.

*) In von Römers Churf. Staatsrecht Th. I. S. 413. wird behauptet: daß in diesem Vertrag noch ein Punkt wegen der Umfrage in dem Reichsfürstenrathe enthalten sey; allein dieser Gegenstand ist gar nicht berührt, wahrscheinlich deswegen, weil Churmaynz nie Ansprüche darauf gemacht hatte.

**) J. J. Müllers Historie von der Evangelischen Stände

Auf der nämlichen Versammlung der protestantischen Stände, welche, wegen Abschickung dieser Gesandtschaft an den Kaiser, zu Nürnberg war gehalten worden, hatte man auch schon auf den folgenden Monath eine neue Versammlung zu Rodach im Koburgischen angesetzt, um daselbst ernstliche Anstalten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu verabreden. Auch wurde hier wirklich schon der Entwurf zu einem Bündnisse gemacht, nach welchem man sich vereinigen wollte, einander aus allen Kräften beizustehen, wenn einer oder der andre des Glaubens halber angefallen würde. Allein die Vollziehung desselben kam nicht zu Stande, weil der Churfürst auf Luthers Anrathen die Städte Straßburg und Ulm, welche sich zur Zwinglischen Lehre vom Abendmahle bekanneten, davon ausschließen wollte *). Diese Zusammenkunft ging daher fruchtlos auseinander, doch wurde zuvor ein anderer Konvent zu Schwabach anberaumat. Ehe sich dieser wieder versammelte, gab sich der Landgraf die größte Mühe, den Churfürsten auf andre Gesinnungen zu bringen, indem er ihm mit Nachdruck die Gefahren vorstellte, welche damals den Evangelischen von allen Seiten zu drohen schienen, und ihn beschwor, die Sicherheit und die Erhaltung der ganzen Parthey, ja der ganzen großen Sache des Evangelii, nicht wegen eines einzigen streitigen

im May
1529

Protestation S. 211. Zwey Gesandte, Ehinger und Frauentraut, wurden nach 18 Tagen wieder entlassen; der dritte aber, Michael von Kaden, sollte bis auf weitem Befehl im Arrest bleiben, weil er dem Kaiser im Namen des Landgrafen ein kleines Buch überreicht hatte, das einen kurzen Begriff der christlichen Lehre enthielt, und dem Kaiser sehr mißfiel: doch rettete er sich durch die Flucht.

*) Müller a. a. O. S. 230.

Punktes auf das Spiel zu setzen *). Allein alle diese Vorstellungen waren vergebens, und die Theologen des Churfürsten gaben ihm den Rath, daß er gleich bey der Eröffnung des neuen Konvents allen Anwesenden Glaubensartikel vorlegen sollte, die sie zuvor unterschreiben mußten, ehe sie zur Theilnahme an dem Bunde zugelassen würden **). Dieser Vorschlag wurde genehmigt und hiernach die gemeinschaftliche Instruktion der Sächsischen und Markgräflich Brandenburgischen Gesandten abgefaßt, die auf einer persönlichen Zusammenkunft des Churfürsten mit dem Markgrafen Georg von Brandenburg zu Schlags entworfen wurde ***). Als nun in der Mitte des Octobers der Konvent zu Schwabach wirklich eröffnet wurde, so erstaunten die Gesandten der Städte, auf deren Ausschließung es abgesehen war, über die unerwartete Forderung, und entschuldigeten sich mit Mangel an Instruktion. Man nahm ihre Entschuldigung an, und es wurde daher ohne irgend eine weitere Berathschlagung ein neuer Konvent zu Schmalkalden verabredet, der in der Mitte des Decembers gehalten werden sollte ****). Von dieser Zusammenkunft hätte man sich um so mehr einen glücklichen Ausgang versprechen sollen, weil die Pro-

im Sept.
1529

*) S. das Schreiben des Landgrafen an den Churfürsten sub dato Sonntags nach Margarethen 1529. a. a. D. S. 256. u. f.

***) Hieraus entstanden die so genannten Schwabacher Artikel, von welchen die Torgauer, die bey der Augsburgischen Confession zum Grunde gelegt wurden, blos eine Verbesserung sind.

****) S. dieselbe beym Müller S. 281.

*****) a. a. D. S. 303.

testanten unterdessen Nachricht von der ungünstigen Aufnahme ihrer an den Kaiser geschickten Gesandtschaft erhielten, und der Landgraf von Hessen dem Churfürsten abermals durch einen besonders abgeschickten Gesandten, Siegmund von Boyneburg, die drohende Gefahr auf das dringendste vorstellte *), welches denn auch schon so viel gewirkt hatte, daß er den nach Schmalkalden angelegten Konvent einige Wochen früher eröffnen ließ. Und doch wurde auch diesmal nichts beschlossen, weil sich die Wittenberger Theologen in einem ihnen abgeforderten Gutachten **) sehr nachdrücklich gegen den Krieg und das Bündniß erklärten: „Lieber (sagten sie unter andern) möchten sie zehnmal todt seyn, dann solch Gewissen haben, daß das Evangelium sollte eine Ursache gewesen seyn, einiges Bluts oder Schadens.“ Der Churfürst beharrte daher auf der unbedingten Annahme der Schwabacher Artikel ***), welches die Abschließung des Bundes nothwendig verhindern mußte. Auch wurde sogar auf sein Verlangen ausdrücklich festgesetzt, daß bey dem künftigen Bundestage zu Nürnberg diejenigen Städte, welche jene Artikel nicht annehmen könnten, ganz wegbleiben möchten †). Dies geschah wirklich, als die angelegte Versammlung im Jan. des folgenden Jahres gehalten wurde; die anwesenden Stände aber konnten sich zu nichts andern, als zu einer neuen Gesandtschaft an den Kaiser

den
29. Nov.
1529

den
18. Nov.

*) S. die Instruktion desselben in Luthers Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 686.

**) Beym Hortleder Th. 2. V. 1. R. 3. S. 2.

***) Müller S. 331.

†) a. a. O. S. 332.

entschließen *), so wenig Nutzen man sich auch davon versprechen konnte.

den
21. Jan.
1530

§. 21. Bey der damaligen Uneinigheit und Unentschlossenheit, die unter den Protestanten herrschte, und bey dem bisherigen Betragen des Kaisers hätte man gewiß erwarten sollen, daß selbiger nunmehr nicht länger anstehen würde, gewaltsame Maaßregeln zu ihrer Unterdrückung zu ergreifen. Allein gegen alle Erwartung erließ er zu Anfange des folgenden Jahres ein sehr gemäßigtes Ausschreiben des Inhalts: daß auf einem Reichstage, den er am 8ten April d. J. eröffnen wolle, eines jeden Meynung und Lehre in Liebe gehört, geprüft und erwogen, auch an einer gütlichen Vereinigung gearbeitet werden sollte. So oft man auch versucht hat, diese unerwartete Mäßigung des Kaisers aus tief angelegten Entwürfen zu erklären, so finden sich doch dafür keine hinlänglichen historischen Zeugnisse; es ist daher wahrscheinlicher, daß er sich entweder durch eignes Nachdenken, oder durch die Vorstellungen seines staatsklugen Ministers Gattinara überzeugt hatte, wie sehr er hierdurch, ohne seinem Ansehn etwas zu vergeben, in den Augen von ganz Teutschland gewinnen mußte **): auch wäre überdies der Zeitpunkt zu einem Angriff der Protestanten damals nicht glücklich gewählt gewesen, indem der Türkische Kayser Solymann, der schon seit einiger Zeit in Krieg mit dem Oestreichischen Hause verwickelt war, die Waffen noch immer nicht niedergelegt hatte. Die protestantischen Stände waren ungewiß über die wahren Triebfe-

*) a. a. O. S. 348.

**) S. Heinrichs Reichshistorie B. 5. S. 276.



dem jener kaiserlichen Erklärung, und mochten sogar auf dem ausgeschriebenen Reichstage einige Gefahr für ihre Person besorgen. Es berathschlagte sich daher der Churfürst sehr ernstlich mit seinen Räten, ob er es wagen könnte nach Augsburg zu gehen, und selbst der Landgraf von Hessen, dem es sonst an Entschlossenheit noch weniger als jenem fehlte, war anfangs zweifelhaft, welche Parthie er ergreifen sollte: allein an dem Sächsischen Hofe stimmte der Kanzler Brück für die bejahende Meinung, und mit Recht wurde sein Rath befolgt, weil man im entgegengesetzten Falle dem Kaiser einen neuen Vorwand zur Beschwerde, und zugleich einen Beweis von furchtsamer Schwäche gegeben hätte *). Sobald der Churfürst seinen Entschluß gefaßt hatte, gab er den Wittenberger Theologen den Auftrag, einen kurzen Entwurf der Evangelischen Hauptlehren aufzusetzen **). Sie vereinigten sich hierauf, keine neuen Artikel aufzusetzen, sondern blos die Schwabacher mit einigen Abänderungen ihrem Landesherren zu übergeben. Dies geschah zu Torgau, und eben davon erhielten diese Artikel ihren Namen. Ehe der Churfürst seine Reise nach Augsburg wirklich antrat, setzte er zur Landesregierung außer seinen bisherigen Räten folgende adeliche Personen zu Torgau nieder: Heinrich von Einsiedel, Kasparn von Minkwitz, Dietrich von Weisenbach, Nikohn von Ende und Wolfen von Weißbach. Auch erließ er zugleich für seine in Thüringen gelegnen Länder den Befehl: „daß, wenn schwere und sorgliche Sachen fürfielen, daß seine Hofräthe zu Tor-

*) Müller a. a. D. S. 430. u. f. Seckendorf L. II. p. 152. u. Planck a. a. D. B. 3. Th. 1. S. 21.

***) Müller a. a. D. S. 438.

gau nicht fürderlich möchten erlangt werden“ sich die da-
sigen Unterthanen an den Grafen Günther von Schwarz-
burg und einige ihm zugeordnete Räte und Amtsleute
wenden sollten *).

Melanchthon, Spalatin und Jonas begleiteten
den Churfürsten nach Augsburg, Luthern aber ließ er in
Roßburg zurück, weil er es nicht wagen wollte, ihn als
einen Geächteten auf den Reichstag zu bringen. Da der
Kaiser mit seiner Ankunft zögerte, so schickte ihm der
Churfürst Hansen von Dolzig, und später den Sebastian
und Joachim von Pappenheim und Johann von Mink-
witz entgegen, um ihm wo möglich günstige Gesinnungen
gegen sich und die gemeine Sache der Protestanten bey-
zubringen **); allein die eifrigsten katholischen Fürsten,
als der Herzog Georg von Sachsen und der Churfürst
Joachim von Brandenburg waren glücklicher in ihren ent-
gegengesetzten Bemühungen. Denn noch vor seiner An-
kunft in Augsburg schickte der Kaiser die Grafen von Nas-
sau und Nerenar an den Churfürsten, die ihm den Un-
willen des Kaisers wegen seines Ungehorsams gegen das
Wormser Edikt und über die eingegangenen Verbindun-
gen mit andern Protestanten deutlich genug zu erkennen
gaben, und sich besonders auch darüber beschweren muß-

*) Müller a. a. D. S. 460—464.

***) Seckendorf L. II. p. 156. Nach Müller S. 477.
verlangte der Kaiser, daß der Churfürst selbst nach In-
spruch kommen sollte, welches dieser aber aus verschiedenen
Ursachen besonders deswegen ausschlug, weil „es nicht
wohl ziemlich sey, außerhalb gemeiner Fürshaltung vorhero
Unterrede und Beschluß in den Reichsachen vornehmen zu
lassen.“

ten, daß er seinen mitgebrachten Theologen erlaubte, öffentlich in Augsburg zu predigen *). Dagegen erklärte der Churfürst mit vieler Freymüthigkeit: daß Friedrich der Weise das Wormser Edikt nie angenommen hätte, daß er sich selbst in Religions- und Gewissenssachen durch Edikte nicht würde binden lassen, und daß ihn die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung zu der Verbindung mit andern Ständen nöthige **); auch ließ er (die lutherischen Predigten zu Augsburg nach wie vor ihren Fortgang nehmen, bis man endlich nach der Ankunft des Kaisers die Uebereinkunft traf, daß das Predigen allen in der Stadt befindlichen Theologen, zu welcher Parthie sie gehören möchten, ohne Ausnahme verboten, und eigne Prediger von dem Kaiser ernannt werden sollten, die allein während dem Reichstage die Kanzel betreten dürften ***). Uebrigens brachte es der Churfürst von Sachsen durch seine Vorstellungen so weit, daß das berühmte evangelische Glaubensbekenntniß, welches Philipp Melancthon nach Anleitung der Torgauer Artikel entworfen hatte, in Teutscher, und nicht, wie es der Kaiser anfangs verlangte, in lateinischer Sprache vor der Reichsversammlung von seinem Kanzler, D. Christian Bayer, nach einer kurzen Rede vom D. Brück, abgelesen wurde †), wodurch die Sache der Protestanten in so fern gewann, als hierdurch manche katholische Reichsstände richtigere und günstigere Begriffe von ihren Grundsätzen

den
25. Jun.
1530

*) S. die kaiserliche Instruktion der Gesandten beym Müller a. a. D. S. 502.

***) S. die Antwort des Churfürsten a. a. D. S. 506.

***) a. a. D. S. 551.

†) a. a. D. S. 585.

erhielten. Bey den fernern Religionsverhandlungen zu Augsburg betrug sich der Churfürst mit der nämlichen Standhaftigkeit, ob ihm gleich der Kaiser bey zwey sehr wichtigen Angelegenheiten seinen Unwillen empfinden ließ. Er versagte ihm nämlich, unter dem ausdrücklichen Anführen der Ketzerey, nicht nur die schon seit geraumer Zeit gesuchte, aber erst vor Kurzem versprochene Belehnung über seine Länder *), sondern auch die Bestätigung des schon vor einigen Jahren zwischen dem Churprinzen Johann Friedrich und der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille geschlossenen Ehevertrags**), dem die dasige Landschaft in besondern Reversalen ausdrücklich beygetreten war, und

den
8. Aug.
1526

*) Gleich nach dem Tode Friedrich des Weisen hatte der Churfürst Johann bey dem Kaiser darum angefucht, worauf er aber durch das Reichsregiment die Antwort erhielt, daß diese Sache „bis zu Ihrer Majestät Zukunft ins Reich ruhen möchte.“ Da sich diese sehr lange verzog, so schickte er 1527 seine Rätthe, Georgen von Minkwitz und D. Ulrich Bindern, nach Spanien, die einen Indultschein auf zwey Jahre auswirkten, der nach Ablauf dieses Termins auf das dritte Jahr verlängert wurde, aber auf die Belehnung mit der Weltlichkeit eingeschränkt war, welcher ungewöhnliche Ausdruck viel Bedenlichkeiten am Churfürstlichen Hofe erregte. Endlich erhielt der Churfürst durch die dem Kaiser entgegen geschickte Gesandtschaft das Versprechen der Belehnung auf dem Reichstage. S. Müller a. a. D. S. 467 — 479.

**) S. die Erklärung des Kaisers in Müllers Historie S. 671. Die Gegenklärung des Churfürsten S. 673. In einem eigenhändigen Briefe des Churfürsten an den Nikolaus von Ende äußerte er die Vermuthung, daß seine eignen Freunde (womit er wahrscheinlich den Herzog Georg von Sachsen meynete), Schuld an der versagten Belehnung wären. S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgerischen Konfession. (Gotha 1730. 4.) S. 121.

nach welchem Johann Friedrich und seine Nachkommen in Jülich und Kleve succediren sollten, dafern die Aeltern der Prinzessin, der Herzog Johann und seine Gemahlin Marie ohne männliche Erben sterben würden *).

Nachdem die Religions-Unterhandlungen einige Monathe gedauert hatten, legte endlich der Kaiser den Protestanten folgenden Entwurf des Artikels vor**), der wegen dieser Angelegenheit in den Reichsabschied eingedrückt werden sollte. „Um Friede und Einigkeit zu erhalten, räume man ihnen noch bis zum 5ten April des folgenden Jahres Bedenkzeit ein, ob sie sich wegen der unverglichenen Punkte bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung wieder mit der Kirche vereinigen wollten. Unterdessen sollte sich jeder Reichsstand ruhig halten; die Protestanten aber keine weitem Neuerungen vornehmen, und ihre katholischen Unterthanen in ihrem Gottesdienste nicht hindern.“ Erstere widersprachen zwar diesem Entwurf mit vieler Lebhaftigkeit, demungeachtet aber wurde er dem Reichsabschiede eingeschaltet, und noch überdies der Befehl beygefügt, der selbst noch vor der abgelaufenen Bedenkzeit Anlaß zu Gewaltthätigkeiten geben konnte, daß die Evangelischen die spölrürten Klöster und geistlichen Güter zurückgeben soll-

*) S. diesen Ehevertrag in der oben S. 4. angeführten kurzen, jedoch gründlichen Information Beyl. 10. Man vergleiche auch Beyl. 11., 12. und 13., welche theils die bemerkten Reversalen der Landschaft enthalten, theils eine Verzichtleistung der Prinzessin Sybille auf die Jülich-Klevische Erbfolge, so lange der Mannsstamm ihrer Eltern blühen würde.“

**) Müller a. a. O. S. 895.

den 19. Nov. ten *). Bey der Publikation des Reichsabschieds war der Churfürst von Sachsen nicht mehr gegenwärtig, indem er sich schon den Tag darauf, nachdem der Entwurf zu jenem Artikel war abgefaßt worden, bey dem Kaiser beurlaubte, der ihn mit der bekannten Aeußerung entließ: „Ohem, Ohem, das hätte ich mich zu Euer Liebe nicht versehen“ (**).

den 23. Sept.

den 11. Nov. §. 22. Noch vor dem Ende des Augsburger Reichstags hatte der Kaiser mit einigen katholischen Reichsständen die Wahl seines Bruders Ferdinand zum Römischen König verabredet; auch war der Churfürst von Sachsen durch die Herzoge von Bayern, die jene Absicht des Kaisers mißbilligten, insgeheim hiervon benachrichtigt worden (**). Daß er seine Einwilligung so lange als möglich zurückhalten würde, war leicht voraus zu sehn. Schon das Mißverständniß, welches zwischen ihm, nebst allen übrigen protestantischen Ständen, und dem Kaiser auf dem Reichstage selbst entstanden war, und die Sorge für die Erhaltung der Evangelischen Lehre, welche durch einen jeden Zuwachs der kaiserlichen Macht, besonders aber durch die Wahl eines Römischen Königs, der von jeher sehr feindselige Gesinnungen dagegen geäußert hatte, nicht wenig gefährdet wurde, hätte ihn hierzu bewegen können; noch mehr aber wurde er zu diesem Entschluß dadurch bestimmt, daß er in dieser Wahl eine

*) N. A. Sch. zu Augsburg von 1550. §. 1—10. in der neuen Samml. der N. A. Sch. Th. 2. S. 307. u. f.

**) Müller S. 919.

***) Seckendorf L. III. p. 4.

Verletzung der Reichsverfassung *) zu finden glaubte, und daß er seinen Widerspruch dagegen in der Folge zu andern politischen Zwecken benutzen konnte **).

Der kaiserliche Hof hatte diesen Widerspruch voraus gesehn, und wollte daher den Churfürsten anfangs ganz von der Wahl ausschließen ***) , welches ihn auch der Pabst durch eine besondre Bulle erlaubte †). In der Folge aber mochte er es selbst fühlen, daß es nicht rathsam sey, seinen Gegner auf diese Art selbst zum Widerspruch aufzufordern, daher er ihn wirklich zu dem Wahltag einladen ließ ††). Sobald der Churfürst die Einladung erhalten hatte, beschleunigte er die Zusammenkunft der Evangelischen Stände zu Schmalkalben, die ohnedies zur Verabredung gemeinschaftlicher Verthei-

den
28. Nov.

*) Die Verletzung der Reichsverfassung sollte theils darin bestehen, daß der Kaiser die Wahlfreyheit kränkte, indem er seinen Bruder Ferdinand zum Römischen König vorschlug, theils in der Nichtbeobachtung der goldnen Bulle und in der Beschränkung der Vikariatsrechte; s. Georg Spalatin Bericht von Ferdinand I. Wahl in Struvs historisch politisches Archiv Th. 1. S. 60. u. f.

**) Gottfr. Aug. Arndt Johannem Constantem et Johannem Fridericum Saxoniae Electores, nequaquam religionis causa oppugnasse electionem Ferdinandi I. regis Rom. Lips. 1780. 4. Man vergleiche Planck a. a. D. B. 3. Th. 1. S. 188. not. 12.

***) S. das Rescript des Churfürsten an seinen zu Augsburg zurückgelassenen Gesandten, von der Planck, vom 5. Nov. 1530. Beym Müller a. a. D. S. 995.

†) S. Ronset Suppl. au Corps dipl. T. II. P. I. n. 42. p. 112. seq.

††) Sleidan L. VII. l. c. p. 113.

digungsanstalten, wegen der in dem Augsburger Reichs-
 abschied selbst angedrohten Gefahr, nothwendig war;
 und welche schon den 22sten Dec. d. J. angefeht wur-
 de *), auch schickte er seinen Prinzen Johann Friedrich
 mit einigen Rätthen auf den ausgeschriebenen Wahltag
 nach Köln, um dem Kaiser und den übrigen Churfür-
 sten die Gründe vorzulegen, warum er in die Römische
 Königswahl nicht willigen könne. Demungeachtet wurde
^{den} 5. Jan. die Wahl wirklich vollzogen, nachdem zuvor der Sächsische
 Churprinz im Namen seines Vaters eine feyerliche, auf
 die vorgeblich dadurch bewirkte Verletzung der Reichsver-
^{den} 29. Dec. fassung gegründete Protestation dagegen eingelegt, und
 sich hierauf wieder von Köln entfernt hatte **).

Unterdessen wurde der Schmalkalder Konvent wirk-
 lich gehalten, auf welchem die meisten Evangelischen
 Stände erschienen. Die erste Angelegenheit, die ihn be-
^{den} 24. Dec. schäftigte, war die eben erwähnte Römische Königswahl,
 weshalb ein Schreiben an den Kaiser erlassen wurde,
 worin man derselben aus dem nämlichen Grunde, wel-
 chen der Churfürst angeführt hatte, nachdrücklich wider-
 sprach ***). Wegen der Abschließung eines Bündnisses,
 welches die Hauptursache der Zusammenkunft war, konnte
 man sich noch nicht vereinigen, weil einige Gesandte er-
 klärten, daß sie sich gar nicht darauf einlassen könn-
 ten, andre aber sich ihre Instruktion erst erbitten wollten.
 Doch wurde noch ein zweytes Schreiben an den Kaiser

*) l. c.

**) l. c. p. 114 b. Man vergleiche Heinrichs Reichshistorie
 a. a. O. S. 330.

***) l. c. p. 113 b.

erlassen, worin man ihn bat, daß er dem Reichs-^{den}
 fiskal anbefehlen möchte, die Protestanten wegen der 31. Dec.
 Religion unangefochten zu lassen: auch beschloß man
 zugleich, eine förmliche Apologie im Namen der Eoange-
 lischen Stände an alle auswärtige Höfe zu senden *).
 Von wichtigern Folgen war ein andrer Konvent, der
 zwey Monathe darauf an dem nämlichen Orte gehalten
 wurde; denn auf diesem ward endlich der längst beab-^{den}
 sichtigte Bund zwischen dem Churfürsten von Sachsen und 27. Febr.
 seinem Sohn, dem Landgrafen von Hessen, dem Für- 1531
 sten von Anhalt, den Grafen von Mansfeld, und eilf
 Städten, zu welchen in der Folge noch einige andre hinzu-
 kamen, auf sechs Jahre vertheidigungsweise geschlossen **).
 Noch wurden verschiedene Unterhandlungen über diesen
 Bund auf zwey Versammlungen zu Frankfurt in dem
 nämlichen Jahre gepflogen. Auf der ersten verhinderte
 der Churfürst, zum großen Nachtheil der Protestanten in im Jun.
 Teutschland, ihre Verbindung mit den Schweizern ***).
 Und auf der zweyten wurde der merkwürdige Schluß ge-
 faßt: daß der Churfürst von Sachsen und der Landgraf im Dec
 von Hessen zu Häuptern des Bundes erwählt, und die
 Kosten desselben halb von den Fürsten, und halb von den
 Städten getragen werden sollten †).

*) S. Hortleder Th. I. B. VIII. R. 7. S. 1498.

***) S. die Bundesformel a. a. O. Th. I. B. VIII. R. 3.
 S. 1501.

***) Seckendorf L. III. p. 15.

†) l. c. p. 16.

§. 23. Die klugen Maafregeln, welche damals die Protestanten zu ihrer Vertheidigung ergriffen, die Laingkeit, welche dagegen die katholischen Stände für ihre Sache bezeigten, und vorzüglich die immer größer werdende Gefahr von Seiten der Türken, bewog den Kaiser, den Evangelischen neue Vergleichsvorschläge durch die Churfürsten von Maynz und von der Pfalz thun zu lassen. Sie wendeten sich zuerst an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, welche die übrigen protestantischen Stände auf dem ersten Frankfurter Konvente davon benachrichtigten. Ehe sich die Protestanten in Unterhandlungen einließen, mußte ihnen der Kaiser die Suspension der am Kammergericht gegen sie von dem Fiskal anhängig gemachten Prozesse verwilligen *), und nun erst wurden bald hintereinander einige Versammlungen zu Schmalkalden, Schweinfurt und Nürnberg gehalten, welche denn endlich den ersten so genannten Religionsfrieden, oder vielmehr Religionsvergleich bewirkten **).

den
23. Jul.
1532

in Aug.
1531

Bey allen diesen Verhandlungen spielte der Churfürst von Sachsen die erste Rolle. Daher schickte auch der Kaiser gleich bey dem Anfange derselben die Grafen von Nassau und Nuenar an ihn, um seine Gesinnungen zu erforschen, indem sie ihm zugleich den Antrag thun mußten, daß auf einem neuen Reichstage zu Speyer an einer Vereinigung beyder Kirchen gearbeitet werden sollte. Der Churfürst aber war diesem Ansinnen so sehr entgegen, daß der Kaiser selbst davon abstand, da zumal auch die

*) Seckendorf l. c.

***) Beym Hortleder Th. 1. B. 1. K. 10. S. 64 u. f.

übrigen Evangelischen Stände der Meynung des erstern beytraten *). Gewiß war die Befolgung derselben die beste Parthie, die man ergreifen konnte; denn die bisherigen Versuche zu einer gütlichen Vereinigung beyder Kirchen hatten hinlänglich gezeigt, wie wenig man sich davon versprechen konnte. Man schränkte daher den beabsichtigten Religionsvergleich bloß auf ein Versprechen gegenseitiger Sicherheit bis zur Entschelbung einer allgemeinen Kirchenversammlung ein. In der That hatten hierdurch die Protestanten, die sich dagegen zur Türkenhülfe verstanden, sehr wenig gewonnen, da ihnen schon ohnedies die damaligen Zeitumstände eine solche provisorische Sicherheit ohne ausdrückliches Versprechen gewährten. Auch wurde außerdem diesem Vergleiche die für sie äußerst nachtheilige Bedingung beygefügt: daß er sich bloß auf die damaligen Glieder der protestantischen Kirche erstrecken sollte. Daß die Protestanten diese Bedingung nach dem lebhaftesten Widerspruch endlich annahmen, war bloß eine Folge von der Nachgiebigkeit des Churfürsten gegen die Rathschläge Luthers **), der aus allzu großer Liebe zum Frieden ein Opfer begünstigte, das sich schwerlich mit seinen bisher geäußerten Grundsätzen vereinigen ließ, und das den weitern Fortschritten der protestantischen Lehre zum größten Nachtheil gereichen mußte. Am lebhaftesten wurde dieses von dem Landgrafen Philipp von Hessen empfunden, der sich bis zum Tode des

G 2

*) Sleidan L. VIII. p. 120. b. seq.

***) in Luthers Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 2208 — 2210. Man vergl. Plank a. a. O. S. 222 u. f.



Churfürsten in so bitterm Ausdrücken über diesen Frieden beschwerte, daß dessen Sohn und Nachfolger, Johann Friedrich, deshalb auf einen Ausspruch der beyderseitigen Rächte antrug, der auch dahin erfolgte, daß ihre Herren das Vergangene vergessen, und des Nürnberger Vergleichs gar nicht mehr gegen einander erwähnen sollten *).

S. 24. Das Verhältniß zwischen den beyden Linien des Sächsischen Hauses war mitten unter diesen Religionsirungen noch besser gewesen, als man es bey dem Religionseifer ihrer Häupter (Johann und George) hätte erwarten sollen. Zwar entstanden damals verschiedene Irrungen und Differenzen, die aber mit der Religion in keiner Verbindung standen, und auf eine freundschaftliche Art beygelegt wurden, indem man vermöge eines zu Leipzig geschlossenen Vertrags zur Entscheidung derselben binnen einer jährigen Frist sechszehn Glieder der beyderseitigen Landschaft von jedem Fürsten mit Entlassung ihrer besondern Pflichten niedersetzte **). Auch wurde zugleich ausgemacht, daß wenn sich dieser landschaftliche Ausschuß „der Urthel oder Erkenntnisse“ nicht vereinigen könnte, er alsdann ein Gutachten von einer fremden Universität einholen sollte, es müßte denn „sich irgend ein Artikel zutragen oder fürfallen, der in den Sächsischen Recht in der Hauptsachen ziehen thäte,“ alsdann sollte von dem Oberhofgericht beyder Linien um Belehrung gebeten werden. Diesem vor-

den
14. May
1531

*) Seckendorf l. c. p. 23.

***) S. die Urk. in Länigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. 4. Abschn. 2. S. 254.



läufigen Vergleiche gemäß wurde der so genannte Grimmische Nachspruch *) gegeben, in welchem folgende Punkte die wichtigsten waren:

den
17. Juhl.
1531

- 1) Sollte von den so genannten gemengten Lehnen, worüber man sich ungeachtet der in dem Oschager Vergleich hierüber festgesetzten Bestimmungen noch immer nicht hatte vereinigen können, ein genaues Verzeichniß aufgesetzt werden, und hierauf die schon in jenem Vergleich stipulirte Austauschung oder Ueberweisung derselben entweder vertragsmäßig oder schiedsrichterlich erfolgen; auch verglich man sich schon in dem Nachspruche selbst über die Sonderung einiger streitiger Lehne;
- 2) Wurde eine Absonderung der Bergregierung beliebt, die man deswegen bisher gemeinschaftlich geführt hatte, weil nach der Haupttheilung die Nutzungen der Bergwerke beyden Linien gemeinschaftlich gehörten, welches man auch jetzt ungeachtet jener Veränderung aufs neue bestätigte;
- 3) Traf man verschiedene Verfügungen wegen der Münze, unter welchen die wichtigste war: daß sich beyde Fürsten mit der Münze nicht sondern, dieselbe auch ohne Rath und Bewilligung ihrer Landschaft nicht ändern sollten;
- 4) Wurde die Hälfte von Schneeberg, die bisher der Herzogl. Linie gehörte, dem Churfürsten abgetreten.

*) a. a. O. S. 256. S. Henr. Aug. Schuhmacher de illustri pronunciato Grimmensi Lips. 1746. 4.

- 5) Sollten alle bisherigen gegenseitigen Ansprüche gänzlich abgethan und erledigt seyn; neue Streitigkeiten aber, die unter beyden Linien entstünden, durch zwölf Räte, wozu jeder Theil sechs, und zwar vier weltliche und zwey gelehrte verordnete, binnen Jahresfrist geschlichtet werden.

Einige andre Punkte betrafen mehr die Untertanen, als die kontrahirenden Fürsten. So wurde zum Besten der Geistlichen und Stifter festgesetzt, daß sie mit solchen Beschwerden, die nicht wenigstens schon seit dreyßig Jahren hergebracht wären, verschont bleiben sollten, auch möchten „Ihro Chur und Fürstl. Gnaden gegen beyde Ihre Untertanen und Diener sich mit sämptlicher und andrer Belehnung, und wie sonst hievor herkommen, gnädiglich erzeigen, und in allen andern Sachen, wie es mag fürfallen, außerhalb Rechts nichts vornehmen.“ Bald nach dem Absterben des Churfürsten Johann ereigneten sich über die Vollziehung des Grimmischen Machtspruches neue Streitigkeiten, die sehr lebhaft gewesen seyn müssen, indem sich der landschaftliche Ausschuß, der jenen bewirkt hatte, ins Mittel schlug, um zu verhindern, daß bis zur Ansetzung eines neuen Tages zu Grimme keine Thätlichkeiten ausbrächen *). In der auf jener angesetzten Zusammenkunft erfolgten Erklärung des Grimmischen Machtspruches **) wurden noch einige Sonderungen der gemengten Lehne vorgenommen, im

1633

den
18. Nov.

*) S. die Tagssatzung gegen Grimme zu der Erklärung des Machtspruches, geschehen zu Leipzig Sonnt. nach Assumpt. virginis (den 17. Aug.) a. a. D. S. 260.

**) a. a. D. S. 261.

übrigen aber festgesetzt: daß alle weitere Erkundigung, Ausführung und Disputation wegen der noch übrigen vermengten Lehne gänzlich aufgehoben, und ein jeder Vasall dem Fürsten mit Lehnspflichten verwandt bleiben sollte, an der er bey der Theilung gewiesen wäre *). Die übrigen Punkte dieser Erklärung betrafen größtentheils solche Streitigkeiten, welche auf die allgemeine Landesverfassung keinen Einfluß äußerten, als z. B. einzelne Irrungen über Gerichte, Straßen und Geleite: nur wurden noch einige die Kirche und Religion betreffende Artikel beygefügt; besonders versprachen sich beyde Linien wegen der Religionsverschiedenheit keinen Unwillen auf einander zu werfen, und das wegen der künftigen Ablieferung geistlicher Renten und Gefälle, welche einer in dem andern Landestheile gelegnen Kirche und geistlichen Stiftung gehörten, erlassene Verbot, gegenseitig aufzuheben. Alle diese Verhandlungen, welche der Grimmische Machtspruch veranlaßte, wurden endlich durch zwey Vergleiche geendigt, von welchen der Landgraf Philipp von Hessen den ersten zu Naumburg **), und einige Räte den zweyten zu Oschaz ***) vermittelten. Auch diese Verträge betrafen größtentheils Irrungen über individuelle Gegenstände und Verhältnisse. Doch waren in dem erstern folgende zwey allgemeine Vorschriften enthalten, die einige Aufmerksamkeit verdienen: 1) Sollte ein jeder

den
3. Jun.
1536
den
13. Dec.

*) Zwar wurden noch einmal in den weiter unten angeführten Oschazer Artikeln die gemengten Lehne erwähnt, und ein gegenseitiges Verzeichniß derselben verlangt; wahrscheinlich aber ist auch diese Vorschrift unbesolgt geblieben.

**) a. a. D. S. 267.

***) a. a. D. S. 268.

Rittergutsbesitzer, der es in der Religion nicht so halten wollte, wie sein Landesfürst, genöthigt werden können, sein Gut zu verkaufen, mit Vorbehalt von den Rechten der Mitbelehnten, und mit der besondern Bestimmung, daß ihm dann, wenn das Lehn auf den Fall stünde und deswegen nicht verkauft werden könnte, erlaubt seyn sollte, statt seiner einen Lehenträger zur Erfüllung der Lehns-pflichten zu bestellen. 2) Sollte die Dauer der in dem Grimmischen Nachspruch festgesetzten Austrägalinstanz der zwölf Räte bey künftigen Streitigkeiten der Sächsi-schen Linien von einem Jahr auf zwey erstreckt werden.

den
16. Aug.
1532

§. 25. Daß geraume Zeit vor der gänzlichen Be-
endigung dieser Streitigkeiten der Churfürst Johann der
Beständige mit Tode abgegangen war, ist schon oben be-
merkt worden. Sein Charakter ist wohl von einigen
neuern Geschichtschreibern zu sehr herabgesetzt worden.
Zwar ist seine übertriebene Nachgiebigkeit gegen die The-
ologen, die ihn zu manchen nachtheiligen Schritten ver-
leitete, unverkennbar; gewiß aber läßt sich dieser Fehler
bey einem Fürsten, der die Reformation zuerst in seinem
Staate einführte, und daher des theologischen Rathes so
oft bedurfte, sehr leicht erklären, ohne daß man ihn des-
wegen einer gänzlichen Schwäche des Charakters und
Mangels an eigner Einsicht beschuldigen darf. Daß es
ihm an Muth und Entschlossenheit nicht fehlte, zeigt be-
sonders sein Betragen zu Augsburg, wo er aus eignem
Antrieb handelte. Ungefähr funfzig Jahr nach seinem
Absterben hat man von verschiedenen Seiten die Nach-
richt verbreitet, er sey auf seinem Sterbelager wieder
zur Römisch-Katholischen Kirche übergetreten *).

*) Der erste, der diese Unwahrheit verbreitete, war nicht,

fangs wurde sie blos als Sage erzählt, allein in dem Jahre 1610 suchte man sie aus einem Notifikations Schreiben *) des Churfürsten Johann Friedrich von dem Tode seines Vaters an die Herzoge zu Bayern zu erweisen, worin ersterer jene Thatsache erzählt, so wie auch seinen eignen Entschluß, die alte Religion wieder in Sachsen einzuführen, und sie dabey vorläufig um ihren Schuß bey den bedenklichen Umständen bittet, in die er deshalb gerathen könnte. Allein schon längst ist die Unächtheit dieses Schreibens aus vielen diplomatischen Gründen gezeigt worden **), und es würde daher kaum nöthig gewesen seyn, es zu berühren, wenn man sich nicht so häufig in ältern Schriften darauf bezogen hätte.

Was die Familienverhältnisse des Churfürsten betrifft, so war er zweymal vermählt gewesen. Das erstemal mit einer Mecklenburgischen Prinzessin Sophie, das zweytemal mit einer Anhaltischen Prinzessin Margarethe. In der ersten Ehe hatte er nur den Churprinzen Johann Friedrich gezeugt (geb. 1503.), in der andern zwey Söhne, von welchen aber bey seinem Ableben nur einer, Johann Ernst (geb. 1521.) noch übrig war ***).

1500

wie gewöhnlich behauptet wird, Andr. Fabricius, sondern Joh. Ras von Dripen, s. Planck a. a. O. S. 239. n. 63.

*) S. Schöttgen Inuent. dipl. ad A. 1532. p. 537.

**) Außer verschiednen Kleinern hierauf besonders sich beziehenden Schriften, die man insgesammt in Kreyßigs historischer Bibliothek von Chursachsen S. 55. bemerkt findet, vergl. man Horns histor. Handbiblioth. Th. 3. S. 294.

***) S. Spalatin Vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1103. seq.

Vierter Abschnitt.

Johann Friedrich bis zur Wittenberger Capitulation (den 19ten May 1547.).

§. 26.

Bermöge eines den 6. August 1529 errichteten väterlichen Testaments *), sollten die beyden hinterlassenen Söhne des Churfürsten Johann die Regierung, mit Ausnahme des Churfreises **), gemeinschaftlich führen; wegen der Unmündigkeit des jüngsten aber führte der älteste anfangs die Regierung zugleich auch in dessen Namen, bis er 1539

*) S. den Extract desselben in Hieron. Bräckners gründlicher Vorstellung, daß ein unlängst in Druck herausgegebenes Büchlein, ohne Benennung des Dichters, Druckers und Orts, unter dem Titel Ephemerides, oder kurze Jahr- und Taggeschichte vom Auf- und Untergang des Lutherischen ersten Evangelii und des Melanthonis Augsburgischer Confession eine den Reichsconstitutionen — zuwiderlaufende Schmähschrift — sey. (Jena 1679. 4.) S. 64. wo es heißt: „Darnach schaffen, ordnen und setzen wir, daß alle unsere Lande und Leuthe, und was wir von Recht verlassen, als Baarschaft und Schuldt, darüber beweislischer Schein vorhanden seyn wird: auch Kleider, Pferd, Harnisch keinerley ausgenommen, uf obgenannte unsere Söhne und Männliche Leibs- Lehns- Erben zu gleichem Theil kommen und gefallen sollen.“

**) S. die gleich anzuführende Theilungsurkunde.



das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte *), woraus man schließen kann, daß der durch die goldne Bulle in Ansehung der Churfürsten festgesetzte Termin der Mündigkeit, auch auf die übrigen Prinzen des Churhauses angewendet wurde. Uebrigens war die gemeinschaftliche Regierung nur von kurzer Dauer, denn als Johann Ernst den Entschluß faßte, sich zu verheyrathen, wurde schon den 1sten Febr. 1542 eine Erbtheilung beliebt **), die folgende wichtige Punkte enthielt:

1) Sollte Johann Ernst gegen die Verzichtleistung auf alle übrigen Länder (mit Ausschluß künftiger Anfälle) die Koburgische Pflege oder die Fränkischen Länder des Sächsischen Hauses nebst allen Regalien und Nutzungen erhalten, unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Antheils an derjenigen Hälfte der Bergwerksnutzungen, die vermöge der ältern Reccessen der Albertinischen Linie gebührte. Auch ward ihm 2) ein Jahrgeld von 14000 Gulden ausgesetzt; und zur Sicherheit desselben wurden ihm die Ämter, Schlösser und Städte Wartburg, Weimar, Jena, Saalfeld, Eisenach, Zwickau, Altenburg, Grimme und Plauen dergestalt verschrieben; daß er, wenn nur ein einziger Termin jenes Jahrgeldes über einen Monath außenblieb, berechtigt seyn sollte, sie so lange in Besitz zu nehmen, bis der ganze Rest getilgt wäre. 3) Mußte der Churfürst alle Reichslasten und andre gemeine Bürden des

*) Spalatin l. c. p. 1148: „A. 1539 hic princeps vna cum fratre Saxoniae Electore gubernationem prouinciarum suscepit, ex quo tempore conjunctim nomina sua subscripserunt.“

***) Beym Lünig a. a. D. S. 274.

Hauses, als z. B. Schulden und Lehnspflichten, übernehmen. (Die erstern hatten sich, wie in dem Vertrage selbst bemerkt wird, während der gemeinschaftlichen Regierung um 200,000 Gulden vermehrt, und werden als ein Hauptgrund der ungleichen Theilung angegeben.) 4) Erhielt der Churfürst die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Antheil seines Bruders, und sollte wegen derselben berechtiget seyn, bey Kriegen, Dienste, Folge und Steuer von den Koburgischen Hinterfassen zu fordern, auch sollte sich deshalb Johann Ernst ohne churfürstliches Vorwissen in keine Bündnisse einlassen, widrigenfalls aber der Churfürst des Schutzes und der Rettung halber unverpflichtet seyn. 5) Versprach letztrer seinem Bruder für sämmtliches Mobilienvermögen, und eine außenstehende Forderung an den Römischen König Ferdinand von 22000 Gulden, die noch von Maximilian I. herrührte, 12000 Gulden zu bezahlen.

Noch vor der Vollziehung dieses Vertrags wurden auf einem allgemeinen Landtage zu Weimar die Stände der abgetheilten Länder mit ihren Pflichten blos an den Fürsten gewiesen *), dem sie durch die Theilung zufielen, auch wegen der übrigen Unterthanen zu dem nämlichen Zweck ein allgemeines Manifest bekannt gemacht.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung suchte der Churfürst durch den Reichserbmarschall von Pappenheim um die kaiserliche Belehnung an, die aber, wie leicht vorauszusehn war, da er den Widerspruch seines Vaters gegen die Römische Königswahl Ferdinands fortsetzte,

*) Spalatin l. c. p. 1149.



vor der Hand abgeschlagen wurde *). Dagegen erhielt er eine andre Belehnung von dem Bischof von Bamberg mit dem Bambergischen Marschallamte und den dazu gehörigen Lehnstücken, die in staatsrechtlicher Hinsicht sehr merkwürdig ist, weil wir über keine frühere Investitur dieser Lehne sichere diplomatische Nachrichten besitzen **). Daß schon seit geraumer Zeit die weltlichen Churfürsten das nämliche Amt von dem Bischof von Bamberg als Landhofamt zur Lehn trugen, welches sie bey dem Kaiser als Reichserzamt bekleideten, ist keinem Zweifel unterworfen, wenn es gleich eine ungegründete Sage ist, daß schon Kaiser Heinrich II. diese Einrichtung getroffen habe ***). Mit dem Hofamte selbst hatte man in allen weltlichen Churfürstenthümern auch einige Besitzungen verbunden, die durch freywillige Auftragung in Bambergische Lehne waren verwandelt worden. So werden bey den damaligen Unterhandlungen als Bambergische Lehne von Churfachsen aufgezählt: Wittenberg, Schloß und Stadt, Mühlberg, Schloß und Stadt, das Schloß Trebiß †) und die Dörfer Bernstedt, Alffendorf, Weis-

*) Müllers Annalen S. 87.

***) Joh. Willh. Gärtner in seiner bekannten Diss. de S. R. I. Electorum inprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus. (Lips. 1728. 4.) konnte keine ältern diplomatischen Nachrichten hiervon anführen, als von 1692.

****) Sie wird vertheidigt von Gärtner l. c. p. 10 — 16.

†) Statt dieses Schlosses wird in spätern Zeiten Düben erwähnt; vielleicht ist erstres deswegen mit letzterm vertauscht worden, weil es im 30jährigen Kriege ruinirt worden war. S. Leonhards Erdbeschreibung der Sächsischen Lande (Ausg. v. 1790.) Th. 1. S. 233.

figk und Balgast (Gabegast) *). Um die Lehnsreichung über diese Lehne zu empfangen, schickte der Churfürst Johann Friedrich eine Gesandtschaft an den Bischof von Bamberg, in deren Instruktion bemerkt wurde, daß wegen derselben keine Lehnspflicht (Lehnsdienst) noch Gelübde (Lehnsend) geleistet; auch kein Lehnbrief angenommen werde **). Dagegen verlangte der Bischof von Bamberg einen Lehnsrevers, den ihn der Churfürst von Sachsen nach empfangener Belehnung wirklich ausstellen ließ ***). Mit dem Bambergischen Marschallamte wurde Friz zu Ebenett noch in demselbigen Jahre von dem Churfürsten „als der Aelteste seines Geschlechts nach altem Herkommen“ wieder beliehen †). Auch ist dieses Lehn bey der Familie von Ebenett geblieben, bis sie 1728 ausstarb, worauf es die Herren von Ostheim erhielten ††).

Unter den übrigen politischen Angelegenheiten, welche den Churfürsten bald nach dem Antritt seiner Regie-

*) S. die Instruktion zu Empfang der Lehne vor die churfürstlichen Gesandten nach Bamberg in Ludewig Reliquiis Manuscriptorum T. 10. p. 258.

**) l. c. p. 261.

***) S. der Chursächs. Ráthe Bericht von ihrer Verrichtung bey dem Bischof von Bamberg l. c. p. 261. und des Churfürsten Antwort l. c. p. 269.

†) S. den Lehnbrief l. c. p. 271.

††) S. von Admer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Th. I. S. 541. Ueber die mit diesem Amte verbundenen Vortheile s. einen alten Aufsatz beyrn Gärtner l. c. p. 28. Man vergl. dagegen Pfessinger ad Vitriarium L. I. Tit. XIV. p. 1103.

rung beschäftigten, verdient noch ein zu Leipzig geschlossener Vergleich mit der Stadt Erfurt *) bemerkt zu werden, wodurch die Geleitsgerechtigkeit der Reisenden bis vor die Herberge dem Churfürsten zugestanden wurde. Dagegen machte sich dieser verbindlich, dem Rath und der Bürgerschaft ihre Sächsischen Lehne zu reichen, ohne deshalb neue Anforderungen an sie zu machen. Die übrigen Punkte betrafen kleinere Irrungen, die kein allgemeines Interesse haben. In dem nämlichen Jahre, in welchem Johann Friedrich die Regierung antrat, wurde auf einem Landtage zu Weimar eine neue Kirchenvisitation beschlossen, die um so nöthiger war, weil die vorige ihre Geschäfte nicht ganz beendigt hatte. Sie erhielt dieselbe Instruktion wie die erste, auch wurden die Visitatoren gleichfalls in Kreise vertheilt. Dagegen war es eine neue Einrichtung, daß man so genannte Exekutoren ernannte, welche zugleich mit den Superintendenten die Handhabung und Vollziehung der Visitationschlüsse besorgen sollten. Uebrigens wurden durch diese Visitation, die sich auch über die Länder einiger größerer Sächsischer Vasallen verbreitete, welche von der vorigen ausgeschlossen waren, die Messen, die noch hin und wieder in einigen Klöstern und Stiftern üblich waren, gänzlich abgeschafft; letztere aber vor der Hand nicht aufgehoben, sondern blos den Mönchen und Nonnen befohlen, nur die Lehre des Evangeliums zu befolgen und keine Novizen mehr aufzunehmen. Die größte Schwierigkeit fand man bey der Versorgung der Kirchenlieder, deren Unterhalt, wie schon Friedrich der Weise vorhergesagt hatte, durch die Einziehung vieler Renten und Gefälle, die sich auf Messen

den
 2. Dec.
 1533

*) in Falkenstein's Historie von Erfurt S. 601.

und andre durch die Reformation aufgehobene gottesdienstliche Handlungen bezogen, sehr gelitten hatte. In Thüringen wurde diesem Uebel noch am meisten abgeholfen, weil man hier 1200 Gulden jährlicher Revenüen aus den eingezogenen Klöstern zu dieser Absicht bestimmte. Daß von dieser Summe damals manche ansehnliche Zulage bestritten werden konnte, sieht man aus dem Antrage eines der Visitatoren, des Justus Jonas, nach welchem er nicht mehr als 40 bis 50 Gulden zur Besoldung eines Geistlichen verlangte *).

Unter den übrigen Landes-Angelegenheiten, welche den Churfürsten bey dem Anfange seiner Regierung beschäftigten, war die Erwerbung der Herrschaft Schwarzenberg eine der wichtigsten **). Vor 1459 hatte die Krone Böhmen die Lehns- und Landeshoheit über diese Herrschaft mit Widerspruch des Sächsischen Hauses behauptet. Zwar legte der Egersche Vertrag diese Streitigkeiten zum Vortheil des letztern bey, allein auch die bisherigen Eigenthümer von Schwarzenberg, die Herren von Lettau, waren zu sehr wichtigen Regalien, besonders in Ansehung des Bergbaues berechtigt. Vorzüglich mochten es daher diese Rechte seyn, welche den Churfürsten Johann Friedrich bewogen, die ganze Herrschaft käuflich an sich zu bringen. Die eine Hälfte derselben kaufte er von Georgen von Lettau für 10,700 Rheinische

den
30. May
1533

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 70. seq.

***) Sie begriff die Städte und Flecken: Schwarzenberg, Eisenstock, Gottesgabe, Platte, Aue und Buckau; ferner: die Dörfer Breitenbrunn, Rittersgrün, Krandorf, Bergmannsgrün, Sachsenfeld, Hundshübel, Lauter und Sofa.

Gulden *); die andre von Albrechten und Christophen von Zettau für 10,000 Gulden **). Uebrigens ist dieser Kauf ein frühes Beyspiel von dem nachher in Sachsen sehr oft befolgten Grundsatz, die Bergwerke oder andre Regalien der Vasallen durch Kauf und Tausch mit der Landeshoheit zu vereinigen.

den 17.
Septbr.
1533

§. 27. Mitten unter diesen Geschäften hatte Johann Friedrich auch die gemeinschaftliche Sache der Protestanten in Teutschland nicht vernachlässiget. Denn noch im November seines ersten Regierungsjahres veranstaltete er eine Zusammenkunft der protestantischen Stände zu Braunschweig, auf welcher die Niedersächsischen Städte fester als bisher mit dem Schmalkaldischen Bunde vereinigt wurden ***). In dem folgenden Jahre veranlaßte die päpstliche Einladung der Protestanten zu einer allgemeinen Kirchenversammlung eine neue Zusammenkunft derselben zu Schmalkalden. Ein päpstlicher Nuncius, Hugo Rangoni, war deswegen in Begleitung eines kaiserlichen Gesandten an dem churfürstlichen Hofe zu Weimar erschienen und mit vieler Höflichkeit aufgenommen worden. Der päpstliche Antrag selbst war so beschaffen, daß man sich keinen günstigen Erfolg davon versprechen konnte, da er sich auf die Voraussetzung gründete, daß das Concilium nach dem Muster der vorigen

im Jun.
1533

*) Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte. N. XIV. S. 108.

***) a. a. D. N. XV. S. 114.

****) S. die Instruktion der churfürstl. Gesandten in Rothmeier Hist. Eccles. Brunsvic. P. III. p. 105 — 111. Man vergl. Planck a. a. D. S. 243.

eingerrichtet, und in Italien gehalten werden sollte. Doch erklärten die Protestanten, daß sie Deputirte dahin senden wollten, wenn sie sich gleich den Aussprüchen desselben unter jenen Voraussetzungen nicht blindlings unterwerfen könnten *). Ehe noch die Unterhandlungen hierüber weiter fortgesetzt wurden, ereigneten sich noch mehrere Begebenheiten, welche einige Zeit die Aufmerksamkeit des Kaisers und der Protestanten von diesem Gegenstande abzogen.

Eine der wichtigsten, welche auch auf das Verhältniß des Churfürsten von Sachsen gegen den kaiserlichen Hof einen bedeutenden Einfluß äußerte, war die Restitution des Herzogs Anton Ulrich von Wirtemberg. Noch vor dem Regierungsantritt Kaiser Karl V. hatte der Schwäbische Bund letztern wegen eines Ueberfalls der Stadt Keutlingen, die zu seinen Genossen gehörte, des Herzogthums beraubt und selbiges hierauf Karl V. überlassen, der es bey der Oestreichischen Landestheilung seinem Bruder Ferdinand abtrat. So lange der Schwäbische Bund dauerte, waren alle Bemühungen Anton Ulrichs, wieder zum Besiß seiner Länder zu gelangen, vergebens gewesen, als aber derselbe zu Ende des Jahres 1533 auseinander ging, beschloß der Landgraf Philipp von Hessen den Herzog mit Gewalt zu restituiren, und führte auch dieses Vorhaben, ungeachtet aller Gegenstellungen des Churfürsten von Sachsen, der schon seit einiger Zeit an einem Vergleich wegen dieser Sache gearbeitet hatte **), glücklich aus. Da weder der Kaiser, noch sein Bruder

im März
1519

1520

1522

im May
1534

*) Sleidan L. VIII. p. 127 b. seq. Seckend. l. c. p. 43. seq.

***) Seckendorf l. c. p. 74.

zu einem Krieg gerüstet waren, so boten sie selbst die Hände zu einem Vergleiche, und suchten ihm wenigstens dadurch eine günstigere Wendung zu geben, daß sie ihre Genehmigung der Restitution des Herzogs Anton Ulrich, von der Anerkennung Ferdinands als Römischen König abhängig machten. Deshalb wurde nun auch der Churfürst von Sachsen in diese Angelegenheit gezogen, und nach verschiedenen vorläufigen Besprechungen desselben mit einer Gesandtschaft des Römischen Königs, unter Vermittlung des Churfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Sachsen auf einer Zusammenkunft zu Anna-berg *), endlich ein Hauptvergleich zu Kadan **) abge-

den
29. Jun.
1534

schlossen. Vermöge desselben sollte der Herzog Anton Ulrich sein Land behalten, jedoch als ein Oesterreichisches Reichsafterlehn, und mit Vorbehalt der Oesterreichischen Erbfolge nach Absterben des Württembergischen Mannstammes. Dagegen versprach der Churfürst von Sachsen für sich und seine Bundesgenossen Ferdinanden als Römischen König anzuerkennen, wenn vor Ostern des künftigen Jahres durch Ferdinands und des Kaisers Bemühung, eine Konstitution gemacht würde, daß künftig bey Lebzeiten des Kaisers kein Römischer König gewählt wer-

H 2

*) Schon hier kamen einige Präliminarartikel des allgemeinen Friedens zu Stande, s. dieselben in Sattlers Geschichte Württenbergs unter den Herzogen Th. 3. Bvfl. n. 8. S. 100 u. f. Man vergleiche Siegismunds Grafen von Herberstein, Kaiserl. Minister Relation von dem Kadanischen Vertrag in Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. 4. S. 140 - 228.

**) Beym Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 3. S. 19. S. 886 u. f.



den sollte, dafern nicht die Churfürsten zuvor auf einer besondern Zusammenkunft untersucht hätten, ob es dem Reiche zuträglich wäre. Unterdessen sollte der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die bisher verweigerte Belehnung erteilen; und überdies der König Ferdinand sich bemühen, die kaiserliche Bestätigung des Jülich-Klevischen Ehevertrags auszuwirken. Noch wurde endlich der Nürnberger Religionsfriede bestätigt und dem Kammergericht die Erkennung aller fernern Prozesse gegen die Protestanten untersagt, welcher Punkt besonders deswegen in Anregung kam, weil das Kammergericht bisher behauptet hatte, daß der Nürnberger Vergleich blos Prozesse in eigentlichen Glaubenssachen verbiete. — Das Versprechen wegen einer Reichskonstitution über die Römische Königswahl kam nicht in Erfüllung. Weil nun dieses zugleich die Bedingung von der Anerkennung Ferdinands als Römischen Königs enthielt, so glaubte sich der Churfürst mit Recht befugt, leßtre aufs neue zu verweigern. Der Kaiser aber rächte sich dadurch, daß er noch vor der Hand seine Einwilligung in den Klevischen Ehevertrag zurückhielt. Dagegen wurde die kaiserliche Belehnung über die Chur- und alle Sächsische Länder der Ernestinischen Linie im folgenden Jahre von dem Römischen König, dem es der Kaiser aufgetragen hatte, wirklich vollzogen *).

den
20. Nov.
1535

S. 28. Ungeachtet des neuen Vergleichs entstanden schon zu Anfange des folgenden Jahres verschiedne sehr beunruhigende Gerüchte von gewaltsamen Anschlä-

*) Müllers Annalen S. 90. Man vergleiche Christ. Gottl. Buders Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen. Jena 1755. 4.

gen des Kaisers gegen die Protestanten. Ersterer schickte deshalb eigne Gesandte an den Churfürsten, die ihm die stärksten Versicherungen von seinen friedfertigen Gesinnungen geben mußten; ja die Schwester des Kaisers und Statthalterin der Niederlande, Marie, ließ ihm sogar durch die Grafen von Nassau und Nuenar ein Bündniß mit sich und ihrem Bruder antragen, das er aber mit vieler Höflichkeit ausschlug *). Demungeachtet drangen der Landgraf Philipp von Hessen und die Evangelischen Städte in den Churfürsten, wegen jener Besorgnisse einen neuen Konvent der protestantischen Stände auszusprechen **). Da selbiger noch zuvor wegen seiner Be-
 lehnung an den kaiserlichen Hof reisen wollte, so setzte er diese Zusammenkunft, die zu Schmalkalden sollte gehalten werden, erst auf den 6ten Dec. dieses Jahres an.

im Jan.
1535

Auf dieser Versammlung wurde schon vorläufig die Verlängerung des Bundes und die Aufnahme neuer Mitglieder, die anfangs wegen einer oben bemerkten Verbindung des Nürnberger Religionsfriedens viele Bedenkllichkeiten erregte, festgesetzt ***), und dieser Beschluß bald darauf in einer zweyten Versammlung zu Frankfurt wiederholt †). Erst aber auf dem dritten Konvent, der wieder zu Schmalkalden gehalten wurde, erfolgte die wirkliche Vollziehung von der Erneuerung und Verlängerung des Bundes auf zehn Jahr, vom 18ten Febr. 1537

im Apr.
11. May
1536

den 29.
Septbr.
1536

*) Seckendorf L. III. p. 100.

***) l. c.

***) l. c. p. 98 — 100.

†) l. c. p. 125.

an gerechnet. Der Inhalt der neuen Bundesformel *) war der äktern von 1531 völlig gleich, nur wurde dieselbe auch auf die damals zuerst aufgenommenen Herzoge Ulrich von Württemberg, Barnim und Philipp von Pommern, die Fürsten Johann, Georg und Joachim von Anhalt und die Städte Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg und Minden ausgedehnt. Zugleich verband man damit eine neue, auf den vorigen Zusammenkünften schon beschlossene Bundesordnung **). Vermöge derselben wurde die Anzahl der beständigen Truppen auf 10,000 Mann zu Fuß, und 2000 zu Pferde angesetzt. Zu Häuptern des Bundes ernannte man aufs neue den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, denen aber in Kriegszeiten dreizehn Kriegsräthe an die Seite gesetzt wurden, und welche mit dem obersten Regiment alle halbe Jahre abwechseln sollten, so daß es der Churfürst allemal von Johannis bis zu Weihnachten, und der Landgraf von Weihnachten bis zu Johannis führte. — Welchen nachtheiligen Einfluß dieses abwechselnde Regiment auf alle wichtige Unternehmungen des Bundes, die Einheit des Plans und der Ausführung verlangten, äußern mußte, schien man gar nicht zu ahnden, so leicht sich auch dieses ohne eine politische Divinationsgabe voraus sehn ließ.

Die Nothwendigkeit, sich von Seiten der Protestanten zu einer nachdrücklichen Gegenwehr auf den Fall eines Angriffs zu rüsten, wurde dadurch nicht wenig vermehrt, daß sie den neuen Antrag des Papstes Paul III.

*) Eym Horleder Th. I. B. 8. K. 9. S. 1502.

***) a. a. O. K. 10. S. 1504. u. f.

Antheil an einer allgemeinen Kirchenversammlung in Mantua zu nehmen, auf alle Weise abzulehnen suchten. Noch vor dem ersten Schmalkalder Konvent hatte der Pabst wegen dieser Angelegenheit den berühmten Kardinal Bergerius an den Churfürsten von Sachsen geschickt, der ihm zugleich versichern mußte, daß die ganze Form und Einrichtung der Kirchenversammlung dieser selbst überlassen bleiben sollte *). Allein eben diese Erklärung, verbunden mit dem Umstand, daß das Concilium nicht in Teutschland, sondern in Italien gehalten werden sollte, wurde von den protestantischen Ständen auf dem ersten Schmalkalder Konvent, wohin der Churfürst diese Sache verwiesen hatte, benützt, jenen Antrag ganz abzulehnen, weil sie vor allen Dingen sicher seyn mußten, daß der Pabst gar keinen Einfluß darauf haben würde **). In der That stand diese Antwort mit den bisherigen Aeußerungen der Protestanten in offenbarem Widerspruch, indem sie vorher selbst mehrere male auf das, was sie jetzt verwarfen, angetragen hatten ***). Vorzüglich aber mochte diese Inkonsequenz durch den Churfürsten Johann Friedrich bewirkt werden, der seine Abneigung gegen ein Concilium auf keine Weise verbergen konnte, so rathsam es auch gewesen wäre, die ohnedies damals noch sehr problematische Erscheinung desselben erst abzuwarten, ehe man zu solchen Weigerungsgründen seine Zuflucht nahm.

den
21. Dec.
1535

Noch deutlicher zeigte sich jene Abneigung des

*) Sleidan l. c. l. IX. p. 140 b. seq.

***) l. c. p. 141 b. seq.

***) Planck a. a. O. S. 278.

Churfürsten, als ungeachtet der Weigerung der Protestanten, Antheil an einer Kirchenversammlung zu nehmen, das päpstliche Ausschreiben derselben wirklich den 2ten Jun. 1536 erfolgte, und sich allgemein das Gerüchte verbreitete, daß nächstens ein neuer Legat erscheinen, und den Protestanten die Bulle förmlich insinuiren würde. Denn obgleich die Theologen zu Wittenberg, die auf churfürstlichen Befehl gemeinschaftlich mit den dasigen Juristen ein Bedenken über diese Einladung ausstellten, dafür hielten, daß man sie nicht geradezu abweisen könnte, und selbst Luther dieser Meynung beypflichtete, weil ihm ahndete, daß die wahre Absicht des Pabstes dahin gehen möchte, blos die Schuld des vereitelten Concilii auf die Protestanten zu werfen; so schrieb doch der Churfürst mit eigener Hand unter das Bedenken seiner Theologen und Juristen, daß man das Concilium verwerfen, und den päpstlichen Legaten nicht einmal über die Gränze lassen müsse *). Weil er aber doch nicht mit Gewißheit voraus sehen konnte, welche Parthie seine übrigen Glaubensgenossen ergreifen würden, so gab er den Wittenberger Theologen einen zweyten Befehl, daß sie noch einmal diejenigen Artikel ihrer Lehre auszeichnen sollten, auf denen man bestehen müßte, wenn man sich ja noch zur Beschickung des Concilii entschließen würde. Luther übernahm es selbst, sie aufzusetzen, und überschickte sie dem Churfürsten, mit der Aufforderung, sie genau zu prüfen, ehe man sich zu ihrer Vertheidigung verpflichtete. „Denn (setzte er hinzu) es möchte vielleicht Leute geben, welche sagten: wir Pfaffen wollten euch Fürsten und Herrn mit Land und Leuten in Gefahr setzen in unserem Hals-

den
3. Jan.
1537

*) Seckendorf l. c. p. 143 seq.

starrigen Fürnehmnen.“ Der Churfürst bezeugte ihm in einem eigenhändigen Schreiben seinen Beyfall, und erwiderte auch zugleich auf die von Luthern geäußerte Besorgniß: „Was die Wagnuß und Gefahr anbelangt, so unseren Land und Leuten auch Personen deßhalb begegnen möchte, die wollen wir Gott heimstellen, nach dem er gesagt hat, daß auch unsere Haar auf unserem Haupt alle gezählt seyen, und wir keines ohne seinen Willen verlieren mögen: der wird es auch der Fahr halber mit unserm Bruder, uns und unsern Kindern, auch Land und Leuten nach seinem göttlichen Willen wohl verordnen und machen, denn er hat uns zu einem Fürsten gemacht; ist's sein Wille, daß wirs bleiben, so wird er uns auch wohl dabey erhalten, ist's aber sein Wille nicht, so hilft kein Sorgen der Gefahr, denn er wird es, wie es ihm gefällig, wohl machen“ *).

den
7. Jan.
1537

So viele Bewunderung dieses feste Vertrauen des Churfürsten auf die göttliche Fürsorge verdient, so kann man doch die politischen Maasregeln, die er hierauf ergriff, nicht billigen. Zwar wurde der Legat, Peter Vorst, nicht auf der Gränze abgewiesen, als er sich aber Weimar näherte, verrei-

im Jan.
1537

nach Schmallalden, wohin er in dem folgenden Monath die protestantischen Stände aufs neue berufen hatte. Hier aber setzte er, in Verbindung mit dem Landgrafen Philipp, seine Meynung wegen der gänzlichen Refusation des Concilii wirklich durch, daher so wohl der päpstliche Legat, als auch der kaiserliche Gesandte, der Reichsvicekanzler von Held, welcher in derselben Absicht wie jener

im Febr.
1537

*) Seckendorf l. c. p. 151 seq.

auf den Konvent gekommen war, eine abschlägliche Antwort erhielten *). Selbst die päpstlichen Briefe, welche der Legat dem Churfürsten persönlich überreichte, wollte er nicht annehmen, sondern legte sie auf dem vor ihm stehenden Tisch mit der Aeußerung: daß er sich erst mit seinen Mitständen besprechen müßte, ob man sie mit Ehren annehmen könne, auch schickte er sie einige Tage darauf wirklich zurück **). Die von Luthern abgefaßten Artikel, welchen Melancthon auf Befehl des Churfürsten einen besondern Aufsatz von dem päpstlichen Primat und von der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Bischöfe beyfügte, wurden zwar zu Schmalkalden unterschrieben, nicht aber um als Bekenntniß auf der allgemeinen Kirchenversammlung, sondern um zu einem neuen Vereinigungsmittel der Bundesgenossen zu dienen.

Das ganze Betragen des Churfürsten muß übrigens bloß aus seinem wahren, aber freylich übertriebenen Religionseifer erklärt werden. Denn daß er selbst einen Religionskrieg wünschen konnte, von dem er alles zu befürchten und wenig zu hoffen hatte, läßt sich auf keine Weise annehmen. Auch suchte er eben damals, als er die Refusation des Concilii am eifrigsten betrieb, den Kaiser durch vortheilhafte Anerbietungen zu einer Hülfe der Protestanten gegen die Türken und Franzosen zu überzeugen, wie sehr ihm die Erhaltung des Friedens am Herzen läge, wenn er ihn nur nicht auf Kosten seiner Religion erkaufen müßte ***). Schon aber aus den harten

*) Sleidan L. XI. p. 168 seq.

***) Seckendorf l. c. p. 144.

****) l. c. p. 129.

Aeußerungen; die sich der Reichsvicenzler Held zu
 Schmalkalden erlaubte, und die nicht wenig zur Refu-
 sation der Kirchenversammlung von den Protestanten mit-
 wirkten *), konnte er leicht bemerken, daß jene Hoffnung
 vergebens sey; daher er auch seit dieser Zeit zu den kräf-
 tigen Maasregeln mitwirkte, die der Bund zu seiner
 Verstärkung ergriff, und welche theils in der Aufnahme
 neuer Mitglieder, besonders des Herzogs Heinrich von
 Sachsen **) und des Königs von Dänemark ***), theils
 in der Eröffnung neuer Unterhandlungen mit Frankreich
 und England bestanden †), die schon öfters der Gegen-
 stand von den Berathschlagungen der Euangetischen
 Stände gewesen waren.

den
27. Febr.
1537

den
9. Apr.
1538

§. 29. Nach dem letzten Schmalkalder Kon-
 vent war der Reichsvicenzler an den mächtigen katholi-
 schen Höfen Teutschlands herumgereist, um sie zu einer
 Verbindung gegen die Protestanten zu bewegen. Durch
 seine Bemühungen brachte er wirklich den so genannten
 heiligen Bund in Nürnberg zu Stande, an welchem au-
 ßer dem Kaiser und dem Römischen König, die Erzbi-
 schöfe von Maynz und Salzburg, die Herzoge von Bay-
 ern, der Herzog Georg von Sachsen, und Erich der Nel-
 tre, und Heinrich der Jüngere von Braunschweig An-
 theil nahmen. Obgleich auch dieser Bund blos die ge-
 meinschaftliche Vertheidigung beabsichtigte, so waren

den 10.
Juni
1538

*) Planck a. a. O. S. 308.

**) Seckendorf l. c. p. 158.

***) Hortleder a. a. O. Th. I. B. VIII. S. 13. S. 1517.

† Seckendorf L. III. p. 177 seq.



den
19. Apr.
1539

doch so viele Fälle derselben angegeben, daß man sehr leicht einen Vorwand zum Angriff finden konnte, wenn man ihn brauchte. Auch würde wahrscheinlich schon damals der Religionskrieg in Teutschland ausgebrochen seyn, wenn ihn nicht die Gefahr eines Türkentriegs noch auf einige Zeit abgewendet hätte. Um dieser gemeinschaftlich zu begegnen, wurde den Protestanten der Frankfurter Anstand auf funfzehn Monath verwilligt und darin festgesetzt, daß während dieser Zeit ein neues Religionsgespräch gehalten, die Protestanten von niemanden wegen der Religion bedrückt, auch alle Kammergerichtsdekrete gegen sie suspendirt seyn sollten. Da aber bald darauf die Gefahr von Seiten der Türken wieder zu verschwinden schien, und der Kaiser von dem Pabst und verschiedenen katholischen Ständen immer mehr zu einem Angriff der Protestanten ermuntert wurde, so schien jener Vergleich ohne Nutzen zu seyn, und die Protestanten konnten nicht einmal die kaiserliche Ratifikation desselben bewirken. Allein neue Irrungen zwischen Karl V. und dem König von Frankreich veränderten seine Gesinnungen, und in einem Ausschreiben, das er an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen ergehen ließ, erfolgte der Antrag zu einem Religionsgespräch, das anfangs zu Speyer angesetzt, nachher nach Hagenau verlegt, erst aber zu Worms eröffnet, und auf einem Reichstage zu Regensburg geendigt wurde*). So sehr auch der Kaiser wünschte, daß der Churfürst von Sachsen auf diesem Reichstage selbst gegenwärtig seyn möchte, so

den
18. Apr.
1540

1541

*) Ueber alle diese Begebenheiten, die nur wegen ihres Zusammenhangs mit den folgenden in die Sächsische Geschichte gehören, s. Planck V. 3. Th. 1. S. 312. u. f. Th. 2. S. 3. u. f. Heinrichs Reichshistorie V. 5. S. 432 — 464.

hatte er sich doch hierzu nicht verstanden. Anfangs hatte er Schwierigkeiten gegen die Geleitsbriefe erregt, die erſterer den Proteſtanten überſendet hatte, und welche die Klausel enthielten, daß ihre Rückreiſe nicht vor dem Schluſſe des Reichstags, und wenn ſie früher nöthig wäre, wenigſtens nicht ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Kaiſers erfolgen ſollte. Dieſer Vorwand aber wurde gänzlich gehoben, indem die Proteſtanten neue Geleitsbriefe erhielten, worin jener Zuſatz gänzlich weggelaſſen, und ihnen die Freyheit der Rückreiſe ohne alle Einſchränkung geſtattet wurde *). Demungeachtet blieb der Churfürſt bey ſeinem gefaßten Entſchluſſ, der theils durch ſein Mißtrauen gegen den Kaiſer veranlaßt wurde **), theils durch die von Luthern erregte Beſorgniß, daß man ihn zu einem nachtheiligen Vergleich bereden möchte ***). Auch zeigten ſich ſeine Gefinnungen ſehr deutlich bey den Unterhandlungen ſelbſt. Auf Veran-

*) Seckendorf l. c. p. 352.

***) Einen deutlichen Beweis deſſelben gab er durch einen Brief an den Landgrafen vom 10ten Febr. d. J., worin er erklärte, es würde gefährlich ſeyn, wenn beyde Häupter des Schmalkaldner Bundes auf den Reichstag gehen wollten.

****) Unter andern ſchrieb Luther an den Churfürſten in ſeiner gewöhnlichen Sprache: „E. C. F. Gn. iſt der rechte Mann, den der Teufel vor andern Fürſten eigentlich ſucht und meynet. Wo nun E. C. F. Gn. ſelbſt da ſollten ſeyn, und von ihnen gedrungen werden, ſo würde gewiß E. C. F. Gn. zuletzt nicht Wehrwort genug finden: denn da iſt kein Ablaſſen mit Anhalten, bis ſie etwas erlangen, wie ich zu Worms ſelbſt erfahren. — Will ſich aber E. C. F. Gn. mit dem Teufel ſelbſt vertragen, ſo dürfen ſie deßwegen nicht nach Regensburg: wollens wohl zu Torgau bekommen.“

lassung des Kaisers hatte man bey dem Religionsgespräch einen Aufsaß zum Grunde gelegt, der nachher den Namen des Regensburger Interims erhielt, und worin alle streitige Materien so dargestellt waren, wie sie von beyden Partheyen angenommen werden konnten, ohne daß die eine der andern zu viel einräumte. Schon damit war der Churfürst äußerst unzufrieden, daß man diese Grundlage mit Beyseitefegung der Augsburgischen Konfession angenommen hatte *). Und als er die Nachricht erhielt, daß sich die Protestanten über den Hauptartikel der Rechtfertigung mit den Katholiken verglichen hätten, würde er vielleicht den Melanchthon, der bey dem Religionsgespräch an der Spitze der protestantischen Theologen stand, zurück gerufen haben, wenn er nicht von Luthern wäre zurück gehalten worden. Und doch schickte er einen der größten Eiferer, den Philipp Amsdorf von Magdeburg, nach Regensburg, um bey dem Fortgang der Unterhandlungen alle Schritte des Melanchthon genau zu beobachten **). Auch entzweyete er sich beynah mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, weil dieser gegen die Sächsische Gesandtschaft zu Regensburg geäußert hatte, daß man sich in neutralen Sachen und in solchen, worüber blos Wortgezänk sey, gelinder beweisen möchte ***). Als endlich der Kaiser um diese Zeit durch den Granvella den Churfürsten vermittelst seiner Gesandtschaft zu Regensburg ersuchen ließ, er möchte ihm ein Verzeichniß der Mißbräuche schicken, die er vorzüglich verbessert zu haben wünschte; befahl er seinen Gesand-

*) Seckendorf L. c. p. 136.

**) I. c. p. 386 seq. u. Planck a. a. O. S. 124 u. f.

***) I. c. p. 354.



ten, daß sie sich durchaus nicht darauf einlassen sollten *). Gewiß trug dieses Betragen des Churfürsten nicht wenig dazu bey, die Vereinigung unter den Partheyen, oder wenigstens unter den Theologen zu verhindern, die damals näher als jemals gewesen ist. Wenn aber gleich das Regensburger Religionsgespräch seine Absicht verfehlte, so war demungeachtet der daselbst abgefaste Reichsabschied so günstig für die Protestanten, als sie es nur unter den damaligen Umständen erwarten konnten. Denn noch einmal wurde die Religionsfache auf ein Concilium, und in dessen Ermangelung auf einen Reichstag verwiesen; und bis dahin sollte der Nürnberger Religionsfriede genau beobachtet werden. Auch wurden überdies manche streitige Punkte durch eine einseitige kaiserliche Erklärung des Reichsabschieds zum Vortheil der Protestanten entschieden; wogegen sich diese zur Türkenhülfe verstanden, welche die Haupttriebfeder von der Gelindigkeit des Kaisers gewesen war.

den
29. Jul.
1541

§. 30. Noch während den Regensburger Verhandlungen hatte sich in Sachsen eine Begebenheit zugegetragen, die der Kaiser nur deswegen auf dem Reichstage nicht zur Sprache gebracht zu haben scheint, weil er mit Grund voraus sehen konnte, daß sie die Annäherung beyder Religionstheile, die er damals so lebhaft wünschte, ganz verhindern würde. Es war den 6ten Januar d. J. der bisherigen Administrator von Naumburg und Bischof von Freysingen, Philipp, mit Tode abgegangen. Sobald die Nachricht von diesem Todesfall nach Sachsen kam, glaubte der Churfürst ihn zu einem gedoppelten

den
6. Jan.
1541

*) Seckendorf l. c. p. 361.

Zweck benutzen zu müssen; theils zur allgemeinen Einführung der Reformation in dem Naumburgischen Stifte, die ungeachtet der Gegenbemühungen des Domkapitels schon große Fortschritte gemacht hatte *), theils zu einer Veränderung der bisherigen Verfassung des Bisthums. Er fragte daher seine Rätthe, ob es nicht das rathsamste seyn dürfte, den lutherischen Prediger zu Naumburg, Nikolaus Medler, zum Bischof zu machen, ihm von den Einkünften des Stifts ungefähr 1000 Gulden auszusetzen, und das übrige zu frommen Zwecken zu benutzen, den Domherrn aber ihre bisherigen Einkünfte auf Lebenszeit zu lassen. Einige seiner Rätthe, die sich eben damals auf einem Konvente der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Naumburg befanden, antworteten darauf: es würde zu frühzeitig seyn, mit dem Kapitel in Unterhandlungen wegen der Wahl eines neuen Bischofs zu treten, da man in Naumburg von dem Tode Philipps noch gar nicht unterrichtet sey. Allein das Kapitel hatte die Nachricht davon mit Fleiß verheimlicht, um die Einmischung des Churfürsten in die Wahl zu verhindern, und wählte ohne Vorwissen desselben den wegen seiner Rechtschaffenheit und Kenntnisse allgemein geschätzten Julius Pflug, noch ehe die von dem Churfürsten an demselbigen Tage abgeordneten Kommissarien in Naumburg ankamen. Als sie die Nachricht von der vollzogenen Wahl erhielten, legten sie eine Protestation dagegen ein, mit der beygefügten Inhibition, daß der Neugewählte nicht eher zum Besiß des Stifts gelangen sollte, als bis der Churfürst seine Willensmeynung erklärt hätte **).

den
11. Jan.
1541

den
19. Jan.
1541

*) Seckendorf l.c. p. 390 seq.

***) l. c. p. 388.

Unterdessen hatten die Wittenberger Theologen ein Bedenken über diese Angelegenheit ausgestellt, das mit vieler Vorsicht abgefaßt war. Sie erklärten zwar, daß, wenn der Churfürst nach der bisherigen Verfassung berechtigt wäre, sich in das Wahlgeschäfte zu mischen, er nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sey, das Kapitel zu der Wahl eines solchen Bischofs zu nöthigen, der der Augsburgischen Konfession zugethan wäre. Dabey aber trugen sie auf ein Verfahren an, wodurch die bisherige Observanz der Bischofswahl und die Rechte des Kapitels so viel als möglich geschont werden möchten. Auch erklärten sie sich deutlich genug gegen die von dem Churfürsten beabsichtigte Einziehung der Domherrenstellen, weil man Stellen dieser Art sehr gut für den Adel des Churfürstenthums gebrauchen könnte, der dadurch eine höchst nöthige Aufmunterung für die Wissenschaften erhielt; indem sie zugleich vortreflich ausführten, welche neue Berrichtungen man den Domherren anweisen könnte. Endlich widerriethen sie auf jeden Fall Zwang zu gebrauchen, sondern wünschten, daß man lieber die ganze Sache aufgeben möchte, ehe man zu gefährlichen Unruhen Anlaß gäbe *). Obgleich dieses Gutachten die Wirkung hatte, daß der Churfürst seinen vorigen Secularisationsplan aufgab, so beharrte er doch darauf, daß die Pflügische Wahl ungültig sey, weil man sie ohne seine Genehmigung vorgenommen habe. Daher verbot er dem Magistrat zu Naumburg dem Julius Pflug zu huldigen, und verlangte von dem Kapitel eine neue Wahl, wobey er ihm zugleich einige Domherren selbst vorschlug, unter andern den Domdechant Günther von Bünau. Allein das Ka-

*) Seckendorf l. c. p. 392 seq.

pitel bestand auf der Gültigkeit seiner ersten Wahl, die auch vom Julius Pflug, der sich anfangs sechs Monate Bedenkzeit ausgebeten hatte, wirklich angenommen wurde *). Es erfolgte hierauf ein kaiserlicher Befehl an den ^{den} 18. Jul. 1541 Churfürsten, den Pflug an der Besiznehmung des Stiffts nicht zu hindern **); und zugleich wurden die Städte Naumburg und Zeitz bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade angewiesen, dem neuen Bischof dem alten Herkommen gemäß zu hulldigen ***). Statt sich durch diese Befehle schrecken zu lassen, that vielmehr der Churfürst ^{den} 22. Jul. jetzt den ersten gewaltthätigen Schritt, indem er das im Sept. Schloß Zeitz besetzen ließ, und einen eignen Hauptmann für die Stifftslande bestellte, der die Administration keinem andern als einem mit seiner Genehmigung gewählten ^{im Nov.} Bischof übergeben sollte. Noch einmal suchten die Wittenberger Theologen den Churfürsten zu gelindern Maassregeln zu bewegen und ihn von seinem neuen Entschluß, den bisherigen Superintendenten von Magdeburg, Nikolaus von Amßdorf, das Bisthum zu verleihen, abzubringen, indem sie ihn zugleich baten, auf eine Person von größerem Ansehn, besonders auf den Fürsten Georg von Anhalt Rücksicht zu nehmen, den sie ihm schon in ihrem vorigen Gutachten vorgeschlagen hatten. Als aber der Churfürst auch jetzt unerschütterlich blieb, so gaben sie endlich nach, und billigten seinen Entschluß. Hierauf wurde zu Anfange des folgenden Jahres Amßdorf von Magdeburg geholt, von dem Churfürsten selbst den Stifftsständen vorgestellt, und von Luthern, mit Zuziehung der Superintendenten ^{den} 20. Jan. 1542

*) Seekendorf I. c. p. 388 seq.

**) Beym Hortleder Th. I, B. 6. R. 12. S. 1304 u. f.

***) a. a. O. S. 1305.

von Naumburg, Altenburg und Weisensfels, ordinirt, weil nach den alten Kirchengesetzen die Einweihung eines Bischofs unter Assistenz der benachbarten Bischöfe geschah. Die neue Huldigungsformel, welche man hierauf den Stifftsständen vorlegte, unterschied sich durch den Zusatz von den vorigen, daß sie im Fall einer Vakanz demjenigen Herrn gehorchen wollten, den ihnen die Kirche, unter der Autorität ihrer Patrone, der Herzoge zu Sachsen, geben würde. Uebrigens wurden die Einkünfte des Bischofs so sehr geschmälert, daß ihm zu seinem Unterhalt nicht mehr als 600 Gulden verwilliget, alles übrige aber zu frommen Sciftungen bestimmt, und zugleich die weltliche Regierung dem von dem Churfürsten angeordneten Interims-Administrator, Melchior von Kreuzen, überlassen wurde *). Der verdrängte Bischof, Julius von Pflug, führte hierauf zu verschiedenen malen Beschwerden bey Kaiser und Reich, die einen lebhaften Schriftwechsel nach sich zogen **), ohne weitem Erfolg. Ebenso wenige Wirkung brachte ein neues kaiserliches Mandat vom 15ten October 1545 hervor, worin dem Churfürsten abermals die Restitution des Bisthums auferlegt wurde ***).

1542

§. 31. Bey Gelegenheit der Pflugischen Handel war zuerst das staatsrechtliche Verhältniß der Bisthümer Meissen, Merseburg und Naumburg zu den Sächsi-

J 2

*) Sackendorf l. c. p. 390 — 394.

***) Beym Hortleder Th. I. B. 5. R. 14. S. 1309. R. 15. S. 1314. R. 16. S. 1322. u. R. 18. S. 1342.

****) Ebendaf. R. 21. S. 1366.

schen Staaten laut zur Sprache gekommen. Um den Streit, der hierüber entstand, richtig zu beurtheilen, muß man in die Geschichte der ältesten Sächsischen Landesverfassung zurückgehen. Wenn man nun gleich zugeben muß, daß vermöge derselben die Markgrafen von Meissen bloß als Vögte der Stifter betrachtet werden konnten, so ist es doch auf der andern Seite unläugbar, daß sie vermöge dieser Advokatie die oberste Gerichtsbarkeit und Kriegsgewalt eben so gut in den Stiftern als in ihrer Statthalterschaft ausübten *), und daß aus jener Quelle in spätern Zeiten auf die nämliche Art über die Bisthümer wie über die Markgrafschaft die wirkliche Landeshoheit entspringen konnte. Zwar bekamen die Bischöfe in allen Teutschen Provinzen durch kaiserliche Privilegien viele Regalien, wenn sie aber keine Gelegenheit fanden, das vogtenliche Regiment selbst an sich zu bringen, oder wenigstens dessen Rechte so sehr zu schmälern, daß davon nicht viel mehr als der Name übrig blieb, so konnten sie immer nur auf eine untergeordnete Regierung Ansprüche machen. Zwar ereignete sich die bemerkte Veränderung wirklich in den meisten Hochstiftern, allein in den Sächsischen Bisthümern findet man keine Spur davon, weil ihnen die überwiegende Macht ihrer Schutzherrn, die von jeher gewohnt waren in ihrer Mark keine Reichsunmittelbarkeit aufkommen zu lassen, unüberwindliche Hindernisse entgegensetzte **). Zwar ertheilte Friedrich der Gebissene dem Bischof Heinrich von Merseburg aus dem Ammendorfischen Geschlechte, 1288 ein wichtiges Privi-

*) Th. I. S. 30 u. f.

**) S. Ad elung s Einleitung zu seinem Directorio der Sächsischen Geschichte p. XXXXII. seq.

legium *), worin er ihm die ungehinderte Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die Befreyung seiner Vasallen von aller Bede, die nicht mit seiner Einwilligung ausgeschrieben würde, und einige andre Vorrechte ertheilte; allein von einer Entfagung der vogteylichen Rechte ist auch in diesem Freyhheitsbriefe nirgends die Rede, sondern er zeigt im Gegentheil, daß die Markgrafen schon damals die Vogtey über ihre ursprünglichen Gränzen erweitert hatten.

Auch hatten schon die beyden Brüder Ernst und Albert dadurch einen noch größern Einfluß auf die Sächsischen Hochstifter erhalten, daß ihnen von dem Pabst die Vergebung gewisser Domsfründen zugesichert wurde. Es ertheilte ihnen nämlich nach verschiednen Unterhandlungen, die 1476 ihren Anfang nahmen **), Sixtus IV. für sich und ihre Nachkommen in dem Domkapitel zu Meissen das Befugniß, zu der Probstey, der Dechaney, zu den Archidiaconaten, allen andern Dignitäten und fünf Präbenden taugliche Subjekte zu ernennen und zu präsentiren; welches Recht in der Folge durch eine Urkunde beyder Fürsten zum Besten des Domkapitels näher

*) In Glafey's Kern der Sächs. Geschichte neueste Ausgabe S. 666.

***) In diesem Jahre erhielt der Bischof von Merseburg deshalb einen Auftrag zur Untersuchung, s. die Urk. in Calles Serie Episc. Misnens. p. 308 seq. In dieser Urk. kommen unter andern die merkwürdigen Worte vor: „*petitio eorum continebat, quod cum Ecclesia Misnensis in eorum temporali dominio, et intra castrum seu fortalitium Misnensis illius principatus insigne, quod pleno jure ad ipsos Duces spectare dignoscitur, constituta exstat.*“

bestimmt und modificiret wurde *). Kurze Zeit darauf suchten sie auch in den Domkapiteln Merseburg und Naumburg ähnliche Befugnisse zu erhalten, doch schränkten sie dieses Gesuch blos darauf ein, daß ihnen der Pabst für sich und ihre Nachfolger das Recht der ersten Bitte auf zwey Stellen in diesen Stiftern verleihen möchte, wahrscheinlich weil sie selbst zweifelten in Ansehung derselben so viel wie in Meissen erhalten zu können. Daß Ihnen hierauf wirklich der Pabst Innocenz IV. jenes Recht durch den Bischof von Meissen, Johann V., den Abt Heinrich von Chemnitz und den Domdechant zu Meissen, Ulrich von Wolfersdorf, ertheilte, zeigt eine Urkunde vom 9ten März 1484 **), die auch deswegen merkwürdig ist, weil der Pabst darin ausdrücklich sagt: daß die Hochstifter Naumburg und Merseburg in dem Eigenthum der Sächsischen Fürsten gelegen wären ***).

Uebrigens war es wohl sehr natürlich, daß die Sächsischen Stifter zu der Zeit, als sich die Begriffe von Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit immer mehr entwickelten, nach ersterer so lebhaft strebten, als es nur ihre Verhältnisse erlaubten, und daß es ihnen auch bisweilen glückte, einen Platz unter ihren Standesgenossen auf dem Reichstage einzunehmen †), oder irgend ein an-

*) S. die Urk. beyrn Calles I. c. 320.

**) In Arndts neuen Archiv der Sächs. Gesch. N. XXX. p. 333.

***) „qui Nuemburgensis et Merseburgensis ecclesiarum in eorum dominiis consistentium protectores existunt.“

†) Verschiedne Beyspiele s. in der kurzen Anz. und Ausführung

dres scheinbares Zeichen der Reichsfreyheit zu erwerben *). Allein ungeachtet dieser Bemühungen trennten sie sich nie von der Sächsischen Landschaft **), und mußten sich auch von Zeit zu Zeit gefallen lassen, nicht nur in Sächsischen ***) , sondern selbst in kaiserlichen Urkunden für Landsassen erklärt und als solche behandelt zu werden. Unter andern erließ Kaiser Maximilian I. im J. 1498 ein Mandat an die in des Herzogs Albert Fürstenthum und Gebieten gefessenen Bischöfe und Prälaten †), worin er ihnen anbefahl, den auf vier Jahre verwilligten gemeinen Pfennig „zu des Herzogs Albrecht oder seines Sohnes Handen zu reichen und zu geben“ und als Ursache dieser Verordnung anführte, daß sie und ihre Vorfahren mit allen ihren Hülfs- und Auflagen, so

der Ursachen, worauf sich die den Stiftern Merseburg und Raumburg und deren postulirten Herren Administratoren competirende Reichsimmedietät, und derselben anhängiges Sitz- und Stimmrecht gründet in Cassandri Thucelii Electis juris publici curiosis. (Frankf. u. Leipzig 1694. 4.) S. VIII. S. 317 u. f.

- *) So z. B. unmittelbaren Beytrag zu den Reichsabgaben, wovon man in den Beylagen zu der oben angeführten kurzen An- und Ausführung S. 352 u. f. verschiedene ältere Beyspiele von 1437 und 1492 findet: über die Trüglichkeit dieses Kennzeichens s. Müllers Reichstagstheaturum unter Maximilian I. Vorst. IV. S. 53. S. 663.
- **) Man vergleiche z. B. die oben Th. 2. S. 304. angeführte Vereintigung der Sächsischen Landschaft von 1445.
- ***) Unter andern in dem berühmtem Albertinischen Testament, wovon weiter unten ausführlich gehandelt werden soll.
- †) In Müllers Reichstagstheatro unter Maximilian I. a. a. D. S. 662.

von des Reichs wegen auf sie geleet wären, allwegen dem genannten H. Albrecht und seinen Vordern gewärtig gewesen, die alsdenn dem heil. Reiche von solcher Hülfe und Auflage wegen auch gedient hätten. Auch erließ der
 1514 Kaiser ein günstiges Rescript *) für den Herzog George von Sachsen an das Reichskammergericht, als selbiges von dessen Bischöfen, Prälaten, Grafen und Herren einen unmittelbaren Beytrag zu seinem Unterhalte verlangte **). Dagegen suchte Karl V. während den Religionsirungen die Sächsischen Bischöfe aus leicht begreiflichen Ursachen auf alle mögliche Weise zu begünstigen. Daher wurden sie in die Matrikel von 1521 aufgenommen ***)

*) In der kurzen vorläufigen Anzeige, was es mit denen Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe (1723. Fol.) Beyl. N. CLXVI.

**) „Daweil wir (heißt es daselbst) durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herren halber, so durch die Fürsten ausgezogen worden, auf nächstkünftigen Reichstag zu handeln surgenommen haben: Demnach empfehlen wir euch ernstlicher, daß ihr gegen die gemeldeten Bischöfe und Grafen in unsers Oheims Herzog Georgens von Sachsen Landen weiter nichts handelt, oder procediret, sondern bis uf nechstkünftigen Reichstag gänzlichen stille stehet, damit alsdenn durch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nothdürftiglichen gehandelt werden möge.“ — Da die in diesem kaiserlichen Rescripte versprochne Untersuchung der Sache auf dem nächsten Reichstage nicht erfolgte, so läßt sich schon hieraus allein beurtheilen, ob man berechtigt war, die Sächsischen Bischöfe 1521 in die Reichsmatrikel aufzunehmen.

***) S. die Reichsmatrikel aller Kreise. (Herausg. von Gumpelzhaimer) Ulm 1796. S. 171.

und zu den meisten damaligen Reichstagen geladen. Als endlich die Pflugischen Handel ausbrachen, und bey dieser Gelegenheit nicht nur die Wittenberger Juristen in einem von ihnen ausgestellten Gutachten *) behaupteten: „daß die drey Bischöffe, samt ihren Stiftern und Gütern, zu den Fürstenthumen des Markgraf- und Landgrafthums gehörten, und also die Chur- und Fürsten zu Sachsen sich Landesherren derselben nennen und schreiben möchten;“ sondern auch das Sächsische Haus zur Verwahrung seiner landesfürstlichen Obrigkeit über die Bischümer eine so genannte Sammtschrist **) dem Reichstage zu Regensburg übergab: so erklärte hierauf der Kaiser in dem schon oben angeführten wegen des Naumburgischen Bissthumis erlassenen Dekrete vom 18ten Jul. 1541, die Reichsunmittelbarkeit dieses Stifts für unbestreitbar, und stellte zugleich unter demselbigen Dato dem Bischof Sigismund von Merseburg eine Urkunde aus ***), nach welcher er: „bey der Possession seines Fürstenstandes, auch der Fürstlichen Rechte, Gerechtigkeiten, Regalien und Freyheiten bey dem Reich, auch des Reichs-Anschlägen gelassen werden sollte.“ In derselben Urkunde wurde auch, vermöge kaiserlicher Machtvollkommenheit, ein Vertrag von 1539 †) kassirt, wodurch sich der Bischof verbindlich gemacht hatte, in Zukunft nicht mehr auf den Teutschen Reichstagen zu er-

den
17. Jul.
1541

*) Beym Hortleder Th. I. B. V. S. 12. S. 1299 u. f.

**) a. a. O. S. II. S. 1294.

***): In der angeführten kurzen An- und Ausführung der Ur- sachen u. s. w. S. 334.

†) Beym Glafey a. a. O. S. 550.

scheinen. — Daß um die nämliche Zeit auch der Bischof von Meissen eine ähnliche Urkunde erhalten hatte, zeigt ein Schreiben desselben an Karl V. von 1545, worin er sich wegen seines Ausenbleibens auf dem Wormser Reichstage damit entschuldigt, daß das Regensburger Dekret, welches ihm die Reichsstandschaft so lange versichere, bis das Sächsische Haus seine Ansprüche rechtlich ausführe, von letzterm nicht beobachtet werde, indem es ihm mit Gewalt „unter sich und zu seiner Landschaft zu ziehen suche“ *). In der Folge wurde dieser Streit noch mehrere male erneuert, und in dem Jahre 1545 muß ein fiskalischer Prozeß gegen das Haus Sachsen wegen der Exemption der Stifter anhängig gewesen seyn, weil sich darauf in einem weiter unten anzuführenden Vertrage der beyden Sächsischen Linien, vom 24sten März 1545, bezogen wird **). Auch ertheilte noch Kaiser Ferdinand I. den 25sten Jul. 1559 dem Stifte Naumburg einen Schutzbrief, der größtentheils mit den Dekreten Karls V. übereinstimmte ***).

*) Dieses Schreiben ist als Beilage einem andern beygefügt, welches der Bischof an den Kammergerichtsadvokaten und Gesandten einiger Fürsten auf dem Reichstage zu Worms, D. Dieß, erließ, worin er diesen meldet, daß er gegen die Sächsischen Fürsten keine Klage anstellen könne, weil er sie dadurch zu sehr erbittern, und doch nach ergangenem Recht keine Exekution würde erlangen können. S. Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte N. XIX. S. 148.

**) „Dieweil dieser Zeit die Chur- und Fürsten zu Sachsen — geschehenen Auszugs halben mit dem Kaiserlichen Fiscal binnen ein Jahr oder aufs lengste anderthalbes zur Ausübung (?) stehen u. s. w.“ Die hierher gehörige Urk. ist beyrn folgenden Paragraphen bemerkt.

***) In der kurzen An- und Ausföhrung a. a. O. S. 337 u. f.

§. 32. Wenn gleich beyde Linien des Sächsischen Hauses in dem Streite, der damals über die Reichsunmittelbarkeit ihrer Stifter entstand, gemeine Sache machten, weil sie durch gleiches Interesse hierzu aufgefordert wurden, so standen sie doch seit dem Regierungsantritte des Herzogs Moritz, dessen Denkungsart mit dem Charakter des Churfürsten Johann Friedrich gar nicht übereinstimmte, in keinem freundschaftlichen Vernehmen. Das gegenseitige Mißverständniß brach zuerst in öffentliche Streitigkeiten aus, als sich der Churfürst in verschiedenen Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Amt Wurzen betrafen, eine einseitige Behandlung unter dem Vorwande erlaubte, daß er die eine Hälfte des Stiffts Meissen als zu seinem Landestheil gehörig betrachten könnte *), weil das Ganze dem Schutze beyder Linien unterworfen sey. Schon 1540 erließ er ein Rescript an den Magistrat der Stadt Wurzen **), worin er ihn bey der Evangelischen Lehre zu schützen versprach, ohne deshalb irgend eine Rücksprache mit seinem Vetter zu nehmen ***) und zwey Jahre darauf belegte er das ganze Amt eigenmächtig mit der damals verwilligten Türkensteuer †) und

*) Einige interessante Nachrichten über die Verathschlagungen, die wegen dieses Gegenstandes an dem churfürstlichen Hofe gepflogen wurden, findet man in dem Auszuge aus dem Hansdelsbuche des D. Melchior von Ose, der damals Kanzler bey dem Churfürsten war, nachdem er kurz vorher die Dienste des Herzogs Moritz verlassen hatte. S. Arnolds neues Archiv der Sächs. Gesch. S. 121. not. 2.

***) In Schöttgens Historie der Stifftstadt Wurzen. S. 69.

****) In Luthers Werken Hall. Ausg. Th. 17. S. 1808 u. f.

†) Das Ausschreiben derselben, welches dem Bischof von Meissen zugesandt wurde, um es in dem Amte Wurzen zu voll-

nahm es gewaltsam in Besitz, als sich der Bischof von Meissen weigerte, diese Abgabe zu entrichten. Der Herzog Moritz nahm sich als Mitschutzherr des Bischofs und der Stadt an, und versammelte ein beträchtliches Heer in der Gegend von Leipzig und Oschatz, wogegen der Churfürst gleichfalls eine Armee zwischen Grimme und Wurzen sammelte. Zum Glück legte sich der Landgraf Philipp von Hessen ins Mittel, und zu gleicher Zeit erließ auch D. Luther folgende nachdrückliche Ermahnung an beyde Theile, die in seiner gewöhnlichen kräftigen Sprache abgefaßt war, und gewiß zur Erhaltung des Friedens so viel als jene Vermittlung beynahm. „Es ist in dieser plötzlichen Zwietung weder Handlung vorgenommen, vielweniger ein Urtheil gesprochen, darauf man möchte, mit gutem Gewissen die Rache oder Strafe fürnehmen; so doch fürhanden sind das feine Kleinod, das Fürstl. Hofgericht, item, so viel seiner löblicher Grafen, Herren, Ritterschaft und gelehrten Juristen, die solches wohl zuvor könnten hören und bewegen, zuletzt auch die Erbvereinigte Fürsten, und vielleicht mehr denn ich weiß, bey welchen man zuvor beydes Theils Recht oder Unrecht könnte erforschen und schließen, damit man nicht wider Gott und eigen Seligkeit hineinführe, und unversuchtes, unverhörtes, und unerkanntes Rechts, Land und Leute, Leib und Seel also dem Teufel zu Ehren und Gott zu Unehren opfern müsse. Ist doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkost, so bereits darauf gegangen ist, schweige solches großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und trefflichen Landschaften.“

ziehen, s. in Arnolds Archiv der Sächsischen Geschichte.
Th. 2. S. 317.

Der Vertrag *), durch welchen dieser Streit unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen wurde, enthielt folgende Hauptpunkte: 1) Beyde Theile wurden aufs neue als Schutzherrn des Bisthums Meißen, nebst sämtlichen Zugehörungen anerkannt, und ihnen ein freyer Durchzug durch das Stifft, „sonderlich durch den Muldenfurth bey Wurzen gestattet;“ doch sollten die Straßen im Amte Wurzen dem churfürstlichen Theile, und in den übrigen Ländern des Stiffts dem fürstlichen Theile zuständig seyn. 2) Sollte es der Religion halber in dem Amte, Schloß und Stadt Wurzen nach des Churfürsten, in den übrigen Zubehörungen des Stiffts Meißen aber nach des Herzogs Moritz Visitationsordnung gehalten werden **). 3) Wurde dem Bischof anbefohlen, von ausgeschriebenen Reichsanlagen die eine Hälfte zu Wurzen, und die andre zu Stolpen bey einigen Ständen des Stiffts niederzulegen, wovon er vor allen andern die Reuter und Knechte besolden sollte „so das Stifft vff solche Anlage zu des Reichs Hülfe schicken würde.“ Blicke hiervon etwas übrig, so sollte es „zu Schuß- und Nothsachen beyder fürstlichen Theil Lande, gebraucht werden.“ 4) Wenn beyder Sächsischer Linien Ausschreiben wegen der bewilligten Anlage zu des Reichs-Sachen, oder we-

den
10. Apr.
1542

*) Beym Schöttgen a. a. O. S. 556. und aus dem Weimarischen Archiv in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. N. XVI. S. 120.

***) Der Churfürst ließ noch in dem nämlichen Jahre die Reformation durch einige Visitatoren in dem Amte Wurzen vornehmen, und erreichte dadurch einen Zweck, der nicht wenig zu allen diesen Streitigkeiten beygetragen hatte; s. Schöttgen a. a. O. S. 122. und Arndt a. a. O. S. 127. not. 2.

gen andrer Gegenstände nicht gleichförmig wären, so sollte der Bischof von Meissen wegen Wurzeln sich nach des Churfürsten, wegen der andern Stiffts = Aemter, Schlösser und Städte nach des Herzogs Ausschreiben richten. 5) Sollte der Bischof beyder Fürsten Landtage besuchen oder beschicken.

Einige Wochen nach diesem Vergleiche wurde ein andrer Recess den 8ten May 1542 zu Leipzig wegen der Erhebung der Türkensteuer in den Erfurtischen fremden Lehnen und freyen Landgütern gleichfalls unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen *), worin aber der Hauptgegenstand des Streits bis auf künftige Vergleichung durch einige Rätthe ausgesetzt wurde. Auch sind noch in demselben Jahre über verschiedne einzelne Territorialirungen viele Unterhandlungen gepflogen und einige Verträge abgeschlossen worden, unter andern der Mühlberger vom 26sten Sept. 1542 **), worin manche Strei-

*) In Arndts neuen Archiv N. XVII. S. 137.

**) Von diesem Vertrag, den ich handschriftlich besitze, und der in Müllers Annalen S. 98. unrichtig auf den folgenden Tag gesetzt wird, verdient der Eingang bemerkt zu werden, weil er das Daseyn mancher bisher noch unbekannter Verträge und Unterhandlungen zwischen den beyden Sächsischen Linien beweist. „Nachdem sich zwischen etlichen Hochgedachten unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, Emperern, Stifftern, Elbstern vnd Bnterthanen veber die jüngst zu Naumburgk vnd Dresden aufgerichte vnd zugeschriebene Verträge, noch mehr Gebrechen Irrig gehalten, derohalben sich beyde Fre Chur: vnd fürstliche Gnaden einer Weitem Zusammenhieckung Inhalts eines Abschieds, so im neyft vershienenen Leipzigiichen Neuen: Jahrs: Markt derhalben gemacht vnd von Fre Chur: vnd fürstlichen Gnaden einander zugeschrieben, freundlich verglichen, das wir darauf den

sigkeiten zum Austrag an das damals bestehende gemeinschaftliche Hofgericht zu Leipzig verwiesen wurden. Dasselbe geschah auch in einem drey Jahre darauf (den 24sten März 1545) geschlossenen Traktat *), der ähnlichen Inhalts war, wie der vorige.

S. 33. Kaum war der Friede zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moriz wiederhergestellt, als ersterer in einen Krieg mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt wurde. — Schon seit mehreren Jahren war Heinrich als einer der heftigsten Feinde der Reformation bekannt gewesen, und im December 1538, hatte der Landgraf Philipp von Hessen eine Entdeckung gemacht, die ihm Gelegenheit verschaffte, seine feindseligen Gesinnungen und Absichten noch deutlicher kennen zu lernen, als ihm ein Braunschweigischer Sekretair, Stephan Schmidt, in die Hände fiel, der vom Herzog Heinrich dem Jüngern mit geheimen Aufträgen an den Churfürsten Albrecht von Mainz und an den Reichsvicekanzler Held abgeschickt war. Die Brieffschaften des Sekretairs, deren sich der Landgraf zugleich bemächtigte, enthielten verschiedne Anschläge, mit welchen der Herzog und andre Nürnberger Bundesverwandte gegen die Protestanten, und besonders gegen ihn selbst um-

ersten tag des Monats Augusti zu Ihena zusammen kommen vnd folgende tage solche Gebrechen in Verhöre, Handlung vnd Besichtigung genommen, auch wie abgeredet vertragen verabschiedet vnd zum Theil in Bericht gestellt.“

*) In Königs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absatz II. S. 235.

gingen *). Als er hierauf diesen Vorfall öffentlich bekannt machte, suchte sich der Herzog Heinrich durch Gegenbeschuldigungen der Schmalkalder Bundesgenossen zu rechtfertigen, und griff auch die Ehre des Churfürsten von Sachsen durch die Behauptung an, daß er ihm auf seinen Reisen mehrmals nachgestellt habe **). Es entstand hierüber ein Schrifwechsel, der von beyden Theilen mit unerhörter Heftigkeit und Erbitterung geführt wurde***). Der gegenseitige Haß wurde noch vergrößert, als um dieselbe Zeit in Sachsen und einigen benachbarten protestantischen Ländern verschiedne Feuerbrünste entstanden, und die eingezogenen Mordbrenner aus sagten, daß sie zu jenem Verbrechen von Dienern und Beamten des Her-

*) Sleidan L. XII. p. 189 seq. und Hortleder Th. 1. B. IV. R. 2. S. 902 u. f.

***) Sleidan l. c. p. 190. und Hortleder a. a. O. S. 907.

***) Um einen Begriff von der Erbitterung zu geben, womit dieser Streit geführt wurde, wollen wir den Titel von der dritten Verantwortung des Churfürsten, die im April 1541 erschien, anführen: Des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Johannis Friedrtichen Herzogen zu Sachsen u. s. w. — Wahrhaftige, beständige, ergründete, Christenliche und aufrichtige Verantwortung, Wider des verstockten, Gottlosen, vermaledeieten, verfluchten ehrensüchtigen, bösthetigen Barrabas, auch hurenächtigen Holofernes von Braunschweig, so sich Herzog Heinrich der jüngere nennet, unverschemt, Calphurnisch schand und lügenbüch, welches er abermals am Datum Wolfenbüttel, auf Dienstag nach Omnium sanctorum, Anno 1540, wider vorgemessenen Churfürsten zu Sachsen wil volbracht haben, und öffentlich durch einen Druck ausgesprengt hat. Wittenb. 1541. 4. Auch bey dem Hortleder mit Abkürzung des Titels Th. 1. B. IV. S. 1437. u. f., wo man den ganzen Schrifwechsel findet.

zogs Heinrich wären verleitet worden*). Doch würde es wegen aller dieser Streitigkeiten noch zu keinem Krieg gekommen seyn, wenn nicht der Herzog Heinrich Feindseligkeiten gegen die Städte Goslar und Braunschweig angefangen hätte, die beyde zu dem Schmalkaldischen Bunde gehörten. Um diese zu schützen rückte der Churfürst und der Landgraf von zwey Seiten ins Braunschweigische ein, und nahmen nach einem geringen Widerstand innerhalb vier Wochen das ganze Land in Besitz**). Der Herzog Heinrich floh mit seinem Prinzen Karl nach Bayern, sein Land aber behielten die Häupter des Schmalkaldischen Bundes gemeinschaftlich, und ließen daselbst durch eine neue Kirchenordnung die Reformation einführen. Der Römische König Ferdinand nahm sich des vertriebenen Herzogs blos durch unwirksame Befehle an, und mußte endlich auf dem Reichstage zu Nürnberg dem Churfürsten und dem Landgrafen die Versicherung ausstellen: daß wegen dieser Kriegsunternehmung „vor gebührlischen Verhör, auch gültlicher oder rechtlicher Erörterung derselben, gegen sie und ihre Einigungsverwandten mit der That nichts vorgenommen werden sollte***).“ Doch hatte sich unterdessen der Herzog Heinrich an das Reichskammergericht gewendet, und von diesem einen Restitutionsbefehl wegen seines Landes

im Jul.
1542

den
24. Aug.

*) Sleidan L. XIII. p. 206. u. p. 210 b.

***) I. c. p. 228 b. cf. Commemoratio causarum belli contra Henricum Brunsvicensem ap. Schardium (ed. Basil. 1628. Fol.) T. 2. p. 407.

***) S. Hortleder a. a. O. S. 43. S. 1699.

den
4. Dec.
1542

erhalten: allein auch dieser verfehlte seine Absicht und brachte vielmehr die Wirkung hervor, daß die Evangelischen Stände auf einem Konvente zu Schweinfurt das Reichskammergericht förmlich refusirten, weil ihnen alle Beyfizer des Reichskammergerichts „zum höchsten zuwider, partheylich, sorglich, verdächtig und beschwerlich wären *).“

§. 34. Der Ausbruch eines allgemeinen Religionskriegs wurde noch dadurch zurück gehalten, daß auch damals der kaiserliche Hof zu sehr in auswärtige Händel verwickelt war, um in Teutschland mit Nachdruck handeln zu können, und daß die Protestanten selbst durch gegenseitiges Mißtrauen und durch die Hoffnung, von ersterem noch durch gütliche Verhandlungen eine vollkommene Versicherung ihrer Religionsfreyheit zu erhalten, von der weitem Verfolgung ihrer schon angefangenen Gewaltthätigkeiten, wozu sie damals die beste Gelegenheit gehabt hätten, abgehalten wurden. In der That bezeigte sich der Kaiser auf einem neuen Reichstage zu Speyer sehr nachgiebig gegen die Protestanten, indem er den zu Regensburg der Religion wegen abgefaßten Schluß bis zur völligen Vergleichung auf dem Reichstage oder auf einem Allgemeinen- oder National-Concilio bestätigte, und noch überdies den Protestanten zur Tilgung ihrer Beschwerden gegen das Reichskammergericht versprach, daß nach Verlauf von drey Jahren neue Beyfizer ohne Unterschied der Religion sollten angenommen, und vor der Hand die gegenwärtigen angewiesen werden, beyden Religionspartheyen gleichmäßig Recht zu

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 404.



sprechen *). Zwar wollten die katholischen Stände an alle diese Punkte des Speyerischen Reichsabschiedes nicht gebunden seyn, allein die Protestanten waren schon mit der einseitigen Erklärung des Kaisers zufrieden, weil sie glaubten nichts befürchten zu dürfen, so lange sie nur vor dem Kaiser sicher wären. Das gefällige Betragen des Kaisers aber machte auf den Churfürsten von Sachsen einen so großen Eindruck, daß er auf demselben Reichstage mit dem König Ferdinand einen Vergleich schloß, ^{den} _{11. May} ₁₅₄₄ worin er ihn ohne weitem Vorbehalt als Römischen König anerkannte, und sogar insgeheim eine Vermählung seines Churprinzen mit Ferdinands achtjähriger Tochter, Eleonore, verabredete, wenn inzwischen die Religions-spaltung beygelegt werden konnte **). Um das gute Vernehmen noch mehr zu befestigen, ^{den} _{13. May} ertheilte dagegen der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die Bestätigung seines Ehevertrags mit der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille, worin ihm und seinen Nachkommen die Erbfolge in den Jülich-Klevischen Ländern nach Abgang des Mannstammes versichert ward ***). Selbst in der Braunschweigischen Sache, welche die meisten Schwierigkeiten veranlaßte, kam eine glückliche Uebereinkunft zu Stande, die aber erst in dem folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Worms durch die so genannte Wormser ^{den} _{10. Jun.} ₁₅₄₅ Kapitulation †) gänzlich berichtigt wurde; nach welcher

R 2

*) Reichsabschied zu Speyer §. 76 — 93. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 509 — 512.

***) in Du Mont Corps Dipl. T. IV. P. II. n. 172. p. 270.

***) l. c. n. 173. p. 272.

†) Weym Hortleder Th. I. B. IV. S. 49. S. 1923.

das Fürstenthum Braunschweig - Wolfenbüttel dergestalt dem Kaiser übergeben werden sollte, daß er die Verwaltung desselben zween Reichsfürsten übertrüge. Der Herzog Heinrich protestirte zwar gegen diese Sequestration, und bemächtigte sich mit einem neu angeworbenen Heere von 1500 Reutern und 8000 Mann Fußvolk eines beträchtlichen Theils seiner Länder. Allein der Landgraf Philipp fiel, in Vereinigung mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Herzog Moriz, der durch die Sächsisch - Hessische Erbverbrüderung zu dieser Unternehmung genöthigt wurde, mit einer so überlegenen Macht ins Braunschweigische ein, daß dem Herzoge von Braunschweig kein andres Mittel übrig blieb, als daß er sich nebst seinem Sohne Karl Victor dem Landgrafen völlig unterwarf, worauf sie der Landgraf nach Ziegenhain in Verwahrung bringen ließ, und die Huldigung in dem Herzogthum Braunschweig einnahm, das er seit dieser Zeit ganz als seine Eroberung betrachtete, ohne sich an die Wormser Kapitulation zu binden *).

den
18. Sept.
1544

§. 35. Nachdem Karl V. den Frieden zu Krespy mit Frankreich geschlossen hatte, faßte er den festen Entschluß, kräftigere Maaßregeln gegen die Protestanten zu ergreifen. Doch scheint er auch noch einige Zeit nachher den gütlichen Unterhandlungen den Vorzug vor gewaltsamen Maaßregeln gegeben zu haben **); daher er sich auch

*) Sleidan L. XVI. p. 263 h. — 265.

***) Gegen die gewöhnliche Meynung, nach welcher alle nachherigen gütlichen Versuche des Kaisers bloße Vorstellungen gewesen seyn sollen, wird diese Behauptung in Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 562 u. f. aus einleuchtenden Gründen erwiesen.

auf dem Reichstage zu Worms alle mögliche Mühe gab, die Protestanten zur Theilnahme an der von dem Pabst Paul III. nach Trident ausgeschriebenen Kirchenversammlung zu bewegen, und überdies noch zu Anfange des Jahres 1546 ein neues Religionsgespräch zu Regensburg halten ließ. Allein alle diese Versuche waren vergebens, ja nicht einmal dazu wollten sich die Protestanten verstehen, die Ursachen ihrer Refusation der Tridentiner Synode selbst vorzulegen *). Daß der Churfürst Johann Friedrich an dieser hartnäckigen Weigerung großen Antheil hatte, ist keinem Zweifel unterworfen, da er verschiedne Rescripte an seine Gesandten zu Regensburg erließ, die seine Abneigung gegen eine allgemeine Kirchenversammlung deutlich genug an den Tag legen **). Und doch war es auch der Churfürst, der alle Versuche, dem Schmalkalder Bunde neues Leben zu geben und ernstliche Anstalten zur Gegenwehr zu treffen, am meisten vereitelte. Denn auf seinen Betrieb wurden die Anträge der Könige von Frankreich und England, sich mit den Protestanten näher zu verbinden, ganz ausgeschlagen, weil er darauf beharrte, daß man den Franzosen nicht trauen könne, und daß von einer Verbindung mit dem tyrannischen Heinrich VIII. kein Segen zu erwarten sey ***). Auf gleiche Weise verwarf er auch eine Vereinigung mit den Schweizern, worauf die Straßburger mit vielem Eifer antrugen, weil sie ihm und Luthern wegen ihrer Abweichung in der Lehre vom Abendmahl eben

*) Seckendorf L. III. §. 123. p. 562.

***) I. c.

***) I. c. p. 552. et 568.



so verhaßt waren, wie die Katholischen *). Ja, mit dem Schmalkalder Bunde selbst war er so unzufrieden, daß er kaum noch den Ablauf des Termins erwarten konnte, mit welchem der Bund zu Ende ging **), und dem Landgrafen im voraus erklärte, daß er von seiner Erneuerung nichts hören möchte; daher auch die zu Anfange des folgenden Jahres auf verschiedenen Konventen zu Frankfurt, Worms und Hannover gepflogenen Unterhandlungen wenigstens zum Theil wegen dieser Gesinnungen des Churfürsten rückgängig wurden ***). Vielleicht würde er sich noch deshalb entschuldigen lassen, da er allerdings durch die häufigen Klagen von den Gliedern des Schmalkalder Bundes über die Beyträge, die sie zu den Kosten desselben leisten mußten, und durch manche andre Uneinigkeiten, welche das gemeinsame Bundesinteresse verhinderten, gerechte Ursache zur Unzufriedenheit haben konnte. Schwerlich aber wird man ihn gegen den Vorwurf vertheidigen können, daß er blos wegen kleinlicher Rücksichten eine andre Verbindung verhinderte, welche der Landgraf zwischen ihnen beyden und dem Herzog Moriz zu Stande zu bringen suchte †), und die unstreitig der beste Entwurf war, auf den man damals verfallen konnte. Auch zeigte sich wirklich Moriz, der nie dem Schmalkalder Bunde hatte beytreten wollen, zu dieser Verbindung geneigter, als man nach jener Weigerung erwarten konnte; allein der Churfürst nahm

i m März
1545

*) Seekendorf I. c. p. 576.

**) im Febr. 1547.

***) I. c. p. 570.

†) I. c. p. 618 seq.

die Nachricht hiervon, die ihm der Landgraf erteilte, mit der größten Kälte auf, indem er erwiederte: daß zuvörderst noch verschiedne Händel zwischen ihm und seinem Better vertragen werden müßten. Der Landgraf bot sich selbst zum Vermittler zwischen ihnen an, der Churfürst aber erklärte dagegen: daß diese Streitigkeiten nach dem Brauche des Sächsischen Hauses durch die vertragmäßigen Austräge entschieden werden müßten, obgleich schon einigemal der Landgraf die Zwistigkeiten der Sächsischen Linien glücklich bengelegt hatte *). Die wahre Ursache seiner Weigerung aber, die er seinen Rätthen selbst ohne Zurückhaltung gestand, lag in der Besorgniß, daß er in einer mit dem Landgrafen und dem Herzog geschlossenen Verbindung bey allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten von diesen würde überstimmt werden, weil Moritz der Schwiegersohn des Landgrafen war. — Die abschlägliche Antwort des Churfürsten von Sachsen scheint Moritzen zuerst bestimmt zu haben, sich fester an den Kaiser anzuschließen. Zwar sollen, nach der Erzählung des *Kaßenbergers* **), schon auf dem Reichstage zu Speyer 1544 geheime Unterhandlungen zwischen beyden gepflogen worden seyn, allein wenn man auch diesem fabelhaften Geschichtschreiber in der angegebenen Rücksicht Glauben beymessen will, so läßt sich doch aus den eben erzählten spätern Traktaten zwischen ihm, seinem Schwie-

*) Seckendorf l. c. p. 570 seq.

**) In seiner geheimen Geschichte von den Chur- und Sächsischen Höfen (mit *Strobels* Anmerkungen, Altd. 1774. 8.). Man vergleiche auch den in *Strobels* Beyträgen zur Litteratur, besonders des 16ten Jahrhunderts B. I. St. I. S. 205 u. f. befindlichen Aufsatz über den Schmalkaldischen Krieg. B. I. St. I. S. 205.

den 24.
März
1545

den
19. Jun.
1546

gervater und dem Churfürsten von Sachsen, mit Zuverlässigkeit behaupten: daß jene Unterhandlungen noch nicht weit gediehen seyn konnten. Dagegen ist so viel gewiß: daß auf dem Reichstage zu Worms, der um dieselbe Zeit eröffnet ward, als die eben erwähnten Traktaten abgebrochen wurden, die Gesandten des Herzogs Moriz den vortheilhaften Anträgen der kaiserlichen Minister ein günstiges Gehör gaben *), obgleich ein förmliches, aber geheimes Bündniß zwischen beyden erst auf dem Reichstage zu Regensburg geschlossen wurde **), wo auch der Entschluß des Kaisers, Gewalt gegen die Protestanten zu gebrauchen, zu seiner völligen Reife gelangte, nachdem er hier vergebens auf der persönlichen Erscheinung der protestantischen Fürsten bestanden hatte ***). In diesem Bündniß versprach Moriz nicht nur dem Kaiser und dem Römischen König alle Treue und Gehorsam, sondern auch den Häusern Oestreich und Burgund alle Ergebenheit, Freundschaft und Beystand. Zugleich verpflichtete er sich, die Entscheidung der Tridentiner Kirchenversammlung in so weit anzuerkennen, als es andre Fürsten thun würden; auch bis dahin keine weitem Neuerungen in Religionsfachen zu unternehmen, und die in seinem Lande gelegenen Stifter bis zur künftigen Re-

*) Seckendorf l. c. p. 571. „Docent acta, quae consului, Legatos Mauriti in Comitibus Wormatiensibus Caesareorum ministrorum persuasionibus patulas aures prae-buisse.“

***) in Ponti Heuteri Rer. Aust. L. XII. C. 6. (Löwen 1652. Fol.). Das Bündniß wurde so geheim gehalten, daß es selbst bey den nachher erfolgten Aufsitzen nicht an den Tag kam. S. Plank a. a. D. S. 339.

***) S. Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 577 u. f.

formation durch das Concilium bey ihren bisherigen Rechten zu schützen. Dagegen sollten die bereits sekularisirten geistlichen Güter seines Gebiets in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben; auch übertrug ihm der Kaiser die Vogtey über das Erzbisthum Magdeburg und das Bisthum Halberstadt, jedoch unter der Bedingung, daß beyde Stifter ihre alte Religion und ihr Wahlrecht behalten, aber einen dem Römischen Kaiser und König anständigen Bischof wählen sollten, der dem Herzog in nichts entgegen handeln dürfte, was er zum Beien des Stifts thun würde.

Was nun die dem Herzog Moriz übertragene Vogtey Magdeburg betraf, läßt sich dieselbe aus einigen vorhergegangenen Begebenheiten sehr gut erklären. Es hatte nämlich der Churfürst Johann Friedrich in dem Jahre 1538 die von den Churfürsten von Sachsen aus dem Askanischen Hause für 9000 Mark Silbers, mit Ausnahme des Grafengedinges zu Halle, verfesten Reste der Burggrafschaft Magdeburg, wieder eingelöst, nachdem er zugleich den bisher weggelassenen Burggräflichen Titel wieder angenommen hatte *). Ueber den Umfang der mit der Burggrafschaft verbundenen Rechte wurde er in Streit mit dem damaligen Erzbischof zu Magdeburg verwickelt **); man compromittirte deshalb auf die Entscheidung der mit dem Churhause Erbverbrüdereten Fürsten, die zu Zerbst einen Ausspruch thaten, der aber so ungünstig für den Erzbischof ausfiel, daß hierauf der

*) Müller's Annalen S. 92.

***) Der Hauptgegenstand des Streites betraf die Burggräflichen Rechte innerhalb der Städte Magdeburg und Halle.



Kaiser die Sache als vor seinem Richterstuhl gehörig avocirte *). Nach diesen Voraussetzungen nun ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser Morizen blos deswegen die Vogtey des Hochstiftes Magdeburg versprach, um ihm dann, wenn er in den Ländern und Gerechtsamen des Churfürsten succedirte, (welchen Fall man schon damals voraussetzte, obgleich der Herzog zu viel Ehrgefühl hatte, diesen Punkt ausdrücklich zu berühren), einen neuen Rechtstitel zur nachdrücklichen Ausübung der Burggräflichen Rechte zu geben. Schwieriger ist es, die Veranlassung von der dem Herzog gleichfalls übertragenen Halberstädtischen Vogtey anzugeben, und vielleicht lag die einzige Ursache dieser Verleihung blos in der persönlichen Verbindung der beyden Stifter Magdeburg und Halberstadt, unter dem Erzbischof Albrecht, der zugleich auch Churfürst von Maynz war.

den
26. Jun.
1545

den
16. Jun.

Außer dem Bündniß, welches der Kaiser mit dem Herzog Moriz einging, verstärkte er sich noch durch ein andres mit dem Pabst Paul III. und machte auch überdies solche öffentliche Anstalten zum Kriege, daß die Protestanten sich zu der Anfrage für berechtigt hielten: welchen Zweck er bey diesen Rüstungen beabsichtige. Die Antwort, welche sie hierauf erhielten, war nichts weniger als beruhigend, indem der Kaiser erklärte: daß er zwar vom Anfange seiner Regierung an bis auf diese Stunde nichts eifriger als die Erhaltung des Friedens gesucht habe, und daß seine Absichten noch bis jetzt dahin gerichtet seyen; daß er aber gegen die Ungehorsamen und

*) S. Hortleder a. a. O. S. 1985 — 1998, wo man die hierüber gewechselten Streitschriften findet.

Widerspenstigen sein kaiserliches Ansehn gebrauchen werde *). Auf diese Erklärung reisten nicht nur die Churfürstlichen Gesandten, sondern auch die übrigen Protestantischen Abgeordneten von Regensburg ab, so daß der Kaiser mit den katholischen allein zurückblieb **). Noch vor dem Ausgang der gütlichen Unterhandlungen zwischen den Protestanten und Katholiken war D. Luther zu Eisleben mit Tode abgegangen, daher er so glücklich war, die traurigsten Folgen der großen von ihm veranlaßten Begebenheit nicht zu erleben.

den
18. Febr.
1546

§. 36. Durch die drohende Gefahr erhielt der schon erschlaffte Schmalkalder Bund neues Leben, und die Glieder desselben zeigten jetzt eine Thätigkeit, die man nach ihrem bisherigen Betragen nicht hätte erwarten sollen. Noch während dem Reichstage hielten die Oberländischen Bundesglieder einen Konvent zu Ulm, und brachten sehr bald ein beträchtliches Heer zusammen, dessen Anführung dem tapfern Schärtlin übertragen wurde ***), der den Krieg mit der Eroberung der Ehrenberger Klause eröffnete †). Unterdessen fasten auch der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen bey einer persönlichen Unterredung zu Ichtershausen den Entschluß, noch vor Ende dieses Monaths eine Armee von 16000 Mann Fußvolf und 9000 Reutern in der Gegend von Meinin-

im Jun.
1546

den
19. Jul.

den
4. Jul.

*) Sleidan L. XVII. p. 281 b.

**) L. c. p. 285.

***) I. c. p. 285 b. und die Hist. des Schmalkald. Kriegs. ap. Mencken T. 3. p. 1390 seq.

†) Sleidan l. c. p. 291 b. und die Hist. des Schmalk. Kriegs. l. c. p. 1397.

gen zusammenzuziehen *), und an demselbigen Tage erließen sie ein Schreiben an den Kaiser **), worin sie sich wegen der ihnen gemachten Beschuldigung des Ungehorsams rechtfertigten, und ihn zugleich an die Vorschrift der Wahlkapitulation erinnerten, nach welcher wider keinen Stand unverhörter Sache Gewalt gebraucht werden sollte. Außerdem suchten sie noch in einem öffentlichen Manifeste ***) ihr bisheriges Verhalten umständlich zu vertheidigen und zu beweisen, daß die Kriegsrüstungen des Kaisers die Unterdrückung der protestantischen Religion beabsichtigten, welches Vorgeben desto größern Eingang bey den Protestanten fand, weil kurz zuvor der Pabst in einem an die Eydgenossen erlassenen Breve sein mit dem Kaiser geschlossenes Bündniß öffentlich bekannt gemacht, und zugleich erklärt hatte, daß es zur Vertheidigung der alten Religion wider die gottlosen und halsstarrigen Keger geschlossen sey †). — Die Vereinigung der churfürstlichen und landgräflichen Armee erfolgte wirklich bey Meiningen, worauf beyde ihren Zug durch Franken und Schwaben nach der Donau nahmen, um sich hier mit dem Oberländischen Heere zu vereinigen, das während dieser Zeit eine günstige Gelegenheit zum Angriff des Kaisers bey Regensburg versäumt hatte, weil die Oberländischen Stände befürchteten, daß der Herzog Wilhelm von Bayern den Kaiser unterstützen möchte, da-

den
15. Jul.
1546

den
3. Jul.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 6. S. 259.

**) a. a. D. K. II. S. 280.

***) a. a. D. S. 279.

†) Sleidan l. c. p. 286 b. seq.



fern man jenen Angriff wagte *). Noch auf dem Mar-
sche boten der Churfürst von Brandenburg und der Her-
zog Moriz den Häuptern des Schmalkalder Bundes ihre
Vermittlung an, die aber auf die nämliche Weise von
ihnen ausgeschlagen wurde, wie sie kurz zuvor das Aner-
bieten des Churfürsten von der Pfalz, sie mit dem Kai-
ser auszuföhnen, abgelehnt hatten **). Auch wurde
ihre Erbitterung gegen ihn noch dadurch vermehrt, daß er
sie schon den 20sten Jul. in die Reichsacht erklärte. Als Ur-
sachen dieser Ahtserklärung ***)) führte der Kaiser an: „ sie
hätten alle seine bisher angewandte Mühe, die Religions-
spaltung beyzulegen und den allgemeinen Frieden zu erhalten,
vereitelt, andre Stände zum Ungehorsam gereizt, den
Landfrieden, besonders durch die Braunschweigischen und
Pactischen Handel, gebrochen, verschiedne geistliche Stif-
ter und Güter eingezogen, das Kammergericht in der
Verwaltung der Justiz gehindert, und so wohl unter sich,
als mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen.“
Auf diese Ahtserklärung schickte man dem Kaiser eine
Verwahrungsschrift †), und kurze Zeit darauf einen förm-
lichen Fehdebrieff zu ††); auch erließ man ein neues Ma-
den
II. Aug.
den
I. Sept.

*) Außer den in Heinrichs Reichshistorie S. 595. not. h.
angeführten Schrifften vergl. man auch die Hist. des Schmal-
kald. Kriegs. l. c. p. 1407.

**) Diarium Gündorod. C. 2. §. 7. in L. G. Magen Histo-
ria captiuitatis Philippi Magnanimi (Frk. et Lips. 1766.
8.) p. 262.

***)) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. R. 16. S. 312.

†) a. a. D. R. 24. S. 411.

††) a. a. D. R. 28. S. 420 (430).

den
2. Sept. nifeste *), um sich wegen jener Anschuldigungen zu vertheidigen. Bey der Abfassung des Fehdebriefs war der Churfürst von Sachsen der Meynung, daß man darin Karl V. den Kaiserlichen Titel nicht beylegen dürfe, weil man sich hierdurch dem Vorwurfe der Empörung gleichsam selbst aussetze. Dagegen meynete zwar der Landgraf von Hessen, daß man ja nicht mit der kaiserlichen Würde, sondern mit dem, der sie bekleidete, Krieg führe; doch wurde der Vorschlag des Churfürsten befolgt, daher der Fehdebrief die Aufschrift erhielt: „Karl dem V., der sich Römischer Kaiser nennt“ (**).

den
4. Aug. Schon einen Monath vor der Absendung dieses Fehdebriefs hatten sich der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen mit der Oberländischen Armee bey Donauwerth vereinigt ***). Das gesammte Heer war jetzt über 50,000 Mann stark †), und der Kaiser, der noch immer Verstärkung aus Italien und den Niederlanden erwartete, stand mit der geringen Macht von 5000 Mann ††) bey Landsbuth. Es war daher unstreitig ei-

*) Hortleder a. a. O. S. 30. C. 442.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Hortensius de bello Germanico ap. Schardium T. 2. p. 1611.

†) Nach Sepulveda de rebus gestis Caroli V. L. XXIV. C. 15. p. 277. (ed. in ejusdem Op. Matrivi 1780. 4. T. 1.) bestand es aus 70,000 Fußgängern, 10,000 Reutern und einer Artillerie von mehr als 130 Kanonen. Dagegen wird in der Hist. des Schmalk. Kriegs bey dem Mencken l. c. p. 1418. das Heer der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu 47,100 Mann angegeben.

††) Nach Sleidan L. XVII. p. 202. bestand das kaiserliche

ner der größten Fehler der Bundesgenossen, daß sie diese Ueberlegenheit nicht benutzten, und den Kaiser nicht angriffen, ehe er die erwartete Verstärkung erhielt. Schärtlin rieth eifrigst dazu, und auch der Churfürst von Sachsen soll ihm seine Stimme gegeben haben; allein der Landgraf wolte durchaus nicht einwilligen, weil man auf dem Marsche nach Landsbuch gefährliche Moräste zu passieren hätte *), und man beschloß daher langsam gegen Regensburg vorzurücken **). Während diesen Berathschlagungen stieß Octavius Farnese mit 12 — 13000 Mann päpstlicher Truppen zu dem Kaiser, und gleich darauf kamen noch 6000 Spanier an, die ihm Lanoy aus Neapel und Mayland zuführte ***). Demungeachtet waren auch noch jetzt die Protestanten dem Kaiser sehr überlegen, und es zeigte sich eine neue vortheilhafte Gelegenheit, als beyde Armeen zu Ende Augusts bey Ingolstadt zusammentrafen. Nach dem eignen Berichte Schärtlins †) war auch die protestantische Armee schon in völliger Schlachtordnung ausgerückt und hatte einen

den
15. Aug.

Heer bey dem Anfange des Feldzugs aus 3000 Spaniern und 5700 Teutschen; allein 4300 Mann hatte der Kaiser nach dem Sepulveda L. XXIV. C. 12. p. 275. in Regensburg als Besatzung zurückgelassen. — Eine große Verschiedenheit von diesen Angaben findet man bey dem Hortensius l. c. p. 1609.

*) S. die Lebensbeschreibung Seb. Schärtlins (herausg. Frf. u. Leipz. 1779. 8.) S. 101, und das Diar. Gündlerod. C. 2. §. 16. p. 265.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Sleidan l. c.

†) a. a. D. S. 199.

Theil der ebenfalls ausgerückten Kaiserlichen hinter die Schanzen zurückgetrieben; wurde aber in dem Augenblicke, da er selbst die Verwirrung im Kaiserlichen Lager benutzen wollte, von dem Landgrafen mit Ungestüm zurückgehalten. Allein diese Erzählung ist noch immer zweifelhaft, da Sleidan *) und das Gündlerodische Diarium **) geradezu das Gegentheil versichern und ausdrücklich behaupten, daß damals der Landgraf zum Angriff gerathen habe; auch Schärtlin in seiner Geschichte öfters die Ehre anderer Personen antastet und nur seine eignen Anschläge und Handlungen erhebt ***). Noch verdächtiger wird jene Aussage dadurch, daß der Landgraf selbst nach der Beendigung des Kriegs an den Churfürsten schrieb †): „Hätten wir vor Ingolstadt geschlagen, wie wir unsern Theils so guten Vortheil gehabt, wer uns das alles nicht von nöthen;“ worauf der Churfürst nichts anders antworten konnte, als daß der Landgraf „wohl

*) Sleidan L. XVIII. p. 298 b. „Ibi tum Lantravius, conuocatis ad Saxonem belli consiliariis atque ducibus, quodsi penes me solum, inquit esset administratio, sicut tunc erat, quando Wirtembergicum restitui, duabus equidem cum legionibus hostem adoriri primo velim, et fossoribus adductis, munitiones illorum disturbarem, et summis deinde copiis impressionem facerem.“

**) Das Diarium Gündlerod. C. 2. §. 43. setzt noch hinzu: daß der Churfürst und Schärtlin anderer Meynung gewesen.

***) S. Joh. Gottlob Böhme de Philippi Imi Hassorum Principis fide suspecta erga Joh. Fridericum Ducem Electorem Sax. (Lips. 1775. 4.) in der teutschen Uebersetzung, die sich im Museo für die Sächs. Geschichte. B. 1. St. 1. N. II. befindet S. 47 u. f.

†) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 54. S. 518.

wisse, wie es damit allenthalben zugegangen sey, und daß dieses Dinge wären, welche vorüber und nicht zu wiederbringen seyen.“

Da die Bundesgenossen die Gelegenheit zum Angriff abermals unbenutzt vorbegehen ließen, so hatte der Kaiser Zeit sich immer fester zu verschanzen *), und konnte dann mit Ruhe der Ankunft des Grafen von Büren entgegensehen, der zu seinem Beystande mit einem ansehnlichen Heere **) aus den Niederlanden anrückte und bereits über den Rhein gegangen war. Die Allirten beschloßen nun, diesem entgegenzugehen, um seine Vereinigung mit dem Kaiser zu hindern, und brachen daher den 4ten Sept. von Ingolstadt auf. Allein ihre Absicht wurde vereitelt, indem sie der Graf durch versteckte Wendungen so künstlich täuschte, daß er in der Mitte des Septembers in dem kaiserlichen Lager ankam ***). Seit dieser Zeit drängte der Kaiser die protestantische Armee, der es oft an den notwendigsten Bedürfnissen fehlte, immer weiter zurück †), und der unglückliche Ausgang des Feld-

*) Sleidan l. c.

***) Nach dem Sleidan l. c. l. XVIII. p. 298. mit 4000 Reutern und 10000 Mann Fußvolk; nach der Historie des Schmalk. Kriegs l. c. p. 1417. waren dagegen über 8000 Reuter bey dieser Armee, und gewöhnlich wird es zu 20000 Mann gerechnet; s. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 599.

****) Sleidan l. c. l. XVIII. p. 303. Historia belli Schmalkaldici l. c. p. 1430 seq.

†) Hist. belli Schmalkaldici l. c. p. 1434 — 1456. Schartz in a. a. O. S. 117. 128 u. f. Hortensius l. c. p. 1617 — 1646.



zugs war so gut als entschieden, da zumal ein neuer Feind gegen den Churfürsten austrat, den er gar nicht erwartet hatte. Gewiß würden die bisherigen Kriegsoperationen einen andern Erfolg gehabt haben, wenn man dem Wunsche des Landgrafen gemäß, den dieser gleich nach seiner Ankunft in Donauwerth äußerte, ihm allein die Direktion derselben, und dafür dem Churfürsten die Leitung der Kanzleygeschäfte überlassen hätte *). Die Befolgung dieses Vorschlags wäre um so nützlicher gewesen, da die Bundeshäupter einen ganz entgegengesetzten Charakter hatten, und daher immer verschiedner Meynung waren, auch diese Verschiedenheit durch die vielen Rathschläge der Kriegsräthe und Unterfeldherrn noch vergrößert wurde. Die nachtheiligen Folgen aber von dem gemeinschaftlichen Kriegskommando waren desto größer, je lebhafter es die Protestanten fühlten, daß in diesem Kriege alles für sie auf dem Spiele stand, und je mannichfaltiger daher ihre Bedenklichkeiten bey einer jeden entscheidenden Unternehmung seyn mußten. — Hieraus allein lassen sich also die fehlerhaften Maasregeln der Schmalkaldischen Bundesgenossen sehr natürlich erklären, ohne daß man nöthig hat der fabelhaften, schon durch die folgenden Begebenheiten hinlänglich widerlegten Sage Kasenbergers **) Glauben beizumessen, daß der Landgraf Philipp selbst mit dem Kaiser in einer geheimen Verbindung gestanden habe.

§. 37. Der neue Feind, der noch während der

*) Diarium Günderod l. c. §. 15. p. 264.

**) a. a. D. S. 60 u. f. Auch durch Volkslieder wurden ähnliche Gerüchte verbreitet. S. Niderers nützliche und angenehme Abhandlungen S. 374. Man vergl. dagegen Böhm a. a. D. S. 35. u. f.

letzten Kriegsoperationen der Schmalkaldischen Bundes-
 genossen gegen den Churfürsten auftrat, war sein Vetter,
 der Herzog Moriz von Sachsen, auf den er noch vor sei-
 ner Abreise so viel Vertrauen setzte, daß er ihn um die
 Vertheidigung seiner Länder im Fall eines Angriffs bat,
 wozu sich auch Moriz bereitwillig erklärte *). Auch war
 das Betragen desselben bis jetzt noch immer so beschaffen,
 daß es zu keinem gegründeten Argwohn des Churfürsten An-
 laß geben konnte. Zwar hatte er gleich nach seinem gehe-
 men Bündnisse mit dem Kaiser, den 21sten Jun. 1546,
 zu Regensburg ein Ausschreiben an seine Vasallen erlas-
 sen, nach welchem sie sich nicht allein wie sie zu dienen
 schuldig, sondern ihrem besten Vermögen nach zu Kopf ^{den} 12. Tal.
 und Fuß aufs stärkste gefaßt halten sollten **); auch hat-
 ten ihm die Landstände auf einem Landtage zu Chemnitz
 in dem Fall, daß er keine Ausöhnung zwischen dem Kai-
 ser und dem Churfürsten bewirken könne, eine Beysteuer
 zur Anwerbung von Truppen verwilliget, und auf des
 Herzogs Verlangen aus ihrem Mittel einen Ausschuß

§ 2

*) Arnoldus Vita Mauriti ap. Mencken T. 2. p. 1179.
 Moriz soll nach dem Zeugnisse dieses Geschichtschreibers er-
 klärt haben: „Quodsi futurum esset, vt vel Bohemiae
 Rex vel alius quispiam regiones illas inuadere vellet,
 se ob successionis jus quod in illis haberet, atque ob
 eam quam sibi deuinctus esset beneuolentiam, omnia
 quae posset, lubentissime facturum.“

**) S. das deshalb an die Grafen erlassene Rescript in der
 gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter
 dem Titel: unumstößliches Vormundschaftsrecht u. s. w. von
 wegen der verwitbeten Fürsten Frauen Eleonore Gräfin
 zu Mannsfeld publicirt worden. (Dresden 1719. Fol.) Beyl.
 No. 230. S. 163.

niedergesetzt, um sich ihres Raths in diesen bedenklichen Zeitläuften zu bedienen *): doch war es noch immer ein tiefes Geheimniß, ob alle diese Anstalten blos in der Absicht getroffen würden, um mit Nachdruck die Neutralität zu behaupten, oder um gegen den einen oder den andern Theil Parthie zu nehmen. Jetzt aber ist jener Punkt keinem Zweifel mehr unterworfen, und eben so gewiß ist es wohl, daß der kaiserliche Befehl, der an den Herzog erging, die Vollstreckung der Reichsacht gegen den Churfürsten bey gleicher Strafe zu übernehmen, und die Länder des Geächteten zur Behauptung seiner Verwandtschaftsrechte einstweilen zu besetzen **), die Folge einer frühern Verbindung war. Demungeachtet schien Moriz noch jetzt unentschlossen zu seyn, ob er diesem kaiserlichen Befehl Folge leisten sollte, und erbat sich hierüber das Gutachten seiner auf einem neuen Landtage zu Freyberg versammelten Stände, wobey er ihnen jedoch zugleich vorstellte: daß man dessen Befolgung ohne Gefahr nicht wohl unterlassen könne, da es ihm schon wegen der Erbfolge nicht gleichgültig seyn könne, wenn die Länder seines Vatters in fremde Hände kämen, und überdies seine eignen Besizungen mit diesen so verflochten wären, daß sie hierdurch zugleich mit leiden würden. Die Stände waren anfangs sehr verschiedner Meynung †),

den
2. Aug.

den
8. Octbr.

*) Horrtleder Th. 2. B. 3. K. 55. S. 478. Sleidan L. XVIII. p. 304 b.

***) Sleidan L. XVII. p. 294 b. Arnoldus l. c. p. 1180.

†) Sleidan l. c.

†) Einige erklärten sich sehr freymüthig gegen eine jede Einmischung in diese Angelegenheit, welches Moriz sehr übel soll aufgenommen haben. Arnoldus l. c. p. 1183.

endlich aber thaten sie in ihrem Gutächten den Vorschlag: man sollte durch den Landgrafen von Hessen die Sache bey dem Churfürsten dahin einleiten, daß die churfürstlichen Unterthanen, so bald fremde Truppen anrücken wollten, sich dem Herzog freywillig ergäben, indem sich der Churfürst nach seiner Ausöhnung mit dem Kaiser am leichtesten mit ihm vergleichen könne. Sollte aber der Römische König die churfürstlichen Länder vorher angreifen, so werde sich freylich der Herzog genöthigt sehn, die bedrängten Länder zu besetzen *). Die Landstände übernahmen es selbst, diesen Vorschlag dem Churfürsten vorzulegen, auch wendeten sie sich nebst dem Herzog an den Landgrafen, und baten ihn, den Churfürsten zur Einwilligung ^{den} _{11. Oct.} zu bereben **). Allein es war vorauszusehn, daß dieser Antrag nicht würde angenommen werden, da er zumal mit keiner bestimmten Versicherung wegen der Restitution des Churfürstenthums nach geendigtem Krieg verbunden war. Der Landgraf allein beantwortete ihn damals, und mahnte zugleich den Herzog sehr ernstlich von

*) S. Hortleder a. a. D. R. 36. S. 479 u. f.

**) a. a. D. R. 42. S. 497. Das Datum des Schreibens ist, wie man aus der Antwort sieht, nicht vom 21sten, sondern vom 11ten Oct. Nach Arnolds Bericht l. c. p. 1183 u. 1185, der aber sehr unwahrscheinlich ist, sollen auch die Landstände an den Kaiser geschrieben, und ihre Bereitwilligkeit, seinen Befehlen Folge zu leisten, erklärt haben, wenn er ihnen nur wegen ihrer Religion eine hinlängliche Versicherung leiste; diese Versicherung soll ihnen auch wirklich von dem Römischen König gegeben, und überdies sollen die Stände ein kaiserliches Belobungsschreiben erhalten haben, mit der Ermahnung, ihrem Landesherrn nöthigenfalls mit Geld und Truppen beyzustehen.

seinem Vorhaben ab *); auch erließ er zugleich im Namen des Schmalkaldischen Bundes ein nachdrückliches Ausschreiben an verschiedne Ober- und Niedersächsische Mitglieder desselben, daß sie dem Churfürstenthum eine schleunige Hülfe zuschicken sollten, um es gegen den Einfall zu decken, mit dem es von dem Römischen König Ferdinand und dem Herzog Moriz bedroht wurde **).

den
27. Oct.

Gegen Ende des Octobers mußte eine Armee des Römischen Königs, die aus Ungarn, Böhmen und Schlesiern bestand, in das Vogtland einrücken ***), und nun erst schickte Moriz dem Churfürsten einen Absagebrief zu, worin er ihm erklärte, wie er sich zur Erhaltung seiner Rechte und zur Verhütung des Ruins seiner Länder genöthigt sehe, solche Maasregeln zu ergreifen, daß sein Land nicht in fremde Hände komme; übrigens sey er erböthig, mit ihm und seinen Söhnen in Unterhandlung zu treten, so bald er sich mit dem Kaiser und dem Römischen König würde vertragen haben †). Gleich darauf erfolgte der Einfall des Herzogs in die Chursächsischen Länder, die er auch noch vor Ende des Jahres bis auf Gotha, Eisenach und Wittenberg, mit Beystand der Truppen des Römischen Königs, von welchen jedoch die Böhmen, die gegen ihren Willen diesen Feldzug hatten unternehmen müssen, wieder nach Hause zurückkehr-

*) Hortleder a. a. O. R. 38. S. 483 u. f.

***) Sleidan L. XVIII. p. 307.

***) l. c. p. 308.

†) a. a. O. R. 40. S. 488.



ten, ohne große Schwierigkeiten eroberte *). Uebrigens versprach er den Einwohnern der Chursächsischen Länder, sie bey ihrer Religion, Rechten und Gütern zu schützen, und sich dereinst vom Churfürsten nach aller Gebühr darüber behandeln zu lassen **). Auch machte er eine ausführliche Erklärung bekannt ***) , worin er sich gegen die bitteren Vorwürfe zu rechtfertigen suchte, die man ihm um dieselbe Zeit in Schmähschriften und Volksliedern machte, und die noch dadurch vermehrt wurden, daß er bey seinem Rückzuge von Wittenberg, das er vergebens belagert hatte, einige benachbarte Dörter in Brand stecken ließ †).

§. 38. So bald der Churfürst von Sachsen in Oberteutschland den Antrag von den herzoglich Sächsischen Landständen erhalten hatte, daß er ihrem Landesherrn die Besitzergreifung seiner Länder gestatten sollte, sah er einem Angriffe desselben mit Gewißheit entgegen, und die Unruhe, in die er dadurch gerieth, hatte auf den schlechten Erfolg der letzten Kriegsoperationen in jenen Ländern keinen unbedeutenden Einfluß. Auch verlangte er schon damals von den zu Ulm versammelten Bundes-

den
27. Dec.
1546

*) Sleidan l. c.

***) S. die Aufforderung des Herzogs Moriz an Rath und Gemeine der Stadt Zwickau vom 4. Nov. 1546. beym Hortleder a. a. D. S. 43. S. 500. und Herzog Morizens Schreiben und Erfordern, der Churf. Ritterschaft S. F. Gnaden den 30sten Dec. zu Torgau Huldigung zu thun vom 19ten Nov. d. J. S. 52. S. 514.

***) a. a. D. S. 41. S. 489.

†) Arnoldus l. c. p. 1189.

ständen nicht nur eine schleunige Hülfe, sondern auch die Versicherung, daß sie nicht eher Frieden machen sollten, bis er alles Verlorne wieder erhalten hätte: dagegen aber brachten es die übrigen Bundesstände durch ihre Vorstellungen so weit, daß der Churfürst noch vor der Hand seine beabsichtigte Rückkehr nach Sachsen aufschob *). Als er aber in dem Lager bey Gingen die Nachricht von dem wirklich erfolgten Einfall Morizens in seine Länder erhielt, war nichts mehr vermögend, ihn zurück zu halten. Nur so viel konnten die übrigen Bundesstände, welche die Gefahr, die ihnen auf diesen Fall drohte, deutlich voraussehen, von ihm erhalten, daß er in den Antrag zum Frieden willigte, den man dem Kaiser durch den Markgrafen Johann von Brandenburg, der sich in dem kaiserlichen Lager befand, vorlegen ließ. Allein diese Unterhandlungen zerschlugen sich sogleich, als Karl V. auf jenen Antrag erklärte: daß er ihn unter keiner andern Bedingung annehmen würde, als wenn sich ihm die Bundesgenossen mit ihren Personen und Ländern auf Gnade und Ungnade ergeben würden **). Nach diesem fehlgeschlagenen Versuche machten die Bundesstände auf Betrieb des Churfürsten den Beschluß, ein Heer von 9000 Mann in Oberdeutschland zurückzulassen, das der Herzog von Wirtemberg und die oberländischen Städte unterhalten sollten; die übrige Armee aber zur Wiedereroberung seiner Länder nach Sachsen ziehen zu lassen ***).

den
13. Nov.

den
16. Nov.

*) Sleidan L. XVIII. p. 307 b.

**) Hortleder a. a. O. S. 48. C. 504. Hortensius l. c. p. 1649 seq.

***) S. den Abschied zu Gingen beyhm Hortleder a. a. O. S. 49. C. 506 u. f.

Auf seinem Rückzug, der einige Tage darauf erfolgte, ^{den} brandschakte der Churfürst die meisten katholischen Stän- ^{23. Nov.} de, deren Gebiet er berührte *), und so bald er in Thüringen angekommen war, erließ er ein Antwortschreiben ^{den} **) auf den oben erwähnten Antrag der Meißnischen ^{22. Dec.} Landschaft, worin er ihr darüber die bittersten Vorwürfe machte, daß sie ihrem Herzog zu seiner treulosen Unternehmung gerathen hätte, und den vorzüglichsten Rathgebern zugleich mit der strengsten Ahndung drohte, die auch nachher wirklich erfolgte ***). Ehe er aber diese Drohung vollziehen konnte, mußte er zuvor seine eignen Länder wieder erobern, wobey er nur wenig Widerstand fand, weil Moriz wegen der späten Jahreszeit seine Zurückkunft noch nicht erwartete, und daher seine Truppen schon in die Winterquartiere verlegt, und einen Theil derselben sogar abgedankt hatte †). Unter diesen Umständen drang er auch ohne Schwierigkeit in die eignen Länder des Herzogs ein, und belagerte hierauf zu Anfange des folgenden Jahres die Stadt Leipzig. Hier hatte Moriz die nachdrücklichsten Ausstalten zur Gegenwehr getroffen, die Universität nach Meissen verlegt, und kurz vor seiner Abreise das oberste Kommando der Stadt einem gewissen Balbis anvertraut, der seiner Wahl Ehre machte, indem er sich mit solchem Nachdruck vertheidigte, daß der Churfürst, dessen Heer auch durch Kälte und Krankheit ge-

^{den}
6. Jan.
1547.

*) Sleidan L. XVIII. p. 310.

**) Beym Hortleder a. a. O. R. 55. S. 520.

***) Arnold l. c. p. 1182.

†) l. c. p. 1190.

††) l. c. p. 1193.

schwächt war, nach drey Wochen die Belagerung aufgeben mußte *).

den
27. Jan.

Er zog sich kurze Zeit in die Gegend von Altenburg zurück, und brach zu Anfange des März nach Rochlitz auf, wo der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach im Quartiere stand, den der Kaiser dem Herzog Moriz mit 8000 Mann zu Hülfe geschickt hatte. Da dieser Ort damals auch der Wittwenfis von der Schwiegertochter Herzogs George des Bärtigen, einer Schwester des Landgrafen Philipp war, so wurde Albrecht an ihrem Hof gezogen, wo er sich so sehr den Vergnügen überließ, daß er sich um seine Sicherheit wenig bekümmerte. Der Churfürst wurde von der Herzogin selbst hiervon benachrichtigt, und überfiel ihn daher ganz unvermuthet des Nachts. Es kam an den Thoren der Stadt zu einem blutigen Gefecht; der Markgraf wehrte sich tapfer, machte aber endlich, als er sah, daß alle Gegenwehr vergebens war, einen Versuch zu entfliehen. Auf der Flucht holte ihn der Herzog Ernst von Lüneburg ein, und überlieferte ihn dem Churfürsten, dem sich hierauf auch alle feindliche Truppen ergeben mußten **). Moriz und sein Bruder August, die eben im Begriff waren, sich mit dem Markgrafen Albrecht zu vereinigen,

den
1. März

*) Arnold l. c. p. 1196 — 1199. Nach Müllers Erzählung (in seinen Annalen S. 106.), die aber andern Zeugnissen entgegen ist, sollen die churfürstlichen Generale bey der Belagerung nicht viel Ernst gebraucht haben, weil sie in Leipzig viele Baarschaft gehabt und daher die Einnahme und Plünderung der Stadt selbst befürchtet hätten.

***) Arnold l. c. p. 1203 — 1206. Sleidan L. XVIII. p. 316.

zogen sich nach dieser Niederlage bis Freyberg und bald darauf bis Dresden zurück. Der Churfürst benutzte diesen Rückzug, um sich des größten Theils von dem Erzgebürge durch ein abgeschicktes Corps unter einem Grafen von Neuß und einem gewissen Wilhelm Thumshirn zu bemächtigen. Statt aber diese Fortschritte weiter zu verfolgen, ließ er sich von dem Herzog Moriz in der Mitte des März zu einem monatlichen Waffenstillstande bereden, den dieser blos deswegen wünschte, weil er nach Verlauf desselben der Hülfe des Kaisers mit Wahrscheinlichkeit entgegensehen konnte. Zwar wurden während dieser Zeit Friedensverhandlungen zu Mitweyde versucht *), die aber eben so fruchtlos waren, als einige frühere Traktaten, die man bald nach der Ankunft des Churfürsten in Sachsen **) und während der Belagerung von Leipzig ***) gepflogen hatte. Doch schien sich dem Churfürsten damals eine andre günstige Aussicht zu eröffnen, indem er Anträge zu einer Verbindung mit einer Konföderation Böhmischer Stände erhielt, die größtentheils zu den Ultraquisten gehörten. Sie waren mit dem Kriege ihres Königs gegen den Churfürsten unzufrieden, verweigerten ihm ihren Beystand, erwählten sich ein Oberhaupt in der Person eines gewissen Kaspar Pflugs, und ließen Johann Friedrichen durch eine Gesandtschaft bitten, seinen General, den Wilhelm Thumshirn, zu ihrer Unterstützung in Böhmen einrücken zu lassen, wogegen sie ihm alle Freundschaft und Ergebenheit versprachen. Der Churfürst trat mit ihnen in fernere Unterhand-

*) Arnold l. c. p. 1207.

**) Sleidan l. c. p. 310.

***) l. c. p. 315.

lungen durch den Nikolaus von Minckwitz, und ließ wirklich den Thumshirn bis Joachimsthal vorrücken, wodurch er aber gar keinen Vortheil erreichte, sondern vielmehr seine Armee, zu seinem großen Schaden, schwächte *). Unterdessen hatten die Feindseligkeiten zwischen dem Churfürsten und dem Herzog wieder ihren Anfang genommen, indem ersterer bey Meissen über die Elbe ging, Alt-Dresden ausplünderte, das damals ganz offen war, aber Neu-Dresden nicht einnehmen konnte **). Nachdem er sich hierauf wieder nach Meissen zurück gezogen hatte, eroberte er die meisten übrigen herzoglichen Städte des Markgrafthums, so daß Moriz zuletzt blos Dresden, Leipzig, Zwickau und Pirna übrig behielt ***).

den
13. Apr.

§. 39. Das bisherige Glück des Churfürsten in seinem Feldzuge gegen den Herzog Moriz, konnte allein sein Schicksal nicht entscheiden, da ihm ein noch weit härterer Kampf mit dem Kaiser bevorstand, der nach seinem Abzuge aus Oberteutschland in kurzer Zeit die dortigen Bundesstände unterdrückt hatte, und noch vor dem Ende des März mit einem ansehnlichen Heere nach Sachsen eilte. Er nahm seinen Zug mit solcher Schnelligkeit durch die Oberpfalz und Franken, daß er schon den 5ten April in Eger anlangte. Hier vereinigte er sich mit dem König von Böhmen, Ferdinand, und dem Herzog Moriz, der zu erstem mit dem Reste seiner Armee gestoßen

*) Arnold l. c. p. 1207 seq. Hortensius l. c. p. 1645 u. 1647.

**) Beck's Dresdner Chronik S. 487.

***) Arnold l. c. p. 1209.



war, um die unruhigen Böhmen in Furcht zu setzen und die Ankunft des Kaisers zu erwarten *). Den 13ten April brach der Kaiser von Eger auf, indem er das Hauptkommando der Armee dem Herzog von Alba überließ, und diesem bloß mit einem Theile der Reuterey folgte. Der Zug ging über Adorf, Plauen, Reichenbach, Werda, Jerisau, Geiden, Kolbitz und Leisnig, bis in die Gegend von Mügeln, wo ein Kasttag gehalten wurde **). An demselben Tage verließ der Churfürst die Stadt Meissen, brannte die Elbbrücke hinter sich ab, und zog sich längs dem rechten Ufer der Elbe hinunter bis Mühlberg ***). Hier rückte ihm der Kaiser den folgenden Tag entgegen.

den
23. Apr.

*) Hortensius l. c. p. 1647 u. 1648. Auf dem Marsche nach Eger hatten beyde Fürsten viel Schwierigkeiten zu überwinden, weil die Böhmen in den Waldungen, durch die sie ziehen mußten, große Verhaue gemacht hatten.

***) Der Zug Karl V. nach Sachsen ist von einem Augenzeugen in folgender sehr seltenen Schrift beschrieben worden: D. Caroli V. Roman. Imp. Aug. iter ex inferiore Germania vsque ad Comitata apud Augustam Rheticam indicta, A. MDXLVII. quo vsque singulis diebus et ad quot milliaria perrexerit ab Mauritio Lucemburgo annotatum. 1548. 8. (3 Bogen). Einen Auszug aus dieser Schrift, der mit verschiednen Erläuterungen versehen ist, liefert Klotzsch in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 3. S. 103 u. f. wo auch ein merkwürdiges Gemählde Karl V. beschrieben wird, das der Kaiser der Kirche zu Jerisau zum Andenken seiner Gegenwart verehrte.

****) S. Hans Baumanns gründliche Anzeigung und Bericht, wie, wenn und wo Herzog Johann Friedrich gefangen worden. Leipzig 1547. 4. (2 B.) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 118. (Der Verf. dieser Schrift war damals Trabant in den Diensten d. s. Herzogs von Alba).

Die Vorposten seines Heeres erschienen an dem jenseitigen Ufer der Elbe, als eben der Churfürst eine Predigt anhörte. Da ihm die Nachricht hiervon überbracht wurde, ließ er sich in der Abwartung des Gottesdienstes nicht stören, weil er die Ankunft des Kaisers nicht glaubte, und jene Truppen für Morizens Leute hielt, deren Angriff er nicht fürchtete *). Die churfürstliche Armee war weit schwächer, als die kaiserliche **); doch würde sie in der vortheilhaften Lage, die ihr der Fluß gewährte, die nachdrücklichste Gegenwehr haben leisten können, wenn nicht der Churfürst, so bald er sich von der Anwesenheit der kaiserlichen Armee durch Spanische Truppen, die über die Elbe schwammen, überzeugt hatte, schleunige Anstalten zum Rückzug unter die Kanonen von Wittenberg gemacht und sogleich einen Theil seiner Armee vorausgeschickt hätte ***).

Die zurückgebliebenen Truppen leisteten nur einen schwachen Widerstand, und zogen sich bald gleichfalls zurück, als ein Theil der kaiserlichen Reuterey über die Elbe gesetzt war. Dieser wurde der Uebergang über den

*) Arnold l. c. p. 1210.

***) Die meisten Geschichtschreiber geben die kaiserliche Armee zu 35000 Mann, und die churfürstliche zu 9000 an. (S. Heinrichs Reichshistorie a. a. D. S. 625.) nur Horzenius allein behauptet l. c. p. 1649. daß die Armee des Churfürsten aus 8000 Mann Fußvolk und 3000 Reutern bestanden habe; was aber sogleich seine Nachricht verdächtig macht, ist der beygefügte Zusatz, daß seine Armee ungefähr der kaiserlichen gleich gewesen sey.

****) S. Baumann in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächf. Geschichte a. a. D. S. 119.

Fluß durch die Verrätherey eines Bauern erleichtert, dem churfürstliche Soldaten den Tag zuvor seine Pferde weggenommen hatten, und der ihr daher, um sich zu rächen, einen bequemen Furth in der Elbe entdeckte *). Ehe noch das Fußvolk auf der Schiffbrücke, die man so gleich errichtete, nachgekommen war, eilte schon die kaiserliche Reuterey der churfürstlichen Armee nach, und erreichte sie drey Meilen von Mühlberg auf der Lothauer Heyde. Zuerst wurde die churfürstliche Reuterey geworfen, die hierauf ihr eignes Fußvolk in Unordnung brachte; doch dauerte die Schlacht über acht Stunden bis in die Nacht, und der Churfürst wich nicht eher von dem Schlachtfelde, bis alle Hoffnung zum Sieg verloren war. Nun suchte er sich durch die anstoßenden Waldungen zu retten, wurde aber von feindlichen Truppen bey einem Holze, der Schweinart genannt, eingeholt. Auch hier wehrte er sich mit der größten Tapferkeit, und ergab sich erst, nachdem er eine Wunde in den Backen erhalten hatte, einem Meißnischen Edelmann, Thiele von Troct, dem er zum Zeichen, daß er sein Gefangener sey, zwey Ringe überreichte. Er wurde hierauf zu dem Herzog von Alba, und von diesem zu dem Kaiser geführt. Als er letztern mit den Worten anredete: „Allergnädigster Kaiser, ich bin Ew. Majestät Gefangener,“ erwiederte Karl V.: „Bin ich nun Kaiser?“ und als der Churfürst ferner um ein fürstliches Gefängniß bat, erhielt er die Antwort: man werde ihm begegnen, wie er es verdient hätte; auch soll ihm der Römische König Ferdinand wegen seiner Unterhandlungen mit den Böhmischen Ständen harte Vorwürfe gemacht haben. Die Aufsicht über

*) a. a. O. S. 120.

ihn wurde von dem Kaiser dem Herzog von Alba empfohlen, der ihn hierauf einem Spanischen Obersten, Alphons von Bives, zur Verwahrung übergab. Außer dem Churfürsten wurde der Herzog Ernst von Grubenhagen nebst einigen Reichsgrafen gefangen genommen; der älteste Sohn des Churfürsten aber rettete sich nach Wittenberg und so dann nach Gotha. Von dem churfürstlichen Heere entkamen nur gegen 400 Mann, die übrigen wurden theils gefangen genommen, theils erschlagen *).

§. 40. Nach der Gefangennehmung des Churfürsten rückte der Kaiser vor Wittenberg, welches damals so stark befestiget war, daß es sich auf die ergangene Aufforderung nicht ergeben wollte. Auch war es vorauszu-sehn, daß man von dem Churfürsten selbst nur mit vieler Mühe einen Befehl zur Uebergabe der Festung, so wie zu andern sehr harten Bedingungen, die man ihm vorzu-legen gesonnen war, würde erhalten können, wenn man sogleich mit diesem Verlangen hervorträte **). Um ihn daher nachgiebiger zu machen, ließ ihn der Kaiser ein^{den} 10. May Todesurtheil ***) ankündigen, dessen wirkliche Vollstreckung, wenn auch einige der heftigsten Feinde des Churfürsten dazu rathen mochten †), er selbst gewiß nicht be-

*) a. a. O. S. 122 — 128. Arnold l. c. p. 1211. und 1212. Hortensius l. c. p. 1653. Nach Baumanns Bericht soll Moritz dem Churfürsten noch vor dem Anfang der Schlacht einen Gesandten zugesandt haben, um ihn zu besprechen, daß er sich freywillig ergeben sollte.

**) Thuanus Hist. L. IV. p. 74.

***) Beym Hortleder a. a. O. R. 70. S. 575.

†) Selbst der König Ferdinand soll dieses gethan haben. S.

absichtigte, indem er dadurch nicht allein die Familie und die Unterthanen des Churfürsten, sondern auch dessen sämtliche Glaubensgenossen, die ihn ohnedies als einen Märtyrer der Wahrheit betrachteten, auf das äußerste würde erbittert haben, ohne dabey irgend einen wichtigen Zweck zu erreichen. Der Churfürst, dem vielleicht selbst diese Bemerkung nicht entging *), hörte das Urtheil mit der größten Kaltblütigkeit an, und setzte sogar gleich darauf ein Schachspiel fort, das er mit dem Herzog Ernst von Braunschweig angefangen hatte **). In einigen Tagen zeigte sich die wahre Absicht des Kaisers, ob es gleich das Ansehn hatte, als wenn sie erst eine Folge der von einigen andern Fürsten, besonders dem Herzog Moriz, dem Churfürsten Joachim II. von Brandenburg und dem Herzog Wilhelm von Kleve, eingelegten Fürbitten sey ***). Er verwandelte nämlich das Todesurtheil in einen Vertrag, der unter dem Namen der Wittenberger Kapitulation †) bekannt ist, und von dem Chur-

den Auszug aus Barth. Zastrows geschriebener Chronik in Schöttgens Nachlese Th. 6. S. 575.

*) Sleidan L. XVIII. p. 321. „ille vero cum audisset, animi consternati significationem nullam dedit, sed existimare se respondit: Caesarem non ita secum esse acturum; verumtamen, si fixum hoc ei sit atque decretum, petere, vt certo sibi renunciatur, quo de rebus ad vxorem et liberos pertinentibus constituat.“

***) Müllers Annalen S. 107.

***) Thuanus l. c.

†) Meyn Hortleder a. a. O. R. 72. S. 582. und in Glafey's Kern der Sächsischen Geschichte neueste Ausgabe S. 1021.



den
19. May
1547

fürsten ohne Schwierigkeit angenommen wurde. Vermöge desselben sollte der Churfürst vor der Hand noch als Gefangener sich nach Belieben des Kaisers entweder an dessen Hofe oder an dem Hofe Philipps von Spanien bis zu fernerer Verfügung aufhalten. Daß der Kaiser keine ewige Gefangenschaft des Churfürsten beabsichtigte, kann man schon daraus vermuthen, daß er ihm versprechen ließ: 1) Dem Reichskammergerichte Gehorsam zu leisten; 2) Den Feinden des Kaisers und Römischen Königs keinen Vorschub zu thun, sich aller Verbindung mit den Unterthanen des Kaisers und Römischen Königs zu entschlagen, und mit niemanden ein Bündniß einzugehn, ohne den Kaiser, seinen Bruder und ihre Staaten ausdrücklich auszunehmen; 3) Alles dasjenige, was der Kaiser zur Ruhe, Wohlfahrt und Einigkeit Teutscher Nation auf künftigen Reichstagen mit Theilnahme der Stände verordnen würde, fest zu halten. — Anfangs hatte der Kaiser ein gleiches Versprechen auch in Ansehung der Schlüsse des Tridentiner Concilii gefordert, da aber Johann Friedrich bestimmt erklärte, daß er in diesen Punkt auf keine Weise willigen würde, so wurde er weggelassen *).

Die Festungen Wittenberg und Gotha mußten dem Kaiser überliefert werden, doch sollten alle dafelbst befindliche Mobilien des Gefangenen, mit Ausnahme des Geschüßes, der Munition und des dritten Theils von dem Proviant, dessen Kindern zufallen, und den Besahun-

*) Man vergleiche die schriftliche Erklärung Johann Friedrichs wegen der Annahme des Interims vom 5ten Jul. 1548. beyrn Hortleder Th. 2. B. 3. K. 88. S. 946. und Sleidan L. XIX. p. 321.

gen ein freyer, aber stiller Abzug gestattet seyn. Auch würde dieser Bedingung beygefügt: daß der Gefangene keine Befestigung mehr machen sollte, außer mit Vorwissen und Einwilligung des Kaisers.

In Ansehung der Länder des Churfürsten wurde zuörderst ohne eine besondre Aufzählung derselben überhaupt festgesetzt, daß er „sich aller Gerechtigkeit zu dem Churfürstenthum zu Ihrer Majestät Händen verzeihe,“ sich auch eine jede Verfügung, die der Kaiser damit schon vorgenommen habe oder noch vornehmen würde, gefallen lasse. — Daß vermöge dieser schon vorher getroffenen Verfügung *) der Herzog Moriz die Chur und die meisten übrigen Länder des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrichs erhielt, ist allgemein bekannt; doch fielen verschiedene Besitzungen, die Böhmishe Lehne waren, an den Römischen König Ferdinand zurück **). Von diesen aber wurden in dem Jahre 1549 die drey Herrschaften und Aemter Eulenburg, Kolditz und Leisnig gegen das Herzogthum Sagan ausgetauscht, weil schon in einem wegen der Vollstreckung der Acht gegen den Churfürsten Johann Friedrich zwischen Morizen und Ferdinanden ge-

M 2

*) Daher wurde Moriz von dem Kaiser schon in einem Schreiben vom 31sten Jan. d. J. und in einem andern vom 22sten März „des heil. Röm. Reichs; Erzmarshall und Churfürst“ genannt. S. Hortleder a. a. D. R. 63. S. 548. R. 76. S. 565.

**) Es heißt nämlich in der Kapitulation: daß dem Römischen König „alle Gerechtigkeit — auf Einziehung der Lehne, von der Krone Böhmen herrührende“ vorbehalten seyn sollte.

schlossenen Vertrage vom 14ten October 1546 festgesetzt war *); daß Moriz jene Herrschaften mit Geld oder Gütern an sich tauschen sollte, und es die Ordensgeistlichen in Sagan durch ihre Bemühungen am Oestreichischen Hofe so weit brachten, daß jenes Aequivalent angenommen wurde **).

Einige im Vogtland gelegene Böhmen gleichfalls anheim gefallene Lehne, namentlich Plauen, Pausa, Voigtsberg, Delsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck und Mühltruf waren hierunter nicht begriffen, sondern wurden von dem König Ferdinand Heinrich V., Burggrafen zu Meissen und Böhmischem Oberkanzler, verliehen, unter Vorbehalt der Mitbelehnung für Morizen und seinen Bruder August ***); auch zog bey dieser Gelegenheit Böhmen die Lehns Herrlichkeit über die Keussischen Herrschaften Gera, Burg, Lobenstein, Schlags und Graiz an sich, die bisher Sächsische Lehne gewesen waren †). Den Kindern Johann Friedrichs wurden 50000 Gulden jährliche Einkünfte angewiesen, und zu dieser Absicht folgende Besitzungen ausgesetzt: die Aemter Gerstungen und Breitenbach, des gefangenen Churfürsten

*) Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte S. 37. in der Note.

**) Wörbs Geschichte des Herzogthums Sagan S. 193.

***) Joh. Aug. Müblius historische diplomatische Nachrichten vom Vogtlande, insonderheit von der in solchem gelegenen Stadt und ehemaligen Herrschaft Mühltruf. (Kahle 1760. 8.) S. 38. von Kömmerers Sächsisches Staatsrecht Th. 1. S. 41.

†) S. Schöttgens dipl. Nachlese Th. II. S. 28.

Antheil an Verfa, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil von Treffurth (der in der Folge dem Stifte Herzsfeld abgetreten wurde, und mit diesem an das Hessische Haus übergegangen ist *)), des Gefangenen Antheil an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg; Amt, Schloß und Stadt Weimar; Amt und Schloß Tennenberg, Waltershausen, Kahle, nebst dem Schloß und Amt Leuchtenberg; Schloß und Amt Roda, Delamünde; Amt, Stadt und Schloß Jena; Schloß, Amt und Flecken Rappellendorf; Schloß, Amt und Dorf Rosla; Schloß und Amt Wachsenburg; das Geleit zu Wiegendorf; Amt, Schloß und Flecken Dornburg; Amt Ramburg, Stadt Buttstädt; Stadt und Amt Buttelsstädt; des Gefangenen Antheil am Schußgelde zu Erfurt, doch mit Ausnahme des Leibgeleitens in St. Johannis und Andreas Thoren; die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hummelschayn und Truckenborn; die Aemter Arnshaug, Weyda und Ziegenrück. Außer diesen gemeinschaftlich geführten Besitzungen wurden noch folgende besonders erwähnt: 1) Stadt, Schloß und Amt Gotha, welche nicht eher den Kindern des Churfürsten sollten übergeben werden, bis zuvor die Bestungswerke gedachter Stadt wären eingerissen worden. 2) Die Herrschaft Saalfeld, die Böhmisches Lehn war, aber von den der Krone Böhmen anheimgefallenen Lehnen ausdrücklich ausgenommen wurde. (Der Lehnbrief hierüber wurde den 27sten März 1549 wirklich ausgefertigt **), und daseibst dem Chur-

den
25. Nov.
1588

*) S. Justs Abhandlung über die Verfassung der Ganerbschaft Treffurt in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. S. 1. S. 15.

***) S. denselben in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 1. S. 235.

fürsten Moriz und seinem Bruder die Mitbelehnenschaft ausdrücklich versichert, auch zugleich wegen dieses Lehns, die schon in dem Egerschen Vergleiche wegen aller Böhmisches Hauptlehne festgesetzte Bedingung, daß es von einem churfürstlichen Besitzer durch einen Lehenträger aus seiner Familie empfangen werden könnte, ausdrücklich wiederholt).

Allen diesen Verfügungen, welche die Erblande des Churfürsten betrafen, wurde eine ausdrückliche Verzichtleistung desselben auf Magdeburg und Halberstadt beygefügt, das er während dem letzten Kriege vermöge eines mit dem damaligen Besitzer dieser Stifter, Johann Albrecht aus dem Brandenburgischen Hause, geschlossenen Vertrags an sich gezogen hatte *), nachdem er zuvor in jene Länder eingefallen war. Dagegen befreyte ihn der Kaiser von seiner in demselben Vertrage übernommenen Verbindlichkeit, dem Erzbischof Johann Albrecht eine jährliche Rente von 10,000 Gulden Pension zu zahlen. Auffallend ist es übrigens, daß bey dieser Gelegenheit die dem Herzog Moriz in seinem mit dem Kaiser zu Regensburg abgeschlossenen Bündnisse über Magdeburg und Halberstadt übertragene Vogtey nicht wieder zur Sprache kam. Die übrigen Nebenpunkte betrafen theils die Schulden, theils die Amnestie und Restitution, welche den Theilnehmern des Kriegs verwilliget wurde. Von erstern übernahm Moriz alle diejenigen, die auf den ihm zugefallenen Ländern hafteten, und überdies 100,000 Gulden zur Abtragung der alten vor dem Anfang des Schmalkalder Kriegs gemachten Schulden. — Unter

*) Sleidan l. c. l. XVIII. p. 314.



den Theilnehmern des Kriegs wurde zuörderst der Bruder des Churfürsten, Johann Ernst, namentlich erwähnt, der wegen seines vorgeblichen Verbrechens zwar die Verzeihung des Kaisers erhielt, aber in Zukunft von den Söhnen Johann Friedrichs statt seiner ehemaligen Pension von 14,000 Gulden, nur die Hälfte erhalten, und dem Markgraf Albrecht von Brandenburg, der auf Befehl des Kaisers in sein Land eingefallen war und Koburg erobert hatte, das Amt Königsberg abtreten sollte. Gedachtes Amt blieb nicht lange in den Händen des Markgrafen, indem es der Churfürst Moriz schon 1551 für 60,000 Gulden an sich kaufte, und in dem folgenden Jahre für 50,000 Gulden dem Bischof von Würzburg wiederkäuflich überließ *).

Alle Kriegsgefangene beyder Theile sollten losgelassen werden, und namentlich der churfürstliche Gefangene, Markgraf Albrecht von Brandenburg und der kaiserliche, Ernst von Braunschweig, „auf vorhergehenden Fußfall.“ Auch sollte der Churfürst seine Einwilligung in die Loslassung des Herzogs Heinrich von Braunschweig geben, der sich noch immer in der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen befand. — Endlich wurden noch einige Punkte beygefügt, wegen der Restitution verschiedner Güter, die der Churfürst den Grafen von Solms und Mannsfeld und dem Teutschen Orden abgenommen hatte, und wegen einiger Personen, die in der allgemeinen Amnestie nicht begriffen seyn sollten. Unter letztern wurde auch Thumshirn genannt, wenn er nicht binnen einem Monath sein Kriegsvolk abdankte, und die gegenwärtigen Artikel annähme.

*) Müllers Annalen S. 115.

Nach Abschließung dieses Vertrags ertheilte der Churfürst den versprochenen Befehl zur Uebergabe der Stadt Wittenberg, indem er zugleich die dasige Besatzung von dem ihm geleisteten Eyde entband. Seine Gemahlin, Sibille, kam hierauf in das kaiserliche Lager, um eine Fürbitte bey dem Kaiser für ihn einzulegen, der sie gütig aufnahm, und zugleich dem Gefangenen die Erlaubniß gab, vor seiner Abreise Wittenberg besuchen zu dürfen, um von seiner Frau, seinen Kindern und seinen bisherigen Unterthanen Abschied nehmen zu dürfen *). Auch gegen die Stadt Wittenberg betrug sich Karl V. mit großer Mäßigung, obgleich mehrere Personen befürchteten, daß er sie als den ursprünglichen Sitz der Ketzerrey, entweder aus eigener Erbitterung, oder wenigstens auf Antrieb andrer Personen, zerstören würde **). Den ausländischen Soldaten, die raubsüchtiger waren, als die übrigen, verbot er den Eingang in die Stadt ***) , und als er bey seiner Anwesenheit daselbst hörte: daß in der Schloßkirche Predigt und Gesang zwey Tage war ausgefetzt worden, sagte er unwillig: Wer hat diese Störung verursacht? worauf sogleich der öffentliche Gottesdienst wieder seinen Anfang nahm †). Ungegründet aber ist die

*) Sleidan L. XIX. p. 322. und Zastrovii Chron. in Schöttgens dipl. Nachlese Th. 6. S. 275.

**) Joh. Gottfr. Böhme de Caroli V. Imp. erga Rem Evangelicam praecipue in Saxonia lenitate (Lips. 1771. 4.) Teut. Uebers. in dem Museo für die Sächs. Geschichte. B. 2. St. 1. S. 153.

***) Sleidan l. c. p. 322.

†) Joh. Bugenhagens wahrhaftige Historie, wie es uns zu Wittenberg in der Stadt gegangen ist, bey dem Hortler der B. 3. L. 73. S. 575.

Sage, daß sich der Kaiser in die Schloßkirche zu dem Grabe Luthers begeben habe, und hier von seinen Begleitern vergebens sey gebeten worden, dessen Körper ausgraben und verbrennen zu lassen *).

Noch im Feldlager vor Wittenberg wurden die ehemaligen Vasallen und Unterthanen Johann Friedrichs, von diesem an Herzog Morizem überwiesen **), auch übertrug ihm der Kaiser aufs neue das Erzmarshallamt und die Chur Sachsen, nebst den seinem Vetter abgewonnenen Ländern ***). Die feyerliche Belehnung aber erfolgte erst im Februar des folgenden Jahres. Doch so wohl hiervon, als von andern Folgen der Wittenberger Kapitulation, und dem fernern Schicksale Johann Friedrichs, der nun dem Kaiser als Gefangener folgen mußte, wird in der Geschichte des Churfürst Moriz gehandelt werden. Nur der einzige Umstand verdient hier noch eine Erwähnung, daß jetzt auf kaiserlichen Befehl der Bischof von Naumburg, Nikolaus Amßdorf, seinem Gegner, Julius Pflug, weichen mußte †).

den
1. Jun.
1547
den
4. Jun.
1547

*) Bugenhagen a. a. O. erzählt ausdrücklich, daß der Kaiser gar nicht in die Kirche gekommen sey, weil der Kaiser, der die Schlüssel bey sich hatte, nicht anwesend war.

**) S. die Urk. in Lünig Corp. Jur. Feud. Germ. T. 2. p. 777.

***) Arnold. l. c. p. 1215. Müller in seinen Annalen S. 108 setzt diese Uebertragung der Chur auf den folgenden Tag.

†) Sleidan L. XIX. p. 323 b.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern der Ernestinischen Linie seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation.

§. 41.

Die Länder der Ernestinischen Linie begriffen in diesem Zeitraum außer dem Herzogthum Sachsen den größten Theil von Thüringen, mit Einschluß der Vogelländischen Besitzungen, einiger Aemter in der Markgrafschaft Meißen und in dem ehemaligen Oster- und Pleißner Land. Anfangs waren auch die Fränkischen Besitzungen des Sächsischen Hauses mit jenen Ländern vereinigt, und damals waren letztere in vier Kreise getheilt, von welchen ein jeder einen besondern landschaftlichen Ausschuß hatte *), deren anderweitiger Zweck wahrscheinlich in der Erhebung der Steuern bestand, zu welchem Behuf damals, wie unten gezeigt werden soll, auch in den Albertinischen Ländern diese Eintheilung gebraucht wurde. Seit der Theilung von 1542 wurden die Fränkischen Ortschaften dem Bruder Johann Friedrichs, Johann Ernst, allein angewiesen, und fielen erst nach der Wittenberger Kapitulation 1553 an die Ernestinische Haupt-

*) Rudolphi Gotha dipl. P. I. p. 102.

linie wieder zurück. Alle Länder der letztern wurden auf dem nämlichen Fuß regiert, doch wurde dem Erstgeborenen, wenn mehrere Brüder vorhanden waren, allemal die alleinige Regierung des Sächsischen Herzogthums vorbehalten *); auch zeigte sich in Ansehung desselben eine andre Verschiedenheit, welche die landesherrliche Gerichtsbarkeit betraf, wovon in der Folge die Rede seyn wird. Dagegen erschienen die Stände des Herzogthums auch in diesem Zeitraum auf denselben Landtagen, welche die übrigen Stände der Ernestinischen Länder besuchten **); daher es in der That auffallend ist, daß diese Zusammenkünfte nie in dem Herzogthum selbst gehalten wurden. Der wichtigste Gegenstand, mit welchem man sich hier beschäftigte, und der es auch seit dieser Zeit beständig geblieben ist, war die Verwilligung von Steuern, die unter den damaligen Umständen immer nothwendiger wurde, da nicht nur die in dem vorigen Zeitraum angegebenen Bedürfnisse, welche durch die Reichssteuern ***) , und durch die von Zeit zu Zeit außer der Lehnsmiliz angenommenen Soldner †), veranlaßt wurden, noch immer fort-dauerten, sondern noch andre hinzu kamen, die fast drückender waren, als jene. Besonders hatte sich der Aufwand, den der fürstliche Hofstaat verursachte, so sehr vergrößert, daß schon 1521 der Herzog Johann bey seinem Bruder, Friedrich dem Weisen, darauf antrug:

*) S. S. 2. II. S. 25.

**) S. Th. 2. S. 362.

***) So wurde z. B. 1518 auf einem Landtage zu Jena eine Steuer zur Türkenhülfe verwilligt. S. Müller's Annalen S. 71.

†) S. S. 45.

es möchten die Personen und Pferde, die zu ihrem fürstlichen Hoflager gehörten, so wie auch der Diener Besoldung, vermindert, das Morgen- und Vesper-Brod nebst der Hoffleidung abgeschafft, und eine strenge Aufsicht über die Einkünfte in den Aemtern eingeführt werden. Doch kam damals die neue Hofordnung nicht zu Stande, weil die Räte des Churfürsten, denen wenig damit gebient seyn mochte, diesen Vorschlag durch den andern, schon einige mal benützten *), verdrängten: auf künftigem Landtage die Stände zu bewegen, daß sie die Kammer Schulden auf sich nehmen, und die landesherrlichen Schuldverschreibungen lösen möchten **). D. Brück nahm es auf sich, den Vorschlag in eine gute Form einzukleiden **), und da der Erfolg desselben den Wünschen des Landesherrn entsprach, so kam hierüber die anfangs beabsichtigte Veränderung der fürstlichen Hofhaltung ganz in Vergessenheit.

1532

Erst bey dem Regierungsantritt Johann Friedrichs ließen die Landstände durch ihren Ausschuß dem Churfürsten deshalb neue Vorstellungen thun, weil die übeln Folgen, die aus der Unordnung in der Hofhaltung ent-

*) Diese und die folgenden Nachrichten über die beabsichtigte Einschränkung des Hofstaats sind aus einem Aufsatz über die alte Haushältigkeit der Herzoge zu Sachsen in Schld: zer s Briefwechsel Th. 5. S. XXVI. S. 92 — 96. entlehnt, der Auszüge aus Landtagsakten enthält.

**) S. Th. 2. S. 366. Noch 1518 hatte man eine Abgabe zur Erledigung der landesherrlichen Schulden verwilligt; siehe Müllers Annalen S. 71.

**) Wahrscheinlich geschah dieses auf dem weiter unten angeführten Landtage von 1523.

ständen, allgemein bemerkt wurde *). Der Churfürst erteilte hierauf die Antwort: daß er es an seinen Bemühungen, die eingeschlichenen Unordnungen abzustellen, bey dem Leben seines Vaters nicht habe fehlen lassen, und selbige bloß durch den Eigennuß einiger Personen seyn vereitelt worden; nun aber jener Plan mit Beystand seiner Ráthe und etlicher vom Ausschuß wirklich zur Ausführung kommen solle. Auch war diese Erklärung ernstlich gemeint: indem bald nachher auf dem Landtage zu Jena Johann Friedrich der Landschaft anzeigte: „wie er eine stattliche Hofordnung zu Verhütung und Abkürzung aller überflüssigen und nachtheiligen Kosten, so viel sich leiden wollen, vorgenommen, und zum Theil bereits ins Werk gesetzt habe, die er auch zu vollstrecken und mit Ernst darüber zu halten, bedacht sey.“ Die Landschaft war hiermit sehr zufrieden und verstand sich um so leichter zu einem nochmaligen Abtrag der churfürstlichen Kamerschulden. Auch erklärte hierauf der Churfürst: daß die Stände „mit Hülfe und Verleihung der göttlichen Gnade in Zukunft — mit dergleichen Suchung, wie jetzt beschehen,“ verschonet werden sollten **).

1533

Eine andre Ursache von der Vergrößerung des fürstlichen Aufwandes lag in der häufigen Besuchung der

*) Nach dem in Schözers Briefwechsel befindlichen Auffatz soll diese Vorstellung auf einem Landtage zu Zörgau seyn übergeben worden; allein aus einem in Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. befindlichen Aktenstücke ergibt sich, daß alle diese Verhandlungen auf einem Ausschustage zu Weimar vorkamen, der an die Stelle eines noch von Johann dem Beständigen ausgeschriebenen Ausschustags zu Zörgau getreten war.

**). Rudolphi l. c. p. 101.

Reichstage während der Regierung Karl V. Doch dauerte es geraume Zeit, ehe der Churfürst zu diesem Behuf einen landschaftlichen Beytrag von den Ständen erhalten konnte. Erst 1540 wurden dem Churfürsten auf dem Landtage zu Torgau zur Besuchung des nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstags 400,000 Gulden verwilligt und aufs neue einige Kammer Schulden übernommen, die vorzüglich jenes Bedürfniß mochte veranlaßt haben *). Zwar wollten auch damals die Stände diesen Antrag als eine Neuerung von sich ablehnen, allein der Churfürst Johann Friedrich führte ihnen in einer merkwürdigen Proposition, die deshalb an den Ausschuß zu Torgau erging **), so einleuchtende Gründe an ***), daß sie endlich nachgaben.

*) Müller a. a. O. S. 95.

***) In Schözers Briefwechsel a. a. O. S. 90.

***), „Es ist nicht ohne (heißt es daselbst), daß wir, auch weiland unser Hr. Vetter und Vater seliger, solche Verfassung vor den angeordneten Reichstagen hievor nicht gesucht. Aber ihr werdet euch zum Theil wol zu erinnern wissen, könnte auch mit Verzeichnissen dargethan werden, daß dennoch Ihre Liebden und Gnaden solcher Unkosten gegen die Landstände auf den Landtagen gedacht, und dieselbe für eine Ursache ihrer begehrten Hülfe zu Zeiten mit angezogen haben. Zudem da es solcher Unkosten halben eine Zeit her viel eine andre Gestalt gewonnen, dann in Vorzeiten; dies weil jetzt ein Reichstag ein halb Jahr ungefährlich währet, und alles was man zu der Unterhaltung darauf bedürftig, aufs höchste gesteigert, so erfordert auch die Nothdurft nach Gelegenheit der jetzigen Läufe, sonderlich weil ein auswärtiger Kaiser ist, und vieler fremder Nation Leute mit auf den Reichstag kommen, solche Besuchungen mit einer stattlichen Anzahl Personen und Pferden zu thun, denn in Vorzeiten Noth gewesen. Denn

Was den Steuerfuß betrifft, den man in dem damaligen Zeitraume wählte, so war eine der gewöhnlichsten Steuern eine Tranksteuer, die in dem zehnten Pfennig vom Getränke bestand, und nach den wenigen Nachrichten, die man hiervon in Müllers Annalen findet *), 1518, 1533 und 1540 verwilligt wurde. Das erstemal wurde damit auf drey Jahr eine Vermögenssteuer verbunden, die von allen Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechts entrichtet werden, und in dem zehnten Theil eines Rh. Goldguldens von dem jährlichen Einkommen bestehen sollte. Das zweytemal wurde zugleich ein Viehzoll auf fünf Jahre ausgeschrieben. Ausser allen diesen Steuern entdeckt man auch in dem Jahre 1523 die ersten sichern Spuren von einer Schocksteuer, in dem damals Churfürst Friedrich dem Weisen 4 Pfennige von jedem Schock Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt, und zu dieser Absicht alle diese Güter in einem Anschlage nach dem ordentlichen Werthe bey eines jeden Eyd und Pflicht in ein

was gedachtem unserm Herrn und Vater sel. für treflicher Unkost auf jüngst gehalten Reichstage zu Augsburg aufgegangen, stünde wohl anzuzeigen, und würde solch Unkost dem jährlichen fürstlichen Einkommen nicht sehr ungleich seyn. Wo sich nun dergleichen Verzug mit dem Reichstage auch sollte zutragen, wie denn nach aller Gelegenheit wohl zu vermuthen, daß er sich eher länger erstrecken, denn kürzer werde: wolte uns gleichwohl sehr schwer fallen, unser Kammer-Einkommen zu unsrer Unterhaltung zu verthun, und darnach auf die übrige Jahreszeit zu Haus Mangel zu empfinden, oder dadurch neue Schulden zu machen, und unser Kammergut wiederum zu beschweren.“

*) S. 7. 87. u. 95.

Verzeichniß gebracht wurden, welches in die Kanzley eingesendet werden mußte *). Nach Spalatin's Bericht **) wurde diese Steuerverwilligung 1528 und 1531 wiederholt und bis zu einem Groschen von dem Schock erhöht. Die Lehnhusen und geistlichen Güter scheinen von dieser Steuer ausgenommen gewesen zu seyn; dagegen wurde bey der Verwilligung von 1531 auf dem Landtage zu Zwickau ***) der Adel und die Geistlichkeit besonders zur Mitleidenheit gezogen, und von erstern der sechste, von letztern der vierte Theil ihres jährlichen Einkommens gefordert. Uebrigens verbreiteten sich auch die damaligen Landtagsverhandlungen zu Zwickau über viele andre wichtige Gegenstände, und der Churfürst Johann der Beständige behauptete, daß hier in einigen Wochen mehr geschehen sey, als auf dem langwierigen Augsburger Reichstage.

§. 42. Nach der Theilung zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie hatte erstre, wie schon zu Ende des vorigen Zeitraums bemerkt wurde, ein Hofgericht zu Weimar niedergesetzt †), weil sie hier ihr or-

*) Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. und meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Churfürstlichen Land- und Ausschustagen. (Leipzig 1799. 8.) S. 33.

**) l. c. p. 1116. u. 1125.

**) Nicht zu Torgau, wie gewöhnlich behauptet wird, weil gleich darauf ein Ausschustag nach Torgau ausgeschrieben wurde, dessen Vollziehung aber durch den Tod Johann des Beständigen verhindert wurde; s. Rudolphi l. c. p. 100.

†) S. Th. 2. S. 381. Zu den daselbst angeführten Zeugnissen verdient beygefügt zu werden, daß der Graf Siegismond

deutliches Hoflager zu halten pflegte. Dieses blieb wahrscheinlich die höchste Landesinstanz, bis 1493 das schon seit 1488 zu Leipzig von der Albertinischen Linie niedergesetzte Oberhofgericht zu einem gemeinschaftlichen Gerichtshof beyder Linien erhoben wurde, welches wahrscheinlich deswegen geschah, weil die Länder der beyderseitigen Linien so sehr in einander lagen, daß die Trennung derselben in Ansehung der obersten Gerichtsbarkeit häufige Irrungen veranlaßte *). Der Churfürst scheint seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen zu seyn **), weil die höchste Gerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Vasallen nach dem von Friedrich dem Streibaren ihnen erteilten Privilegio „in dem Lande zu Sachsen“ ausgeübt werden mußte. Wahrscheinlich wurde sie hier auch noch auf dieselbe Art wie zu den Zeiten Friedrichs verwaltet, bis endlich Johann der Beständige 1529 ein eignes Hofgericht zu Wittenberg errichtete, dessen Eröffnung sich bis 1532 verzögerte. In der ersten Ordnung, die es erhielt ***), wurde die Zahl der Besizer zu 12 Personen bestimmt, unter welchen sich 8 Adliche und 4 Ge-

von Gleichen, nach einer Nachricht in Sagittarii Geschichte der Grafschaft Gleichen S. 360., die Stelle eines Präsidenten beym Hofgericht zu Weimar bekleidete.

*) Günther über das Privilegium de non appellando des Churfürstlichen und Fürstlichen Hauses Sachsen S. 25. Zacharia von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in meinem Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. St. 1. S. 27.

**) cf. Christian Gottlob Biener Originum Juris Publici et Juris Feudalis Saxonici Specimen (Lips. 1797. 4.) p. 35.

***) S. dessen Ordnung in Cod. Aug. T. I. p. 1333.

lehre befinden sollten, außerdem verbreitete sich die Ordnung mit größrer Umständlichkeit über die Auslösung, welche die Beyfizer bey den feyerlichen Sitzungen an Speise und Trank erhalten sollten, als über den Prozeß und die Verfassung des Gerichts. Während den nachherigen Schmalkaldischen Kriegsunruhen kam es wieder in Verfall, wurde aber von dem Churfürsten Moriz auf Ansuchen der Landschaft restituirt, und mit einer neuen Hofgerichtsordnung versehen *). Auch hatte der Schmalkalder Krieg und die darauf erfolgte Wittenberger Kapitulation die Wirkung, daß die der Ernestinischen Linie noch übrig gebliebenen Länder dem Gerichtszwange des Leipziger Oberhofgerichts entzogen, und die daselbst vorkommenden Justizsachen in höchster Instanz am Fürstlichen Hofe verhandelt wurden **).

Bev der großen Fürsorge, welche die Churfürsten und Herzoge von Sachsen schon damals für die Justizpflege in ihren Ländern trugen, war es wohl sehr natürlich, daß sie alle Evokationen und Appellationen an die Reichsgerichte so sehr als möglich zu verhindern suchten, da sie zumal nicht blos durch die goldne Bulle, sondern auch durch das Privilegium des Kaisers Sigismund

*) l. c. p. 1335. Man vergleiche Wabsts histor. Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 115.

***) Mandat, wie es nach vorgegangener Veränderung mit der Stadt Wittenberg in Appellation- und Hofgerichts-Sachen, so viel die Fürstl. Weim. Unterthanen betrifft, gehalten werden soll. de Ao. 1547. in Rudolphi Gotha Dipl. P. V. p. 265.

von 1423 vollkommen dazu berechtigt waren. Als daher das Reichskammergericht 1495 errichtet wurde, ließ sich das gesammte Sächsische Haus alle seine Gerechtsame und Freyheiten, und insbesondre das angeführte Privilegium ausdrücklich bestätigen *). Da demungeachtet das neue Reichsgericht die landesherrliche Gerichtsbarkeit öfters beeinträchtigte, so drohten die Chur- und Fürsten zu Sachsen einigemal, daß sie an dem Unterhalt des Reichskammergerichts keinen weitem Antheil nehmen würden, wenn es seine Eingriffe in Zukunft forsetzen sollte **). Auch stellte hierauf Kaiser Maximilian I. dem Hause Sachsen einen Versicherungsbrief aus, daß die Errichtung des Reichskammergerichts seinen Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollte ***), und zum Ueberfluß ließ sich Churfürst Friedrich noch den 2ten May 1521 das Sigismundische Privilegium zum zweytenmal bestätigen †). Als einige Jahre darauf ein gewisser Balthasar Worm eine Appel-

den
20. Aug.
1497

1512

1525

N 2

*) S. die Urk. in Müllers Reichstags theatro unter Max. I. Vorst. II. R. LIX. S. 530. — Wenn gleich, wie Siegmann in seiner Abhandlung über Geschichte und Umfang des Chursächsischen Privilegiums wider die Appellationen S. 52. behauptet, damals die meisten Privilegien dieser Art bloß auf Evokationen gerichtet waren, so mußte doch diese Urkunde, da sie eine Bestätigung einer ältern auch auf Appellationen gerichteten enthielt, zugleich von letztern verstanden werden.

**) S. die Beylagen zu Günthers Abhandlung No. 6. 7. 10. S. 108 u. 112.

***) a. a. O. No. 8. S. 110. (Auch in Ludolf Adpend. Jur. Cam. p. 42.)

†) Müllers Annalen S. 75.

lation an das Reichskammergericht unternahm, wurde diese Sache von dem gesammten Sächsischen Hause auf einem Konvente, der um diese Zeit zu Naumburg gehalten wurde, in Erwägung gezogen, und hierauf eine gemeinschaftliche Gegenvorstellung an den Kaiser und das Reichskammergericht erlassen *).

§. 43. An dem Hofe des Fürsten stand noch immer der Kanzler an der Spitze der Geschäfte **), doch werden außer ihm noch mehrere andre Rätthe erwähnt ***), die wahrscheinlich mit ersterem wenigstens gegen Ende dieses Zeitraums in einem Kollegio vereinigt waren, weil überhaupt die Kollegialische Geschäftsbehandlung seit Errichtung des Reichskammergerichts immer üblicher wurde. Kein besondres Kammerkollegium war noch nicht vorhanden, doch wurden einige Rätthe des Fürsten zu dem Rechnungswesen besonders verordnet †). Auch hatte sich ein

*) In Günthers Abhandlung No. 21. S. 119.

***) S. Horns Verzeichniß von den ältern und neuern Meißnisch-Sächsischen Hofkanzlern in seiner Handbibliothek Th. 6. S. 596. u. f.

***) So heißt es z. B. in dem oben angeführten Mandat von 1547 heym Rudolphi: es habe Johann Friedrich „eine statthliche Anzahl Rätthe bestellt, darunter esliche Doctorn und Rechtsgelehrte.“

†) So heißt es in dem Gutachten Johann des Beständigen wegen Verbesserung der Hofordnung: „daß es gut seyn sollte, wenn einer oder zweyen von den Rätthen, eben denen, die sonst die Rechnung zu nemen befohlen, zur Verichtigung der Amtsrechnungen verordnet und von ihnen Bericht erstattet, auch sodann weitre Untersuchungen des wirklichen Bestandes und der nöthigen Baue in den Kemtern vorgenommen würden. S. Schözers Briefwechsel a. a. D. S. 93.

andres neues Kollegium in den Chursächsischen Ländern gebildet, welches blos für geistliche Geschäfte bestimmt war. — Gleich bey der ersten Kirchenvisitation wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe aufgehoben, doch hatte die Kirchenverfassung noch einige Zeit eine sehr schwankende Einrichtung. Zwar hatte man schon damals Superintendenten zur geistlichen Oberaufsicht in einzelnen Distrikten angeordnet; die eigentliche Gerichtsbarkeit aber bey kirchlichen Streitigkeiten wurde öfters von weltlichen Gerichten ausgeübt *), und in solchen Fällen, bey deren Entscheidung theologische Grundsätze in Betrachtung kamen, nahm man häufig zu den Aussprüchen der theologischen Fakultät in Wittenberg seine Zuflucht **). Erst 1542 wurde von dem Churfürsten Johann Friedrich, auf Verlangen der Landstände ***), ein eigenes Consistorium errichtet, nachdem er zuvor mehreren

*) Daß J. B. von dem Wittenberger Hofgericht Ehefachen entschieden wurden, zeigt ein Brief des Philipp Melancthon von 1531. S. Epistolae quaedam Philippi Melancthonis editae et illustratae a Joh. Fr. Köhlero (Lipsiae 1802.) p. 35 seq. Man vergl. Kapps Nachlese zur Reformationgeschichte Th. I. S. 434.

***) J. C. Göbels Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in Sachsen (Freyberg 1794. 8.) S. 75.

****) In dem Eingange der Artikel des geistlichen Konsistorii zu Wittenberg, die 1563 von George Buchholzer besonders sind herausgegeben worden, heißt es: „Nachdem wir verschiedner Zeit von dem großen Ausschuß der Landstände vntertheniglich ersucht, erinnert, vnd gebeten seyn, das wir etliche Consistoria in vnsern Landen vffrichten, vnd ordnen wollten, die Kirchengerecht in Sachen dazu gehörend, vorwesen vnd veben möchten;“ s. die Einleitung zu Göbels Abhandlung p. XVII.

Kommissarien, die aus Theologen und Juristen bestanden, zur Abfassung einer Ordnung desselben, Auftrag erteilt hatte. Vermöge dieser Ordnung sollte das Consistorium (welches daselbst der Stuhl zu Wittenberg genannt wurde), aus 4 Kommissarien, 2 Doktoren der Theologie und 2 Doktoren der Rechte nebst einigen Subalternen bestehen. Churfürst Moriz bestätigte dieses Kollegium 1548, und überließ zugleich der Universität die Bestellung desselben, welches aber 1548 wieder abgeändert wurde *).

§. 44. Auch in diesem Zeitraum wurde neben der Lehnsmiliz sehr häufig in den Sächsisch-Ernestinischen Ländern gedungene Mannschaft gebraucht. Vorzüglich aber bediente man sich derselben statt des Fußvolks, welches nach der ältern Verfassung von den Städten und andern Unterthanen, die keine Ritterdienste leisteten oder durch keine Ritter vertreten wurden, gestellt werden mußte, und bey der veränderten Art Krieg zu führen, nur wenig Nutzen gewähren konnte. So verwilligte man auf dem Landtage zu Altenburg 1528 eine Summe Geldes zum Unterhalt des Fußvolks, wenn es die Zeitumstände erforderten **). Und bey dem Aufgebot, welches Johann Friedrich beym Anfange des Schmalkaldischen Kriegs erließ ***), that er die bestimmte Erklärung:

*) Göbel a. a. O. S. 76.

***) Spalatin Vitae aliquot Electorum Saxoniae ap. Mencken T. 2. p. 1116.

****) S. die Aufmahnung Johann Friedrichs an den Schösser zu Leuchtenberg von 1546 in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 264.

„daß er alle Unterthanen zu Fuß mit ihrem Leiben ins Feld zu ziehen verschonen, sondern daheim bey ihrem Weib, Kindern und Gütern zu lassen, und sich mit Landsknechten und Kriegsvolk zu versehen, gesonnen sey.“ Dagegen forderte er von denjenigen Unterthanen, die zu Fuße Kriegsdienste zu leisten verbunden waren, eine Geldhülfe gleichsam als Surrogat ihrer persönlichen Kriegsdienste, wobey er sich zugleich entschuldigte, daß er keinen gemeinen Landtag deshalb ausgeschrieben habe, „weil es eyl halben, und dieweil die Gegenparthey ihm und seine mitverwandten Stände durch ihre heimliche und geschwinde Rüstungen und Gewerb unversehens zu überraschen vermeine, nicht beschehen mögen.“ Dagegen wurde die Lehnsmiliz zur persönlichen Leistung der Ritterdienste aufgeboden, und zugleich die Zahl von Pferden, mit welchen ein jeder Ritter dienen sollte, genau bestimmte *). Zu dieser genauern Bestimmung der Lehnsdienste aber war schon zu Ende des vorigen Zeitraums der Grund gelegt worden, indem schon damals die Vasallen weit weniger Bereitwilligkeit zu ihren Diensten zeigten, als ehemals **); daher Friedrich der Sanftmüthige 1445 einen Befehl an seine Amteleute erlassen hatte; alle seine erbare Manne, die ihm dienstbar wären, zu verzeichnen, geheime Erkundigung wegen ihrer Güter einzuziehen, und zu bestimmen, wie hoch sie davon dienen möchten; welches wirklich erfolgt war ***). Auch hatte man gewöhnlich in den neuern

*) Müller's Annalen S. 105.

***) Maximil. Carol. de Carlowitz Commentatio Juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae seruitiorum equestrium vicariae. (Lips. 1803. 4.) p. 19.

****) Mantissa documentorum ad Diss. laud. No. II. u. III.

Lehnbriefen die Zahl der Ritterpferde genau bestimmte*), da man sich dagegen in den ältern bloß auf den guten Willen der Vasallen verließ**).

*) Müllers Annalen S. 100, 101. u. 103.

***) So heißt es z. B. in einer Urkunde beyrn Horn im Lehen Friedrich des Streitharen S. 430. : „wenn wir sie zu Dienste verboten, so sal jglicher dynen nach synen Vermögen.“

Siebente Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten Albertinischer Linie von der Theilung im Jahre 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547).

Erster Abschnitt.

Herzog Albert starb den 12ten Sept. 1500

§. 1.

Schon vor der Theilung von 1485 hatte sich Albert bey verschiednen Vorfällen als ein thätiger und kriegerischer Mann gezeigt. Seine erste bedeutende Unternehmung betraf das Königreich Böhmen, auf welches er nach dem Tode seines Schwiegervaters, George Podiebrad, Ansprüche machte. Ein Theil des Böhmischn Abels war

den 22.
März
1471

ihm wirklich nicht abgeneigt und bewog ihn sogar, in Begleitung von 5000 Reutern selbst nach Böhmen zu kommen. Allein die ansehnlichste unter den vielen Partheien, in welche die Böhmen getheilt waren, wählte auf einem ^{den} 27. May 1471 Wahltag zu Kuttenberg den Pohnischen Prinzen Vladislaus, der durch seinen Vater, den König Kasimir, nachdrücklich unterstützt wurde. Da der Herzog Albert zu schwach war, um sich gegen diesen Nebenbuhler mit Nachdruck behaupten zu können, und überdies von verschiedenen Seiten gewarnt wurde, daß ihm die Böhmen ^{in Aug.} hinterlistig nachstellten, so ging er wider nach Sachsen zurück, ohne an die weitere Ausführung seiner Ansprüche zu denken *), nachdem ihn zuvor auch der Pabst, der eine Verbindung des Herzogs mit den Hussiten befürchtete, in einem besondern Breve hiervon abgemahnt hatte **).

Die meisten Feldzüge, welche der Herzog seit dieser Zeit unternahm, gereichten zum Vortheil des Oestreichischen Hauses, dem er mit der größten Ergebenheit zugehan war. So leistete er mit einem ansehnlichen Heere, welches aus dem Kontingente sämtlicher Sächsischer ¹⁴⁷⁵ Fürsten bestand, dem Kaiser Friedrich III. Beystand gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, als sich dieser in die durch Absetzung des Erzbischofs Ruprecht von Köln entstandenen Handel mischte. Obgleich die Sächsische Hülfe nur auf ein Vierteljahr verwilligt war,

*) Man vergleiche die über diese Begebenheit in H a b e r l i n s Reichshistorie Th. VI. S. 657. not. c. angeführten Zeugnisse.

**) S. die Urk. in Müller s Reichstags theatro unter Friedrich V. (III.) Vorst. 5. R. 12. S. 437.

und der Herzog von Burgund Alberten auf alle mögliche Weise von der kaiserlichen Parthie abwendig zu machen suchte *), so ließ sich doch das Sächsische Haus durch eine schmeichelhafte Bitte des Kaisers bewegen, seine Truppen noch länger bey der Reichsarmee zu lassen **). Ja, es erließ sogar der Herzog zu Sachsen, Wilhelm, an einige zu seinem Landesantheil gehörige Sächsische Grafen, die eigenmächtig nach Ablauf des bemerkten Termins das Heer verlassen wollten, ein sehr nachdrückliches Schreiben, worin er sie mit der Strafe der Ehrlosigkeit und der Konfiskation ihrer Güter bedrohte ***). Auch nachdem der zweyte Termin, den der Kaiser selbst angefest hatte, verstrichen war, blieb der Herzog bey dem Reichsheere †) und leistete dem Kaiser wichtige Dienste. Dagegen erkannte letzterer auf diesem Feldzuge das mit dem Sächsischen Erzmarschallamt verbundene Recht, das Reichs-

*) S. den Brief des Herzogs Karl an Alberten beyrn Müll. 1er a. a. D. R. 64. S. 685.

**) Unter andern nannte der Kaiser die Mitglieder des Sächsischen Hauses in einem deshalb an den Churfürsten Ernst erlassenen, a. a. D. befindlichen Schreiben: „die trefflichsten Fürsten des Römischen Reichs.“

***) a. a. D.

†) Man vergleiche das patriotische Schreiben des Herzogs Albert an seinen Vetter Wilhelm, a. a. D. S. 706. wo er unter andern sagt: es gebiete die Ehre und das Herkommen „in solchem thun von einem Römischen Keyser, von unserm Herrn, von unserm angebohrnen Fründe und Wäge, indem das, sein Gnade, als ein Vorsteher des heiligen Reichs, Kurfürsten und Fürsten, Herren, Grafen, und allen des Reichs Unterthanen in des heiligen Reichs nöthigen Sachen, zu Ere und Glimpf, zu Schuß und Handhabung hoch betreffe, nicht zu weichen.“

Hauptpanier zu führen, ausdrücklich an, indem er den Herzog Albrecht wegen der Abwesenheit seines Bruders, des Churfürsten, zur Ausübung desselben berechnigte *). In dem Kriege selbst, wo es blos zu kleinern Gefechten kam, zeigte der Herzog eine seltne Mäßigung, und ließ unter andern seine Truppen an der Plünderung der Stadt Linz keinen Antheil nehmen, weil sie nicht gekommen wären um Beute zu machen, sondern „um Streits und Sturms“ willen **).

S. 2. Die Dienste, welche der Herzog Albrecht Kaiser Friedrich III. nicht nur in diesem Burgundischen Kriege, sondern auch später durch Zusendung einiger Mannschafft bey dem Einfalle des Königs Mathias von Ungarn in die Oestreichischen Staaten leistete, blieben nicht unbelohnt. Denn hierauf gründete sich die Eventualbelehnung, die der Herzog den 26sten Jul. 1483 auf Jülich und Berg erhielt ***), welches in der Folge, wie

1480
bis
1482

*) In einem andern Schreiben des Herzogs an seinen Vetter, a. a. D. S. 704. heißt es ausdrücklich: „Der Adeler des heiligen Reichs oberst Streitpanier schwebet in unserm Befehl aus Geheß der Kaiserl. Majest.“ und in einer andern Urkunde a. a. D. S. 708. wird Albrecht des Kaisers „gewaltiger Marschalk und Banner Meister“ genannt.

***) Man vergl. eine Relation von den Hauptleuten des Herzogs an ihren Herrn, a. a. D. S. 684.

****) S. die Urk. a. a. D. S. 764: „zur Ergößlichkeit der getreuen annehmen und nützlichen Dienste, so er uns in vergangenen Kriegen, wider weiland Herzog Carl von Burgund, sel. Gedächtniß, in eigner Person, und nachmals wider den König von Hungarn, mit schwerer Darlegung, und in andre Weise, mannichfaltiglich, und unverdrücklich gethan hat.“

wir schon oben bemerkten, auch auf die Ernestinische Linie ausgedehnt wurde. Diese Belohnung aber mochte nicht wenig dazu beytragen, den Dienstleister des Herzogs Albrecht bey der Erneuerung des Ungarischen Kriegs noch mehr zu beleben. Als daher der König Matthias seit 1485 ganz Nieder-Oestreich, mit Ausnahme von Wiener-Neustadt und einen Theil von Krain, Steyermark und Kärnthen, eroberte, so übernahm der Herzog auf dem Reichstage zu Nürnberg die Stelle eines kaiserlichen und Reichs-Feldhauptmanns, um jene Länder den feindlichen Händen zu entreißen *). Allein der Kaiser unterstützte ihn auf diesem Feldzuge nicht hinlänglich mit Mannschaft **) und Kriegsbedürfnissen; ja er mußte sogar 30000 Gulden aus seinen eignen Mitteln zahlen, um seine Truppen, die seit geraumer Zeit keinen Sold erhalten hatten, zu beruhigen. Da unter diesen Umständen an keine Wiedereroberung der verlorren Länder zu denken war, so schränkte sich der Herzog blos auf einen Vertheidigungskrieg ein, und schloß endlich, mit Genehmigung des Kaisers, einen Waffenstillstand zu Märgendorf, nach welchem vor der Hand dem Matthias der Besitz seiner Eroberungen bestätigt wurde. Sogleich nach geschlossenem Vergleich begab er sich nach Nürnberg, um hier dem Kaiser und den daselbst noch anwesenden Reichsständen Bericht von seiner Unternehmung abzustatten.

1487

den
24. Nov.
1487

*) Müller a. a. O. Vorst. 6. R. 34. S. 145 u. f. Die übrigen Zeugnisse wegen des von dem Herzog gegen den König von Ungarn geführten Kriegs s. beyrn H ä b e r l i n a. O. Th. 7. S. 407.

**) Die Zahl seiner Truppen bestand nach dem Iac. Unrestus in Chron. Aust. ap. Hahn in Collect. Monument. T. 2. p. 719. aus 3000 Mann.

Friedrich III. aber versagte ihm die Audienz, nicht sowohl weil er unzufrieden mit ihm war, als vielmehr weil er seinen Forderungen wegen der gethanen Geld-Vorschüsse *) ausweichen wollte.

So undankbar sich auch damals der Kaiser gegen den Herzog Albrecht gezeigt hatte, so leistete ihm doch dieser aufs neue den thätigsten Beystand, als sein Sohn, der Römische König Maximilian, von den aufrührerischen Bürgern der Stadt Brügge in dem folgenden Jahre gefangen genommen wurde. Ehe er aber diesen neuen Feldzug unternahm, versammelte er seine Landstände zu Dresden, um sich mit ihnen hierüber zu berathschlagen. Da selbigen die beständigen Kriege des Herzogs nothwendig zur Last fielen, so widerriethen sie ihm sein Vorhaben; allein er erklärte dagegen in den bestimmtesten Ausdrücken, daß er entschlossen sey, alles zu wagen, um eine Beleidigung zu rächen, die in der Person des Römischen Königs dem ganzen Reiche wiederfahren sey, doch stellte er es dem Willen seiner Vasallen anheim, ob sie ihm bey dieser Unternehmung begleiten wollten **). Nachdem er hierauf die Landesregierung seinem siebzehnjährigen Sohn George übertragen, und diesem den Kanzler Sigismund Pflug und einige adliche Rätthe an die Seite gesetzt hatte ***), so eilte er zu der Reichsarmee,

*) Ioh. Rathalter (Rentmeister des Herzogs) de meritis Alberti Ducis Saxoniae in Domum Burgundicam ap. Meneken T. 2. 2115. berechnete dieselben zu 52,600 Gulden in Gold.

***) Müller Reichstagscheatrum unter Max. I. Vorst. I. R. 6. S. 75.

***) Die nähern Umstände hiervon werden von spätern Ge-

zu welcher auch die Ernestinische Linie ein Kontingent gestellt hatte *). Obgleich der Römische König noch vor seiner Ankunft in Freyheit gesetzt wurde, so waren doch hiermit die Unruhen in den Niederlanden nicht geendigt, und Friedrich III. setzte in den Hertzog Albert ein so großes Zutrauen, daß er ihm, als er wieder nach Teutschland zurückkehrte, das oberste Kommando über die zur gänzlichen Unterdrückung der Empörer in den Niederlanden zurückgelassenen Truppen unter dem Titel eines Statthalters übertrug, welches beschwerliche Geschäft der Hertzog wirklich übernahm **). Durch seine glücklichen Feldzüge in den Niederlanden (die außer den Gränzen dieser Geschichte liegen ***), erwarb er sich einen so großen kriegerischen Ruhm, daß man ihm einige Jahre nachher auf dem Reichstage zu Worms die Stelle eines obersten Reichs-

1488
618
1492

1495

schichtschreibern erwähnt, unter andern vom Fabricius in Orig. Sax. L. 7. p. 816. doch wird die Regenschaft des Herzogs George schon vom Spalatin bemerkt de liberis Alberti Ducis ap. Mencken T. 2. p. 2126. Auch sagten die Landstände auf dem Landtage von 1495, daß sie während der Abwesenheit des Herzogs Albert „an seinem Sohn gute gnüge hätten.“

*) S. das Aufgebot des Churfürst Friedrichs und seines Bruders beyrn Müller a. a. D. S. 77.

***) Rathalter l. c.

****) Mit diesen Feldzügen beschäftigt sich vorzüglich außer dem angeführten Rathalter die bekannte Schrift unter dem Titel: Illustrissimi famaque super aethera noti principis et domini Alberti Saxoniae Ducis, bellorum illustriumque actorum epitome, id est, breuiuscula commentatio per Conradum ex sagis dictum Wimpina Lips. 1497. 4. recusa studio Chr. Gottfr. Wilisch. Altenb. 1725. 8.

den
20. Jul.
1498

hauptmanns übertragen wollte; welche Absicht aber deswegen nicht in Erfüllung ging, weil es an hinlänglicher Besoldung für ihn fehlte *). Die bisherigen Geldvorschüsse aber, die Albert für den Kaiser gethan hatte, und die auch auf diesem Reichstage zur Sprache kamen, hatten ihn bey Anträgen dieser Art vorsichtiger gemacht. Um ihn wegen jener Anforderungen einigermaßen zu befriedigen, erhielt er endlich von dem Kaiser Maximilian I. unter Genehmigung des Churfürsten die Erbstatthalterschaft über Friesland **), die aber in der That für ihn und seine Sächsischen Untertanen mehr eine schädliche als nützliche Belohnung war, indem sie ihn aufs neue in fremde Händel verwickelte, die seine Aufmerksamkeit von den Angelegenheiten ihrer Erblande abzogen, und diesen Geld und Mannschaft kosteten. Ueberdies war der Besitz dieser Statthalterschaft blos prekär, indem der Kaiser seinen Nachfolgern im Reiche, oder dasern die Churfürsten ihre Einwilligung dazu geben würden, seinem Sohne Philipp und dessen Erben das Wiedereinlösungsrecht derselben mit 100,000 Goldgülden und der Erstattung der nothwendigen Auslagen jederzeit vorbehielt. Auch wurden überdies dem Herzog von Burgund, Philipp, als Grafen von Holland, seine vorgeblichen Ansprüche auf Friesland besonders vorbehalten, worüber noch mannichfaltige Streitigkeiten entstanden, bis endlich Albrecht die Entfagung jener Rechte bewirkte ***). Sie erfolgte ver-

*) Müller a. a. O. Vorst. 2. R. 27. S. 341 — 343.

***) Müller a. a. O. Vorst. 4. R. 48. S. 531. Auch den Friesischen Ständen wurde eine besondre Urkunde deshalb ertheilt; s. Ubbonem Emmium L. 37. Rer. Frisicar. p. 562.

***) Müller a. a. O. Vorst. 4. R. 49. S. 602 u. f.

möge eines auch vom Kaiser bestätigten Vergleichs *) vom 18ten März 1499 gegen eine Summe von 250,648 Goldgülden, die aber bey der Wiedereinlösung von Friesland, sie möchte von dem Herzog von Burgund oder von dem Kaiser vollzogen werden, zurückgegeben werden sollte.

Selbst die Friesen waren mit der dem Herzog Albert übertragenen Erbstatthalterschaft sehr unzufrieden, und nur ein Theil derselben konnte durch Gewalt zur Unterwerfung genöthigt werden **). Sobald aber der Herzog wegen eines nach Leipzig ausgeschriebenen Landtags wieder in seine Erblände zurückkehrte ***) , brach die Empörung aufs neue gegen seinen zweyten Sohn, Heinrich, los, den er als Vicesatthalter zurückgelassen hatte; weil dieser wahrscheinlich auf seinen Befehl ein festes Schloß zu Hartlingen erbaute, und zu dieser Absicht die Häuser benachbarter Edelleute niederreißen ließ und verschiedene Summen erpreßte †). Die Friesen suchten sich an ihm zu rächen und belagerten ihn in Franeker, ja sie bedrohten ihn sogar mit dem Tode, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen ††). Zwar kam der Herzog noch zu rechter Zeit zu-

*) S. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 638.

***) Müller a. a. O. R. 48. S. 587 — 601, wo man auch die Unterwerfungsakte findet.

****) Weck's Beschreibung von Dresden S. 126.

†) Chytraei Saxonia L. III. p. 100.

††) Spalatin l. c. p. 2124. Man vergl. Schöttgens Nachricht von der Franekerschen Kette, an welcher man Herzog Heinrichen von Sachsen aufhängen wollen, in seiner Dipl. Nachlese Th. 9. N. II, S. 110 — 114.

den
12. Sept.
1500

rück, um seinen Sohn befreien zu können; dagegen scheiterte sein Kriegsglück bey der Belagerung von Gröningen, weil es ihm an Geld fehlte, um seine Kriegsknechte länger zu besolden. Einige Geschichtschreiber *) versichern, daß der Gemüthsstummer, den er über den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung empfand, die vorzüglichste Ursache seines Todes gewesen sey, der bald darauf zu Emden erfolgte. Sein Leichnam wurde nach Meissen in das damalige Erbbegräbniß des Sächsischen Hauses abgeführt, und hier mit vielen Feyerlichkeiten beygesetzt **).

§. 3. Hätte der Herzog Albert um einige Zeit früher gelebt, so würde er vielleicht wegen des patriotischen Eifers für Kaiser und Reich, der ihn besetzte ***),

*) Unter andern Rathhalter l. c. p. 2124.

**) Man vergleiche die Beschreibung des dem Herzog Albrecht dem Beherzten gehaltenen Leichenbegängnisses in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. II. N. IV. S. 315. folgende Ceremonie, mit der das Leichenbegängniß beschloffen wurde, verdient ihrer Sonderbarkeit wegen bemerkt zu werden: „Do das alles zu vorbracht, ist gesungen, *Medio vitae in morte sumus etc.* und als es drauf kommen: *Sancte deus etc.* hat der Marschallh seinen Stab geworfen, der Canzler das Siegel zerschlagen, so seyndt auch 6 Fahnen der 12 Lande gefallen. Als man gesungen hat: *Sancto fortis etc.* seyndt die andern 6 Fahnen gefallen. Als gesungen ist: *Et immortalis etc.* ist der große Schild von den Grafen, die ihn vormals getragen, umgestürzet, vndt die Hauptfahne darauf geworffen, vndt der Gottesdienst damit beschloffen worden.“

***) Als einstens dem Herzog seine Rätthe seinen übertriebenen Eifer für den Kaiser widerriethen, gab er hierauf zur Antwort: „Ich wollte, daß alle mein Land und Gut, so

von seinen Zeitgenossen als einer der ersten Männer der Nation geachtet und belohnt worden seyn. Allein schon damals fing man an, jene Eigenschaft nach einem andern Maasstab zu würdigen, und die kluge Beobachtung von dem Territorialinteresse als die einzige Regententugend eines Teutschen Fürsten zu betrachten. Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, konnte Albert nur wenige Lobredner seiner Regierung finden. Doch hat er sich auch um die Verfassung seines Landes dadurch ein bleibendes Verdienst erworben, daß er einige Landeskollegien organisirte (wovon in der Folge die Rede seyn wird), und daß er zuerst wegen der Erbfolge seiner Söhne eine bestimmtere Norm als seine Vorfahren festsetzte, wozu er nach seinem eignen Bekenntniß durch eine sorgfältige Erwägung der aus den bisherigen Theilungen des Sächsischen Hauses entstandnen Nachtheile bewogen wurde. Freylich aber trägt diese Verordnung, die zu Maastricht den 18ten Febr. 1499 abgefaßt *) und nach dem Tode ihres Urhebers den

D 2

ich auf Erden habe, zu Gelde gemacht wären, ich wollte meinem Herrn Kaiser Maximilian solche Dienste thun, daß man davon ein tausend Jahr sollte zu sagen und zu schreiben haben“ auch setzte er noch hinzu „es wäre besser, daß alle Fürsten zu Sachsen nach Brodt giengen, denn ein römischer König.“ S. Rathhalter l. c. p. 2121. Ein andermal sagte der Herzog: „Ich meine je das Reich mit den Treuen, da ich wußte, daß ihm mit meinem Tode möchte geholfen werden, so wäre ich ganz unbeschwert, mich zu Furderung des Reichs Wohlfahrt zue hengken lassen.“ S. Spalatin de Alberti Duc. Sax. liberis l. c. p. 2126. Man vergleiche die Beobachtung über Herzog Albrecht des Beherzten getadelten Dienstfeifer für das Haus Oestreich in Haschen's Magazin Th. 5. S. 16.

*) Sie wurde zuerst in einer Deduktion, welche für den Herzog

14ten Dec. 1500 vom Kaiser Maximilian I. bestätiget wurde, noch sehr deutliche Spuren von einer unvollkommenen Ausbildung rechtlicher und politischer Grundsätze. — Ob sie gleich gewöhnlich ein Testament genannt wird, so war sie doch eigentlich ein wahrer Erbvertrag, indem die beyden Söhne Albrechts, George und Heinrich, ihre Einwilligung dazu gaben, welches auch gleich zu Anfange derselben in folgenden Worten bemerkt wurde: „Wir haben mit Wissen und Willen und Vollwort Unserer Söhne, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen — nachfolgende Meynung geordnet, beredet, begriffen und beschrieben.“ Auf den jüngsten Sohn des Herzogs, Friedrich, nahm man deswegen keine Rücksicht, weil er seit 1498 Hochmeister des Teutschen Ordens in Preußen war *). Dagegen wurde ein namentlich angeführter landschaftlicher Ausschuss dabey zu Rathe gezogen; der alten Sitte des Mittelalters gemäß, welche die Vasallen bey allen wichtigen Unternehmungen als die natürlichen Rathgeber des Fürsten betrachtete. Nach dieser Verordnung nun sollten die Sächsischen Erblande mit Einschluß des der Albertinischen Linie an Sagan und den Biebersteinischen Herrschaften gebührenden Antheils

zog Moriz Wilhelm zu Sachsen Zeitz den 2ten Dec. 1685. gegen das Churhaus erschien, und die Kreyzig in der historigischen Bibl. von Obersachsen S. 214 umständlich anführt, bekannt gemacht. Aus dieser hat sie Glasey in seinem Kern der Sächsischen Geschichte (neuste Ausgabe S. 823.) genommen.

*) Spalatin l. c. p. 2144. Albrecht selbst sagt von diesem in seiner Verordnung: „Der eine sey in ertlichen Staat zum Hoemeister des löblichen teutschen Ordens in Preußen verseyhn, und damit gegen seine andern Söhne nach Ausweisung der Verträge, vertragen und gesondert.“

dem ältesten Sohn George, der anfangs für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war *), und dessen Nachkommen; Friesland aber dem Herzog Heinrich und dessen Nachkommen zu ihrem Erbtheil angewiesen werden. Damit auch Heinrich nicht etwa die unvollendete Erwerbung der zur Friesischen Erbstatthalterschaft gehörigen Besitzungen als einen Vorwand gebrauchte, um diese Verfügung anzufechten, so erklärte sich sein Vater bestimmt dahin: daß er ihm das, was er jetzt inne hätte (d. i. die Westerlauerischen Frieslande, die Albrecht bey Errichtung des Mastrichter Erbvertrags wirklich schon ganz bezwungen hatte), und noch erlangen würde (d. i. Gröningen nebst den Umländen und einigen andern kleineren Distrikten, welche unter der ihm 1498 von Maximilian I. erteilten Friesischen Erbstatthalterschaft mit begriffen seyn sollten), hiermit zutheile. Uebrigens konnte Albert mit vieler Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß sich Heinrich, der von Jugend auf nur wenig Neigung zum Kriege geäußert hatte **), schwerlich gegen die unruhigen Friesen behaupten würde; auch war es leicht möglich, daß das Oestreichische Haus binnen einiger Zeit sein wegen Friesland ihm vorbehaltenes Wiedereinlö-

*) Nach Seckendorf L. III. p. 12. hatte er schon in seiner frühern Jugend ein Kanonikat in dem Hochstifte Maynz erhalten, und zwey merkwürdige Geburtsbriefe von 1486 und 1487 bezeugen, daß er sich in diesem Jahre um eine Doms herrnstelle in Rôln bemühte; s. die Urk. in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 3. N. IV. S. 246 u. f.

**) S. Alberti Cranzii Saxonica L. XIII. C. 23. „Non totis praecordiis Henricus arma tractavit, ac in medio praeliorum aestu, pugnantibus aliis, suis indulsit amoribus.“

sungsrecht ausübte. Für diese beyden Fälle wurde festgesetzt, daß Herzog George Heinrich und seinen Nachkommen die beyden Schlöffer und Städte Freyberg und Wolkenstein mit allen dazu gehörigen Vasallen und Nutzungen, auch der Obrigkeit, jedoch der Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke ausgenommen, einräumen sollte. Daß unter der Obrigkeit, die Heinrich über die Aemter Freyberg und Wolkenstein erhalten sollte, alle Rechte der landesherrlichen Regierung zu verstehen sind, scheint allerdings schon die beygefügte Ausnahme der Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke zu bestätigen, auch stimmte die folgende Praxis mit dieser Erklärung überein *). Außer den gedachten Aemtern sollte auch Heinrich den vierten Theil aller übrigen Landes-Einkünfte, nach Abzug der Nutzungen von Freyberg und Wolkenstein und der zur Bestellung der Aemter und Verzinsung der Schulden nöthigen Kosten, erhalten, und überdies die Hälfte der von einem dem Römischen König vorgestreckten Kapital zu 150,000 Fl. gefälligen Zinsen, die auf gewisse Gefälle in den Oestreichischen Erblanden versichert waren **).

*) Man vergleiche Arnolds neues Archiv der Sächs. Geschichte S. 93. not. 2.

**) „und dazu aller jährlicher Zins, so Wir auf der Erbsch und zu Engelhardtszoll, von Römisch Königl. Majestät um hundert tausend und funfzig tausend Gulden nach Befagung der Verschreibung darüber, erkauffet haben.“ Des dem Römischen Könige vorbehaltenen Wiederkaufsrechts dieser Zinsen wird später gleichfalls in dieser Verordnung gedacht; außerdem habe ich von dieser Verschreibung keine weitere Nachricht gefunden, doch scheint sich hierauf ein Versprechen zu beziehen, welches nach dem Fabricius in Orig. Sax. p. 335. die Rätthe des Römischen Königs dem Herzog wegen

Um übrigens die Gleichheit unter den beyden Brüdern so viel als möglich zu beobachten, wurde eine ähnliche Verfügung auf den kaum denkbaren Fall getroffen, wenn George mit Gewalt von seinen Erblanden verdrängt werden sollte. Alsdenn nämlich sollte ihm Heinrich Francker mit den dazu gehörigen Vasallen und Nuzungen, nebst der Obrigkeit, und den vierten Theil seiner Landeseinkünfte überlassen.

Für beyde bemerkte Fälle aber (wenn Heinrich oder George ihren Erbtheil verlieren sollten), wurde zugleich eine Erbordnung festgesetzt, nach welcher der überlebende Bruder dem andern, und unter ihren beyderseitigen successionsfähigen Leibeslehnserven jederzeit der älteste succediren*), die übrigen aber, wenn ihrer ein oder zweye wären, den dritten Theil, im Fall aber daß mehrere vorhanden, die Hälfte der Einkünfte des Landes nebst ein oder zwey Behausungen mit Zubehör erhalten sollten. So wenig es auch geläugnet werden kann, daß

der Niederländischen Forderung thaten: „ne plane ingrati in Ducem optime meritum viderentur, reditus ex aliquot vectigalibus et portorii Danubii annuatim ipsi se tradituros pollicentur.“

*) „Nach ihrem Tode sollen doch dieselben Lande, so sie haben, behalten, nicht getheilet, oder zertrennet, sondern Ihr aller Leibes: Lehns: Erben zu gleichen Theilen (d. h. auf gleiche Weise) gehalten werden; Also, welcher unter den beyden unsern Söhnen den andern überleben würde, daß dann der Lebendige, und darnach unter Ihrer beeder Leibes: Lehns: Erben, werntliches Standes der Älteste, so dazu tüglich seyn würde, oder wo der Älteste nach Achtung Ihrer Lande und Leute zu regieren nicht tüglich noch schädlich seyn, der nächste des Alters darnach die Regierung der Lande halten und haben soll.“

diese Vorschrift einen Seniorat und keine Primogenitur beabsichtigte, so ist es doch eben so unverkennbar, daß jene Erbordnung in der Folge, nachdem die Albertinische Linie die Chur erlangte, ohne große Schwierigkeit nicht mehr buchstäblich anwendbar war, weil die Sächsischen Churlande, die vermöge der goldnen Bulle nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden müssen, nicht nur unzertrennlich mit den übrigen Erblanden verbunden wurden, sondern auch zu unbeträchtlich sind, um allein den nöthigen Aufwand eines Churfürsten zu bestreiten *). In wiefern übrigens jene Successionsnorm auch durch spätre ausdrückliche Verträge abgeändert wurde, wird die folgende Geschichte zeigen. Schon damals aber erstreckte sich dieselbe nicht auf künftig zu erwerbende Länder, denn diese wurden auf jeden Fall für theilbar erklärt **).

Weniger merkwürdig sind einige andre dieser Verordnung beygefügte Vorschriften, welche theils die Anordnung der Vormundschaft betrafen, auf den Fall, wenn einer der beyden Söhne Alberts unmündige Prinzen hinterließe ***), theils diejenigen Austräge, welche Strei-

*) Man vergl. v. Kömmer's Staatsrecht von Sachsen Th. I. S. 182 u. f.

**) „Würden auch bey Zeiten Unsers Lebens, Uns oder nachfolgende beyden Unsren Söhnen, oder ihren Erben, durch rechte Angefälle andere Lande mehr, denn Wir ihund haben, an und zufallen, Dieselben sollen durch Unsere Söhne oder Ihre Erben nach Unsren Abgang brüderlich und freundlich getheilet werden.“

***) „Wo dann vormals durch denselben Unsren verstorbenen Sohn, wie seinen Kindern sollte vorgestanden werden, nicht verordnet wäre; So sol doch solches durch den Lebendigen

tigkeiten unter ihnen entscheiden sollten, bey deren Ernennung Albert gleichfalls dem höhern Alter einen großen Werth beylegte *), theils endlich die der Landschaft selbst empfohlne, Aufrechthaltung des ganzen Erbvertrags **).

Zweyter Abschnitt.

Herzog George der Bärtige und Heinrich der Fromme bis zu des erstern Tod (den 17ten Aug. 1539).

§. 4.

Nach dem Tode des Herzogs Albrecht wurde anfangs der eben angeführte Erbvertrag unter seinen Söhnen wirk-

seinen Bruder, mit Rathe der Kinder, Land und Leute, den vorzustehen, bestellt und verordnet werden.“

*) „dem Aeltesten der Jahre, aus unsern Freunden den Bischöfen zu Meissen und Merseburg, und zweyen denen ältesten Aebten, zweyen den ältesten Grafen, vier den ältesten Räten aus der Ritterschaft, und zweyen Bürgermeistern der Städte Leipzig und Salze.“

**) „Und ist darauf an Unsern Herren und Freunde die Bischöffe Unser freundlich Bitten, gegen allen andern Unsern Landsassen und Unterthanen — Unser gütlich Begehren und ernster Befehl; Gebiethen euch allen bey den Pflichten, damit uns ein jeder verwandt ist, sich nach Unserm Abgang

lich vollzogen. Allein Heinrich fühlte eben so wenig Lust als Kraft die ihm zugetheilte Friesische Erbstatthalterschaft zu behaupten, und mochte daher bald nach des Vaters Tode seinem Bruder Friesland gegen die Vortheile anbieten, welche ihm jener Vertrag blos auf den Fall des Verlusts des gedachten Landes, ausgesetzt hätte. George trug zwar Bedenken auf diesen Antrag sogleich einzugehen, hielt es aber doch für billig, die Hände zu einem provisorischen Vergleich zu bieten, der Heinrichen vor der Hand einen sichern Unterhalt verschaffte, und ihnen beyden die Pflicht auferlegte, für die Beruhigung von Friesland zu sorgen *). Vermöge dieses Vertrags **), der zu Dresden den 27sten April 1501 auf zwey Jahre eingegangen wurde, sollte Heinrich während dieser Zeit an seines Bruders Hofe für sich und seine Diener mit Kost, und mit Futter auf 22 Pferde versorgt werden, und jährlich 2000 Rheinische Gulden zu seiner freyen Disposition erhalten. Friesland aber sollte unterdessen gemeinschaftlich regiert werden. Würde es während dieser Zeit abgelöst, so sollte Heinrich ungeachtet dieses Rezeses die in dem väterlichen Vertrage ihm zugestandnen Vortheile erhalten, auch dieser überhaupt in allen übrigen Punkten ungeändert bleiben ***).

dieser Ordnung zu halten, Unser Söhne, oder Ihre Erben etwas darwider zu thun nicht vermögen oder weisen zu lassen.“

*) Man vergl. Arndts Einleitung zu dem weiter unten anzuführenden Vertrag vom 30sten May 1505 in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte N. XIII. S. 79 — 90.

***) S. einen Auszug desselben in Schöttgens dipl. Nachlese Th. II. S. 9 u. f.

****) Hierzu gehörte auch die in dem gegenwärtigen Vertrag

Nach Ablauf dieses zweyjährigen Vertrags wurde ^{im May} 1503 Friesland dem Herzog George allein überlassen, daher sich derselbe in dem folgenden Jahre mit seinem Kanzler ¹⁵⁰⁴ Pflug dahin begab, den Ständen auf einem Landtage zu Franeker die von seinem Bruder Heinrich erhaltenen Cessions- und Ueberweisungsurkunden mittheilte, und darauf die Huldigung in Friesland einnahm *). Die Vortheile, die Heinrich dagegen erhielt, lassen sich aus Mangel diplomatischer Nachrichten nicht mit Gewißheit angeben, doch ist es sehr wahrscheinlich: daß man damals nicht nur den Vergleich von 1501 erneuerte, sondern auch dieser Erneuerung schon die Bedingung beysügte, daß Heinrich nach Ablauf einer neuen zweyjährigen Frist die Rechte in den Erblanden erhalten sollte, die ihm der väterliche Vertrag bey dem Verlust von Friesland zusicherte **). Wenigstens kam auf diesem Fuß den 30sten May 1503 ein neuer Rezeß ***) zu Stande, der damals gewöhnlich der brüderliche Vertrag genannt wurde, und

noch besonders festgesetzte Vorschrift, daß die Wiedereinköpfungssumme von Friesland unter beyden Söhnen getheilt werden sollte, denn auch diese ist schon in dem väterlichen Erbvertrage enthalten.

*) Diese den Sächsischen Geschichtschreibern bisher unbekannte Nachricht hat zuerst Arndt a. a. O. S. 87. aus dem Schöta n (de Geschiedenissen van Friesland S. 490 u. f.) mitgetheilt.

***) Arndt a. a. O. S. 89.

****) Zuerst abgedruckt in Arndts neuen Archiv S. 90 — 107. Daß die kaiserl. Bestätigung dieses Vertrags zu Köln den 26sten Jun. 1505 erfolgte, bemerkt Schödtgen a. a. O., wo man auch schon einen Auszug desselben findet, der aber unvollständig ist.

wodurch Heinrich die beyden Aemter Freyberg und Wolkensteln auf die oben angegebene Weise erhielt *), und statt des 4ten Theils der Landeseinkünfte ein Jahrgeld von 12500 Gulden und 12 Fuder Wein, auch dafern die Mutter der beyden Brüder mit Tode abging und alsdenn ihr Leibgeding dem Herzog George anheim fiel, noch überdies 500 Gulden. Zur Sicherheit dieser versprochenen Leistungen wurden ihm die Aemter Weißenfels, Eckardsberge, Hayn, Pirna und Sachsenburg dergestalt verschrieben, daß er sie auf den Fall der Nichtzahlung derselben bis zu seiner vollkommenen Befriedigung in Besiz nehmen, regieren und benützen könnte. Endlich änderte man die in dem Albertinischen Erbvertrage festgesetzte Erbordnung in so weit, daß Heinrich sich für seine Person aller Succession in die Erblande nach des Bruders Tode begab **), welches wahrscheinlich die Hauptbedingung war, durch die sich George zu diesem Vertrag bewegen ließ, weil er vorzüglich wegen der seinem Bruder bey dem Verluste von Friesland vorbehaltenen Erbfolge ein Bedenken mochte getragen haben, ihn in die Erblande aufzunehmen ***). Dagegen wurde unter den Erben der

*) Doch wurden die Worte etwas anders, als in der Albertinischen Verordnung gefast. Es heißt nämlich daselbst, „die Stette Freybergk vnd Wolkensteyn, mit Tren Aempten vnd allen zu vnd ein gehorungen vnd gerechtigkeit, Jagt vnd anders, wie die bisher darzu gebraucht sein, nichts davon, alleyn die Bergkweg vnd Münze, aufgeschlossen.“

**) „Vnd dieser Vertrag vnd brüderliche eynunge, sollen, alle diemeyl wier beyde leben, vnd ob eyner eher dan der ander verstarbe, — nicht weniger hzwischen dem lebendigen vnd des verstorbenen Erben — vnderändert In crast bleiben.“

***) Arndt a. a. O. S. 100. not. 4.



beyden Brüder jene Norm nicht abgeändert, sondern auch hier dem Ältesten unter ihnen die Erbfolge ausdrücklich vorbehalten, welches sich George um so eher konnte gefallen lassen, da er zu der Zeit, als er den Vertrag abschloß, schon zwey Prinzen gezeugt hatte, Heinrich aber noch unvermählt war, und damals nicht einmal Lust zu haben schien, sich zu verheyrathen *).

§. 5. Jetzt erst war Heinrich in die Sphäre versetzt, die ihm eigentlich die Natur angewiesen hatte, denn nun war er von den meisten Regierungsforgen frey, und hatte doch immer genug, um seine Neigung zum Wohlleben und zur Gastfreyheit zu befriedigen. Wie sehr er sich dieser anfangs mag überlassen haben, giebt sein Biograph, Freydingen **), nicht undeutlich zu verstehen. Nun, sagt er, wurde für jedermann freye Tafel gehalten, wie an König Arturs Hofe, und dabey große Bühleren getrieben, welches Wort damals nicht die schlimme Bedeutung hatte, als gegenwärtig. So sehr aber auch dieses Leben mit dem Geschmacke Heinrichs übereinstimmte, so wollte er doch ihm zu Gefallen den Freuden des häuslichen Lebens nicht entsagen. Er heurathete daher im J. 1512 die Tochter des Herzogs von Mecklenburg, Katharine. Das Beylager wurde zu Freyberg nach der Sitte des damaligen Zeitalters vollzogen ***), d. h. es wurde

*) Arndt a. a. O. S. 106. not. 5.

***) Sekretair am Hofe Heinrichs, in seinem kurzen Verzeichniß etliches Thuns Heinrichs, Herzogs zu Sachsen, in Glafey's Kern der Sächf. Geschichte B. I. K. II.

****) Die Nachrichten von Fürstlichen Hochzeiten des damaligen Zeitalters liefern interessante Beyträge zur Sittengeschichte

wacker dabey geschmaußt, gezecht und turnirt. Gäste aber wurden aus ganz Teutschland dazu eingeladen, denn man sah damals eine solche Hochzeit nicht bloß als ein Familienfest an, sondern als eine allgemeine Lustbarkeit des hohen und niedern Adels, wobey von diesem erscheinen konnte, wer nur wollte. Natürlich suchten sich besonders die Fremden durch Pracht und Aufwand auszuzeichnen: daher in Ansehung der Kleidung ein Luxus getrieben wurde, der den gegenwärtigen eher übertrifft als ihm nachsteht. Von der Hochzeit Heinrichs sagt uns unser andern Spalatin: „es wären viele Grafen, Herrn und Adelhaftige gegenwärtig gewesen, in köstlicher scheinlicher Kleidung mancherley Tracht und Musterung, fürnemlich mit vielen großen guldnen Ketten, und sey ein Edelmann darunter gewesen, der wohl für 2000 Fl. Ketten gehabt hätte.“ — Das Hofgesinde des Bräutigams mußte sich wenigstens durch eine seltsame Kleidung auszeichnen. Die Erzählung, die Freydingen hiervon macht, ist so auffallend, daß sie mitgetheilt zu werden verdient. „Sie war, sagt er, aus etlichen hundert Stücken zusammengesetzt, von langen Strichlein einer halben Elle lang, und eines Viertels breit, hernach nach der Quere dazwischen Striche, zweyer Finger breit, schachtweise, oder würflich von den vier Farben zusammengesetzt und genehet, als nemlich Rosenfarbe, gelbe, Aschenfarbe und weiße.“

Nachdem sich Heinrich verheyrahtet hatte, so wurde seine Zufriedenheit nicht selten dadurch gestört, daß ihm

desselben. In dieser Hinsicht verdient daher die Erzählung des Spalatin von dem Beslager Heinrichs verglichen zu werden, bey Meuschen a. a. O. S. 2145.



seine Gemahlin oft mit Klagen über die ungleiche Theilung mit seinem Bruder belästigte. Auch wollten wirklich seine Einkünfte nirgends mehr zulangen, als sich seine Familie vergrößerte. Anfangs wendete er sich zwar in seiner Verlegenheit an den Bruder, dieser aber gab ihm gewöhnlich, statt der Hülfe, die leidige Antwort, daß der unordentliche Hoffstaat, den er führte, Schuld an diesem Geldmangel sey, und daß insbesondre die Herzogin zu vielen Aufwand mache, welches sein Weib, als eine eingezogene Fürstin, nicht thäte. Man mußte also bey entfernten Verwandten Hülfe suchen, und wendete sich daher an den Churfürsten Johann Friedrich oder an die Wittwe des Herzogs Johann, die auf ihrem Wittwensitz zu Rochlitz wohnte; beyde halfen nun zwar oft mit Geld oder Getraide aus, aber doch nicht länger als von Quartal zu Quartal, und man war daher nach Verlauf desselben immer wieder so weit, als man vorher gewesen war. Endlich wurde eine bestimmte Ordnung festgesetzt *), wie viel alle Jahre der Fürst selbst, die Herzogin und ein jeder Hofdiener erhalten sollte. Der Kanzler erhielt 100 Fl. nebst der Kleidung, der Dechant aber, als eine geistliche Person, mußte mit 50 Fl. zufrieden seyn, doch bekam er daneben Essen und Trinken voll auf. Für Heinrichen blieben ungefähr vierteljährig 500 Fl. übrig, die sein Thürknecht, Michael Giebritz, dergestalt verwaltete, daß er keine Rechnung davon ablegte. Außerordentliche Einkünfte, die etwa der Herzog aus den Bergwerken zu Marienberg erhielt, an welchen er Antheil hatte, verwendete er vorzüglich auf Geschütz, welches man ihm nicht groß und ungeheuer genug giesen

*) Diese u. die folgenden Nachr. sind aus dem Freyding er.

konnte, und auf welches er häßliche Silber mahlen ließ, die ihm der berühmte Mahler Lucas Kranach in Wittenberg zeichnen mußte. Besser hätte er freylich gethan, wenn er jene Einkünfte als einen Nothpennig für seine Kinder gespart hätte; denn da diese heranwuchsen und eine standesmäßige Erziehung bedurften, so wußte sich der Herzog kaum mehr zu helfen. Zum Glück schlug sich diesmal noch George ins Mittel, und brachte es durch seine Verwendung so weit, daß der Erzbischof von Magdeburg, der Cardinal Albrecht, den ältesten Sohn, Moritz, zu sich nahm, von dem man sich anfangs Hoffnung machte, daß er selbst den geistlichen Stand erwählen würde *). Auch für den zweyten Sohn, Severinus, sorgte damals der Bruder Heinrichs, indem er ihn auf seine Kosten nebst einem Hofmeister, Bernhard von Kotschütz, nach Inspruck schickte, wo er mit den königlichen Prinzen Ferdinands erzogen wurde, aber bald darauf gestorben ist. Nun sollte aber auch eine Tochter Heinrichs, Amalie, ausgestattet werden, als sie in dem Jahre 1533 **) an den Markgrafen George von Brandenburg verheyrathet wurde. 10,000 Fl. hatte man diesem baar versprochen, und eben so viel auf den Fall, wenn Heinrich den Herzog George beerben würde, wozu schon damals große Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Wegen der Art und Weise nun, wie die erste Summe

*) Diese Hoffnung gründete sich insbesondre darauf, daß Moritz zu kriegerischen Uebungen weit weniger Lust und Geschicklichkeit bezeugte, als sein zweyter Bruder.

**) Ueber das Jahr, wenn diese Heyrath ist vollzogen worden, sind die Meinungen verschieden. Freydinge giebt das oben von uns bemerkte an, Müller aber a. a. O. S. 86. das vorhergehende.

folte aufgebracht werden, war man sehr verlegen, denn von dem Bruder konnte man gar nichts erwarten, da dieser über die Heyrath seiner Nichte mit einem Evangelischen Fürsten keine Freude hatte, und nicht einmal bey dem Beylager erschien. Der Rath des Fürsten, Anton von Schönberg, meynte, man müsse eine Steuer auf die Unterthanen legen, der gutmüthige Heinrich aber hatte hierzu keine Lust, auch mochte er wohl an der Rechtmäßigkeit einer solchen Abgabe zweifeln, da sie vorher in den Sächsischen Ländern nicht üblich gewesen war. Endlich erbot sich die Bürgerschaft zu Freyberg freywillig, von jedem Schock drey Pfennige zu geben, und auch diese wurden ihr erlassen, da bald darauf Heinrich nach dem Tode seines Bruders zum Besitz ansehnlicher Länder gelangte *).

§. 6. Sobald George die gemeinschaftliche Regierung von Friesland zugleich mit seinem Bruder erhalten hatte, suchte er vor allen andern die Stadt Grönningen zum Gehorsam zu bringen, weil außerdem auf die Behauptung der Oberherrschaft über die Friesen nicht zu rechnen war. Noch in dem nämlichen Jahre mußte daher sein Statthalter, Hugo von Leisnig, in Verbindung mit dem Grafen Ezard von Ostfriesland, der schon seinem Vater große Dienste geleistet hatte, diese Stadt angreifen, allein wegen eines andern Kriegs, in welchen Ezard gerieth, sah man sich genöthigt einen Waffenstillstand mit ihr einzugehen, der in der Folge von Zeit zu Zeit verlängert wurde **). Die gütlichen Unterhandlungen,

*) S. Molleri Annales Fribergenses ad Ao. 1533.

**) Man vergleiche die gleichfalls von Urndt S. 86. angeführte Stelle aus dem Schotan a. a. D. S. 486.

die man unterdessen versuchte, waren von keinem Erfolg; daher die Sächsischen Truppen nach Verlauf einiger Jahre einen neuen Angriff auf die Stadt versuchten. Nach ei-
 1507 ner langwierigen Belagerung ergab sie sich endlich dem Grafen von Ostfriesland, der sie aber nunmehr als seine Eroberung betrachtete, und hierdurch seinen bisherigen Bundesgenossen, den Herzog George von Sachsen beleidigte *). Dieser verklagte ihn deshalb bey dem Kaiser, der sich auch der Sache annahm, aber den Grafen weder durch Güte noch durch Strenge zu andern Maasregeln bewegen konnte. George sah sich daher genöthigt
 1514 sich selbst Recht zu verschaffen, und ging deshalb mit einer Sächsischen Armee nach Friesland, in Vereinigung mit den Herzogen von Braunschweig, von welchen aber Herzog Heinrich der Aeltre bald darauf bey der Belagerung von Orla getödtet ward. Auch damals war das Hauptaugenmerk des Herzogs von Sachsen auf Grönningen gerichtet. Und doch scheiterte auch jetzt die abermalige Belagerung dieser Stadt, nicht nur wegen der eingetretenen nassen Witterung **), sondern auch wegen der neuen Feindseligkeiten, die der Herzog von Geldern anfang, dem sich die Stadt zu ihrer Rettung unterworfen hatte, und der schon vorher als Bundesgenosse des Grafen Ezzard einigen Antheil an diesem Krieg genommen hatte ***).

*) Unter den Sächsischen Geschichtschreibern hat zuerst die Geschichte dieser Streitigkeiten und des darauf folgenden Kriegs Fabricius in Orig. Sax. L. VII. p. 847. umständlich erzählt. Auch stimmen mit ihm die Zeugnisse niederländischer Geschichtschreiber überein. S. die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederl. Th. 2. B. XV. S. 280 u. f.

***) Fabricius l. c. p. 858.

****) S. die allg. Gesch. der vereinig. Nied. a. a. D. S. 305 - 308.

Mißvergnügt über diese fehlgeschlagne Unternehmung, kehrte der Herzog nach Teutschland zurück, und trat bald darauf alle seine Rechte auf Friesland gegen eine Summe von 200,000 Rheinischen Gulden dem Erzherzog Karl ab *), der als der älteste Sohn Philipps von Burgund, zur Wiedereinlösung jenes Landes berechtigt war. Uebrigens schweiften die in Friesland ohne Anführer zurückgelassenen Sächsischen Truppen lange Zeit in den Niederlanden herum, und machten sich unter dem Namen des schwarzen Haufens durch Räubereyen fürchterlich.

1515

Als eine Folge der Friesischen Erbstatthalterschaft muß es unstreitig betrachtet werden, daß damals die Sächsischen Fürsten der Albertinischen Linie in eine nähere Verbindung mit auswärtigen Regenten kamen, um die sie sich vorher nur selten bekümmert hatten. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt ein Schutzbündniß, welches der Herzog George mit dem Könige von England Heinrich VII. einging **), und das besonders in so fern merkwürdig ist, als es ein Austrägalgericht festsetzte, das aus zwey von beyden Theilen nach Calais abgeordneten Råthen bestehen, und alle künftige Streitigkeiten unter ihnen binnen einem Monath entscheiden sollte; wenn es

den
30. Dec.
1505

P 2

*) Müllers Annalen S. 69. Die Einlösungssumme wird übrigens sehr verschieden angegeben (s. Brauns monathl. Auszug aus der Sächf. Geschichte Th. 6. S. 24.) und kann in Ermangelung der Urkunde nicht mit völliger Gewißheit bestimmt werden.

**) Aus Rymer Actis publicis Angliae T. 13. p. 120 — 123. in Schöttegens Dipl. Nachlese Th. 6. S. 346 — 356.

zuvor innerhalb einer gleichen Frist gütliche Unterhandlungen versucht hätte. Bloße Beschwerden der Unterthanen aber sollte der Hof allein, bey dem sie angebracht würden, ohne weitre Appellation durch zwey Rätthe entscheiden lassen.

§. 7. Die Friesischen Angelegenheiten hatten zwar die Aufmerksamkeit des Herzogs George einigermaßen von seinen Erblanden abgezogen, doch hatte er sich während dieser Zeit wenigstens um die wissenschaftliche Kultur derselben, besonders auf der Universität Leipzig, wo er in seinen frühern Jahren studiert hatte *), große Verdienste erworben **). Zwar standen daselbst seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts einige berühmte Lehrer der humanistischen Wissenschaften auf, die blos durch den Geist ihres Zeitalters selbst geweckt wurden, unter andern Herrmann Busch, Johannes Rhagius Aesticampianus und der berühmte Dichter Conrad Celtes; allein durch die Barbarey und den Feuereifer der scholastischen Theologen und Philosophen, welche noch immer die Universität mit eisernem Scepter beherrschten, wurden sie bald wieder vertrieben ***). Es war daher ein großes Glück für

*) Fabricius l. c. p. 842.

***) S. Joh. Gottl. Böhme de Georgio Sax. Duce litt. patre Acad. Lips. altero conditore in ejusdem Opusc. acad. de Litteratura Lips. (Lips. 1779. 8.) p. 33 seq.

***) Man vergleiche folgende Stelle aus einer akademischen Rede, die Aesticampianus selbst vor seiner Entfernung von der Universität hielt (in Böhme Orat. de bonarum litterarum Sec. XVI. ineunte in Sax. efflorescentium statu l. c. p. 13. not. 14): „Quem poetarum eloquentium non sunt persecuti patres vestri, et quem vos ludibrio non

die Aufnahme jener Wissenschaften in Sachsen, daß sich der Landesfürst, der mit einigen der größten Gelehrten seiner Zeit, und selbst mit dem unsterblichen Erasmus in genauer Verbindung stand, ihrer annahm, und spätre Lehrer derselben, als den Richard Crocus, Petrus Mossellanus und Jacob Ceratinus theils dahin berufte, theils mit Nachdruck unterstützte *); daher seit dieser Zeit die Univerſität Leipzig einen solchen Flor erreichte, daß sie Erasmus den berühmtesten in- und ausländischen Akademien an die Seite setzte **).

Ungeachtet seiner Liebe für die Gelehrsamkeit war der Herzog einer der eifrigsten Feinde von Luthern und der Reformation. Die vorzüglichste Ursache hiervon lag in keiner blinden Anhänglichkeit an die Lehren seiner Kirche; sondern vielmehr in der, auch von einigen seiner Freunde, besonders von dem Erasmus angenommenen Meynung, daß eine Verbesserung der Kirche von dieser selbst ausgehen und bloß das Resultat gelehrter Untersuchungen seyn müsse, ohne das Volk auf irgend eine Art hineinzum-

habuistis, qui ad vos expoliendos, quasi caelitus sunt demissi? Nam, vt e multis paucos referam, Conradum Celtin paene hostiliter expulistis, Herim. Buschium diu ac multum vexatum eiecistis. Joannem quoque Aesticampianum variis machinis oppugnatum, tandem euertitis.“

*) Böhme l. c.

***) Erasmus Epist. 517. ad Georgium Ducem (in Opere Epist. p. 567.) „Fuit nimirum auspiciis tuaeque munificentia Lipsiensis Academia, jam olim celebris ac solemnibus illis studiis florens, nunc potioris litteraturae ac linguarum accessione sic est ornata, vt vix vlli ceterarum cedat.“

1519
 schen. Seine Gesinnungen hierüber lassen sich am besten aus dem Eifer beurtheilen, mit dem er das Religionsgespräch zu Leipzig betrieb, und aus einem Schreiben, das er deshalb an den Bischof von Merseburg erließ, der sich jenem Vorhaben mit Nachdruck widersetzte *). Er wunderte sich, sagte er daselbst, daß der Bischof eine so große Abneigung bezeige, die Wahrheit bey Religionsstreitigkeiten nach dem alten Gebrauch der lobenswürdigen Vorfahren und Kirchenväter zu erforschen; da es doch sehr nützlich seyn würde, wenn man die vor Kurzem aufgeworfene Frage: ob die Seelen der Verstorbenen deswegen sogleich aus dem Fegeseuer in den Himmel führen, weil sie ihr Geld, so lange sie lebten, hätten in den Ablasskassen fallen lassen; oder ob das Volk blos durch einen Betrug um sein Geld gebracht werde; einer Prüfung unterwerfe. — Irrten die Theologen, so könne es dem Pabst und der Kirche nicht unangenehm seyn, wenn ihr Irrthum berichtigt werde. Vertheidigten sie dagegen eine gerechte Sache und würden von ihren Gegnern blos durch sophistische Künste besiegt, so bliebe ihnen immer die Berufung auf den Pabst vorbehalten. Dem Römischen Hofe müsse ferner daran gelegen seyn, wenn die Layen über solche Gegenstände gehörig unterrichtet würden, welche Einfluß auf ihre Seligkeit hätten. Theologen, die sich zu disputiren weigerten, handelten gegen ihre Pflicht, und machten sich des Ansehens unwürdig, das man ihnen bey allen öffentlichen Versammlungen einräumte. Scheuten sie eine Vertheidigung ihrer Lehre, so dürfte es für das gemeine Wesen zuträglich seyn,

*) Einen Auszug dieses Schreibens s. in Schneideri Chron. Lips. p. 167. und bey dem Seckendorf in Historia Lutheranismi L. I. p. 80.

statt ihrer, Kinder und alte Weiber zu ernähren. Der Bischof möge erwägen, was ein Schaafhund den Schaa-
fen nütze, der weder bellen, noch den Wolf anfallen
könne, und möge daher selbst die scheuen Nachtvögel in
den Kampf jagen, damit sie thäten, was ihre Pflicht
und ihr Amt verlangte u. s. w.

Selbst das Benehmen Luthers bey dem Religions-
gespräche zu Leipzig beurtheilte der Herzog nicht ungun-
stig, so wie er auch dessen frühern Schriften Gerechtig-
keit wiederfahren ließ *), ob er gleich ehedem mit einer
Predigt sehr unzufrieden gewesen war, die Luther noch vor
der Reformation in Dresden gehalten hatte **). Außer-
dem äußerte er auch öfters die Meynung, daß eine Kir-
chenverbesserung in manchen Stücken nothwendig sey.
Ja, er übergab sogar auf dem Reichstage zu Worms

den
25. Jul.
1517

1521

*) Seckendorf l. c. L. II. p. 39.

***) Fabricii Orig. Sax. L. VII. p. 859: „Summa ejus
sermonis fuit: Salutis fiduciam nulli mortalium esse
abjiciendam, quod ii, qui verbum dei animis attentis
audirent, veri Christi discipuli et ad vitam aeternam
electi et destinati essent. In ea materia amplificanda
immoratus est, totanque doctrinam praedestinationis,
si a Christo fiat initium, singularem vim habere affir-
mavit, ad tollendum pauorem illum propter quem co-
gitatione suae indignitatis homines trepidantes a deo
fugerent, ad quem confugere vnum maxime deberent.
Erat honesta matrona, gynaeceo praefecta Barbara Sa-
lana: eam in prandio dux interrogat, quomodo concio
placuisset? quae respondit, si alteram talem, audire
posset, se animo tranquilliore morituram: cui Dux
irator, se magna redempturum pecunia respondit, ta-
lem non audiuisset concionem, quae homines temerarios
faceret! idque repetiuit aliquoties.“

verschiedne kirchliche Beschwerden, unter andern gegen die Annaten, gegen die Eingriffe, die sich der päbstliche Stuhl bey Vergebung der Pfründen in die Freyheit der Teutschen Kirche erlaubte, und selbst gegen den Ablass, der, wie er ausdrücklich behauptete, durch gute Werke verdient, nicht aber durch Geld erkauft werden müßte *).

1338 Und noch kurze Zeit vor dem Ende seiner Regierung soll er, nach dem Zeugnisse des Spalatin **), manche Veränderung in der Kirchenverfassung auf einem Landtage zu Leipzig beabsichtigt haben; auch schrieb er um die nämliche Zeit an den Landgrafen von Hessen, daß eine christliche Reformation des geist- und weltlichen Standes auf einer Kirchenversammlung nothwendig sey, daß er aber besorge, es werde der entstandne Zwiespalt unter den

*) „Indulgentiae, quae ad salutem animi conferre, et quae precibus, jejuniis, et charitate proximi aliisque bonis operibus acquiri deberent, acre venduntur. Nullus est pudor eas laudandi et extollendi, tantum id agitur, ut multum pecuniae conquiratur.“ Seckendorf L. I. p. 146.

**) l. c. p. 2134 seq. Ob das Gerücht wahr sey, welches sich nach diesem Zeugniß damals verbreitete, daß „dieser Fürst gen Rom zum Pabst geschickt hätte, beyde Gestalt des heil. Sacraments (in seinen Landen) frey nehmen zu lassen,“ kann allerdings bezweifelt werden, da nicht nur der Herzog vor dieser Zeit gegen die Communionem sub utraque sehr eingenommen war (Seckendorf l. c. L. I. p. 94.), sondern auch noch in demselben Jahr ein sehr strenges Edikt das gegen erließ, welches Spalatin selbst a. a. O. S. 2136 bemerkt: einige andre kirchliche Veränderungen aber scheinen wirklich im Werke gewesen zu seyn, indem die Prälaten auf dem Landtage den Herzog sehr dringend baten, „daß er sich sollte in keine Wege von der alten christlichen Religion führen lassen,“ und sogar 15,000 Gulden verwiligteten, um den Herzog auf andre Weise zu befriedigen. Man vergl. Seckendorf l. c. L. III. p. 185.

Evangelischen und Katholischen alles Gute verhindern, was außerdem daselbst hätte geschehen können *). — Noch auffallender ist es, daß der Herzog drey Jahre lang einen lutherisch-gesinnten Prediger, Alexius Grosnerus, an seinem Hofe duldete, und daß er ihn erst dann entfernte, als er seine Grundsätze anfang ohne alle Zurückhaltung öffentlich zu lehren **). Luther selbst aber sagte in seiner bekannten Streitschrift gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig, daß George einer Kirchenreformation nicht abgeneigt, sondern nur damit unzufrieden gewesen sey, daß sie ein einziger Mönch unternommen habe ***).

154f

Ungeachtet dieser gemäßigten Gesinnungen erließ doch der Herzog gegen seine Evangelischen Unterthanen sehr strenge Religionsedikte, worin er bey Leibes- und Konfiskations-Estrafe die Verbreitung von Luthers lehre, und bey Estrafe der Landesverweisung die Besuchung des Evangelischen Gottesdienstes außer Landes verbot †). Allein aus Leipzig wurden gegen 1000 Personen der Religion wegen vertrieben ††), selbst die dasige Univerſität,

*) „Das neue (setzte er hinzu) hat uns allen so viel zu schaffen gemacht, daß wir zu dem alten und nöthigsten nicht kommen mögen, wir seyn denn zuvor alle wieder in einem schafstall, und der zwiespalt verglichen. (Seckendorf L. III. p. 211.) — Ähnliche Ideen über die Folgen der Reformation findet man bey einem neuern Geschichtschreiber (in Schmidts neuer Geschichte der Deutschen Th. 2. S. 23.)

***) Seckendorf L. II. p. 93.

***) l. c. L. III. p. 378.

†) Spalatin l. c. p. 2130 seq.

††) l. c. p. 2132.

1522 die der Herzog außerdem so sehr begünstigte, wurde auf seine Veranlassung einer strengen Visitation des Bischofs von Merseburg unterworfen *), und daselbst die zum Unterricht in der Griechischen und Hebräischen Sprache ausgesetzte Besoldung eingezogen, weil der Herzog glaubte, daß dadurch die Lutherische Lehre begünstiget würde **). Mehrere adliche Vasallen, die sich zu dieser bekannten, wurden gleichfalls aus dem Lande verwiesen und mit der Konfiskation ihrer Güter belegt, doch hörte diese Verfolgung auf, als der Churfürst von Sachsen sich einiger annahm, die auch in seinem Lande begütert waren, und Retorsion deshalb gebrauchte ***). Uebrigens war die Strenge des Herzogs bloß auf diesen Gegenstand eingeschränkt, und keine Folge von einer natürlichen Härte seines Charakters; denn Spalatin, der gewiß nicht zu seinen Lobrednern gehörte, bezeugt ausdrücklich, daß er sich durch seine Güte und Popularität gegen seine Unterthanen viel Liebe erworben habe †); und selbst bey jenen Verfolgungen zeigte er bisweilen eine Mäßigung, die eine Folge seiner natürlichen Gutmüthigkeit war ††).

*) Seckendorf L. I. p. 246.

**) Böhme de bonarum litterarum Sec. XVI. incunte in Sax. efflorescentium statu l. c. p. 32.

***) Seckendorf L. III. p. 128. Man vergl. den im vorigen Abschnitt §. 24. angeführten Raumburger Vertrag.

†) Spalatin l. c. p. 2118.

††) So erbot er sich z. B. in dem Konfiskationsedikt, das er wegen Luthers neuen Testament ergehen ließ, jedes eingelieferte Exemplar zu bezahlen (Seckendorf L. I. p. 240.) Selbst bey dem Prozeß des bekannten Fröschel und der Herren von Einsiedel zeigte er eine größere Mäßigung, als man

Auch kann man leicht vermuthen, daß die harten Maaßregeln, welche der Herzog gegen die Evangelischen ergriff, oft durch fremde Rathschläge veranlaßt wurden *), oder durch Lobeserhebungen, die man ihm wegen seiner Vertheidigung des alten Glaubens machte. Daß ihm diese nicht gleichgültig war, sieht man aus einer Münze von 1532, worauf er sich selbst „des alten Glaubens beständigster Beschirmer und der Kirche gehorsamster Sohn“ nennt **), so wie er sich schon vorher auf einer andern von 1531 den Titel eines katholischen Fürsten beylegte ***). Hierzu kam ferner, daß ihn Luther einigemal mit einer Härte behandelte, die allein im Stande gewesen wäre, seine Unzufriedenheit mit der Reformation bis zu einem hohen Grade der Unduldsamkeit zu erhöhen, ob er gleich auch bey dieser Gelegenheit gewöhnlich eine noch größere Mäßigung als sein Gegner bewies †).

nach seinen Edikten hätte erwarten sollen. Ueber erstern s. die Unschuldigen Nachrichten von dem J. 1717. S. 39. und von dem J. 1724. S. 680.; über letztere Kapps Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationshistorie nützlichen Urkunden Th. I. S. 30 u. f. und S. 96 u. f.

*) Selbst Luther bemerkte dieses schon bey dem Religionsgespräche zu Leipzig, und schrieb daher an seinen Freund Spas latin: „Nec ego eram tam stupidus qui non distinguerem inter fistulam et flatum, indoluique optimum et piissimum principem alienis ita patere et parere affectibus, quem videbam et expertus eram satis principaliter loqui, quando sua loquebatur.“ Seckendorf L. L. p. 74.

**) Tentzel Sax. numismat. lineae Albert. p. 32.

***) a. a. D. S. 24.

†) Am nachdrücklichsten erklärte er sich gegen Luthern in der bekannten Vorrede zu Emsers Uebers. des neuen Testaments



- 1523 Unter andern hatte Luther in einem Briefe an Kronenberg des Herzogs auf die verächtlichste Art erwähnt *). Als hierauf letzter blos von ihm verlangte, daß er sich erklären sollte, ob er wirklich der Verfasser dieses Briefes sey, erhielt er eine Antwort, die eben so beleidigend als dieser Brief selbst war **). Statt seines Dienstes zuvor wünschte daselbst Luther dem Herzog, daß er aufhören möchte zu toben und zu wüthen wider Gott und seinen Herrn Christum; bezugte ihm, daß er seine Drohungen nicht achte, machte ihm den Vorwurf, daß er schon mehr als einmal schändlich über ihn gelogen habe, und versicherte ihm am Ende, daß er sich vor keiner solchen Wasserblase zu Tode fürchten würde, welchen Ausdruck er gleichfalls in dem Schreiben an Kronenberg gebraucht hatte. Noch stärkere Beleidigungen gegen den
- 1528 Herzog enthält ein anderes Schreiben an Wenzel Link ***), worin er dem Herzog die Paccischen Handel zur Last legte, die ohnedies dessen Unwillen gegen die Anhänger der Reformation noch mehr vergrößert hatten. Die nämliche

(Seckendorf L. I. p. 209.) Ueber das gewöhnliche Benehmen des Herzogs gegen Luthern s. Plank a. a. O. B. 2. S. 145. not. 188. und S. 429. not. 141.

*) Lutheri Ep. L. I. p. 100.

***) l. c. L. II. p. 113 b. seq.

***) l. c. L. II. p. 387. Unter andern nennt er hier den Herzog „stultorum stultissimum.“ Man vergleiche Seckendorf L. II. p. 99. u. p. 148., wo man auch Nachrichten von dem heftigen Schriftwechsel findet, der durch diesen Brief veranlaßt wurde, und zu welchem auch dessen bekannte Schrift von gestohlenen Briefen und die Auslegung des VIIten Psalm's gehörte, die er gegen den Herzog herausgab. (In seiner Weiken Hall. Ausg. Th. 19. S. 621.)

Wirkung brachte auch der Bauernaufruhr hervor, den der Herzog freylich mit Unrecht blos als eine Folge der Reformation betrachtete *), so wie auch die beständige Einmischung Luthers in die Vorkehrungen des erstern gegen seine Evangelischen Unterthanen **), womit selbst der Churfürst von Sachsen unzufrieden war, so wenig Aufmerksamkeit auch sonst dieser auf die Beschwerden richtete, die George von Zeit zu Zeit bey ihm führte ***).

§. 8. Obgleich der Herzog George aus den angeführten Gründen sehr gegen die Reformation eingenommen war, so konnte er doch nicht verhindern, daß sie sein Bruder Heinrich in dem kleinen ihm angewiesenen Erbtheile wirklich einführte †). Schwerlich würde er sich

*) Seckendorf L. II. p. 13.

**) So erleichterte Luther die Flucht einer beträchtlichen Anzahl von Nonnen aus Klöstern, die im Gebiet des Herzogs lagen (s. Planck a. a. O. Th. 2. S. 145. not. 187.) auch erließ er verschiedne Trostschreiben an seine verfolgten Anhänger zu Leipzig, die den Herzog um so mehr erbitterten, da er ihn sogar in einem derselben einen Apostolum diaboli nannte. Seckendorf L. III. p. 55.

***) Wegen des in der vorigen Note zuletzt bemerkten Vorfalls schrieb der Churfürst an Luthern: „Sibi minime placere, nec tolerare velle, si ea scriberet ageretque, quae, vt Georgius querebatur, populum ad seditionem concitant.“ Seckendorf l. c.

†) Bey der Geschichte von der Einführung der Reformation in den Sächsisch-Albertinischen Ländern, so wie bey der ganzen Geschichte Herzog Heinrichs des Frommen bin ich größtentheils der von mir in dem Museo für die Sächsische Geschichte B. I. St. 2. S. 163 u. f. gelieferten nicht ohne Beyfall aufgenommenen Lebensbeschreibung dieses Fürsten gefolgt.

wohl aus eignem Antriebe zu der Lehre Luthers bekannt haben, da er gewöhnlich seiner Neigung für Ruhe und Frieden alle übrigen Rücksichten aufzuopfern pflegte, und er leicht voraussehen konnte, daß er durch eine Religionsveränderung in viele Verdrüßlichkeiten mit seinem Bruder, dem eifrig katholischen George *), mußte verwickelt werden. Was aber sein eigener Entschluß nie würde vermocht haben, wurde durch eine glückliche Verkettung von mancherley Umständen bewirkt. Gleich bey dem ersten Anfang der Reformation, wurde sie von der Herzogin Katharine, einer gebornen Prinzessin von Mecklenburg, begünstiget, wahrscheinlich nicht blos aus Liebe für die Wahrheit, sondern auch wegen ihrer freundschaftlichen Verbindung mit dem Chursächsischen Hofe und aus Haß gegen ihren Schwager George. Um nun ihrem Gemahle Neigung für die evangelische Lehre einzufloßen, ließ sie einen gewissen Stephan und George Schumann gegen das Pabstthum predigen, deren Predigten desto größern Eindruck machen mußten, da sie selbst noch Mönche waren, von welchen man gewiß am wenigsten dergleichen Gesinnungen vermuthete. Heinrich entschuldigte sich zwar anfangs gegen die Vorstellungen seiner Gemahlin, die hierauf erfolgten, sehr naiv damit, daß er diese Prediger nicht immer wohl hören und vernehmen könnte; doch seine Gemahlin wußte auch dieser Entschuldigung auszuweichen, indem sie ihm einen Sessel gleich an dem Predigerstuhle machen ließ **). Wahrscheinlich

doch wird man bey einer genauern Vergleichung finden, daß manche nöthige Zusätze und Veränderungen beygefügt sind.

*) S. Spalatin S. 2132.

***) Freydinge a. a. O. Fr. Strunz in Orat. gloriam Henrici

geschah es auch auf ihre Veranlassung, daß Luther selbst an unsern Fürsten schreiben, und ihm günstige Gesinnungen für seine Unternehmung beybringen mußte *). Ob nun aber gleich der Herzog in so fern den Bitten seiner Gemahlin nachgab, daß er sich für seine Person der Lehre Luthers geneigt bezeugte **), so trug er doch noch immer Bedenken, eine öffentliche Reformation in seinen Ländern vorzunehmen, und wurde auch in diesen Gesinnungen von dem Dechant zu Freyberg, Ragewitz, und von seinem Kanzler, Wolf Stehlin, unterhalten; ja auf Betrieb des letztern jagte er sogar noch 1523 einige adliche Frauenzimmer von seinem Hofe, weil sie Luthers Schriften gelesen hatten ***).

pii Ducis Sax. a Bernhardi Freydingerii calumniis vindicante (Viteb. 1774. 4.) zieht diese Nachrichten, aber ohne triftige Gründe anzuführen, in Zweifel, und muß zuletzt selbst gestehen, daß die Gemahlin Heinrichs einen großen Einfluß auf die Einführung der Reformation gehabt habe. Man vergl. auch Seckendorf Hist. Lutheranismi L. I. p. 18r.

*) Luther erzählt dieses selbst in einem seiner Briefe an den Spalatin vom 7ten März 1521: „Dux Saxoniac Henricus bullam Papae cum suis detestatur fortiter; dedi ad eum litteras, sic enim desiderare mihi inde scribebatur. (s. Epist. Lutheri ex Ed. Frf. 1597. Fol. n. 219.)

**) Müller in seinen Annalen z. J. 1525 erzählt: daß Heinrich sich in diesem Jahre zur Lehre Luthers bekannt habe, oder, wie er sagt, den allein seligmachenden evangelischen Glauben angenommen habe; von einem öffentlichen Bekenntniß aber kann dieses auf keine Weise verstanden werden, denn solches widerlegen die nachherigen Handlungen unsers Fürsten.

***) S. Luthers Tröstung an drey um des Evangelii willen zu Freyberg vertriebene Hoffungsfrauen, beym Wilsch

Ausbreitung der evangelischen Lehre unter seinen Unterthanen in Freyberg und den dazu gehörigen Ortschaften nicht ganz verhindern, welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, weil auch durch dieses Beyspiel die Behauptung kann bestätigt werden, daß der große Fortgang der evangelischen Lehre weit weniger ein Werk der Fürsten war, als man wohl ehemals gewöhnlich glaubte. War doch schon Tegel in dem Jahre 1517 bey seinem Aufenthalte zu Freyberg öffentlich von den Bergleuten beschimpft worden, die ihm sogar drohten, das gesammelte Ablassgeld wieder abzunehmen. Auch mochte dies schon eine Wirkung der selbst unter dem Volke überhand nehmenden religiösen Aufklärung seyn, daß in dem Jahre 1523 die großen Schauspiele eingestellt wurden, in welchen man die Schöpfung, die Erlösung und das jüngste Gericht auf öffentlichem Markte vorstellte, und welche bisher aller sieben Jahre waren gehalten worden *). Zu derselben Zeit mußte sich auch eine Begebenheit ereignen, die, so geringfügig und lächerlich sie ihrer Natur nach war, demungeachtet das Ansehen der katholischen Clerisey mehr verminderte, als kaum die eifrigste und geistreichste Predigt Luthers gegen das Pabstthum zu thun im Stande gewesen wäre. Es wurde nämlich zu Freyberg in einer geschlachteten Kuh ein Kalb gefunden, an welchem der Pöbel die Zeichen eines Mönchs wahrzunehmen glaubte **), und das daher den lächerlichen Namen

in seiner Kirchenhistorie der Stadt Freyberg. (Leipzig 1737 2 B. 4.) B. 1. S. 91.

*) S. Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 82 u. f.

**) Beym Wilisch a. a. O. S. 82. findet man folgende Beschreibung desselben: „Es soll einen runden ungestalten

eines Mönchskalbes erhielt. Bey der damaligen Stimmung der Gemüther war es wohl nicht zu verwundern, daß dieses Uebentheuer zu vielen Spöttereien über Pfaffen und Mönche Anlaß gab, die sogar Heinrichen nöthigten, deshalb 1525 eine eigne Verordnung an den Freyberger Stadtrath ergehen zu lassen, worin er diesem befahl: „der Gemeinde nachdrücklich zu wehren, damit die Domherrn und Geistlichen zu St. Petri und Nicolai nicht geschimpft, sie auch und andre Priester und Mönche auf der Gasse und in ihren eignen Häusern und Klöstern nicht mehr belästiget würden.“ Wenn aber auch seit dieser Zeit der Schimpfreden und Spöttereien weniger wurden, so hatte doch die hierdurch verminderte Achtung gegen die Geistlichen eine Wirkung, die ihnen vielleicht unangenehmer war als jene; man suchte ihnen nämlich ihre Einkünfte zu entziehen und auf alle mögliche Art zu schmälern. Dieses veranlaßte 1526 einen neuen fürstlichen Befehl, daß man den Priestern die schuldigen Opfer an den vier Hauptfesten, und die Zinsen unabbrüchlich reichen sollte. Zu gleicher Zeit wurde auch das Fleischessen an den Freytagen bey hoher Strafe verboten, man zog auch verschiedne Mönche und Priester nebst etlichen Bürgern, welche an den verbotnen Tagen Fleisch in ihren Häusern gespeiset, gefänglich ein, und ließ sogar diejenigen Geist-

Kopf, und oben darauf eine Platte mit zwo großen Warzen, wie kleine Hörner gehabt haben, und mit dem Untermaul einem Menschen, mit dem obern und der Nase einem Kalbe ähnlich, sonst aber ganz glatt am Leibe gewesen seyn, dabey es die Haut am Halse und Rücken herunter wie eine gewundene Mönchskutte gehabt habe. Luther setzte eine eigne Deutung des Mönchskalbes zu Freyberg auf, die man gleichfalls a. a. O. findet.

lichen, welche der Lehre Luthers zugethan waren, aus der Stadt hinaus schaffen; den einzigen George Schumann ausgenommen, den die Gemahlin des Herzogs als ihren Hofprediger in Schutz nahm. Dieser Befehl gab zu der bekannten Entweichung der Herzogin Ursula von Münsterberg und Troppau aus einem Freyberger Kloster Anlaß, indem sie ihren bisherigen Aufenthalt deswegen verließ, weil es ihr daselbst nun an Gelegenheit fehlte, sich von der Evangelischen Lehre zu unterrichten *).

Daß übrigens Heinrich sowohl jene Verordnungen, als auch diejenigen, die in dem Jahre 1528 zur Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenverfassung erfolgten, nicht aus eignem Antrieb, sondern blos auf die nachdrücklichsten Vorstellungen seines Bruders erlassen habe, läßt sich leicht vermuthen.

Unter der Hand that auch Heinrich, was er nur zum Besten der Evangelischen Lehre zu thun vermochte; und erließ im Jahre 1531 an den Freyberger Magistrat eine Verordnung des Inhalts: „daß er auf mannichfaltiges Flehen der Gefangenen, so von wegen der Strafe des Fleischessens, wider die Ordnung der christlichen Kirche, auch Kaiserl. Majestät und sein selbst Gebot, zum Gehorsam getrieben; zur Barmherzigkeit wäre bewogen worden, und es sein erstlicher Wille sey, daß man sie ohne einiges Entgeld auf freyen Fuß stellen sollte.“ Zu gleicher Zeit erlaubte er auch, daß Georg Schumann, jedermann der es begehrte, das Abendmahl unter bey-

*) S. Frau Ursulens, Herzogin zu Münsterberg, christliche Ursachen des verlassenen Klosters zu Freyberg mit Lutheri Vorrede, No. 1528 beyrn Wilisch a. a. D. S. 95.

derley Gestalt, jedoch heimlich reichen möchte; und daß der Kanonikus Valentin Belzing das Evangelium aus der Kirchenpostille Luthers in der Nikolaikirche ablesen dürfte *).

So seltsam aber auch diese Vergünstigungen des Herzogs mit jenen Verordnungen kontrastirten, so darf man sich doch hierüber, bey der wenigen Selbstständigkeit seines Charakters, gar nicht wundern. Aus demselben Grunde ist es auch ganz natürlich zu erklären, wie er sich endlich 1536 öffentlich zur Evangelischen Religion bekennen und sogar die freye Ausübung derselben seinen Unterthanen verwilligen konnte. Denn zu geschweigen, daß diese selbst den Herzog deshalb mit häufigen Bitten schon seit geraumer Zeit bestürmten; und daß auch seine Gemahlin dieses Verlangen noch immer lebhaft unterstützte, so suchte besonders der neue Geheimerath Heinrich, Anton von Schönberg, dieses Unternehmen auf alle mögliche Weise zu befördern. Dieser war eben der Religion wegen aus seinem bisherigen Ritterseze, Roth-Schönberg, von dem Herzog George vertrieben worden **), und hierdurch nicht nur in seinem Eifer für jene bestärkt, sondern auch mit einem unauslöschlichen Hasse gegen seinen bisherigen Landesherrn erfüllt worden, und suchte daher eine Sache zu begünstigen, deren Fortgang er wegen seiner Grundsätze und Neigungen nothwendig wünschen mußte. Er übernahm also das gewiß nicht leichte Geschäft, Heinrichen von der Furcht für seinen

Q 2

*) Willisch Th. I. S. 128 u. 133.

**) Seckendorf L. III. p. 223.



Bruder zu heilen, die bis jetzt das vorzüglichste Hinderniß gewesen war, das ihn von einer öffentlichen Erklärung für die Reformation abgehalten hatte *). Vielleicht würden alle seine Bemühungen fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht die evangelische Lehre zu gleicher Zeit einen neuen Fürsprecher an dem Schwiegersohn des Herzogs, Markgrafen George von Brandenburg, erhalten hätte, der auch Heinrichen thätigen Beystand auf den Fall versprechen mochte, daß er der Religion wegen von seinem Bruder angegriffen, oder in seinen Rechten gekränkt würde **). Aehnliche Versicherungen geschahen auch wohl von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, als er im Jahre 1534 unsern Fürsten besuchte, ja er mochte sich sogar Mühe geben, Heinrichen zur Theilnahme an dem Schmalkalbischen Bund zu bewegen, der eben damals im Werke war ***).

*) Man höre hierüber Freydingen: „Indeß begab sich auch, sagt dieser, daß Anton von Schönberg in Herzog Georgens Ungnade kam, und ließ ihm sein Schloß und alles, was er hatte, einnehmen, auch nach seiner Person greifen, darum er flohe, und gegen Freyberg kam, ließ sich da ein mit Weib und Kind, und gab vor, er wäre um des Evangelii willen verjagt und vertrieben (dieses war auch allerdings, wie schon Strunz mit Recht bemerkte, gegründet, s. Seckendorf l. c.); auch weil er ein sehr scharfsinniger und anschlägiger Mann war, brachte ers balde dazu, daß er zu Hofe vor einen geheimen Rath angenommen ward, darzu die Herzogin, in fauorem Electoris et odium Ducis Georgii, getreulich half und förderte. Also unterließ Anton von Schönberg nicht, bey dem Churfürsten und Herzoge Heinrichen selbst so viel anzuhalten, daß er den Bruder gar übergab, und bewilligte einen rechtschaffenen Prediger von Wittenberg zu vociren.“

***) Wilisch Th. I. S. 133.

***) Ebendasselbst S. 132.

Alle diese Umstände mußten sich also vereinigen, um den Herzog Heinrich zu dem Entschlusse einer öffentlichen Religionsveränderung zu bewegen, welchen er im Jahre 1536 der Bürgerschaft zu Freyberg durch den damaligen Bürgermeister daselbst, Valentin Spörern, bekannt machte, die ihn auch mit vielen Freuden annahm *).

Zur Ausführung des angefangenen Werks hielt man es nun für notwendig, einen Chursächsischen Theologen nach Freyberg kommen zu lassen, der die Einwohner dieses Orts gründlich in der evangelischen lehre unterrichten könnte. Da man sich deshalb an luthern selbst gewendet hatte, so schickte dieser den bekannten Theologen, D. Jakob Schenken, nach Freyberg, der nun täglich zweymal im Dom predigen mußte. Dieser entwarf nun auf Befehl des Fürsten eine eigne Vorschrift, nach welcher in Zukunft die Freyberger Kirchenverfassung selbst eingerichtet werden sollte. „Man müsse, sagt er daselbst, rein, ohne Zusatz menschlicher Traditionen, Buße und Vergebung der Sünde predigen. — Als Richtschnur der lehre und Ceremonien sollte man die Churfürstliche Sächsische Visitationsordnung und die Augsburgische Confession befolgen. Die Pfarrer müßten erinnert werden, daß sie die von luthern übersetzte Bibel, wie auch dessen Postille nebst andern gottseligen Büchern, den großen und kleinen Katechismus, fleißig lesen, und leßtern besonders der Jugend wohl einschärfen sollten **).“

*) Wilisch Th. I. S. 158.

***) Man vergl. hierüber Seckendorf in Hist. Lutheranismi,

Zur Vollziehung dieser Vorschrift war es nothwendig, eine besondere Kirchenvisitation anzuordnen, welche dem bisherigen Gottesdienst eine andre Gestalt geben mußte. Dieses Geschäfte aber wurde dem D. Schenk nicht allein überlassen; sondern der Herzog ernannte hierzu noch folgende Deputirte: den Anton von Schönberg, den Andreas Altbeck, Bürgermeister zu Freyberg, und den berühmten Georg Spalatin, den gleichfalls der Churfürst Johann Friedrich nebst dem D. Melchior von Kreuzen, Rath und Amtmann zu Roldis, auf Verlangen Heinrichs nach Freyberg schickte*). Die Visitation nahm in der Pfingstwoche des Jahres 1537 ihren Anfang; die meiste Schwierigkeit machte die Einziehung der geistlichen Stifter. Der Herzog wollte mit ihren Gütern ganz willkürlich verfahren, und sie wahrscheinlich zu profanen Absichten verwenden, welches aber Spalatin durch ernstliche Vorstellungen verhinderte. Auch wegen des zukünftigen Unterhalts der Domherren, Mönche und Nonnen setzte es manchen harten Kampf, da sich Heinrich anfangs zu keiner fernern Verpflegung derselben verstehen wollte. Doch mußte er hierin gleichfalls nachgeben, als sich mehrere Personen vom Adel sehr lebhaft für diese Sache interessirten, die ihnen deswegen am Herzen lag, weil darunter nahe Verwandten von ihnen würden gelitten haben **). Nachdem man sich wegen dieses Gegenstandes verglichen hatte, so wurden die noch übrigen

L. III. p. 158. aus welchem Wilisch Th. I. S. 140. einen Auszug mittheilet.

*) Müller a. a. D. S. 91.

**) Man vergleiche die eben aus dem Seckendorf angeführte Stelle.

Hindernisse glücklich von der Visitation aus dem Wege geräumt, ob es gleich die katholische Geistlichkeit an lauten Klagen und Widersprüchen nicht fehlen ließ *).

Raum war man aber mit den Katholiken fertig, so fingen nun, wie es damals oft zu gehen pflegte, die Protestanten unter sich Händel an, welche eben der Schenk veranlaßte **), dessen wir schon öfters gedacht haben. Da dieser die Freyberger Reformation ganz als sein Werk ansah, so suchte er das Ansehn eines Bischofs über die von ihm gegründete Kirche zu behaupten. Besonders verfuhr er bey Anstellung der Kirchenbiener ganz nach seinem Gutdünken, und ließ mehrere feine und geschickte Männer, welche als Prediger angestellt zu werden wünschten, wegziehen, weil sie nicht seines Sinnes waren; statt ihrer aber wählte er seinen Samulus, Johann Fünfgulden, einen Jüngling von 18 Jahren, und seinen Bruder, der bisher Schichtmeister zu Joachimsthal gewesen war. Schon diese Ursachen allein wären wohl hinreichend gewesen, ihn bey dem Herzog verhaßt zu machen,

*) Man vergleiche folgende Stelle aus einem Briefe des Abts Paulus zu Cella vom Jahre 1537 an den Abt Petrus zu Pforta, bey Wilisch a. a. O. in Cod. Dipl. p. 198. „Princeps Henricus eum tota sua Fribergana plebe jam iam Luthero dextras dedit, sicque quotidie succrescit atque grassatur, vt totus Clerus, qui inibi fuerat, sit jam fere in pauculis diebus perturbatus, Monasteria vastata, ac sacris clenodiis spoliata. Diuinus cultus totaliter interdictus, adeoque omnia sic confusa ac pessundata, vt tanta mala neque verbis neque calamo attingere possimus.“

***) Wilisch Th. I. S. 151 u. f. wo ein besonderes Leben von Schenken befindlich ist.

da dieser wohl eben so wenig als die übrigen protestantischen Fürsten geneigt seyn mochte, ein neues hierarchisches Regiment an die Stelle des vorigen treten zu lassen. Hierzu kam aber auch ferner, daß man Schenken der Antinomischen Kezerey beschuldigte *), welches seinen völligen Sturz bewirkte. Er mußte daher den 28sten Juni 1558 auf obrigkeitlichen Befehl Freyberg verlassen, und wendete sich hierauf nach Torgau. Zwey Tage nach seiner Abreise wurde schon auf Befehl des Fürsten eine neue Kirchenvisitation eröffnet, die von dem Spalatin, dem D. Justus Jonas und dem M. Leonhard Beyer vorgenommen wurde. Ihr Auftrag war vorzüglich darauf gerichtet, daß sie die Unordnungen, welche Schenk veranlaßt hatte, abstellen, das Predigtamt mit tüchtigen Personen besetzen, und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen einen geistlichen Kasten anordnen sollten, an welchen die Einkünfte, Zinsen und Güter, die ehemals dem Domkapitel und den Ober- und Nieder-Klöstern gehörten, angewiesen wurden **).

§. 9. Auf diese Art also wurde die Reformation zu Freyberg glücklich vollzogen, zum großen Verdruß des Herzogs George, der während dieser Zeit mehrere vergebliche Versuche machte, seinen Bruder von diesem Unternehmen abzuhalten. Unter andern schrieb er kurz zuvor, ehe die erste Kirchenvisitation zu Stande kam, an

den
17. May
1537

*) Von dieser Beschuldigung ist er meines Wissens in einer zu Leipzig erschienenen, mir aber nicht zu Gesicht gekommenen Dissertation des Herrn D. Richters gerechtfertigt worden, welche den Titel führt: De Schenkio non antinomo. Lips. 1782.

**) Wilisch Th. 1. S. 148.

Heinrichen *): „Er habe dem Kaiser versprochen, daß sie beyde bey der alten Lehre bis zu einem Concilio bleiben wollten. Jezo aber stehe er in Sorgen, Herzog Heinrich möchte auf des Churfürsten Erachten Dinge vornehmen, welche diesem Versprechen zuwider, und ihm unanständig wären, auch nicht gebührten. Er ersuche ihn demnach, da das Concilium vor der Thüre sey, keine Neuerung anzufangen; denn wo solches geschehe, müsse er es Kaiserl. Majestät berichten.“

Hierauf antwortete Heinrich: „Er habe seine Erkenntniß aus der heiligen Schrift, und wolle nur einige Gebräuche, die derselben entgegen, abschaffen, und nach Gottes Wort eine Ordnung machen: solches thue er aus Trieb seines Gewissens, und hoffe deswegen bey Sr. Kaiserlichen Majestät und männiglich entschuldigt zu seyn; bis auf das Concilium könne er die Sache nicht aufschieben, weil Seelengefahr darauf stehe. Er bitte demnach, Herzog Georg wolle es nicht in argem vermerken; er gebe ihm indessen keine Mäße, was er an Kaiserl. Majestät berichten wolle.“

den
18. May
1537

Noch nachdrücklichere Vorstellungen machte der Herzog Georg seinem Bruder einige Wochen darauf, als er die Nachricht von der wichtigen, durch die Visitation bewirkten, Verordnung erhalten hatte: „Es nehme ihn Wunder (schrieb er), daß er denen zu Folge, welche

*) Die hier angeführten Briefe, welche manchen wichtigen Aufschluß über die Reformationsgeschichte unsers Vaterlandes geben, findet man in dem schon oft gedachten Werke des Wilisch Th. 1. S. 142., der sie aus dem Seckendorf entlehnt hat.

allein den Unglauben für Sünde halten, die heilige Messe verwerfe und verdamme, und über geistliche Personen und Güter sich etwas anzumassen unterstehe, über welche er keine Macht habe; wenn ihn sein Gewissen treibe, so sey genug, daß er für seine Person bekümmert sey, andern aber nichts gebiete. Wenn wir (fährt er fort) aus Gottes Wort oder päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät Zulassung Gewalt hätten über geistliche Sachen, so hätten wir längst abgeschafft, was wir für Mißbräuche halten; weil wir aber nicht finden, daß uns solches in Gottes Wort auferlegt, und päpstliche Heiligkeit auch kaiserliche Majestät uns befohlen, der Kirche zu gehorchen, so unterfangen wir uns keiner Neuerung vor dem Concilio; denn wir sind ein Glied der Kirche und kaiserlicher Majestät unterthan, gebieten aber Niemand, was er in seinem Herzen glauben sollte. Er bedaure endlich, daß sein Herr Bruder in seinem hohen Alter von seinem Gehorsam abweiche; doch thue er es auf seine Gefahr und Schaden, weil er gutem Rath nicht folge. Er ermahne ihn daher nochmals, abzustehen, und der Clerisey von dem nichts zu entziehen, was dieselbe aus Mildthätigkeit ihrer Vorfahren und Benschuß des gemeinen Mannes erhalten, damit nicht, wenn er das Evangelium in Zellen und Scheunen suche, er dasjenige finde, was er mit größerem Nutzen hätte ungesucht gelassen.“

Dagegen erwiederte Heinrich: „Er bezeuge zuvörderst, daß er bisher alle Pflicht und Gehorsam kaiserlicher Majestät und Herzoge Georgen geleistet, auch inskünftige leisten werde, in allen Stücken, so das Gewissen nicht verlegen. Dieses aber verbinde ihn nebst der klaren Fürschrift des Wortes Gottes, daß er nicht ver-

anöge, dasjenige, was er vorhabe, aufzuschieben, oder gar zu unterlassen. So sey er auch weder der erste noch einige Fürst des Reichs, welcher die Herzoge Georgen so verhasste evangelische Lehre angenommen, und den Gott schuldigen Gehorsam aller andern Verbindung vorgezogen, doch im übrigen ungekränkt der Treue, womit er kaiserlicher Majestät verpflichtet. Er bekenne eben diejenige Lehre, welche einige Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg bekant, und aus Gottes Wort hell und klar erwiesen, welche auch mit nichten aus demselben widerlegt worden; in dieser wolle er durch Gottes Gnade standhaft beharren. Weil nun derselben der vermeinte geistliche Stand in der Lehre und Gebräuchen zuwider, und zwey widerwärtige Lehren an einem Orte, ohne Nachtheil des Friedens, nicht im Schwange gehen können, so wolle er auf schleunigstem und stillstem Wege eine Reformation anstellen, niemand aber das seine nehmen, noch jemand zwingen, daß er wider sein Gewissen etwas glaube, sondern allein anordnen, daß ein Christlicher Gottesdienst, der Gott gefallen werde, angerichtet, und was dem zuwider, abgeschaffet werde. Welche Geistliche aber sich denselben nicht gefallen lassen, sondern verachten, die würden Freiheit haben, sich anderst wohin zu begeben, wo sie solches ungehindert thun können; die von den Vorfahren gestifteten geistlichen Güter wolle er zu christlichen und gottseligen Gebrauch verwenden. Er habe auch nach Herzog Georgens eignem Exempel befohlen, ein genaues Verzeichniß der in den Klöstern vorhandenen verehrten Stücke und fahrenden Güter aufzusetzen, und selbige wohl zu verwahren, weil bekant, daß schon einiges zerstreut und entwendet worden. Wenn er länger mit Abschaffung der Mißbräuche der Clerisey zögere,

so wäre zu besorgen, das Volk möchte einen Aufruhr wider ihn erregen, zu seinem und Herzog Georgens Schaden; er habe aber sodann die Kräfte nicht, wenn die Sache zum Bruch käme, genugsame Mittel vorzukehren. (Eine sehr merkwürdige Stelle, die gewiß auf mehrere Teutsche Territorien und Städte kann angewendet werden). Er sey bereit, vor einem christlichen Concilio, dergleichen auf vielen Reichstagen versprochen worden, von seinem Thun Rede und Antwort zu geben. Bedanke sich dabey, daß Herzog George die Sache in seinen Willen stelle, und bitte, er wolle derselben wegen keinen Unwillen auf ihn werfen, oder wenn er Gewalt zu befahren hätte, seine Hülfe versagen, wiewohl er hoffe, daß er solche, im Fall der Noth, auch von andern Freunden und Verwandren erhalten werde. Weil er endlich nichts mehr wünsche, als daß er sein Leben in seinem hohen Alter in brüderlicher Eintracht schließen möge, und genug bekannt sey, was sie beyderseits des Glaubens halber halten: so bitte er, Herzog George wolle von dieser Sache nichts weiter schreiben, sondern ihn darin walten lassen, wie er ihm auch keine Maße in seinen Landen gebe.“

Gegen Ende des Jahres 1536 kam Herzog Georg selbst nach Freyberg, redete aber gar nichts von der Religion mit seinem Bruder. Doch machte sein Rath, George Carlowiß, einen Versuch, diesen durch verschiedne Drohungen, die er sich unter der Hand entfallen ließ, zu andern Gesinnungen in Ansehung der Religion zu bringen; „sein Fürst (sagte er) werde seinen tummen Prinzen, Friedrich*), verheyrathen, und Herzog Heinri-

*) Wegen des Blödsinns von diesem Prinzen wurde auf dem

chen von der Nachfolge ganz ausschließen; oder im Fall auch dieses Mittel vergebens wäre, den Freybergern die Holzfuhr sperren, der sie nicht entrathen könnten *).“ Das Sonderbarste war, daß Carlowis selbst D. Schenken zu gewinnen suchte, und ihn sogar bereden wollte, daß er sich, weil er noch nicht ordinirt sey, von dem Bischof zu Meißen sollte weihen lassen, wodurch er den Freyberger Reformator wahrscheinlich mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, oder wenigstens auf einige Zeit von seinem gegenwärtigen Aufenthalte zu entfernen hoffte. Beynabe ließ sich auch Schenk von Carlowis einnehmen; ja er bat sogar die Herzogin, daß sie deshalb an den Churfürsten von Sachsen berichten möchte; allein dieser ertheilte auf Rath der Wittenberger Theologen die Antwort: man könnte die Weihe mit gutem Gewissen von dem Bischofe nicht begehren, und wenn der Mangel der Ordination bey Schenken einen Anstoß erzeuge, so wollte er Caspar Zeunern, den Prediger zu Schneeberg, der schon ordinirt sey, an dessen Stelle schicken. Hierauf bedachte sich Schenk anders, und behauptete nun getrost, daß er auch ohne erhaltne Ordination befugt sey, alle geistliche Handlungen vorzunehmen.

Nachdem auch dieser Versuch mißlungen war, so gab sich nun George alle mögliche Mühe, seinen Bruder von der Nachfolge auszuschließen, und verheyrathete vor-

Landtage zu Leipzig 1537. festgesetzt, daß auf den Fall, wenn er zur Erbfolge gelangte, die Regentschaft von 24 Personen der Stände sollte geführt werden; s. Spalatin l. c. p. 2134.

*) Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 139 u. 152.

den
26. Febr.
1539

züglich in dieser Absicht seinen einzigen noch lebenden Prinzen, Friedrich, mit der Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld, Elisabeth. Aber zum Glück für unsern Heinrich konnte er auf diese Art seinen Entzweck nicht erreichen; denn der junge Ehemann starb 4 Wochen nach dem Beylager. Ob er gleich ein schwacher Herr an Leib und Seele gewesen war, so wurde er doch nach seinem Tode von den eifrigen Katholiken mit dem glänzenden Beynamen eines Beschüters der Kirche, und eines Tilgers der Lutherischen Kezerey belegt, die er höchstens in negativer Bedeutung verdiente *). So viele Ursache auch Heinrich hatte, über diesen Todesfall erfreut zu seyn, so ging ihm doch gewiß die Versicherung, die er seinem Bruder that, ganz vom Herzen, daß er wahren Antheil an seinem Verlust nehme, und wenn es ihm gefällig wäre, zu ihm kommen wolle, um ihn zu trösten. Der argwöhnische George aber, der wohl glauben mochte, daß er bey diesem Besuche keine andre Absicht habe, als eine neue Versicherung der Erbfolge zu erhalten, gab ihm hierauf, wie Freyding er erzählt, die unfreundliche Antwort: „Es wäre nicht Noth; denn er verhoffte, sein gehorsamer lieber Sohn würde noch so viel Saamen hinter sich gelassen haben, daß seine Lande einen regierenden Herrn haben würden.“ Aber auch in dieser Hoffnung täuschte er sich; und nun mußte er seine Zuflucht zu neuen Unterhandlungen mit unserm Fürsten nehmen. Es wurde deshalb ein eigner Compositionstag zu Mitweyde gehalten, wo sich Heinrich in eigner Person einfand,

*) Ueber den Tod dieses Fürsten s. Müller a. a. O. S. 92. und Beck a. a. O. S. 403.

George aber einige Räche hinschickte. Diese nun mußten jenem im Namen ihres Fürsten den Antrag thun, daß er Heinrichen oder dessen Sohne, Moris*), der sich mit Herzog Friedrichs nachgelassenen Wittwe verheyrahten sollte, die Regierung noch bey seinem Leben abtreten wolle, wenn sie sich dagegen anheischig machten, von den Lutherischen Kegereyen abzustehen. So wenig auch Heinrich geneigt war, in diese Bedingung einzuwilligen, so nahm er sich doch einige Bedenkzeit, wahrscheinlich bloß in der Absicht, um sich in dieser schwierigen Sache des Raths seiner Freunde und Bundesgenossen zu erhalten; unter der Hand aber mochte er schon auf dem Konvente zu Mitweyda den Rächen seines Bruders zu verstehen geben, daß man sich von diesen Unterhandlungen schwerlich einen glücklichen Erfolg zu versprechen habe.

Seit dieser Zeit kam der Herzog George, (dessen neun Kinder nun insgesammt mit Ausnahme einer einzigen an den Landgrafen Philipp von Hessen verheyrahteten Tochter vor ihm gestorben waren), auf den Gedanken, dem Oestreichischen Hause die Erbfolge in seinen Landen zuzuwenden, auf den Fall, wenn Heinrich bey der protestantischen Religion beharrte, oder wenigstens einen Versuch machte, sie daselbst einzuführen; auch machte er kurz vor seinem Tode eine Verfügung**), worin er diesen Vorsatz wirklich aus-

*) Dieses erzählt Freydingen a. a. O. jenes Spalatin S. 2137. und Müller S. 93.

**) S. dieselbe in Königs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II.

führte, und Heinrichen befahl, dem heiligen Bunde beizutreten. Doch fehlte es dieser letzten Willensverordnung so wohl an der Unterschrift, als an andern gesetzlichen Solennitäten; auch bedarf es wohl kaum einer Bemerkung, daß sie selbst im entgegengesetzten Fall nicht rechtsbeständig gewesen wäre *). Demungeachtet behauptete in der Folge der König Ferdinand, daß Heinrich den Religionszustand seines Landes, vermöge einer in dem brüderlichen Testamente enthaltenen Bedingung, nicht abändern dürfe **).

den 21.
März
1538

§. 10. Kurze Zeit vor seinem Tode machte noch der Herzog George eine nicht unbedeutende Erwerbung an der Burggrafschaft Leisnig und der dazu gehörigen Herrschaft Penig, die ihm nach dem Tode des letzten Burggrafen von Leisnig, Hugo, als eröffnete Lehne anheim fielen ***). — Die ältesten Spuren von dieser Burg-

von Sachsen S. 270. Man vergleiche Sleidan L. XII. p. 191 b. und Fabricius l. c. L. VII. p. 177.

*) Noch findet man in Schdtgens Diplom. Nachlese Th. II. S. 13 — 15. Nachricht von zwey frühern Testamenten des Herzogs von 1510 und von 1537, die theils eine Bestätigung der väterlichen Erbordnung und des brüderlichen Vertrags, theils eine Anordnung wegen der Vormundschaft seiner Söhne enthielt, die einem landschaftlichen Ausschuß von 5 Personen übertragen wurde.

***) Seckendorf L. III. p. 214.

***) Fabricius in Orig. Sax. L. VII. p. 877. u. Pet. Albinus in Geneal. Comit. Leisnicensium ap. Mencken. T. 3. p. 915.



grafen findet man in einer Urkunde von 1143, worin ein Burggraf Heinrich von Leisnig als Zeuge erwähnt wird *). Als der Kaiser Friedrich I. 1157 einen großen Theil des Pleisner Landes von dem Grafen Rabod an sich brachte und in Reichsgut verwandelte, so geschah dasselbe auch in Ansehung der Burggrafschaft Leisnig **), die wahrscheinlich ein Lehn jenes Grafen war, der Leisnig durch Heyrath mit einer Enkelin Wiprechts von Croitsch, Mechtilde, erworben hatte ***). Doch wird bald darauf wieder ein anderer Heinrich als Burggraf von Leisnig erwähnt †), 1172 der das berühmte Kloster Buch stiftete, dessen Eigenthum er dem Reiche schenkte, wogegen Kaiser Heinrich VI. 1192 und seine Nachfolger den besondern Schutz des Klosters übernahmen, und ihm verschiedene ansehnliche Privilegien verliehen ††), welche ihm aber doch keine Reichsun-

*) S. Schöttgen in Hist. Burggrauiorum de Leisnig in ejusdem Script. Hist. Germ. T. 2. p. 325.

**) In der Th. I. S. 123. angeführten Urkunde Kaiser Friedrich I. wird ausdrücklich bezeugt: „castrum Liznech primo fuisse Rabadonis Comititis, deinde vero una cum beneficio Henrici Burggravii jure vel emtionis vel permutationis allodium Imperatoris laudati factum esse, ab Imperatore vero rursus pro aliis bonis Imperio demtis in jus et proprietatem regni S. Imperii Germanici translatum fuisse.“

***) Die Beweisstellen aus gleichzeitigen Schriftstellern s. in Christ. Gottl. Schwartzii notis ad Albinum l. c. p. 870.

†) Schöttgen l. c. p. 326.

††) S. die Urkunde Kaiser Heinrich VI. von 1192. in Cod. Dipl. Monasterii Buch in Schöttgen Script. T. 2. p. 171;

mittelbarkeit verschaffen konnten, indem es der obersten Hoheit des Markgrafen von Meissen beständig unterworfen blieb *). So wie durch die Stiftung dieses Klosters die Güter der Burggrafen nicht wenig vermindert wurden, da zumal auch die Nachfolger Heinrich II. es reichlich mit Schenkungen begabten, so bekamen sie dagegen einen beträchtlichen Zuwachs durch die Herrschaft Penig nach dem Aussterben der Burggrafen von Altenburg mit Albrecht IV., dessen einzige Tochter, Elisabeth, sich mit Otto II. von Leisnig verheyrathet hatte **). Obgleich diese Herrschaft ursprünglich ein Allodium war, so wurde sie doch unter George dem Bärtigen in ein Meißnisches Lehn verwandelt ***), daher der Herzog nach dem Aussterben der Burggrafen in dieser eben so wohl als in der Burggrafschaft selbst succediren

die Urk. Friedrich II. von 1231. l. c. p. 179; die Urk. Heinrich VII. von 1234. l. c. p. 181; die Urk. des Römischen Königs Adolf von 1296. l. c. p. 215; und die Urk. Karl IV. von 1378. l. c. p. 255.

*) Man vergleiche eine Urk. Friedrich des Ernsthaften von 1337. l. c. p. 235, worin der Markgraf das Kloster von alten Beschwerden befreyt, jedoch mit der Einschränkung: „nisi iis quae ipsis litteris nostris, imponendum duxerimus.“

***) Albinus l. c. p. 899 seq. und den Entwurf einer Geschichte der Burggrafschaft Altenburg im Osterlande in der Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächsischen Geschichte Th. 2. S. 145. und S. 178. — Auch Rochsburg fiel durch diese Heyrath an die Burggrafen von Leisnig, wurde aber 1448 an die Herren von Keuß verkauft, s. Schöttgen l. c. p. 333.

***) S. die Urk. l. c. p. 355.

konnte. Zwar hatte Hugo die Hälfte von Penig seiner Gemahlin zum Leibgedinge ausgesetzt *), sie schloß aber mit dem Herzog einen Vergleich, wodurch sie ihm gegen ein Jahrgeld von 600 Gulden ihre Rechte auf Penig abtrat **). Uebrigens blieb das Eigenthum dieser Herrschaft nicht lange im Besiz des Meißnischen Hauses, indem sie der Herzog Moriz nebst Wechselburg ***) gegen Hohnstein, Lohmen und Wehlen an die Herren von Schönburg vertauschte, jedoch mit Vorbehalt der Landesfürstlichen Obrigkeit, Ritterdienste, Folge und Steuer †).

*) S. die Urk. l. c. p. 351.

***) Der hierüber geschlossene Vergleich wird in einer andern Urk. von 1543 erwähnt l. c. p. 362, worin Hugos Wittwe das Gut Zinwergk, das sie sich bisher noch vorbehalten hatte, dem Herzog Moriz gegen ein Jahrgeld von 400 Gulden abtrat.

***)) Dieser Ort erhielt eben davon seinen Namen, denn vorher hieß er Zschillen. Er war in den ältern Zeiten ein Kloster regulirter Chorherrn, 1278 ward er dem teutschen Orden eingeräumt, und während der Reformation secularisirt, s. die Topographie von Schönburg (Halle 1802. 2.) S. 17.

†) S. die Urk. in Kreyfzigs Beyträgen Th. 5. S. 121.



Dritter Abschnitt.

Heinrich der Fromme allein bis zu seinem Tod.
(den 18ten August 1541.)

§. II.

Beym Anfange seiner Regierung beschäftigte sich Heinrich mit Einnehmung der Huldigung, und vorzüglich mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und der Einführung der Reformation, wozu er von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, mit dem größten Nachdruck ermuntert wurde *). In der That fand Heinrich seine neuen Unterthanen bereitwilliger zu dieser Veränderung, als man wohl nach dem Geiste der vorigen Regierung hätte erwarten sollen. Der gemeine Mann äußerte laut seine Zufriedenheit hierüber, und selbst viele vornehme Hofleute, die vorher geschworen hatten, daß sie lieber aus dem Lande gehen, als lutherisch werden wollten, bekehrten sich schnell und ließen sich verlauten, sie hätten dieses schon längst begehrt und immer darauf gewartet; nur der größte Theil der Ritterschaft war der alten Lehre zugethan, weswegen es auch wohl Heinrich nicht für rathsam hielt, die Landstände wegen dieses Unternehmens zu fragen **). Niemand aber suchte na-

*) Seckendorf L. III. p. 218.

***) Außer dem Freydingen vergleiche man hierüber den



türlich die Reformation der hiesigen Lande mit größerem Eifer zu verhindern, als die Bischöfe. Insbesondere schrieb der Bischof zu Meissen, Johann von Maltitz, gleich nach dem Tode des Herzogs George einen eignen Brief an unsern Fürsten, worin er ihn bat, keine Neuerungen in der Religion anzufangen, und ihm zugleich Hoffnung machte, selbst eine Reformation vorzunehmen; ja er schickte ihm sogar ein eignes Buch zu, worin er die Grundsätze der Reformatoren so gut als möglich mit den Meynungen der katholischen Kirche zu vereinigen suchte, unter dem Titel: „Eine gemeine christliche Lehr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen *).“ Heinrich schickte diese Schrift an den Churfürsten zu Sachsen, der sich deshalb ein Gutachten von den Wittenberger Theologen geben ließ, welches, wie man leicht erwarten konnte, mit den Gesinnungen des Bischofs nicht übereinstimmte.

den
22. Nov.
1539

Der Anfang der Reformation wurde zu Leipzig gemacht, wohin sich Heinrich zu Pfingsten wegen der daselbst einzunehmenden Erbhuldigung begeben mußte. Noch vor seiner Ankunft aber erließ er ein Schreiben an den dasigen Magistrat, worin er diesem befahl, mit dem Ausschaffen der Evangelischen Einwohner inne zu halten, und die Verwiesenen wieder aufzunehmen; auch schrieb er an den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, und bat ihn, den D. Luther nebst andern berühmten Theologen zum Behuf der Reformation nach Leipzig zu sen-

Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 196. Seckendorf L. III. p. 217.

*) Seckendorf L. III. p. 215.

den. Solches geschah auch wirklich, und selbst der Churfürst Johann Friedrich kam nach Leipzig, um Heinrich durch seinen freundschaftlichen Rath und Zuspruch in dem gegenwärtigen Vorhaben zu bestärken. An dem Pfingstfeste nun wurden die ersten evangelischen Predigten zu Leipzig von Luthern und dem D. Justus Jonas gehalten, auch der Gottesdienst in teutscher Sprache verrichtet *), wobey der Zulauf des Volks so groß war, daß man selbst an den Fenstern der Kirchen Leitern anlegte, und durch die zerbrochnen Scheiben zuhörte. Nachdem man auf diese Art die Reformation vorbereitet hatte, so trug Heinrich vor seiner Abreise von Leipzig einigen Theologen die Vollführung derselben auf, namentlich dem Fridericus Myconius von Gorha, dem D. Cruciger von Leipzig, D. Johann Pseffingern, Pastor zu Belgern, und M. Balthasarn von Wittenberg, welchen einige fürstliche Commissarien zugeordnet wurden **).

Obgleich der Rath und die Bürgerschaft zu Leipzig mit der Sache selbst nicht unzufrieden waren, so äußerten sie doch einigemal den Wunsch, daß vorher die ganze Landschaft hierüber möchte vernommen werden, worauf aber eben so wenig Rücksicht genommen wurde, als auf die Bitte, wenigstens mit Anordnung des Abendmahls unter beyderley Gestalt noch inne zu halten; denn die fürst-

*) S. Webers Lipsia Evangelica S. 99. u. f. und Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 173. u. f. Das erstemal predigte Luther an dem heiligen Abend des Pfingstfestes auf der Pleißenburg über den Text Joh. 14, v. 23. Wer mich liebet, der wird mein Wort halten u. f. w.

**) Nachricht hiervon ertheilt Myconius selbst bey dem Vogel a. a. O. S. 139.

lichen Commissarien hatten gemessenen Befehl, daß sie sich durch nichts sollten irren oder aufhalten lassen.

Die Reformation der Universität war mit den meisten Schwierigkeiten verbunden, weil die dasigen Lehrer der Theologie noch größtentheils von dem Geiste der scholastischen Philosophie beseelt waren, mit dem sich nun freylich die Evangelische Lehre nicht wohl vereinigen ließ *). Es wurden einigemal öffentlich Disputationen hierüber in dem großen Collegio gehalten, von welchen die eine ganzer neun Stunden dauerte, und wobey Myconius, wenigstens nach seinem eignen Vorgeben, den Kampfplatz behauptete **). Nachdem hierauf einige der eifrigsten katholischen Lehrer Leipzig verlassen hatten ***), so wurde den 12ten August d. J. von den fürstlichen Commissarien der Universität folgender Befehl bekannt gemacht †): „Es wäre die Lehre des lautern Wortes Gott-

*) S. Peifferi Lipsia p. 374.

**) „Die, so der päpstlichen Religion zugethan waren (schreibt Myconius a. a. D. S. 143.), berufen sich auf die Schriften und Lehren der Mönche und Schullehrer. Sie hatten auch überdies etliche Lehrsätze von der Taufe, ingleichen von der Transsubstantiation und andern Glaubenslehren herausgegeben, und waren der Meynung, ich könnte ihnen darauf nicht antworten. Es kam die Sache zu einer öffentlichen Disputation in dem großen Collegio bey der Nicolai kirche, da ich anfangs mit Ihnen fünf ganzer Stunden, und folgendes noch neun Stunden in einem Tage gestritten, und des Pabsts und des Teufels unnütze Lehre über einen Haufen geworfen und zu nichte gemacht.“

***) S. den oben bemerkten Bericht des Myconius.

†) Vogel a. a. D. S. 143. u. f.



tes, in dem Bekenntniß der Fürsten zu Sachsen und anderer Stände, wie auch der Apologia darauf, also feste gegründet, daß sie nicht könnte aus Gottes Wort widerlegt werden, und in diesem Vertrauen wäre sie Kaiser Karl V. und dem Römischen Reiche übergeben worden. Dahero wollen und befehlen Ihre Durchlaucht, daß die Universität im Lehren, Lesen und Disputiren keine andre Meynung führe.“ Der letzte Punkt, welcher das Disputiren betraf, wurde durch eine beygefügte Clausel modificiret und eingeschränkt, die als ein redender Beweis kann angesehen werden, daß man selbst in den damaligen Zeiten eine freymüthige, aber doch bescheidne, Untersuchung der Evangelischen Lehre nicht ganz von den Universitäten verbannen wollte: „Man möchte zwar (heißt es daselbst), vermöge der Privilegien dieser Universität pro und contra über diese Lehre disputiren, damit die Wahrheit desto besser hersürleuchte, nur daß das Gegentheil nicht behauptet, geschrieben, gelehret, und vergifteter Weise hierüber gestritten würde.“

Folgende Antwort, welche die Universität hierauf erteilte, zeigt sehr deutlich die Anhänglichkeit, mit welcher noch die meisten Professoren der katholischen Lehre zugehan seyn mochten: „Es zweifle die Universität nicht, daß Ihre Durchlaucht nach Ihrer vortrefflichen Wissenschaft in göttlichen und weltlichen Dingen, den erhaltenen Befehl nach vorhergehender kluger und reiflicher Berathschlagung in einer Sache, welche die Seelen-Seligkeit und die Gewissen betrifft, erteilet habe, und keines andern wegen, als weil Sie weiß, daß die Confessio und ihre Apologia mit der katholischen Kirche und heiligen Bibelbüchern übereinkomme, und hieraus zugleich

mit Einstimmung der Conciliorum bestätigt sey. Derwegen hätte die Universität mit einhelliger Beliebung der vier Nationen beschlossen, daß sie der reinen christlichen Lehre und dergleichen heiligen Büchern keineswegs sich widersehen, sondern lehren und disputiren wolle, nachdem es das reine Wort Gottes erfordere.“

Während dieser Zeit fing man auch in Dresden an zu reformiren, wo zwar schon seit der ersten Ankunft Heinrichs mehreremalen evangelische Predigten, besonders von einem gewissen Paul von Lindenau aus Chemnitz, waren gehalten worden; erst aber seit dem 2ten Jun. d. J. die katholischen Kirchengebräuche und Ceremonien allmählich abgeschafft wurden *).

Auch erschien damals am Hofe Heinrichs eine eigne Gesandtschaft von dem Römischen König Ferdinand **), durch welche er diesen unter Beziehung auf einen ältern Brief, den er schon den 16ten May an ihn geschrieben hatte, vorzüglich ermahnen ließ, von allen weitem Neuerungen abzustehen, an das Testament seines Bruders erinnerte, und zugleich nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er, wenn sich die Meißnischen Stände über die Reformation beschweren würden, nicht abgeneigt sey, sich ihrer anzunehmen. Heinrich aber ließ sich hierdurch nicht abschrecken, sondern ertheilte dem Römischen König die ganz bestimmte Antwort, daß er sich in seinem Lande nichts werde vorschreiben lassen, und daß sich sein Erbrecht nicht auf das Testament seines Bruders, son-

*) Beck a. a. O. S. 308.

**) Seckendorf L. III. p. 214.



bern auf Hausverträge und andre Gründe stütze. Ungeachtet dieser Verhandlungen fuhr auch Heinrich getrost in dem angefangenen Reformationswerke fort, und eröffnete sogar im Monat Juli eine große allgemeine Kirchenvisitation durch das ganze Land, wegen welcher er schon vorläufig mit dem Churfürsten von Sachsen zu Wurzen einige Verabredung getroffen hatte. Mitglieder derselben waren für Thüringen, Justus Menius, Pfarrer zu Eisenach, Johann Weber, Pfarrer zu Neustadt an der Orla, Hartmann Goldacker, von Wagdorf, und Friedrich von Hopfgarten; für Meissen, D. Justus Jonas, D. Melchior von Creußen, Amtmann zu Kolditz, George Spalatin, Caspar von Schönberg, und Rudolph von Rutschel *). Diese Visitatoren aber erhielten eine sehr genaue Instruktion, wie sie bey der vorzunehmenden Landesreformation verfahren sollten **), die schon deswegen bemerkenswerth ist, weil sie den ersten Grund von unsrer gegenwärtigen Kirchenverfassung enthält, und mit vieler Klugheit und Vorsicht abgefaßt ist.

Vorzüglich aber zeichnet sich dieselbe durch folgende, in verschiedner Rücksicht sehr merkwürdige Vorschriften aus: 1) Sollten die Kirchendiener angewiesen werden, nach Gottes Wort zu lehren, „wie die Lehre von Ihro Fürstl. Gnaden selbst angenommen, und das Haus zu Sachsen solche vor Kaiserl. Majestät und dem ganzen Reiche auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt habe.“

*) Spalatin S. 258.

***) Weck a. a. O. und Vogel S. 140.

(Diese Stelle ist ganz in dem wahren ursprünglichen Geiste der Reformation abgefaßt, nach welcher die einzige Norm der öffentlichen Lehre die Bibel seyn sollte, auf andre kirchliche Symbole aber nur in sofern verwiesen wurde, als sie mit dieser übereinstimmten). 2) Empfahl man den Visitatoren eine vorzügliche Sorgfalt für die Erhaltung der Kirchengüter, die auch in Zukunft zum Besten der Kirchen und Schulen verwendet werden sollten. 3) Wurde so wohl für den Unterhalt derjenigen Geistlichen gesorgt, welche ihren alten Glauben nicht verlassen wollten, als auch für den der Mönche und Nonnen, die aus den Klöstern herausgehen wollten. Die Einziehung der Klöster selbst wurde damals noch nicht angeordnet, sondern blos festgesetzt, daß sich die Bewohner derselben in Zukunft der Ordenskleidung enthalten möchten. 4) Wies man die Ehesachen an die ordentliche Obrigkeit, die jedoch in beschwerlichen Fällen bey der Juristenfakultät zu Leipzig anfragen sollte. (Die übrigen geistlichen Sachen wurden nicht erwähnt, wahrscheinlich aber der höchsten landesherrlichen Entscheidung selbst vorbehalten, da die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe nicht mehr Statt finden konnte). 5) Verschob man die Reformation in den unmittelbaren Städten und Flecken der Bischöfe bis auf der Untertanen Ansuchen, welche Schonung um so lobenswürdiger war, je weniger gewöhnlich die Sächsischen Fürsten eine Gelegenheit versäumten, wo sie ihre Hoheit über die Bischöfe ihres Landes geltend machen konnten. Uebrigens war es wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Untertanen derselben die Reformation begehren würden, wenigstens sagte Luther in seinem über die oben an-

geführte Schrift des Bischofs von Meissen ausgestellten Bedenken: „die Leutlein und Dörfer unter den Bischöfen und Aebten sollen visitirt werden, sonderlich weil sie schreyen und solches begehren.“

Zum Behuf dieser ersten Kirchenvisitation wurde auch zu gleicher Zeit das so genannte Chursächsische Visitationsbuch von D. Luthern mit einer Vorrede wieder herausgegeben, welches eine Norm für die Prediger enthielt, wie sie sich in Ansehung der Lehre und des Gottesdienstes zu verhalten hätten. Dasselbige geschah auch in Ansehung der Chursächsischen Kirchenordnung, welche gleichfalls in den Staaten unsers Herzogs adoptirt wurde *).

Uebrigens nahm die Visitation so wohl in Meissen als Thüringen einen glücklichen Fortgang. Zene machte den Anfang mit ihrem Geschäfte in der Stadt Meissen, wo ihr viele Hindernisse von Seiten des Domkapitels, besonders von dem Julius Pflug und dem Heinrich Carlowitz, entgegengesetzt wurden. Von hier begab sie sich über Dresden in das Erzgebürge, und von da über Penig und Pegau nach Leipzig, wo sie schon das meiste von den bemerkten Reformatoren vorgearbeitet fand. Nach einem zehntägigen Aufenthalt daselbst wurden diejenigen Städte und Dörfer von ihr besucht, welche an der Elbe lagen; und nach Verlauf von sieben Wochen kehrte sie wieder nach Dresden zurück. In dem Berichte, den sie nach ihrer Zurückkunft dem Herzog erstattete, klagte sie insbesondre darüber, daß sie eine große

*) Seckendorf L. III. p. 254.

Anzahl Prediger gefunden hätte, die zwar zum Schein Gehorsam angelobten, aber im Herzen gewiß nicht gesonnen wären, ihn zu halten.

Ähnliche Klage führte auch diejenige Visitation, welche nach Thüringen geschickt wurde, die nur einen kleinen Distrikt dieses Landes zu durchreisen brauchte, weil der größte Theil desselben der Ernestinischen Linie gehörte *).

Noch unter der Regierung Heinrichs wurde eine zweyte Kirchenvisitation eröffnet, von der uns aber wenige Umstände bekannt sind, welche Spalatin erzählet **). Nach dessen Berichte aber nahm sie zu Weihnachten im Jahre 1539 ihren Anfang, und bestand aus folgenden Personen, unter welchen gar kein churfürstlicher Rath oder Diener begriffen war, dem M. Wolfgang Fries zu Chemnitz, Herrn Caspar Zehner zu Freyberg, Pfarrer und Superintendenten, einem gewissen Dietrich Preuß, Hans von Ritscher und Rudolph von Rechenberg; sie schränkte sich blos auf Meissen ein, dafür aber wurde noch 1541 eine besondre Visitation wegen der Thüringischen Besitzungen des Herzogs angeordnet, von welcher Spalatin gar keine nähere Nachricht mittheilet.

§. 12. Alle diese kirchlichen Veränderungen waren ohne Zuziehung der Landschaft geschehen, und auch auf der ersten Versammlung der Landstände, die der Her- 1539

*) Seckendorf L. III. p. 220 seq.

***) l. c. p. 216s.



zog Heinrich zu Chemnitz hielt, wurde der Religionspunkt in seiner Proposition ganz mit Stillschweigen übergangen *). Allein die Landstände brachten ihn nun selbst zur Sprache, indem sie zugleich nicht undeutlich ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß sie bey jenen wichtigen Veränderungen gar nicht wären gefragt worden **), und dem Herzog empfahlen, bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, der sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe. Auch klagten sie über verschiedene Eingriffe der Visitatoren in ihre Patronatsrechte und über manche neue Bürden, die ihnen von selbigen zum Unterhalt der Kirchen- und Scholdiener wären auferlegt worden, indem sie zugleich verlangten, daß niemand seiner Religion wegen bedrückt, auch die noch vorhandnen Stifter und Klöster ohne ihre Einwilligung nicht möchten aufgehoben, die erledigten aber nebst ihren Zubehörungen zweckmäßig verwendet werden ***). Ob sich gleich Heinrich einige Empfindlichkeit über diese Aeußerungen der Landschaft merken ließ, und ihr unter andern erklärte, daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten, so ertheilte er ihr doch auf die meisten Punkte eine beruhigende Antwort, auch forderte er

*) Man vergleiche die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. (N. II.) S. III.

***) „Nachdem E. fürstliche Gnaden der Religion halber Änderung gemacht, wiewohl solchs mit der Landstende radt vndt vorwissen unsers Erachtens etwas fruchtbarlicher hette geschehen mögen.“

***) a. a. O. S. 112 — 114.

besonders die Ritterschaft auf, ihm wegen der Verwaltung der geistlichen Güter ihren Rath mitzutheilen *). Dieser fiel nun dahin aus: daß ein Ausschuß aus der Ritterschaft und den Städten möchte niedergesetzt werden, um sich über jenen Gegenstand ferner mit dem Landesherren zu berathschlagen **). Da aber der Herzog von der Befolgung dieses Vorschlags eine nachtheilige Beschränkung seiner Gewalt befürchten mochte, so überging er ihn in dem darauf erfolgten Landtagsabschied ganz mit Stillschweigen ***). Doch kam er zum zweytenmal auf dem im folgenden Jahre zu Leipzig gehaltenen Deputations- 1540 tage zur Sprache †), wo sich die Landschaft auf den neuen

*) Die Replik des Fürsten findet man zwar gleichfalls a. a. D. S. 115., allein in einem handschriftlichen Exemplare dieser Landtagsakten, das ich selbst besitze, kommen verschiedene nicht unerhebliche Abweichungen davon vor, daher ich es für zweckmäßig halte, sie nach dieser mitzutheilen. „S. J. Gnaden hielten dafür, es sollte Ihr billig wie Derroselben Bruder, frey stehen in ihrem Fürstenthumb Christl. Ordnung zu machen, vnd da die Lehns: Patrone selbst Christl. Ordnung verschaffeten, hätte es seine Wege, wo aber nicht, so würde man sich auch nicht weigern, daß nach Erkenntniß der Bistatorn und Superintendenten nützliche Prediger, doch das ihr habend Jus Patronatus ohnbeschadet bleibe, verordnet, so wäre auch S. J. Gnaden nicht bedacht, jemand in einige Religion zu dringen. Wie es mit Bestellung der geistl. Güter gehalten werden sollte, davon sollten die von der Ritterschaft Rath halten, es wäre aber ohne Noth gewesen, der Eigennützigkeit halber Vorsorge zu haben u. s. w.“

***) a. a. D. S. 116.

***)) aus ungedruckten Landtagsakten.

†) Dem Herausgeber der Landtagsverhandlungen in der Sammlung zur Sächsl. Geschichte waren die Berathschlagungen dieses Ausschußtages, wie er a. a. D. S. 120. gesteht, nicht

landesherrlichen Antrag: „wegen der geistlichen Güter eine Vergleichung zu treffen,“ noch bestimmter, als das vorige mal dahin erklärte: daß ein Ausschuß aus zwey Deputirten vom Adel und einem Deputirten der Städte, und noch überdies Sequestratoren der Kirchengüter verordnet werden sollten, die erstern jährliche Rechnung ablegten und die überschießenden Gelder überlieferten, welche mit Beyrath etlicher Theologen zu Gottes Ehre und Erhaltung der Kirchen und Schulen angewendet werden sollten. Uebrigens wurde der Herzog gebeten, daß er über alle diese Punkte eine von ihm und seinen Söhnen besiegelte Verschreibung ausstellen möchte. Da nun Heinrich wegen andrer Angelegenheiten ein gutes Vernehmen mit der Landschaft zu erhalten wünschte, so bezeugte er damals eine so große Nachgiebigkeit, daß er wirklich einen Revers ausstellte, der ganz mit dem landschaftlichen Gutachten übereinstimmte *). Auch that er noch in dem folgenden Jahre auf einer Ausschußversammlung zu Dresden **) bestimmtere Vorschläge über die Verwendung der geistlichen Güter, indem er darauf antrug, daß der eine Theil zur Besserung der Kirchen- und Schuldiener; der andre zur Besserung der Universität Leipzig und zur Unterhaltung etlicher studirender Knaben, und der dritte

den
7. Aug.
1540

den
2. Aug.
1541

zu Gesichte gekommen; daher er nur Muthmaßungen hierüber vortrug, welche aber größtentheils durch die oben angeführten Nachrichten, die aus ungedruckten Akten dieses Ausschustages gezogen sind, bestätigt werden.“

*) S. denselben in der Samml. verm. Nachrichten a. a. O. S. 117. not. k.

**) Auch die Verhandlungen dieses Ausschustages sind dem Herausgeber der gedruckten Landtagsakten über die geistlichen Güter unbekannt geblieben.

Theil zum Trost gemeiner Landschaft verwendet werden sollte. Der Ausschuß aber hielt es noch für zu früh, eine bestimmte Norm über die Verwendung der geistlichen Güter zu treffen, ehe der wahre Werth derselben hinlänglich ausgemittelt sey; zu diesem Behuf aber that er den Vorschlag, daß den bisherigen Sequestratoren noch zwey landesherrliche und zwey ständische Deputirte zugeordnet werden sollten, die deshalb das Land bereissten und nöthige Erkundigung einzögen: doch willigte er schon vorläufig in einige Summen zur Verbesserung der Leipziger Universität *). Hiermit endigten sich die Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand während der Regierung des Herzogs Heinrich; von der Fortsetzung derselben unter seinem Nachfolger wird noch künftig die Rede seyn.

§. 13. Auf dem nämlichen Landtage zu Chemnitz, wo zuerst die Reformation von den Landständen zur Sprache gebracht wurde, verlangte der Herzog ihr Gutachten wegen der Ansprüche, die der Churfürst Joachim von Brandenburg und der Landgraf Philipp von Hessen an die sämmtliche Allodialverlassenschaft seines Bruders machten, die man auf 128,393 Fl. schätzte, so wie auch auf die Gerade der schon einige Jahr vor dem Herzog verstor-

*) Mit Verwendung der geistl. Güter Nutzung sollte man noch zur Zeit inne halten, bis dieselben verzeichnet, und man derselben gewiß, die Universität aber möchte inmittelst davon bestellet werden, als mit 2 Theologen, deren einem 200 Fl., dann dem andern 150 Fl. zu geben, diejenigen aber, so die 2 Canonicate zu Meissen hätten, sollten auch lesen, einem Humanisten 250 Fl., Mathematico 200 Fl., und einem, so die Hebräische Sprache lese, 200 Fl., und dann einem Juristen, der stets bey der Universität bliebe und der Practicen halber nicht auszöge, 300 Fl.

benen Gemahlin desselben, Barbara *). Sie gründeten sich darauf, daß diese Fürsten die Töchter des Herzogs George, Magdalene und Christine, geheyrathet hatten, von welchen zwar die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Magdalene, schon damals mit Tode abgegangen war, ihrem Gemahl aber Kinder hinterlassen hatte, welche bey dieser Forderung die Stelle ihrer Mutter vertraten.

Nachdem die Landschaft diese Angelegenheit in Erwägung gezogen hatte, so gab sie dem Herzog den Rath, daß er, in sofern solches ohne Verletzung seines Gewissens geschehen könnte, das Testament seines Bruders annehmen, und diesem gemäß jene Fürsten befriedigen möchte, denen daselbst 40,000 Fl. vermacht worden waren. Sollte er sich hierzu nicht verstehen, so möchten etliche ein- und ausländische Rechtsgelehrte sammt einigen Gliedern der Ritterschaft untersuchen, ob man nicht durch die alten Hausverträge oder andre Rechtsgründe, dieser Forderung entgehen, oder wenigstens die Erbnehmer zur Bezahlung der vom Herzog hinterlassenen Schulden bewegen könnte. Auch erboten sich überdies die Stände, daß sie die Vermittlung zwischen beyden Theilen übernehmen, und sich alle Mühe geben wollten, diese Handel in Güte beyzulegen **). Da sich nun der Her-

*) Die Landtagsverhandlungen, die Spalatin de Alberti Ducis Saxoniae liberis ap. Mencken T. 2. p. 215g. hierüber ertheilt, sind ganz unvollständig, daher man sich hierbey bloß ungedruckter Landtagsakten bedienen kann, die größtentheils in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 3—17. benutzt worden sind.

***) In dem Landtagsabschiede wurde daher festgesetzt: „es

zog zur Annahme des Testaments auf keine Weise verstehen wollte *), ihn auch selbige in der That gegen die Allodialerben gar nicht schützen konnte, weil der Herzog Georg noch vor der wirklichen Vollziehung seiner letzten Willensverordnung mit Tode abgegangen war; so wurde der zweyte Weg eingeschlagen, und so wohl ein Gutachten des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten, Melchior von Osse, hierüber eingeholt **), als auch ein Compositionstag zu Zeitz gehalten, wo man aber keinen endlichen Vergleich bewirken konnte ***). Doch muß dieser bald darauf mit Brandenburg zu Stande gekommen seyn, weil auf dem Leipziger Ausschustage, der noch in demselben Jahre gehalten wurde, der Herzog den Landständen die Nachricht mittheilte, daß er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg dahin verglichen habe, ihm für seine Forderung an Herzog Georgens Erbe 30,000 Fl. zu

1540

S 2

solle solche Handlung durch 2 Grafen, 2 Thumherrn, 2 Gelehrten und 12 vom Adel aus beyden Landen, Thüringen und Meissen, vorgenommen werden.“

*) In der Replik hieß es nämlich: „Der Landstände Antwort — nehmen S. F. Gnaden zu besondern guten gnädigen Gefallen an, mit Erbietung derselben außer Annahme ihres Bruders Testaments ferner und also nachzudenken, damit der Stände Wohlfahrt gesucht und nachgesetzt werde.“

**) Dieses Bedenken s. in Arndts Archiv Th. 2. S. 17 u. f. Der vorgelegte Rechtsfall wurde in selbigem zum Vortheil von Brandenburg und Hessen entschieden, doch mit Ausnahme der verlangten Gerade und mit der Bestimmung, daß sie zugleich die Privatschulden des Herzogs George bezahlen sollten.

***) Spalatin l. c. p. 216r.

zahlen, und überdies ein Darlehn von 50,000 Fl. vorzustrecken, womit er zugleich den Antrag verband, ihm zu diesem Behuf von der Türkensteuer 60,000 Fl. verabsfolgen zu lassen, der auch wirklich genehmigt wurde *). Daß dagegen die Hessischen Ansprüche unbefriedigt blieben, läßt sich sehr leicht aus der Morganatischen Ehe erklären, die der Landgraf Philipp noch beym Leben seiner rechtmäßigen Gemahlin mit der Margaretha von der Saala einging **), und die ihm furchtsam machen mußte, eine Forderung zu betreiben, die so leicht Anlaß zu den bittersten Vorwürfen geben konnte.

§. 14. Mitten unter diesen Verhandlungen war ein Konvent der Evangelischen Stände zu Arnstadt eröffnet worden, auf welchem auch Deputirte unsers Herzogs erschienen, der schon 1537 dem Schmalkaldischen Bunde beygetreten war ***). Sie mußten im Namen ihres Fürsten erklären: daß er zu den gewöhnlichen Geldbeyträgen, die zu den gemeinschaftlichen Unkosten entrichtet wurden, nichts beytragen könnte, jedoch bey einem eintretenden Nothfalle sich seiner Verbindlichkeiten gemäß bezeigen wollte; daher sie auch nicht zu allen Berathschlungen gezogen wurden †). Vielleicht war diese Aeuße-

*) Aus ungedruckten Landtagsakten.

***) Seckendorf L. III. p. 277.

***) I. c. p. 158.

†) I. c. p. 233. „Aderant Henrici Ducis Saxoniae Legati, neque tamen omnibus consiliis adhibebantur, quia tributorum collationem Henricus declinabat, nihil aliud offerens, quam quod, si res ita ferret, non defuturus esset communi causae, et pecuniam apud se depositu-

rung Heinrichs, so wie auch die Kälte, die er gegen die
 Evangelischen auf einem andern Konvente zu Naumburg
 zeigte *), eine Wirkung von seiner Ehrfurcht für den
 Kaiser, an welchen er auch im Jahre 1540 eine eigne
 Gesandtschaft schickte, die aus dem Grafen Philipp von
 Mansfeld, George Schleinigen und dem D. Commer-
 stadt bestand, aber eben keine günstige Aufnahme erhielt.
 Der Kaiser nahm sogar Gelegenheit, Heinrichen durch
 seine Deputirten an die Vollziehung von dem Testamente
 seines Bruders erinnern zu lassen, mit der beygefügteten
 Drohung, daß er, wenn auch die Form des Testaments
 nicht ganz richtig sey, diesen Mangel vermöge seiner
 Machtvollkommenheit ergänzen würde **). Doch zog
 diese Drohung des Kaisers keine weitem Folgen nach sich,
 und Heinrich regierte während der noch übrigen kurzen
 Zeit seines Lebens so ruhig, als er es nur bey der da-
 maligen Krisis erwarten konnte; auch versöhnte er sich
 wieder mit den alten Rätthen seines Bruders, unter an-
 dern mit dem George Carlowitz und D. Simon Pisto-
 ris ***), welche anfangs durch den Einfluß der eignen
 Rätthe des Fürsten, des Anton von Schönberg und Hans
 von Schleinich ganz waren verdrängt worden. Demun-
 geachtet wurden ihm die vielen Staatsgeschäfte, an wel-
 chen es in einem Lande, wie Meissen, natürlich nie fehlte,
 öfters zur Last, und nicht selten sehnte er sich daher nach
 seinem stillen häuslichen Leben, das er zu Freyberg geführt

rus servaturusque esset, instrumenta etiam bellica quae
 in parato haberet, suppeditaturus.

*) Seckendorf L. III. p. 300.

***) I. c. p. 257.

****) I. c. p. 371.

hatte, wieder zurück *), welche Sehnsucht, verbunden mit einer anhaltenden Leibeschwäche, ihn endlich bewog, die Regierung niederzulegen, und seinem ältesten Sohne Moritz zu übergeben, ob er gleich mit diesem seit einiger Zeit, besonders seit seiner ohne väterliche Einwilligung geschehenen Vermählung **), eben nicht in dem besten Einverständniß gelebt hatte.

den
18. Aug.
1541

Den 2ten August 1541 machte Heinrich seine Absichten den Landständen bekannt, und den 7ten August desselben Jahres brachte er sie wirklich in Erfüllung, nachdem er Moritzen vorher einige Rätze an die Seite gesetzt hatte, unter welchen sich auch die oben bemerkten alten Diener seines Bruders befanden ***). Beynabe war es, als wenn Heinrich seinen Tod geahndet hätte, indem dieser einige Tage nach geschehener Entfugung der Landesregierung erfolgte. Er wurde, seiner eignen Verordnung gemäß, nach Freyberg abgeführt, und bey seinem Begräbniß aller Aufwand so sehr vermieden, daß dabey, wie Freydingen meldet, nicht einmal die Schüler und armen Leute einen Pfennig erhielten, welches doch sonst gewöhnlich war.

Hang zu Ruhe und Frieden war der Hauptzug in dem Charakter unsers Fürsten, und selbst seine Vergnü- gungen stimmten mit dieser Neigung überein, denn er fand nur an denjenigen Geschmack, die mit keiner hefti- gen Gemüthsbewegung verbunden sind. Vorzüglich

*) S. Freydingers Lebensbeschreibung Heinrichs.

**) S. Müller S. 95.

***) S. Müller S. 96. und Spalatin S. 2161 u. 62.

lebte er daher die Freuden der Tafel, und wenn er von Freyberg nach Dresden fuhr, mußte er wenigstens zweymal auf der Reise eine Collation halten, ja, wenn es wahr ist, was sein Biograph berichtet, so war es ihm schon eine sonderbare Freude, wenn er andre Leute essen und trinken sah. Seine Fehler und Tugenden waren, wie leider bey den meisten Menschen, Folgen seines Temperaments. So war er träge zur Arbeit, und hörte lieber von fremden Staatsangelegenheiten schwätzen, als daß er sich mit seinen eignen beschäftigte; auch befolgte er gewöhnlich nur fremde Rathschläge, nicht weil es ihm an eigener Einsicht gänzlich mangelte, sondern weil er die Anstrengung scheute, mit welcher diese verbunden ist. Dagegen war er freundlich und herablassend gegen jedermann, einfach in seiner Kleidung und seinen Sitten, und frey von Betrug und Falschheit.

Bierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation,
den 19ten May 1547.

§. 15.

Einige Monathe vor seinem Ableben hatte der Herzog Heinrich ein Testament errichtet, worin er ohne alle Rücksicht auf die väterliche Verordnung, nach welcher der älteste Sohn die Nachfolge erhalten sollte, seine bey-

den
5. May
1541

den
6. Aug.
1541

den Söhne, Morizen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moriz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der großväterlichen Disposition ihm zuständigen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moriz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Administrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weibschof zu Mainz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Ämter und Städte Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weissensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihrer Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö-

den
2. Aug.
1548

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erbtheilungen zwischen Morizen und Augusten vergleiche man die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churfürstlichen zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alberts Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schödtgens Dipl. Nachlese Th. II. N. I. S. 16 — 27.

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moriz, wenn diese Dörfer nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letzter die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Ungefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moriz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Ämter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitere Rücksicht auf das Alter, Morizens lehnfähige Nachkommen die Erbsfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Recess, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beförderung an dem Hofe seine bisherige Apanage von

den
8. Aug.
1547

den
21. Jun.
1548

30,000 Fl. behalten, oder die zurückgegebenen Aemter wieder annehmen wollte. Würde er das zwente wählen, so sollte ihm zum Ersas für seine ehemalige Administration von Merseburg außer den übrigen Aemtern und Klöstern noch Weisensfels, Eisenberg und Schwarzenberg abgetreten werden, doch mit Ausnahme der Steuern, des Leib- und Straßen-Geleits von wegen der Stadt Leipzig und der Schwarzenbergischen Bergwerke. Die Einkünfte aller dem Herzog August hierdurch angewiesenen Besitzungen wurden zu 40,000 Fl. geschätzt, in Ermangelung dieser Summe aber die Ergänzung von dem Herzog Moriz abermals versprochen. Wegen der Erbfolge wurde der vorige Receß bestätigt, mit der einzigen Abänderung, daß auf den Fall, wenn August zur Landesregierung gelangte, er Morizens Kindern statt des daselbst stipulirten Jahrgeldes von 30,000 Fl. 40,000 Fl. zahlen sollte.

den
2. Oct.
1548

Noch in demselben Jahre erklärte sich der Herzog August, daß er statt der bisherigen Apanage an Geld die ihm ausgesetzten Aemter wählen wolle, zu welchen in einem neuen Receß noch Eisenberg geschlagen und die Bedingung beygefügt wurde, daß, wenn nach dieser neuen Veränderung die Nutzung der Aemter über 40,000 Fl. betrüge, dem Churfürsten der Ueberschuß gehören sollte. Dagegen erhielt der Herzog August in denen ihm zugetheilten Aemtern ein Drittheil von den Steuern, welche die Landschaft zum Unterhalt der Fürsten verwilligen würde. Zu allen diesen Verträgen kam der letzte den 5ten März 1550 hinzu, worin man aufs neue die großväterliche Verordnung Alberts bestätigte, die durch jene Bestimmungen in mancher Hinsicht verletzt zu seyn schien, und auf-

ferdem einen Tausch zwischen dem zu Augusts Antheile gehörigen Amte Schwarzenberg gegen Wolfenstein beliebte, mit Ausnahme von Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, so wie auch der Lehnenschaft und des Ritterdienstes der Amtsassenen. Da man übrigens die Erfahrung gemacht haben mochte, daß die Einkünfte des jüngern Bruders die Summe von 40,000 Fl. noch nicht erreichten, so wurde ihm von dem ältern ein Jahrgeld von 5500 zugelegt.

§. 16. Der Churfürst Moriz hatte erst das 20ste Jahr seines Alters zurückgelegt, als er zur Regierung gelangte *); allein schon damals besaß er einen so hohen Grad männlicher Reife und Selbstständigkeit, daß man von ihm keine Fehler leidenschaftlicher Jugend befürchten durfte. Auch hatte er in seinen ersten Jünglingsjahren manche Erfahrung gesammelt, die zur frühen Entwicklung seines Charakters nicht wenig beytragen mußte. Kaum hatte er das Knabenalter verlassen, so schickte ihn sein Vater an den Hof des Herzogs George nach Dresden, dessen Charakter und Lebensart von dem Charakter und der Lebensweise seines Vaters so sehr verschieden war, daß ihn dieser einzige Schritt gleichsam in eine neue Welt versetzte. Da er leicht einsehen konnte, wie sehr sein künftiges Glück von der Gunst seines Oheims abhing, so bestrebte er sich diese dadurch zu erwerben, daß er den gewöhnlichen Vergnügungen seines Alters entsagte, und seine Zeit zwischen dem Umgange ernsthafter Männer und ritterlichen Uebungen theilte. Ob er gleich jenen Zweck wirklich erreichte, so versagte ihm doch sein Onkel nach

*) Er war den 21sten März 1521 geboren.

Absterben des letzten Burggrafen von Leisnig die Beleh-
nung über dessen Länder, die er sehr lebhaft wünschte, da
er noch wenig Hoffnung hatte, in dem Landesanteile sei-
nes Oheims selbst zu succediren.

Diese fehlgeschlagene Hoffnung machte auf den Prin-
zen, in dessen Charakter viel Beharrlichkeit bey seinen
Wünschen und Entschlüssen lag, einen so übeln Eindruck,
daß er den Hof des Herzogs verließ, unter dem Vor-
wande, von seinem Vater einen Befehl zur Rückkehr er-
halten zu haben. Nach einem kurzen Aufenthalte in der
väterlichen Familie, deren mehr bürgerliches als fürstli-
ches Leben seinen Neigungen nicht mehr angemessen war,
reiste er an den Hof des Churfürsten Albrecht, der
zu den prächtigsten Teutschlands gehörte, aber weder
in Rücksicht der Sitten, noch der Kenntnisse als eine
lehrreiche Schule betrachtet werden konnte. Auch Mo-
risen selbst mochte diese Bemerkung nicht entgehen, da-
her er sich nur einige Monathe daselbst verweilte, und sich
hierauf zu seinem Vetter, dem Churfürsten Johann Frie-
drich, begab. Sein nunmehriger Aufenthalt hatte un-
streitig das meiste Interesse für ihn, theils wegen der
genauen Verbindung des Churfürsten mit seinem eignen
Hause, theils wegen der bedeutenden Rolle, welche er
als der thätigste Beförderer der Reformation und als
Haupt der protestantischen Parthey in ganz Teutschland
spielte.

In wie fern Moris ungeachtet seiner Jugend reif
genug war, über diese Verhältnisse manche nützliche Be-
obachtungen zu sammeln, kann man aus der bekannten
an den Churfürsten gerichteten Warnung D. Luthers be-

urtheilen, daß er sich hütten sollte, an dem Prinzen einen jungen Löwen zu erziehen. Während der Zeit, als sich Moriz an dem churfürstlichen Hofe aufhielt, starb sein Onkel, worauf er sogleich von seinem Vater, der nun in dessen Ländern succedirte, zurück gerufen wurde. Nach seiner Zurückkunft war er mit dessen Betragen, besonders mit dem großen Einfluß, den Heinrich seiner Gemahlin und einigen Rätthen gestattete, so unzufrieden, daß er blos aus diesem Grunde die Reise an den Hof des Landgrafen Philipp von Hessen unternahm, welche Veranlassung zu der Verheyrathung mit der Tochter Philipps, Agnes, wurde *). Noch in demselben Jahre gelangte er zur Regierung, und ließ es nun eine seiner ersten Beschäftigungen seyn, die Rätthe des Herzogs George wieder in Dienst zu nehmen, die sein Vater verabschiedet hatte **). Dagegen wurden natürlich die meisten Rätthe seines Vaters entlassen, wobey er mit so weniger Schonung verfuhr, daß er sogar dessen Liebling, Anton von Schönberg, den er in Verdacht zog, fürstliche Gelder veruntraut zu haben, verhaften ließ, ihn aber bald wieder auf freyen Fuß setzte, als jener Verdacht ungegründet befunden ward.

den
19. Jan.
1541

§. 17. Unter den auswärtigen Unternehmungen des Herzogs war eine der ersten ein Zug, den er gegen die Türken unternahm, um sich dem Kaiser Karl V. ge-

*) Ueber die Jugendgeschichte des Herzogs vergl. man Arnoldi Vitam Mauritiï l. c. p. 1151 — 1163.

**) Unter andern hatte die Landschaft auf dem Chemnitzer Landtage den Herzog gebeten: „daß er den ungnädigen Willen wider etliche alte Rätthe und Landstände möchte fallen oder sie öffentlich beschuldigen lassen.“

fällig zu bezeigen, nach dessen Gunst er seit dem Antritt seiner Regierung sichtbar strebte. Schon auf dem Ausschustage, den er zu Dresden den 18ten Nov. 1541 eröffnete *), brachte er diesen Gegenstand zur Sprache, indem er zum Unterhalt von 5000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Ross, die er zu jener Unternehmung nöthig hatte, eine jährliche Summe von 50,000 Fl. verlangte. Der Ausschuss erklärte hierauf, daß wegen dieser wichtigen Angelegenheit ein allgemeiner Landtag müsse berufen werden, und obgleich der Herzog mit dieser Aeußerung nicht zufrieden war **), so gab er doch endlich seine Einwilligung, und schrieb eine allgemeine Landesversammlung nach Leipzig aus, wo er seinen Zweck wirklich erreichte. Er zog hierauf in eigner Person gegen die Türken, wobey ihn Christoph von Carlowitz begleitete, der in der Folge als Staatsmann und Gelehrter eine sehr bedeutende Rolle spielte, und sich schon damals das Vertrauen des Herzogs durch seinen Diensteyser in einem vorzüglichen Grade erwarb ***). Der unternommene Türkenkrieg war übrigens von keinem glücklichen Erfolg begleitet, weil der Markgraf Joachim von Brandenburg, der die Stelle des obersten Feldherrn bekleidete, diesem

den
29. Dec.
1541

1542

*) Hausmann in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Churfürstlichen Landesversammlungen S. 129. not. 9. zweifelt, ob dieser Ausschustag den Martinstag selbst, oder den Freytag darauf eröffnet wurde. Durch mein Exemplar der Verhandlungen desselben wird die zweyte Meynung bestätigt.

***) „S. F. Gnaden hielten dafür, weil einem jeden die dringende Noth unverborgen, so bedürfte es keines Ladtags.“

****) S. die Bruchstücke aus dem Leben Christophs von Carlowitz in dem neuen Museo für die sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde B. 2. H. 1. N. 1. S. 14.

Amte nicht gewachsen war. Moriz aber zeichnete sich schon damals durch seinen Muth so sehr aus, daß die Armee einigemal lebhaft den Wunsch äußerte, er möchte doch selbst das oberste Kommando übernehmen. Einst verführte ihn sein kriegerisches Feuer, sich in Begleitung eines einzigen Leibknechts, Sebastian von Reibisch, mitten in einen Haufen von Türken zu wagen; er wurde zugleich mit seinem Pferde niedergeworfen, und würde ein Opfer seiner Kühnheit geworden seyn, wenn ihn nicht sein Leibknecht, auf Kosten seines eignen Lebens, so lange vertheidigt hätte, bis ihm die Ungarn zu Hülfe kamen und aus den feindlichen Händen erretteten *).

So wie der Herzog diesen Türkenkrieg vorzüglich aus Ergebenheit gegen den Kaiser unternommen hatte, so war solches auch der einzige Bewegungsgrund, der ihn zu zwey Feldzügen gegen die Franzosen in den beyden folgenden Jahren bewog; wobey ihn ersterer öfters um Rath fragte **). Auch war es gleichfalls eine Folge von seiner genauen Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe, so wie von seinem politischen Scharfsinn, daß er sich weigerte, Antheil an dem Schmalkaldischen Bunde zu nehmen, ob ihm gleich sein Vater bengetreten war ***).

1543
und
1544

§. 18. Ungeachtet der bemerkten Weigerung des Herzogs, dem Schmalkalder Bunde bezutreten, verstattete er doch der Reformation in seinen Landen ungehinderten Fortgang, daher auch gleich nach seinem Regie-

*) Arnold l. c. p. 1166,

***) l. c. p. 1169.

***) l. c. p. 1170.

1541

den
6. Jan.
1543

rungsantritt, die unter seinem Vater angefangenen Verhandlungen über die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter auf dem Ausschustage zu Dresden und dem Landtage zu Leipzig fortgesetzt wurden. In Ansehung des erstern Gegenstandes trug der Herzog, der sich über das Verfahren der bisherigen Sequestratoren der geistlichen Güter sehr nachdrücklich beschwerte, darauf an: daß man die erledigten Kirchengüter außerhalb der ganzen Abteyen dergestalt erblich verkaufen sollte, daß von einem Gute, welches 10,000 Fl. werth wäre, 3 — 4000 Fl. sogleich bezahlt würden, den Rest aber unter der Bedingung von 5 Prozent Interessen darauf stehen bliebe. Weil aber die Landschaft die Verkaufung der Kirchengüter für zu frühzeitig hielt, so wurde die Verpachtung derselben beschlossen und auf dem Leipziger Landtage ein enger aus sechs Personen bestehender Ausschuß niedergesetzt, der die Rechnungen empfangen, die Nutzungsgelder verwahren, und über deren Verwendung sich berathschlagen, auch dem großen zur Erhebung der Türkensteuer niedergesetzten Ausschuß hierüber berichten sollte *). Was übrigens jene Verwendung betraf, so blieb man lange Zeit bloß bey den allgemeinen Vorschlägen stehen, die schon unter dem Herzog Heinrich zur Sprache gekommen waren; bis endlich auf einem Ausschustage zu Dresden dieser Gegenstand erledigt wurde **). Nach dem ersten

*) Die hierher gehörigen landschaftlichen Verhandlung findet man in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 6. S. 121 — 137. Unrichtig aber ist es, wenn daselbst behauptet wird, daß die ersten Verhandlungen Morizens über diesen Gegenstand auf einem Landtage zu Freyberg 1541 wären gepflogen worden, der in der Geschichte gar nicht zu finden ist.

***) Die Verhandlungen desselben fehlen in der angeführten

Antrage des Herzogs sollten die geistlichen Güter in Zukunft zu folgenden Zwecken bestimmte werden:

1) Zur Verbesserung von dem Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; 2) Zur Errichtung dreyer Landschulen, zu Meißen für 60 Knaben, zu Merseburg für 70, und zu Pforte für 100. Alle Zöglinge dieser Schulen sollten mit den notwendigsten Bedürfnissen unentgeltlich versehen, „in den Sprachen, Zucht und Tugend 6 Jahr lang unterwiesen werden und der dritte Theil von Adel seyn.“ 3) Zu Stipendien auf Universitäten, welche besonders denjenigen zu Theil werden sollten, die auf jenen Schulen studirt hätten und gute Hoffnung gäben. 4) Zu Freystellen auf Universitäten, und 5) zum Unterhalt abgedankter Priester und geistlicher Personen. Diese Vorschläge nun wurden von der Landschaft genehmigt, so wie auch überdies mit deren Einwilligung festgesetzt: daß etliche Klosterhöfe und geringe Klöster verkauft werden sollten, um von dem Kaufgelde wiederkäuflich verkaufte Stadt-Renten einzulösen, und hierdurch das Einkommen des Landesherren zu vermehren; auch wurden acht Personen niedergesetzt, um jenen Verkauf zu vollziehen und sich über die Verwendung der Kirchengüter weiter mit dem Landesherren zu berathschlagen. Uebrigens erhielten diejenigen Rittergutsbesitzer und Städte, die bey der Einziehung der Kirchengüter Kirchenlehne und Patronatsrechte verloren hatten, deren jährliches Einkommen wenigstens 30 Gulden betrug, zur Entschädigung für diesen Verlust das Recht, Knaben in

Schrift; ich bin so glücklich sie aus ungedruckten Nachrichten ergänzen zu können.

den Landschulen zu denominiren und zu präsentiren, wodurch in der Folge die Anzahl der Schüler beträchtlich vermehrt wurde. — Alle diese Verfügungen machte der Herzog noch in demselben Jahre sämmtlichen Unterthanen durch eine Landesordnung bekannt *), so wie er auch die Vollziehung derselben durch eine von ihm, seinem Bruder und einigen Ausschuss-Ständen unterschriebene Urkunde den 23sten Jan. 1544 bestätigte **). Schon damals aber hat er den Anfang mit der Errichtung der Landschulen gemacht, die ihren Sitz in eingezogenen Klöstern erhielten ***), und von welchen die Merseburger 1550 einige Jahre darauf nach Grimma verlegt wurde.

Bey der Anlage und Organisation derselben bediente sich Moriz vorzüglich des Raths und Verstandes von einem berühmten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, D. George von Commerstadt, und von seinem ehemaligen Lehrer, Johann Rivius, der schon ehemals für den Bischof von Meissen, Johann von Maltitz, zum Behuf der von diesem versprochenen Religionsverbesserung in seiner Diöces eine Schulordnung aufgesetzt hatte, wel-

*) in Cod. Aug. T. 1. p. 14.

***) In der Sammlung verm. Nachrichten B. 6. S. 141.

****) Man vergleiche 1) Joh. Gottfr. Müllers Versuch einer vollständigen Geschichte der Chursächs. Fürsten- und Landschule zu Meissen aus Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten. Leipzig 1787. u. 89. 2 B. 8. 2) Just. Pertuchii Chronicon Portense recens. cura I. M. Schameli Lips. 1754. 4. 3) Gottfried Ehregott Dipolds historische Beschreibung der Chursächs. Landschule zu Grimma. Leipzig 1785. 8.

che der Bischof elegantem methodum institutionis scholasticae nannte *). Die großen Vortheile, welche diese Schulen bis auf die neuesten Zeiten, besonders durch die Verbreitung gründlicher Sprachkenntnisse **) der litterarischen Kultur unsers Vaterlandes gewährten, dürfen nicht unbemerkt gelassen werden; auch waren die Verdienste, die sich dadurch der Herzog Moriz erwarb, um so größer, je trauriger der damalige Zustand des Teutschen Schulwesens war, auf welches selbst die Reformation anfangs in so fern einen nachtheiligen Einfluß äußerte, als sie viele Stifts- und Klosterschulen aufhob, ohne immer andre Schulen an deren Stelle zu setzen ***).

Ähnliche Verdienste erwarb sich der Herzog um die Universität Leipzig. Er schenkte ihr nämlich außer den schon angeführten Freytischen und Stipendien das Paulinerkloster und die fünf neuen Dorfschaften; verbesserte ihre Statuten und suchte sie besonders mit Zuziehung Philipp Melanchthons von allen Ueberbleibseln der scholastischen Philosophie zu reinigen, indem er zugleich in mehreren Fächern die würdigsten Lehrer anstellte, unter

2 2

*) Müller a. a. O. B. I. S. 8. 9. u. 24.

**) In der Stiftungsurkunde der Meißner Schule vom 23sten Jan. 1544 beyrn Müller a. a. O. S. 18. heißt es schon, daß auf den Unterricht in Sprachen vorzüglich gesehen werden sollte.

***). Hin und wieder wurden Stadtschulen dafür angelegt, als z. B. in Meißn 1539 an die Stelle der Stifts- und St. Afra; Schule.

welchen vor allen andern Joachim Camerarius ausgezeichnet zu werden verdient *).

In der Fortsetzung dieser vortrefflichen Anstalten, die der Herzog zum Besten seiner Länder machte, wurde er einige Zeit durch den Schmalkaldischen Krieg unterbrochen, dem er dagegen, wie schon oben erzählt worden ist, die Chur und die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie verdankte.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Chursächsische Staatsverfassung.

§. 19.

Durch die Theilung von 1485 hatte die Albertinische Linie den beträchtlichsten Theil von Meissen und dem

*) S. Joh. Gottl. Boehme de Mauricii Duc. Elect. Saxon. in Academiam Lipsiensem insigni fauore in ejusdem Opusc. de Litteratura Lipsiensi p. 53 — 81. und Idem de Phil. Melanchthonis in Academiam Lipsicam insignibus meritis l. c. p. 140 — 166.

Osterlande nebst einigen Thüringischen Aemtern erhalten. Als sie mit diesen Ländern, vermöge der Wittenberger Kapitulation außer der Chur den größten Theil der ehemaligen Ernestinischen Besitzungen vereinigte, so erhob sie sich seit dieser Zeit in die Klasse der mächtigsten fürstlichen Häuser des Teutschen Reichs, und erhielt dadurch einen für die Freyheit desselben und für die protestantische Religion sehr wohlthätigen Einfluß.

Erst durch die Wittenberger Kapitulation wurde auch die Eintheilung der Churfürstlichen Staaten in Kreise vollkommen ausgebildet *). Zwar hatte man schon früher eine solche geographische Eintheilung der Albertinischen Länder zu verschiedenen Zwecken, besonders zur Oberaufsicht über das Münzwesen **) und zur Erhebung der Türkensteuer in bestimmten Legestädten gebraucht ***);

*) Die meisten über die Kreise hier mitgetheilten Nachrichten findet man in folgender sehr interessanten Schrift: Carl Salomo Zachariae de Divisione Saxoniae Electoralis in Circulos. Viteb. 1798. 4.

**) S. die Münzordnung des Churfürst Moritz von 1542 in Cod. Aug. T. 2. p. 745., wo sonderliche Aufseher über folgende Landkreise erwähnt werden: 1) der Hainicher und Salzer Kreis; 2) am Harz und in der güldenen Aue; 3) im Grimmenthal an der Unstrut; 4) der Meißner; Dresdnische Kreis; 5) der Erzgebürger Kreis; 6) der Osterländische Kreis; 7) der Rochlitzer Kreis; 8) der Landsberger Kreis und die Pflege Delitzsch; 9) der Schwarzenfelder Kreis. — Auch werden schon in einem Rescript des Herzogs George von 1534 Münzaufseher über die Landkreise erwähnt.

***) Schon im 15ten Jahrhundert kommen einzelne Beispiele von solchen Legestädten vor s. Beck's Dresdner Chronik S. 439. Beispiele aus dem 16ten Jahrhundert s. beyrn

allein noch war dieses keine fortbauende Einrichtung gewesen, daher auch die Zahl der Kreise nicht immer die nämliche blieb. Erst seit dem Jahre 1552 wurde zu dem zweyten angegebenen Zweck die alte Eintheilung der Sächsischen Länder in den Churkreis, Thüringen, Meissen und das Osterland wieder hervorgesucht *), und seitdem durch Gewohnheit ununterbrochen zur Erhebung aller Steuern, die von der Landeskasse erhoben werden, beygehalten: jedoch mit der Veränderung, daß 1570 der Vogtländische Kreis, und 1588 der Neustädter hinzukamen; auch überdies 1691 der Erzgebürgische von dem Meißner getrennt wurde **). Was übrigens die Erhebungsart der Steuern selbst betraf, so war selbige nach der ursprünglichen, in den ältern Steueraus schreiben bestimmten Verfassung einem adlichen Kreiseinnehmer und der Obrigkeit der Legestädte überlassen, bis seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu der Einnahme der Steuern bürgerliche Kreiseinnehmer angeordnet wurden ***), und seit dieser Zeit jene Personen nur eine Oberaufsicht über das Steuerwesen des Kreises behielten.

Als die Sächsische Kreiseintheilung beständig geworden war, scheint man auch jedem Kreise einen Ober-

Zachariae I. c. p. 9. not. 17. unter andern wird daselbst folgende Stelle aus einem Ausschreiben des Herzogs Moritz angeführt: „Es soll die Steuer in vier Kreysen, nemlich Dresden, Leipzig, Weißensehe und Weißenfels erlegt werden.“

*) S. das Steueraus schreiben Moritzens vom 2ten Sept. 1552. in Cod. Aug. T. 1. p. 37 seq.

***) Zachariae I. c. p. 11.

****) Die ersten Spuren derselben findet Zacharia S. 13. not. 34. in dem J. 1642. (S. den Cod. Aug. T. 2. p. 1434.)

hauptmann vorgefetzt zu haben *). Dieses Amt selbst aber ist älter als jene Einrichtung **), und war ursprünglich vorzüglich zur Erhaltung des Landfriedens in einzelnen Distrikten bestimmt, ob man gleich bisweilen manche andre Nebenzwecke, unter andern die Verwaltung der Justiz in entfernten Provinzen damit vereinigte ***). In der Folge wurde den Oberhauptleuten, die seit dem 17ten Jahrhunderte den Namen der Kreishauptleute erhielten †), eine durch die Geseze näher bestimmte Aufsicht über die Kreispolizey zugleich mit den ihnen untergeordneten Amtshauptleuten übertragen ††), welche sie noch bis auf den heutigen Tag besitzen.

§. 20. Die Eintheilung in Kreise äußerte einen wichtigen Einfluß auf die landschaftliche Verfassung, indem sich die Stände eines jeden Kreises auf Landtagen

*) Zachariae l. c. p. 15. Auch bey den neuen Kreisen wurde diese Einrichtung beobachtet; doch ist ungefähr seit 1785 die Aufsicht über den Neustädter Kreis dem Kreishauptmann des Vogtländischen übertragen worden.

**) So wird z. B. schon in der Geschichte des Prinzenraubes ein Oberhauptmann in Zwickau erwähnt, s. Th. 2. S. 314.

***) So heißt es z. B. in einem Ausschreiben des Churfürsten Moritz und seines Bruders von 1550. in Cod. Aug. T. 1. p. 31: „Ob auch Partheyen in Thüringen von unserm des Churfürsten Hoflager ferne entsaßen, wo dann unser Oberhauptmann in Thüringen die auf ihr Ansuchen nicht entscheiden könnte.“

†) Zuerst in einem Befehl von 1684 in Cod. Aug. T. 1. p. 1669.

††) Die hierhergehörigen Geseze s. beyrn Zachariae l. c. p. 18. not. 55.

näher mit einander vereinigten, welches früher bey den Städten als bey der Ritterschaft geschah *). Ueberhaupt hatte sich jene Verfassung um die damalige Zeit größtentheils ausgebildet. So wurde mit den Prälaten und mit den Grafen und Herren schon damals auf den meisten Landesversammlungen besonders gehandelt **), und in der so genannten Landtagsordnung von 1595 ***), die nach wahrscheinlichen Muthmaßungen in das Jahr 1565 zu setzen ist †), wurde es als ein durch das Herkommen eingeführter Grundsatz angenommen: daß die Prälaten, Stifter und Universitäten, so wie die Grafen und Herren ihren sonderlichen Rath hätten, der von der gemeinen Landschaft getrennt sey ††). Ebendasselbst wird auch des engen und weiten Ausschusses als besondrer Räthe erwähnt †††). In so fern diese Eintheilung auf den

*) Nach Zachariás Meynung (S. 20.) soll diese Vereinigung bey der Ritterschaft erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts geschehen seyn.

**) Man vergl. z. B. die Landtagsakten von 1541.

***) Zuerst bekannt gemacht in der von Hausmann besorgten Ausgabe der Chursächsischen Landtagsordnung. (Leipzig 1799. 8.) S. 85 – 101.

†) Zwar findet sich selbige gewöhnlich bey den Landtagsakten von 1595, allein nach den a. a. O. S. 82. u. f. bemerkten Thatsachen, ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein von Hans George von Ponikau auf Verlangen der Stände verfertigter Privataufsatz.

††) §. 9.: „Es haben auch die Prälaten, Stifte und Universitäten ihren abgeforderten, So wohl die Grafen und Herren, welche persönlich anwesend seindt, Ihren sonderlichen Rath.“

†††) §. 8.: „Folgens werden durch die Landschaft ungevehr aus allen Kreissen in den engen Ausschuß von den fürnehm-



allgemeinen Landesversammlungen selbst vorkommt, läßt sie sich vielleicht am besten daraus erklären, daß man es bey der seit der Wittenberger Kapitulation vermehrten Anzahl der Landstände dem Geschäftsgang für zuträglich hielt, zwey Deputationen niederzusetzen, welche vorläufig die allgemeinen Landesangelegenheiten in Erwägung zogen. Zwar findet man schon früher große und kleine Ausschüsse der Stände, die sich auch von Zeit zu Zeit auf besondern Ausschussträgen versammelten; sie scheinen aber damals nur den Zweck beabsichtigt zu haben, die Stelle der allgemeinen Landschaft zu vertreten, nicht aber besondere Klassen der Stände auf dem Landtage zu bilden.

Uebrigens wurden die Ausschußstände noch nicht für immer gewählt, sondern jeder Landtag erneuerte ihre Ernennung selbst dann, wenn man es bey den vorigen Personen ließ; doch war unstreitig von der wiederholten Beybehaltung der Ausschußstände, obgleich unter erneueter Ernennung bis zur stillschweigenden Fortdauer derselben nur noch ein Schritt, der sich leicht thun ließ *), da zumal jene Wahl dadurch gleichsam eine größere Festigkeit erhielt, daß sie seit 1565 dem Churfürsten bekannt gemacht wurde **). Auch geschah seit jener Veränderung die

sten der Ritterschaft eizliche 20 auch 30 Personen erwählt, Ingleichen in den großen Ausschus, welchen der Enge zu erwählen hat, noch eins so viell. Auch ehe mehr als weniger. Diese haben Ihren rath vnd consultation unterschiedlich, Wie dan die von den Städten auch einen engen vnd weiten Ausschus kiesen thun.“

*) S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Chursächs. Landesversammlungen Th. I. S. 50.

**) S. desselbigen Chursächs. Landtagsordnung S. 91. n. 13.

Ersetzung des engeren Ausschusses der Ritterschaft von den noch übrigen Gliedern desselben, anstatt daß er vorher von der sämtlichen Ritterschaft war erwählt worden. Diese große Abweichung von der ältern Verfassung mag, wie ein neuer Geschichtschreiber *) mit Recht behauptet, dadurch veranlaßt worden seyn, daß der enge Ausschuß von jeher das Recht hatte, den weiten zu wählen, und man ihn daher sehr leicht durch einen analogischen Schluß für berechtigt halten konnte, sich selbst zu ergänzen, wenn Mitglieder desselben abgingen.

§. 21. Was die landschaftlichen Rechte selbst betrifft, so erhielten diese in den Sächsisch-Albertinischen Ländern während dem gegenwärtigen Zeitraum eine beträchtliche Ausdehnung, so daß gegen Ende desselben nicht leicht irgend eine wichtige Landesangelegenheit ohne Rath und Theilnahme der Stände vorgenommen wurde **). Außer den allgemeinen Ursachen, welche die nämliche Wirkung in mehreren andern Teutschen Staaten

*) Hauffmanns Beyträge a. a. O. S. 51.

**) In der merkwürdigen Proposition Heinrich des Frommen auf dem Landtage zu Chemnitz 1539 (in Schrebers Abhandlung von den Churfürstlich Sächsischen Land- und Ausschußträgern S. 42.) sagte der Landesherr selbst zu der versammelten Landschaft: „Ihr wisset, daß es bey unsern Vorfahren altes Herkommen, und gehalten ist worden, daß in Sachen darinnen Ew. Liebe und Ehre, und auch anderer Unserer Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeihen gelegen, nichts gehandelt und geschlossen worden, es sey denn an Ew. Lieben und Euch Prälaten, Grafen und Herren und denn der Würdigsten von der Ritterschaft und Städten zuvor angezeigt, Ew. Liebe und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret.“



um die damalige Zeit hervorbrachten, mochte in den unsrigen die gefährliche Rolle, welche der Regent bey der Reformation und dem Schmalkaldischen Kriege spielte, nicht wenig dazu beytragen; daher noch während der Regierung des sonst so staatsklugen Moriz jene Beschränkung der landesherrlichen Gewalt von Seiten der Stände eher vermehrt als vermindert ward. Als in der Folge unter seinem Nachfolger die bemerkte Gefahr verschwunden war, und sich auch überdies alle Zweige der Regierung besser ausgebildet und entwickelt hatten, so verfiel zwar allmählich der politische Einfluß der Stände *), ihre Rechte aber blieben noch lange Zeit ungeändert, weil die Sächsische Landschaft schon längst gewohnt war, sich selbige durch Reverse versichern zu lassen, die sogar noch in dem folgenden Jahrhunderte manche erhebliche Zusätze erhielten **). — Die größte Schwierigkeit machte eine noch unter dem Churfürsten Moriz dem Landtagsrevers eingerückte Bedingung, wodurch den Ständen die Mitwirkung zum Kriege eingeräumt wurde, und von der man in ältern Landtagsreversen nur ein einziges Beyspiel (1466) findet ***). Man brachte sie auf dem Leipziger Landtage von 1547 in Anregung, und schon damals sah sich der Churfürst zur Einwilligung genöthigt, doch wurde darüber nichts beschlossen, weil die Stände die Niedersetzung eines Ausschusses verweigerten, mit

*) Man vergleiche Hausmann über die Theilnahme der Stände an wichtigen Landesangelegenheiten in seinen Beyträgen Th. 1. S. 110.

***) S. Hausmann von dem Landtagsrevers in seinen Beyträgen Th. 2. S. 81.

****) S. Th. 2. S. 370.

dem sich der Landesherr in eilenden Fällen berathen wollte *). Es wurde daher jene Vorschrift erst in dem Revers von 1548 **) wirklich aufgenommen, und ist seitdem in den meisten Landtagsreversen bis zu den Zeiten Friedrich August II. geblieben.

§. 22. Obgleich auch auf den Sächsisch-Albertinischen Landtagen die Steuern ein Hauptgeschäft waren, welches die Stände beschäftigte, so lag doch die Veranlassung derselben mehr in den häufigen kriegerischen Unternehmungen, als im Mangel an Wirthschaftlichkeit der Regenten. Und in der That macht es einen auffallenden Kontrast, daß um dieselbe Zeit, als die Churfürsten von Sachsen der Ernestinischen Linie ihre Geldverlegenheit in den stärksten Ausdrücken der versammelten Landschaft schilderten, der Herzog George in seiner Landtagsproposition von 1539 ***) die merkwürdige Aeußerung that: „Es ist von der Gnade Gottes dahin gelangt, — daß Wir so blos nicht seyen, wo diese Lande was Noth angehen sollte, Wir wollten Uns mit Hülff Gottes ufhalten, da

*) In der schließlichen Antwort des Churfürsten, die sich bey ungedruckten Landtagsakten befindet, heißt es ausdrücklich: „Weil sie (die Stände) den Ausschuß zu bewilligen bedenkten, so müßten es S. Churfürstl. Gnaden auf ihn selbst beruhen lassen; da aber künftig etwas ohne ihren Rath vorgenommen, würden sie es ihnen nicht mißfallen lassen, S. Churf. Gnaden auch mit Nachreden verschonen.“

**) S. denselben in Hausmanns Ausgabe der Chursächs. Landtagsordnung S. 106.

***) in meinen Zusätzen und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung von den Chursächs. Land- und Ausschußtagen. Leipzig 1799. 8. S. 97. u. f.

zu Wirs auch bey einander gehalten, und zu keiner andern Sache gebrauchen.“

Die Art der Besteuerung war auch hier verschieden, und die Landtagsverwilligungen, von denen ich nur solche angeben will, die keinem Zweifel ausgesetzt sind *), zeigen sehr deutlich, wie ungewiß man war, welchen man den Vorzug geben sollte. In den Jahren 1488 nahm man zu einer Vermögens- und Rentensteuer seine Zuflucht **), die man auch in der Folge öfters gebrauchte, und wobey alle Stände zur Mitleidenheit gezogen, jedoch die Ritterschaft bisweilen geringer angesehen wurde ***). 1502 ward der Bierzehnde auf 12 Jahr ver-

*) Man vergl. Zachariä's Verzeichniß der in den Churfürstlichen Ländern bis zum Jahre 1550 geschenehen Bewilligungen in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. S. 217 — 223.

***) Nach einem schriftlichen in Zachariä's historischen Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Rittergüter, a. a. O. S. 209. erwähnten Aufsatz, wurden dem Herzog Albrecht „zu Bezahlung der Landschulden, von jedem hundert Vermögen 2 Fl., von des Gefindes Lohn der 20ste Theil, von Handwerksknechten, Hausgenossen und andern, so nicht 25 Fl. in bonis haben, 4 Gr., von müßigen Leuten, so keine Handthierung und andre Nahrung haben, 1 Fl. u. s. w. verwilligt.

****) Unter andern wurde 1541 festgesetzt: daß die Ritterschaft neben ihren Ritterdiensten von 1000 Fl. 10 Fl., die Bürger und Bauern aber von jedem 1000 Fl. 15 Fl. geben sollten. S. Zachariä a. a. O. und Hausmann in seinen Beyträgen Th. 2. S. 45. Noch verdient aus ungedruckten Landtagsakten beygefügt zu werden: daß sich die Prälaten zu dem dritten Theil ihres Einkommens erbotten. Der Bischof von Merseburg aber erklärte: er müsse sich des:

willigt, welche Verwilligung besonders deswegen merkwürdig ist, weil sie nicht auf einem allgemeinen Landtage, sondern auf einem Städtetage zu Döbeln erfolgte, und sich daher auch bloß auf die Städte einschränkte *).

Im J. 1537 findet man die erste zuverlässige Nachricht von einer Schocksteuer **), die deswegen den Namen der Bausteuer erhielt, weil der Herzog Georg von deren Ertrag drey Städte in Thüringen und drey andre in Meissen befestigen wollte. Sie wurde nicht allein von liegenden Gründen, sondern auch von verbender Baarschaft entrichtet, und so wohl 1546 auf dem Landtage zu Chemnitz ***) , als

halb zuvor mit „gemeinen Kapitel und des Stifts Landschaft berathschlagen;“ auch thaten die Grafen und Herren in Ansehung ihrer Unterthanen eine ähnliche Erklärung, „weil sie deren kraft geschehner Privilegien nicht ganz mächtig.“

*) S. Beck's Dresdner Chronik S. 440.

**) Einzelne frühere Spuren von dieser Steuer s. in meinen Zusätzen und Berichtigungen zum Schreiber S. 33. u. f. Selbst die damalige Schocksteuer war bloß die Fortsetzung einer ältern; denn es heißt in der landesherrlichen noch ungedruckten Proposition: „Weil man sich nicht wenig von den Türken und Wiedertäufern je länger je mehr eines Ein- und Ueberfalls und anders Schaden befahren müßte, So wäre S. F. Gnaden bedacht 6 Städte, als 3 in Thüringen und 3 in Meissen zu befestigen, auch die mit Geschütz, Munition und andern zu versehen, und aber hierzu eine tapfere und stattliche Darlage von nöthen, So begehrten S. F. Gnaden die Türkensteuer, immaßen die zuvor erlegt worden.“ Aus dieser Stelle läßt sich auch der von Zacharia a. a. O. S. 222. aufgeworfene Zweifel lösen, ob die Türkensteuer und Bausteuer verschiedne Auflagen waren.

***) Damals verwilligte man, wie die Landtagsakten zeigen,



1547 auf dem Landtage zu Leipzig *) wieder hervorgefucht; auch ist sie seit 1550 unter dem Namen der Landsteuer beybehalten worden. Obgleich die Ritterschaft gleich anfangs von dieser Steuer befreyt wurde, so verwilligte sie doch dafür 1537 den zehnten Theil ihres Einkommens; so wie sich auch damals die Prälaten zum 6ten oder 8ten Theil desselben erboten, und nur die Städte wegen ihrer Kommungüter sich zu gar keiner Steuer verstehen wollten **). Dagegen wurde 1546 die Ritterschaft ohne ein andres Surrogat von jener Steuer ausgenommen, weil man damals ihrer Ritterdienste zu bedürfen schien ***). In dem nämlichen Jahre wurde noch auf dem Landtage zu Freyberg der so genannte große Zehnte oder die Franksteuer †) zur Unterhaltung des angenommenen Kriegsvolks außer dem schon 1539 auf 10 Jahre eingeführten ††)

4 Pfennige von dem Schock, doch wurde der niedergesezte Ausschuß berechtigt, im Nothfall noch 2 Pf. vom Schock zu verwilligen.

*) Nach Beck's Dresdner Chronik S. 442. wurde damals ein Termin Bausteuer, vom Schock 2 Pfennige, entrichtet.

**.) Aus ungedruckten Landtagsakten. Man vergl. auch Zacharia S. 222.

***.) Daher wurden auch zugleich in der Bewilligungsschrift die Ritterdienste erwähnt und die Auslösung der Ritterschaft bestimmt.

†) Sie bestand von jedem Fasse Bier, so 6 Eymern hielt, in 24 Gr., von einem Fasse von 5 Eymern in 20 Gr., von einem Eymern Landwein in 5 Gr., vom Rhein- oder andern ausländischen Wein in 10 Gr. S. die Landtagsakten von diesem Landtag.

††) S. die Landtagsverhandlungen beyrn Spalatin de liberis Alberti Ducis in Mencken Script. T. 2. p. 2160.



kleinen Vierzehenden *) bewilligt, und dessen Verwaltung, so wie bey den meisten übrigen Steuern, einem Ausschuss der Stände übertragen. Diese neue Abgabe sollte von Monath zu Monath ein Jahr eingebracht, und da sie nicht von den Leuten einzubringen, unmittelbar von der Ritterschaft und den Städten verlegt werden.

Daß die meisten dieser Steuern durch die häufigen kriegerischen Unternehmungen der damaligen Regenten aus dem Albertinischen Hause veranlaßt wurden, ist schon oben bemerkt worden. Auch mußten selbige ihnen um so mehr zur Last fallen, weil damals ihre Ritterschaft behauptete, zu keinem Kriegsdienst außer Landes verpflichtet zu seyn, wenn sie sich nicht hierzu selbst auf einem allgemeinen Landtage verstanden hätte **). Natürlich sah sich daher der Landesherr sehr oft genöthigt, zu gebungener Mannschafft seine Zuflucht zu nehmen **), da zumal der Ritterdienst den Vasallen immer beschwer-

*) Dieser betrug 5 Gr. von dem Fasse. S. Th. 2. S. 366.

***) Man vergl. den Revers vom 24sten Jun. 1547, den der Herzog August im Namen seines Bruders, des Churfürsten Moritz, ausstellte, als sie letzter bald nach der Wittemberger Kapitulation zu einem Zug nach Böhmen aufforderte in Maxim. Carl de Carlowitz Comment. Juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. Beyl. I.

****) So verlangte der Herzog Moritz wegen des Türkenkriegs auf dem Ausschustage zu Dresden 1541 den Unterhalt von 5000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Roß, und dafern die Noth größer würde, doppelte Hülfe; ferner wurde auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 wegen des Schmalkaldischen Kriegs die Werbung von 4000 Mann zu Fuß und 300 zu Roß verwilligt. S. die ungedruckten Landtagsakten.

licher wurde. - Aus demselben Grunde findet man auch, daß in den Albertinischen Ländern um die nämliche Zeit, als solches in den Ernestinischen geschah, eine genaue Bestimmung von der Beschaffenheit jenes Dienstes erfolgte. Besonders erließ der Herzog George einen ausdrücklichen Befehl an die Ritterschaft, nach welchem sie angeben sollte: wie stark sie zu dienen schuldig und vermögend sey *); worauf ein so genanntes: Verzeichniß der von Adel, so auf fürstliche Canzley und der Amtleute Schrift sitzen“ aufgesetzt wurde, welches man bey den spätern Ritterrollen zum Grunde legte **). — Von Seiten des Fürsten dauerte übrigens noch immer die Verbindlichkeit fort, seine Vasallen im Kriege zu erhalten, doch findet man während der Regierung des Churfürst Moriz ein merkwürdiges Beyspiel, daß für Futter und Mahl jedem Lehnsmanne ein bestimmtes Aequivalent an Geld gegeben wurde ***).

1523

1546

*) de Carlowitz l. c. N. VI. „Ist an euch, heißt es daselbst, vnser beger, yr wollet uns ein vnderschiedlich vorzeichniß, wie stark yr vns vor ewer persone, auch mit ewere vnderthanen zu dienen schuldig, vnd wie vil yr derselbigen vnderthanen in allen ewern stedten vnd dorffern seßhaftig habet, außs furderlichst vberschicken.“

**) l. c. p. 22. not. t.

***) Es erklärten nämlich die Stände auf dem Landtage zu Chemnitz, wo der Herzog Moriz diese Sache zur Sprache brachte: „dyeweil in dem Falle, das die Ritterschaft zu Dienst erforderret, dieselbe nach gelegenhaytt der leuffte vndt vorstehender nott an die grenzen vndt pesse verordentt, vndt an einem orthe bey Einander vielleicht nicht behalten, Derowegen sie auch mit Futter vndt Mahl nicht vnderhalten werden möchten, so seyenn sie vnderthenigk zusfryden, das Inen vor futter vndt mahl tag vndt nacht vff ein pferdt zehen

S. 22. In der Gerichtsverfassung der Sächsisch-Albertinischen Länder fängt eine ganz neue Periode schon mit dem Jahre 1488 an, als man das 1483 zu Leipzig errichtete, bey der Theilung von 1485 aber aufgehobene Hofgericht *) wieder herstellte. Die Veranlassung zu
 1487 dieser Veränderung gab der auf dem Landtage zu Leipzig geäußerte Wunsch der Stände, daß die seit 1485 niedergesetzten beyden Hofgerichte zu Dresden (für Meissen und das Osterland), und zu Eckardsberge (für Thüringen), möchten abgethan und in ein Oberhofgericht verwandelt werden **). Daß man zum Sitze desselben statt des fürstlichen Hoflagers Leipzig wählte, war wohl nicht blos eine Folge von der günstigen Lage dieser Stadt in der Mitte des Landes ***), sondern auch von der dasigen Unversität, wo man am leichtesten die zum Gericht erforderlichen gelehrten Beysitzer finden konnte. Es sollte aber dieser Gerichtshof aus drey Rittern, drey Doktoren und drey Ritterbürtigen bestehen; und von erstern jederzeit einer zum Oberhofrichter ernannt werden. Die Ge-

grofsen gegeben, Also das die wagen vndt droß mith ein gerechnet vndt kein Besoldung darauff geschlagen werde.“
 Man vergl. Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände in dessen Beyträgen Th. 3. S. 3 u. f.

*) Th. 2. S. 380.

***) S. die Landtagsverhandlungen in Günthers Abhandlung über das Privilegium de non appellando. Beyl. 4. S. 93.

****) Diese Ursache wird in der ersten Hofgerichtsordnung selbst angeführt.

richtsordnung, die er bey seiner neuen Einrichtung erhielt *), enthält zwar noch manche deutliche Spuren von dem Teutschen Prozesse des Mittelalters, doch läßt sich mit ziemlicher Zuverlässigkeit behaupten, daß man um die damalige Zeit schwerlich in irgend einem andern Teutschen Lande eine Gerichtsordnung von gleichem Werth finden wird, weil die größere Ausbildung der Justizpflege in den einzelnen Territorien erst eine Wirkung von dem neuen 1495 errichteten Reichskammergericht war. — Unter den aus der alten teutschen Gerichtsverfassung behaltnen Einrichtungen war es unstreitig eine der wichtigsten, daß das Gericht seine feyerlichen Sessionen nur vier mal des Jahres halten sollte; doch suchte man dem Nachtheil, der hieraus entstehen konnte, dadurch vorzubeugen: daß der Richter und die Beysitzer einen Doctor neben dem Schreiber verordneten, „um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen.“ Wegen der Entfernung des Gerichts von der fürstlichen Residenz, wurde dem Wunsche der Landstände gemäß **), die Appellation an den Landesherrn zugelassen, daher das Hofgericht seit dieser Zeit aufhörte, der höchste Gerichtshof des Landes zu seyn. — Bey der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verursachte die damalige gemischte Lage von den Ländern der beyden Linien des Sächsischen Hauses,

U 2

*) S. dieselbe beyrn Günther a. a. O. S. 96. und in Christian Gottfried Kretschmanns Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts (Leipzig 1804. 8.) S. 27.

**) S. die angeführten Landtagsverhandlungen von 1487.

manche Unannehmlichkeit, daher man seit der Abschließung des Oschager Vergleichs in Unterhandlungen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts trat, die sich endlich damit endigten, daß seit dem März 1493 das Leipziger Oberhofgericht diese neue Bestimmung erhielt, nachdem es zuvor mit einer anderweiten 1529 verbesserten Hofgerichtsordnung versehen wurde *). Seit dieser Zeit hielt das Gericht abwechselnd zu Altenburg und zu Leipzig unter einem churfürstlichen oder herzoglichen Hofrichter **) seine Sitzungen, und die Zahl der Beyseßer ward auf zwölfse erhöht, deren Ernennung wahrscheinlich gleichfalls unter beyden Linien getheilt werden mochte ***). Diese Einrichtung blieb bis zur Wittemberger Kapitulation, nach welcher die Söhne des Churfürsten Johann Friedrichs den schon oben bemerkten Befehl an ihre Unterthanen erließen, wodurch sie ihnen den Gebrauch des Leipziger Oberhofgerichts untersagten. Nun erhielt das Gericht seine vorige Verfassung wieder, worüber manche Berathschlagungen auf dem Landtage zu

*) Die damalige Hofgerichtsordnung, die zwischen 1491 — 1493 abgefaßt wurde, hat zuerst Schöttgen in seiner diplom. Nachlese Th. I. S. 18. geliefert; auch findet man sie beym Kretschmann a. a. O. S. 45. Ebendasselbst S. 74. findet man auch die verbesserte H. G. O. von 1529.

**) S. das Verzeichniß derselben in dem neuen Museo für die Sächf. Geschichte B. 3. H. I. S. 210.

***) Es ist sonderbar, daß dieser Punkt in den damaligen Hofgerichtsordnungen ganz mit Stillschweigen übergangen wird.

Leipzig gepflogen wurden*). Da sich auch damals die ¹⁵⁴⁷ Stände über verschiedene beym Oberhofgericht eingerissene Mißbräuche beschwerten, so erteilte man dem wegen der geistlichen Güter niedergesetzten Ausschuß den Auftrag, die Mängel anzuzeigen und seine Bedenken deshalb zu eröffnen. Zugleich wiederholten die Grafen und Herren einen schon 1542 gemachten Versuch, sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs ganz zu entziehen, weil keine ihnen ebenbürtige Personen Mitglieder desselben wären; als sich aber die übrigen Stände dagegen setzten, so blieb es bey dem Alten. Das Jahr darauf erhielt das Gericht eine neue Ordnung**), wodurch die Zahl der Assessoren wieder auf neun herabgesetzt wurde, obgleich die Landstände gewünscht hatten, daß die bisherige Anzahl der Besißer unverändert bleiben möchte. ¹⁵⁴⁸

Außer dem Oberhofgerichte hatte sich in diesem Zeitraum auch die Landesregierung zu einem ordentlichen Kollegio ausgebildet, die aus dem Kanzler und den an dem Hofe des Fürsten befindlichen Rätthen bestand. Der Zeitpunkt, wenn solches geschehen ist, läßt sich mit diplomatischer Gewißheit nicht angeben***), doch ist es sehr

*) Man vergleiche Zachariás Abhandlung von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts. D. I. St. 2. S. 30.

***) in Cod. Aug. T. I. p. 1279. und bey dem Kretschmann a. a. O. S. 102.

****) Ueberhaupt ist die Geschichte der Landesregierung noch nicht nach Würden behandelt, denn die in dem Journal für

wahrscheinlich, daß es bald nach der Entfernung des Oberhofgerichts von dem fürstlichen Hoflager geschehen sey. Da nämlich seit dieser Zeit die Appellation von erstem an den Landesherrn offen blieb, und dieser dergleichen Sachen durch seinen Kanzler und andre Rätthe entscheiden ließ *), die sich bisher blos mit Regierungssachen beschäftigt hatten **), so war es wohl sehr natürlich, daß selbige deshalb eine ordentliche Kollegialische Berathschlagung hielten, an die man bey der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten schon längst gewohnt war. Uebrigens wurde die Regierung nicht blos die höchste Landesinstanz, sondern sie erhielt auch frühzeitig konkurrenente Gerichtsbarkeit mit dem Hofgericht ***), weil sich manche Partheyen an sie wendeten, die eine größere Beschleunigung wünschten. Noch unter dem Churfürst Moritz wurde ein Theil derselben nach Torgau verlegt, um dem Churfürst und den andern neu erworbenen Ländern näher

Sachsen St. 2 — 4. hierüber befindliche Abhandlung, ist in historischer Rücksicht sehr mangelhaft.

*) Daß der Kanzler hierbey gebraucht wurde, sieht man sehr deutlich aus der schon in der Hofgerichtsordnung von 1488 befindlichen Vorschrift, nach welcher derselbe die bey der Appellation verwirkten Sukkumbenz-Gelder der herzoglichen Kammer berechnen sollte.

**) Es verdient hierbey bemerkt zu werden, daß die Stände auf dem Landtage zu Leipzig von 1547 darauf antrugen, daß ein sonderlicher Hofrath allein zu Justitiensachen sollte angeordnet werden.

***) Unter andern zeigt sich dieses aus den Verhandlungen desselbigen Landtages, indem die Stände darauf antrugen: „daß

zu seyn, allein 1568 kehrte er wieder nach Dresden auf immer zurück *).

In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit finden wir nicht, daß Heinrich der Fromme gleich bey dem Anfange der Reformation eine gesetzliche Veränderung getroffen habe **). Erst den 22sten September 1543 ertheilte der Herzog Moriz den Befehl zur Anlegung eines Consistoriums zu Leipzig ***), welches aus Mitgliedern der dasigen Universität bestehen sollte. Schon in dem folgenden Jahre erhielt dasselbe dadurch einen noch größern Wirkungskreis, daß es nach der erfolgten Postulation des Herzogs August zum Administrator des Stifts Merseburg auch die geistliche Gerichtsbarkeit über die Stiftischen Länder erhielt. Als aber der Herzog nach drey Jahren das Stift an den katholischen Bischof, Michael Sidonius, wieder resigniren mußte, so hörte dadurch die Wirksamkeit desselben einige Zeit auf, bis es 1550

diejenigen, so ihre Junker am Hofe oder Hofgerichte muthwillig verklagten, gestraft werden sollten.“

*) Beck's Dresdner Chronik S. 175.

**) Zwar behauptet solches Gdbel in seiner Abhandlung über den Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien (Freyberg 1794), allein ohne allen Grund, und in der ganzen Distinctionsordnung Heinrichs ist kein Wort von der Anlegung eines neuen geistlichen Gerichtshofs die Rede.

**) in Mencken Script. Rer. Germ. T. 2. p. 1271. Ungeachtet dieses Befehls nimmt Gdbel S. 67. an: daß das Leipziger Konsistorium erst durch die Postulation des Herzogs August zum Stiftsadministrator bewirkt worden sey.

wiederhergestellt und mit vier Doktoren der Theologie und zwey Doktoren der Rechte besetzt wurde *).

den
17. Febr.
1545

Noch ehe sich diese Veränderungen ereignet hatten, war neben dem Leipziger auch das Meißner Consistorium entstanden **), dessen fernere Schicksale in den folgenden Zeitraum gehören.

*) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 189.

***) Beck's Dresdner Chronik S. 312. u. Müllers Annalen ad A. 1545.



Einige Berichtigungen.

- Seite 6 Note ** Zeile 14 statt Sptini — Spalatini.
— 7 Z. 14 st. er selbst — der Besitzer.
— 58 Note * Z. 2 st. Curiaac — Curiae.
— 135 Note *** st. berühmtem — berühmten.
— 138 Note * Z. 4 st. diesen — diesem.
— 139 muß Note ** weggelassen und auf die folgende
S. 140 Z. 10 zu den Worten an beide Theile
gesetzt werden.
— 163 Note * Z. 6 st. quam — qua.
— 176 Z. 19 st. ihn — ihm.
— 199 Z. 5 st. Dagegen forderte er von denjeni-
gen — doch forderte er von diesen.
— 104 Z. 17 st. welches — welche.
— 272 Z. 5 st. Sequestratatores — Sequestras-
tores.



aug. 27 63

Vc 791

(3)

ULB Halle

3

004 190 173



M.C.

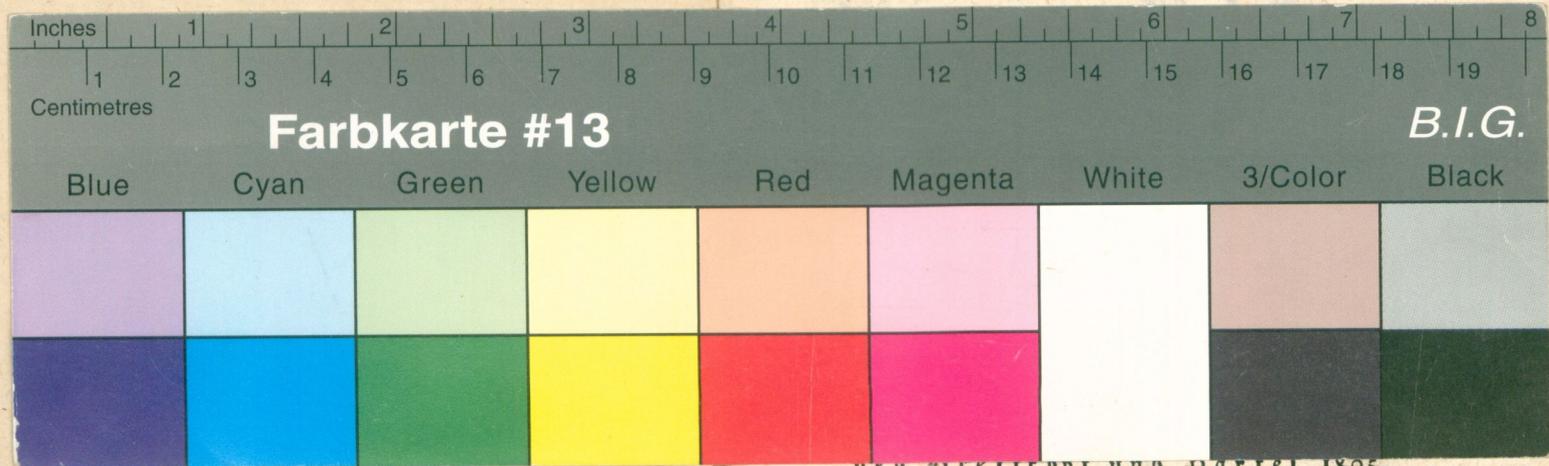




G e s c h i c h t e
d e r
C h u r s ä c h s i s c h e n S t a a t e n

von

D. Christian Ernst Weise,
Oberhofgerichtsassessor und Professor der Rechte
zu Leipzig.



by Steinbeck und S. 1805.

